

Werk

Titel: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik

Ort: Jena

Jahr: 1894

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0063|log71

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de



JAHRBÜCHER
FÜR
NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON
BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. J. CONRAD, UND **DR. L. ELSTER,**
PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN BRESLAU,

IN VERBINDUNG MIT
DR. EDG. LOENING, UND **DR. W. LEXIS,**
PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN GÖTTINGEN.

DRITTE FOLGE. ACHTER BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER
NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXIII (III. FOLGE, BAND VIII).

DRITTES HEFT.

J E N A,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1894.



Ausgegeben am 13. September 1894.
Preis des Bandes 15 Mark, eines einzelnen Heftes 3 Mark.

Inhalt.

I. Abhandlungen.		Seite
Backhaus, Die Arbeitsteilung in der Landwirtschaft		321
II. Nationalökonomische Gesetzgebung.		
Greiff, Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. (Fortsetzung)		375
Fuld, Ludwig, Das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte		407
Das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894		413
III. Miscellen.		
Wygodzinski, Willy, Die Allmenden in Baden		416
Selbstmordstatistik der wichtigsten Länder Europas		430
Clark, F. C., Der Stand der Eisenbahnfrage in Californien		434
Die Preise des Jahres 1893 verglichen mit den Vorjahren		441
van der Borcht, R., Die neueste Entwicklung der Gründungsthätigkeit in Deutschland		446
Rezensierte Schriften.		
Philippovich, Eugen von, Grundriss der politischen Oekonomie. Erster Band: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. (Aus „Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart“, hgg. von Marquardsen und Seydel, Einleitungsband.) Bespr. von Ludwig Elster		449
Hildebrand, Richard, Ueber das Problem einer allgemeinen Entwicklungsgeschichte des Rechts und der Sitte. Bespr. von K. Bücher		453
Festschrift zur Feier des 75-jährigen Bestehens der Oldenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft. Bespr. von Backhaus		456
Schulze-Gävernitz, v., Der Großbetrieb, ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt. Eine Studie auf dem Gebiete der Baumwollindustrie. Bespr. von Josef Redlich		460
Schanz, Georg, Die Kettenschleppschiffahrt auf dem Main. Bespr. von R. van der Borcht		463
Derselbe, Der Donau-Main-Kanal und seine Schicksale. Bespr. von R. van der Borcht		463
Die periodische Presse des Auslandes		473
Die periodische Presse Deutschlands		478

Demnächst erscheint bei **Mitscher & Röstel, Berlin W., Jägerstrasse 61a**:

Julius Hucke,
Das Geld-Problem
und
die soziale Frage.

Vierte, vollständig umgearbeitete, erweiterte und verdeutlichte Auflage der 1889 in dritter Auflage erschienenen Schrift:

„Das verwünschte Geld.“

VIII und 280 Seiten 8°, M. 2,40.

Erstes Buch: „Geldumlauf und Preisgestaltung.“ Zweites Buch: **Kredit- und Surrogat-Geld.** Zweites Buch, zweiter Theil: „Geldumlauf und Zins.“

Prospekte **gratis** von der Verlagsbuchhandlung.

III.

Die Arbeitsteilung in der Landwirtschaft.

Von

Prof. Dr. Backhaus, Göttingen.

Allgemeines.

In der wissenschaftlichen Behandlung der Frage über die Durchführung der Arbeitsteilung in der Landwirtschaft ist man seit den Tagen von Adam Smith bis auf heute nicht viel weiter gekommen. Der Satz: „The nature of agriculture, indeed does not admit of so many subdivisions of labor, nor of so complete a separation of one business from another, as manufactures“¹⁾ findet sich immer wieder, mehr oder weniger modifiziert, in späteren Werken. Ja man hat vielfach noch nicht einmal von seiten späterer Autoren eine so umfassende Darstellung wie Adam Smith gegeben, denn dieser denkt doch in dem angeführten Citat einmal an die Teilung einzelner Arbeiten und dann auch an die Trennung der Produktionsrichtung in verschiedenen Landwirtschaftsbetrieben je nach ihren hauptsächlichsten Produkten. Es sind das diejenigen Seiten der Arbeitsteilung, auf die es meines Erachtens für die Landwirtschaft am hauptsächlichsten ankommt und es sollen diese Seiten auch gerade in der nachfolgenden Untersuchung behandelt werden.

Man hat mit der vielfach schon zum Schlagwort und zur Phrase gewordenen Bezeichnung „Arbeitsteilung“ so vielerlei ins Auge gefaßt, daß es nötig ist, das zu behandelnde Gebiet genauer, namentlich in Hinsicht auf die Benennung zu kennzeichnen. Es ist eine Unterscheidung in technische, berufsmäßige und internationale Arbeitsteilung getroffen worden²⁾, dann wieder in zeitliche, persönliche, räumliche Arbeitsteilung³⁾. Schmoller⁴⁾ spricht von natürlicher, sozialer, poli-

1) Adam Smith, *An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations*, 1791, S. 9.

2) *Handwörterb. d. Staatswissensch.*, Jena 1890, I, S. 380.

3) Schönberg, *Handb. der politisch. Oekonomie*, Tübingen 1882, S. 167.

4) *Jahrbuch für Gesetzgeb., Verwalt. u. Volkswirtsch.*, Leipzig 1889, S. 1035.
Dritte Folge Bd. VIII (LXIII).

tischer, geistiger und volkswirtschaftlicher Arbeitsteilung. Doch zeigen sich diese und andere Unterscheidungen für den vorliegenden Zweck als unzureichend, weshalb ich diejenigen Zweige, die hier behandelt werden sollen, als wirtschaftliche und technische Arbeitsteilung bezeichnen möchte. Ich verstehe unter der ersten die Teilung eines Gewerbes, hier der Landwirtschaft in verschiedene Zweige, unter der letzteren Bezeichnung die Zerlegung der wirklichen Arbeiten innerhalb eines Gewerbes, wie sie Adam Smith in seinem klassischen Beispiel von der Nadelfabrikation trefflich schildert. Beide Arten der Arbeitsteilung haben vieles Gemeinsame und Uebereinstimmende. Die technische Arbeitsteilung wird meistens erst durch die wirtschaftliche möglich und die letztere erlangt durch die erstere ihre Hauptvorteile — ein Umstand, der in der Litteratur viel zu wenig beachtet ist.

Es mögen zunächst einige charakteristische Ansichten über unseren Gegenstand und zwar von Nationalökonomien wie von Landwirtschaftlern folgen, wobei zu bemerken ist, daß in sehr vielen Lehr- und Handbüchern der Nationalökonomie wie landwirtschaftlichen Betriebslehre hierauf überhaupt kein Bezug genommen wird.

v. Hermann¹⁾ unterscheidet eine primitive Arbeitsteilung in der Sonderung der selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfte und eine sekundäre Scheidung der Arbeiten, die wieder in eine ökonomische und technische Arbeitsteilung zerfällt. Bezüglich der ökonomischen Arbeitsteilung drückt er sich in Anwendung auf die Landwirtschaft aus: „Im Landbau und bei der Viehzucht und den damit verbundenen Geschäften findet sich fürs erste die Scheidung der selbständigen Erwerbsgeschäfte, vorwaltend nur nach Gruppen, seltener nach Gattung und nach Art der Produkte“, und über die letztere: „Die Unterteilung der Arbeiten ist fast in allen Geschäften der Landwirtschaft von der Jahreszeit abhängig und durch sie beschränkt.“ Der Autor verbreitet sich ausführlich über die Vorteile und Vorbedingung der Arbeitsteilung, sucht auch die beiden angeführten Sätze noch näher zu beleuchten, ohne indessen viel Neues dabei zu Tage zu fördern.

Roscher²⁾ schildert zwar in § 57 an Beispielen aus England eine verhältnismäßig weit ausgedehnte wirtschaftliche Arbeitsteilung in der Landwirtschaft, behandelt dann aber in § 59 bei Besprechung der Bedingungen nur die technische Arbeitsteilung im Landbau, bezüglich deren ähnliche Gesichtspunkte wie von v. Hermann vorgebracht werden. In eingehender Weise beschäftigt sich Schmoller³⁾ mit der landwirtschaftlichen Arbeitsteilung, wobei er jedoch der wirtschaftlichen Arbeitsteilung in der Landwirtschaft keine sehr hohe Bedeutung zuweist, wie sich dies aus folgenden Sätzen ergibt: „Die landwirtschaftliche Unternehmung löst sich nicht ganz von der Familienwirtschaft los, so wie es die moderne gewerbliche Unternehmung thut.“

1) Staatswissenschaftl. Untersuch., München 1870, S. 195 ff.

2) Grundlage der Nationalökonomie. Stuttgart 1883.

3) Schmoller a. a. O. S. 1035.

„Die selbständige Produktion der Lebensmittel giebt eine Unabhängigkeit und Sicherheit, wie keine andere wirtschaftliche Thätigkeit.“ Es tritt Schmoller dann auch den Ansichten Xenophons, die in späterer Zeit von Luther bis auf die Physiokraten immer wiederkehrten, daß der Landbau Reichtum, Gesundheit und Kriegstüchtigkeit befördere und die Tugend der Ackerbauer über die alle anderen Stände zu stellen sei, mit den Worten entgegen: „Aller höherer Wohlstand und auch der beste Teil unserer sittlichen Fortschritte beruht auf einer Arbeitsteilung, die über den Ackerbau hinausgeht.“

Von landwirtschaftlichen Autoren hat Thaer ¹⁾ die Lehren Adam Smith's von der Arbeitsteilung für die Landwirtschaft nutzbringend zu machen gesucht. Er behandelt aber nur die technische Arbeitsteilung, deren Anwendung er mit warmen Worten empfiehlt und mancherlei Beispiele angiebt, wie dieselbe praktisch ausgeführt werden kann. Die wirtschaftliche Arbeitsteilung erwähnt er jedoch gar nicht, ja arbeitet derselben sogar entgegen durch Empfehlung vieler neuer Kulturpflanzen, ohne vor einer zu großen Komplizierung der Landguts-wirtschaft zu warnen. In seiner Wirtschaft Möglin betrieb er auch selbst die Kultur einer sehr großen Zahl landwirtschaftlicher Nutzpflanzen ²⁾.

Thaer's großer Schüler v. Thünen geht im „Isolierten Staat“, obwohl er darin so viele eingehende Kalkulationen über Arbeit angestellt, viele Lehren von Adam Smith weiter verarbeitet und für die Landwirtschaft angewandt hat, sowie auch in seinen übrigen Schriften auf die Frage der Arbeitsteilung gar nicht ein.

Friedrich Gottlob Schulze ³⁾ hat wie viele andere wirtschaftliche Fragen, auch die Bedeutung der Arbeitsteilung für die Landwirtschaft wohl erkannt und verbreitete sich über die Durchführung derselben in seinem Lehrbuch eingehender, schildert sogar Adam Smith's Beispiel von der Nadelfabrikation und andere gewerbliche Exempel. Aber auch hier ist nur von technischer Arbeitsteilung die Rede.

Am eingehendsten behandelt von älteren landwirtschaftlichen Autoren unseren Gegenstand v. Pabst ⁴⁾, der in seinem Lehrbuch neun Paragraphen darüber giebt, noch viel weitgehender wie Thaer angiebt, wie die Arbeitsteilung auch für die Landwirtschaft möglich ist, allerdings lediglich auch nur unter Arbeitsteilung die technische nach unseren Begriffen auffaßt.

Von neueren Autoren geht Settegast ⁵⁾ auf die Anwendung der Arbeitsteilung in der Landwirtschaft ein, drückt jedoch seine Ansicht dahin aus, daß die technische Arbeitsteilung mehr Schaden als Nutzen bringen könne, indem er z. B. sagt: „In Anbetracht der eben hervor-gehobenen Schattenseiten, von welchen sich die Arbeitsteilung in ihrer

1) Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirtsch. Neue Ausg. Berlin 1880, S. 85.

2) Thaer, Geschichte meiner Wirtschaft zu Möglin. Berlin 1815.

3) Lehrbuch der allgem. Landwirtsch. Leipzig 1863.

4) Landwirtschaftl. Betriebslehre, Darmstadt 1848, S. 34.

5) Settegast, Die Landwirtschaft und ihr Betrieb, Breslau 1885, S. 421.

höchsten Entwicklung nicht frei machen kann, dürfte es kaum zu beklagen sein, daß es die Eigenart des Betriebes der Landwirtschaft nicht zuläßt, sich dieser Beförderungsmittel der Arbeit in dem Umfange zu bedienen, wie es in manchen industriellen Thätigkeiten ausführbar ist.“ Der wirtschaftlichen Arbeitsteilung steht Settegast freundlicher gegenüber, wie dies aus seinen Auslassungen über Organisation des Betriebes in Rücksicht auf Absatz und Verkehr¹⁾, über die Stellung, die er der Viehhaltung und industrieller Thätigkeit in der Landwirtschaft einräumt, ersichtlich ist.

Pohl²⁾ giebt über die technische Arbeitsteilung keine Auslassungen, wohl aber über die wirtschaftliche, wenn er auch das Wort selbst nicht gebraucht, in Schilderungen der Entwicklung der Landgutswirtschaft, die er in 3 Stadien einteilt, in die Oikowirtschaft, in die kameralistische Landgutswirtschaft und das tertiäre Stadium der Landgutswirtschaft.

Geschichtliches.

Es fehlt nicht in der Litteratur an historischen Phantasiegemälden über unseren Gegenstand, wie der Mensch als Jäger, Nomade und auch im ersten Stadium als Ackerbauer vollständige Oikowirtschaft trieb, wie er alle seine Bedürfnisse selbst produzierte, deshalb der Landbau betrieb ein sehr vielseitiger war, wie dann allmählich eine stärkere Arbeitsteilung eintrat und zwar die Scheidung in der Arbeit zuerst nach Geschlecht und nach Beruf erfolgte, dann mit dem Wachsen der Bedürfnisse ein Austausch zwischen verschiedenen Oikowirtschaften stattfand, wie, nachdem der Naturalverkehr durch den Geldverkehr ersetzt wurde und auch das Transportwesen sich vervollkommnete, eine immer stärkere Arbeitsteilung eintrat und deshalb auch der Betrieb der Landwirtschaft immer einfacher sich gestaltete und wie nach dem Grundsatz der fortschreitenden Arbeitsteilung eine weitere Vereinfachung in Aussicht steht, obwohl die Natur der Landwirtschaft es bedingt, daß die Arbeitsteilung der Industrie nicht erreicht werden kann.

Mit derartigen oberflächlichen Ausführungen ist recht wenig gethan. Prüft man die Verhältnisse auf Grund genau verbürgter Angabe sorgfältiger, so findet man in vielen Beziehungen gerade das Entgegengesetzte dieser Darstellungen. Man findet im allgemeinen den Entwicklungsgang so, daß bei einer sehr niedrig entwickelten Volkswirtschaft durch die geringen Bedürfnisse der Menschen der Betrieb der Landwirtschaft ein außerordentlich einfacher ist, namentlich da es auch an Kapital fehlt, um die Landwirtschaft intensiver zu gestalten, und da auch der Ueberfluß an Grund und Boden wie der geringe Wert landwirtschaftlicher Produkte eine stärkere Verwendung von Arbeit auf das Land nicht zweckmäßig erscheinen läßt. Mit dem Steigen der Volkswirtschaft, mit der Vermehrung der Bedürfnisse, dem Steigen des Luxus gestaltet sich dann auch der Landbau immer in-

1) Dasselbst, S. 246.

2) Pohl, Landwirtschaftl. Betriebslehre. Leipzig 1885.

tensiver und vielseitiger und es scheint, daß die Arbeitsteilung, obwohl sie gleichzeitig in der Industrie so großen Fortschritt herbeiführte, in der Landwirtschaft verhältnismäßig wenig angewandt wird, vielfach allerdings durch die mangelnde Intelligenz der Landwirte und das Nichterkennen wirtschaftlicher Gesetze, bis auf einer sehr hohen Stufe der Volkswirtschaft, aber einer Stufe, wie sie z. B. im klassischen Altertum nicht erreicht wurde, die auch in unserer Zeit erst im Anfang begriffen, indem nämlich ein technisch sehr hoch entwickelter Ackerbaubetrieb, ein stark konsumtionsfähiger Markt, ein reger Verkehr und ein vorzügliches Transportwesen die Vorbedingungen sind, auch in der Landwirtschaft eine stärkere wirtschaftliche und technische Arbeitsteilung, die also einer Vereinfachung der einzelnen Landwirtschaftsbetriebe gleichkommt, eintritt. Daß eine weitgehende Arbeitsteilung in der Landwirtschaft möglich ist, läßt sich aber aus einer ganzen Reihe bestehender Beispiele ersehen.

Aus dem Altertum lassen manche Nachrichten es als zutreffend erscheinen, daß in den ältesten Zeiten der Landbaubetrieb, obwohl eine Arbeitsteilung noch sehr wenig eingetreten war, doch sehr einfach sich gestaltete. Aus den Schilderungen Homers in der Iliade und der Odyssee ersehen wir, daß bei einer so gering entwickelten Arbeitsteilung, bei der die Penelope selbst mit Weben sich beschäftigte und bei der die Fürstin die Mägde zum Spinnen anhielt, trotzdem der Landwirtschaftsbetrieb ein sehr einfacher gewesen sein muß, denn alle die Speisen und Gerichte, die bei den Festmählern und von den schwelgenden Freiern verzehrt wurden, waren außerordentlich einfach und gehen meist über Brot und Fleisch nicht hinaus. Auch im alten Testament findet man ähnliche Verhältnisse.

In der Blütezeit des klassischen Altertums tritt uns eine bedeutendere Erweiterung der Landwirtschaft, aber eine verhältnismäßig geringe Arbeitsteilung entgegen. Columella schildert im ersten seiner 12 Bücher *De re rustica*, wie er sich das Ideal eines Landgutes denkt. Es soll ein Teil Ackerland sein, ein Teil Wiesen, die durch lebendige Quellen und Bäche bewässert werden können, ein Teil Garten, ein Teil Weideplätze, ein Teil Rohrplätze, während ein anderer Teil noch mit Holz bewachsen sein soll. Ein Teil des Areals würde am besten in der Ebene, ein anderer Teil an Anhängen gelegen sein und zwar sollen auch einige Hügel frei von Bäumen und zu Ackerland nutzbar sein, weil sich dieser Boden zu Saatland besser eignet als die Ebene, auf der es in mäßig trockenem und fettem Grunde allerdings besser wächst. Es wird dann weiter gewünscht, daß andere Hügel mit Oelbäumen und Weinstöcken und dem nötigen Pfahlholz bepflanzt seien, daß andere Berge Bauholz oder Stein zu notwendigem Bau enthalten, andere Futterkräuter für das Vieh hervorbringen. Endlich dürfe es nicht an Viehherden aller Gattungen fehlen, welche auf dem Felde und in den Büschen weiden. — Dieses Ideal des römischen Landbauschriftstellers bildet allerdings einen Betrieb, wie er vielseitiger kaum gedacht werden kann. Es beschreibt dann auch Columella in seinem Buch den zweckmäßigen Anbau von ca. 50 landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. Es

wird ferner gelehrt die Zucht und Pflege von Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen, Ziegen, Eseln, Hunden, Federvieh verschiedenster Art, endlich auch Fischzucht und Bienenzucht, so daß die Landwirtschaftsbetriebe, die so viele Kulturpflanzen und so viele Haustierarten zur Auswahl hatten, jedenfalls bedeutend vielseitiger gewesen sind als in früheren Zeiten.

Freilich fehlen auch die Anzeichen nicht, daß schon zur Zeit der Römer eine Arbeitsteilung in der Landwirtschaft sich herausgebildet hatte, indem ja zur Versorgung des volkreichen Roms Getreide aus Sizilien und Afrika, Viehzuchtprodukte aus Gallien und Germanien eingeführt wurden, mithin in diesen Ländern gerade die landwirtschaftliche Produktion auf einen Ueberschuß in den betreffenden Produkten hinarbeitete.

Ueber den Ackerbau der alten Germanen, in deren wirtschaftlicher Thätigkeit doch eine sehr geringe Arbeitsteilung vorhanden war, liegen sichere Nachrichten vor, daß derselbe trotzdem äußerst einfach gewesen sein muß. Von Getreide baute man fast nur Hafer, der die Hauptbrotfrucht bildete; auch Gerste wurde nach Tacitus gebaut, jedenfalls aber in geringer Ausdehnung. Langenthal¹⁾ ist der Ansicht, daß Roggen von den Germanen noch nicht gekannt sei, daß vielmehr frumentum, welches Tacitus erwähnt, auf Spelz sich beziehe. Wurzelgewächse erwähnt Plinius nur 3 als in Germanien gebaut. Auch Leinbau wurde damals getrieben. Damit mögen aber auch die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Kulturpflanzen erschöpft sein. Die Viehzucht gestaltet sich allerdings verhältnismäßig vielseitiger, (wie dies überhaupt in älteren historischen Epochen der Fall ist. Schon zu Homers Zeiten hatte man unsere heutigen hauptsächlichsten 4 Haustierarten Pferd, Rind, Schaf und Schwein, wozu sich damals auch noch als in größerem Maßstabe gezüchtet die Ziege gesellte.)

(Wie ganz anders gestaltet sich das Bild der Landwirtschaft im Mittelalter; wo eine ganze Anzahl neuer Nutzpflanzen in Deutschland eingeführt waren und die verfeinerten Bedürfnisse einen vielseitigeren Anbau nötig machten, wo aber auch infolge des gering entwickelten Transportwesens die meisten Kulturpflanzen an Ort und Stelle oder nicht weit von dem Konsumtionsplatz angebaut werden mußten. Der Hopfenzusatz zu dem Bier war im 13. Jahrhundert aufgekommen und wir sehen deshalb im 14.—16. Jahrhundert an dem Nordrande des Harzes einen sehr starken Hopfenbau entwickelt, der heute dort vollständig aufgehört hat, weil in anderen Gegenden der Hopfenbau lucrativer sich zeigte und der Transport von diesen Gegenden ermöglicht ist. Die letzten Hopfenanlagen wurden am Nordharz in Wasserleben erst 1869 aufgegeben.)

Der kirchliche Kultus des Mittelalters machte die Einführung zweier anderer Betriebszweige an vielen Orten notwendig, nämlich des Weinbaues und der Fischzucht. Es finden sich an vielen Orten in Norddeutschland die Spuren früheren Weinbaues. Man mühte sich

1) Langenthal, Gesch. d. deutsch. Landwirtsch., Jena 1847, S. 25.

trotz des schon in damaliger Zeit als „sauer und essigartig“ bezeichneten Weines mit dessen Gewinnung ab, weil eine Beschaffung von anderen Gegenden, wie dies heute der Fall ist, nicht möglich war. Die Fischzucht ist heute ebenfalls nicht mehr so verbreitet wie im Mittelalter, weil die evangelische Bevölkerung der Fischspeisen nicht so bedarf wie die katholische des Mittelalters für die Fastenzeit, weil für sie andere Kulturarten sich rentabler erwiesen.

Weitere Fortschritte zeigen sich im Mittelalter gegenüber der Urzeit in der Entwicklung des Obstbaues, der bei den Germanen fast gar nicht gekannt war, indem diese nur wildes Obst benutzten. Auch Korbweiden wurden im Mittelalter angebaut.

Eine Uebersicht über die vielerlei Kulturpflanzen, die zu Ende des Mittelalters, beispielsweise am Rhein, angebaut wurden, giebt Lange-thal¹⁾. Wir erfahren, daß damals am Rhein schon ca. 20 Arten Feldfrüchte gebaut wurden, daß ferner eine große Anzahl Küchengewächse, Arzneikräuter, Wurzelgewächse, Zierpflanzen, Obstarten bekannt waren.

Die Viehzucht hat allerdings keinen vielseitigeren Betrieb gegenüber den ältesten Zeiten gewonnen, da keine neuen Haustierarten hinzugekommen waren, / ~~Dagegen~~ hatte man in landwirtschaftlichen Gewerben eine Vermehrung der Betriebszweige erhalten. Von Brauereien bestanden zu Ausgang des Mittelalters und auch in Beginn der Neuzeit eine große Anzahl in Verbindung mit Landwirtschaftsbetrieben. Die Klöster hatten dieses Gewerbe überall teils in Verbindung mit den Klöstern, teils auf ihren Gütern zur Einführung gebracht. Die Einrichtung, die sich heute noch in Bayern findet, daß in Dörfern in dem Gemeindebrauhaus und auf großen Gütern in dem eigenen Brauhaus sich die Landwirte den Hastrunk selber herstellen, war früher sehr viel mehr verbreitet, wurde aber und wird heute immer mehr aufgegeben, nachdem die fortschreitende Arbeitsteilung derartige kleine Betriebe als irrational erscheinen läßt.

Einen ähnlichen Entwicklungsgang hat das Gewerbe der Branntweinbrennerei genommen. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts gab es in der Grafschaft Wernigerode ca. 60 Branntweinbrennereien, während 1861 nur noch sechs bestanden, von denen bis heute wiederum einige zum Stillstand gekommen sind. — Müllereien, Ziegel- und Kalkbrennereien waren in früherer Zeit ebenfalls viel mehr landwirtschaftliche Gewerbe als wie heute und waren auch in größerer Zahl, allerdings als kleine Betriebe vorhanden.

Recht deutlich ist die vielseitige Gestaltung der Landwirtschaftsbetriebe Deutschlands zu Ende des Mittelalters und Beginn der Neuzeit durch die Hausväterlitteratur ersichtlich, wird doch in diesen Werken, z. B. in dem von v. Münchhausen²⁾ über die allerverschiedensten Dinge geschrieben, die zum Betrieb einer regelrechten Landwirtschaft nötig sind und wird doch damit zugleich auch dem Wirtschafter eine solche Vielseitigkeit und solche Zersplitterung zuge-

1) Langenthal a. a. O. S. 202.

2) v. Münchhausen, Der Hausvater. Hannover 1766.

mutet, daß eine gute Leistung in allen Zweigen ausgeschlossen ist. Da finden sich nicht nur Lehren für den Ackerbau und Viehzuchtbetrieb, sondern auch tausend Rezepte für Hauswirtschaft, für Heilkunst, Zauberregeln, Regeln für Beschäftigung als Patriot, Politiker und Seelsorger, u. a. m.

Es möchte nach dem Geschilderten erscheinen, als ob im Vergleich zu früheren Jahrhunderten der Landwirtschaftsbetrieb ein einfacherer geworden und eine vermehrte Arbeitsteilung also eingetreten sei. Dem ist jedoch durchaus nicht so. Wohl ist nach einzelnen Richtungen hin eine Vereinfachung erfolgt, namentlich in Bezug auf landwirtschaftliche Gewerbe und auch in der Viehzucht. Es wurden doch in früheren Zeiten auf den meisten Landgütern alle wichtigen Haustierarten, also Pferd, Rind, Schaf und Schwein gehalten und gezüchtet. Ja sogar Ziegenzucht, Eselhaltung, Geflügelzucht, Bienenzucht waren damals viel verbreiteter. Trotzdem war aber der Landwirtschaftsbetrieb im allgemeinen nicht komplizierter, denn alle die vielen genannten Kulturpflanzen, die man allerdings schon kannte, wurden zum größten Teil doch nur in kleinem Maßstabe meist in Gärten angebaut, während zum Anbau im Großen auf dem Felde nur ganz wenig Kulturpflanzen kamen, die auch zur Nahrung des Volkes bei damaligen einfachen Bedürfnissen Abwechslung genug boten. An einigen Beispielen sei dies noch näher dargestellt.

An anderer Stelle habe ich einmal einen Vergleich gezogen zwischen dem Landwirtschaftsbetrieb auf einem Gute im Jahre 1529—1557, aus welcher Zeit Nachrichten vorliegen, und dem Betrieb von heute¹⁾, aus dem überraschend hervorgeht, wie sehr durch die heutige intensivere Bewirtschaftung auch eine größere Vielgestaltigkeit in dem Betrieb eingetreten ist. Auf dem Gute Schmatzfeld²⁾ war im Jahre 1592 das Ackerland bestellt mit

3,85	Proz.	Weizen
19,38	„	Roggen
15,38	„	Gerste
23,85	„	Hafer
0,23	„	Erbsen
37,31	„	Brache

Ein ähnliches Bild zeigt sich von anderen Gütern der Grafschaft Wernigerode, ein sehr starkes Ueberwiegen der Brache und zwar meistens mehr als $\frac{1}{3}$ der Fläche, Vorwiegen des Haferbaues vor anderen Kulturpflanzen, ein geringer Weizenbau und ein fast verschwindend kleiner Anbau von Blattpflanzen. Auf Schmatzfeld wurde z. B. der geringe Anbau von Erbsen während des 17. Jahrhunderts wiederum vollständig fallen gelassen. Im Jahre 1879 betrug der Anbau der Ackerfläche dieses Gutes, welches sich in seiner Gesamtgröße nicht verändert hatte, während allerdings das Ackerland durch Umbruch von Weide größer geworden war:

1) Backhaus, Entwicklung der Landwirtsch. auf den Gräfl. Stollberg-Wernigerode'schen Domänen, Jena 1888, S. 159.

2) Ebendasselbst, S. 186.

17,77	Proz.	Weizen	0,43	Proz.	Kartoffeln
0,06	,,	Roggen	26,13	,,	Zuckerrüben
0,70	,,	Raps	6,31	,,	Luzerne
13,78	,,	Gerste	2,10	,,	Steinklee
14,73	,,	Hafer	6,92	,,	Wickfutter
6,27	,,	Erbsen	1,10	,,	Mais
1,12	,,	Wicken	0,93	,,	Lein
0,70	,,	Brache	0,95	,,	verpachtet

Während des 19. Jahrhunderts wurde auf diesem Gut außer den soeben aufgezählten Kulturpflanzen auch noch in mehr oder weniger größerer Ausdehnung angebaut: Sommerrüben, Bohnen, Linsen, Sommerroggen, Kohl, Futterrüben, Mohrrüben, Rotklee, Esparsette, Weideklee, Mohn.

Aehnliche Verhältnisse ermittelte ich auf den Stollberg'schen Domänen Isenburg und Wasserleben¹⁾ und Wendorff²⁾ auf den Gütern Altenrode, Drübeck und Veckenstedt. Es finden sich sogar auf diesen Gütern noch Kulturpflanzen in der neueren Zeit angebaut, die auf Gut Schmatzfeld nicht kultiviert wurden, z. B. Buchweizen, Grünroggen, Dotter.

Selbst in der Viehzucht hat nach verschiedenen Richtungen hin der Landwirtschaftsbetrieb auf den Gräfl. Stollberg'schen Domänen sich nicht vereinfacht, sondern kompliziert. Man hatte dort schon im 16. Jahrhundert eine Art Arbeitsteilung in der Viehzucht eingerichtet, indem auf den administrierten Gütern Schmatzfeld und Veckenstedt nur Milchkühe gehalten wurden, während in Wernigerode keine Milchviehhaltung existierte, dagegen von jenen Gütern die Kälber hingebacht wurden, um sie hier aufzuziehen und dann wieder die Milchkühe an jene Güter abzugehen. Auf diese Weise wurde der Viehzuchtsbetrieb ein etwas einfacherer. Auf anderen Gütern war er allerdings recht kompliziert, indem man Zucht aller Tierarten betrieb, dadurch einen großen Bestand von Jungvieh verschiedener Jahrgänge hatte und auch auf eine vielseitige Nutzung der Haustiere Rücksicht nahm. Es dienten z. B. die Schafe ganz allgemein im 16. Jahrhundert nicht nur zur Fleisch- und Wollproduktion, sondern auch zur Milchlieferung. Man verstand es aber doch wieder den Viehzuchtsbetrieb zu vereinfachen durch Verpachtung der Viehhaltung, was in der Grafschaft Wernigerode hauptsächlich im 17. und 18. Jahrhundert eintrat. Der erste Pachtvertrag über eine Schäferei in Wernigerode fand sich vom Jahre 1594. Graf Görtz-Wrisberg³⁾ berichtete sogar, daß in der Provinz Hannover schon im Jahre 1556 Schäferieverpachtungen stattgefunden hatten. Es wurden aber nicht nur die Schäfereien, sondern auch die Rindviehhaltung auf den Wernigerode'schen Gütern verpachtet. Eine weitere Vereinfachung der Viehhaltung bestand auf diesen Gütern darin, daß man in früherer Zeit keine Zugochsen hatte, die erst in

1) Ebendasselbst S. 185 u. 188.

2) Wendorff, 2. Jahrbund. landwirtsch. Entwickel. Gräfl. Stollb. Wernigerode'schen Dom., Berlin 1890, S. 72, 78, 82.

3) Görtz-Wrisberg, Die Entwickel. der Landwirtsch. auf den Görtz-Wrisberg'schen Gütern. Leipzig 1880.

neuerer Zeit aufgekommen sind. Auch Pferde waren auf den Gräfl. Stollberg'schen Gütern im vorigen Jahrhundert sehr wenig vorhanden, weil ja die Gespannarbeiten durch die dienstpflchtigen Unterthanen ausgeführt wurden. Letztere führten auch die meisten Handarbeiten aus, so daß sehr wenig Gesinde auf den Gütern gehalten zu werden brauchte und auch dadurch der Betrieb sich sehr vereinfachte.

Wenn trotzdem der Viehhaltungsbetrieb früherer Zeit auf den Gräfl. Stollberg'schen Gütern ein etwas vielseitigerer war als heute, wo auf manchen Gütern hauptsächlich Milchwirtschaft, auf anderen Mast, auf anderen Zucht getrieben und namentlich nicht die Zucht von allen Haustierarten ausgeführt wird, so ist zu sagen, daß die ganze Viehhaltung in früherer Zeit viel weniger Arbeit und Aufmerksamkeit erforderte wie heute. Daß das Vieh sehr spärlich gefüttert wurde, erhellt daraus, daß die Viehzahl in den letzten 300 Jahren in der Grafschaft Wernigerode sich nicht bedeutend vermehrte. Bis zum Beginn dieses Jahrhunderts dachte man gar nicht daran, Rindvieh und Schafe mit etwas anderem zu füttern, als Stroh und sehr wenig Heu im Winter, Weide auf permanentem Weideland und Brachfeldern im Sommer. An Pferde und Schweine wurden sogar in früherer Zeit sehr wenig Körnerfuttermittel verabreicht. Dann begann man im Anfang dieses Jahrhunderts die Umänderung und den Uebergang zur Stallfütterung, die Vergleichung aller möglichen künstlichen Futtermittel. Gleichzeitig verwandte man eine rege Thätigkeit auf Verbesserung der Zubereitung des Futters, Verbesserung der Viehzucht durch Einführung fremder Rassen, durch neue Stalleinrichtungen, durch bessere Pflege und Haltung, durch Errichtung einer Molkerei zur besseren Milchverwertung u. s. w., und manches davon geschah nicht zum Nutzen des Reinertrages der Viehhaltung und zur Bessergestaltung mancher Zweige, beispielsweise der Aufzucht.

Recht drastisch ist die Veränderung der Landwirtschaft auf diesen Gütern während der letzten Jahrhunderte aus den Geldrechnungen ersichtlich, die dort von einigen Domänen fortlaufend von 200—300 Jahren vorliegen. Im 16., 17. und auch im 18. Jahrhundert sind die Geldeinnahmen der Güter nur aus ganz wenigen Produkten herkommend, während heute aus einer 2—3fach so großen Anzahl die Einnahmen und zwar in bedeutend größeren Summen erwachsen. Noch mehr ist aber dies mit den Ausgaben der Fall. Im Jahre 1536 wurden z. B. von dem Gut Schmatzfeld bezahlt:

14	Gulden	8	Groschen	Abgaben,
55	„	12 ¹ / ₂	„	Gesindeohn,
4	„			Bau- und Reparaturkosten,
8	„	16	„	für Pferde,

während z. B. im Jahre 1880 die Gesamtausgabe von ca. 190045,75 Mark sich auf hunderte und tausende verschiedene Ausgabeposten verteilte.

Einen ähnlichen Entwicklungsgang, wie er eben von den Gräfl. Stollberg'schen Gütern kurz skizziert wurde und der zeigt, daß mit fortschreitender Kultur, wie oft behauptet worden ist, nicht eine

größere Arbeitsteilung und Vereinfachung des Betriebes in der Landwirtschaft eintrat, sondern im Gegenteil eine stärkere Komplizierung, ist auch von anderen Gegenden nachgewiesen, z. B. von Heisig in Schlesien¹⁾. Im 17. und 18. Jahrhundert wurde dort hauptsächlich Hafer, Gerste, Roggen und in bedeutend geringerer Ausdehnung Weizen, Erbsen, Lein gebaut, während heute mindestens doppelt so viel Kulturpflanzen zum Anbau kommen. Vor 1646 wurden keine Zugochsen gehalten und die Pferde der Güter dienten zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken. Schweine- und Rindviehzucht wie auch Bienenzucht sind erst in der neuesten Zeit mächtig aufgeblüht, während allerdings Schaf-, Ziegen- und Geflügelzucht zurückgegangen sind.

Hanssen²⁾ beschreibt die landwirtschaftlichen Verhältnisse früherer Zeiten des Gutes Rundhof in Angeln in Schleswig, wo ein ganz anderes Wirtschaftssystem als auf den genannten Gegenden am Harz und in Schlesien seit langer Zeit gebräuchlich ist, nämlich im Gegensatz zu der Körnerwirtschaft und der Fruchtwechselwirtschaft, die Feldgras- oder Koppelwirtschaft. Es wurde 1609 daselbst überwiegend nur Hafer gebaut, Gerste und Roggen in geringer Ausdehnung und Weizen und Buchweizen in noch geringerer. Auf dem Maierhofe Drüld wurden 1609 aufgemessen 185 Hdsch. Hafer, 44 Hdsch. Gerste, 9 Hdsch. Roggen. Heute werden in Angeln viel mehr Nutzpflanzen angebaut. Eine Brauerei wurde im 18. Jahrhundert auf Rundhof eingerichtet, die aber heute wieder eingegangen ist. Die Viehwirtschaft war in früheren Zeiten vielseitiger wie heute, wo hauptsächlich Milchwirtschaft getrieben wird, aber man vereinfachte auch durch Verpachtung den Betrieb.

Selbst aus der fruchtbaren Provinz Sachsen, dicht vor den Thoren von Halle, den Gütern Giebichenstein und Cröllwitz giebt Nobiling³⁾ an, daß dort 1685 Roggen, Gerste, Hafer in etwa gleicher Ausdehnung gebaut wurde, Erbsen und Weizen in sehr viel geringerem Maße und Wicken, Rübensaat, Hirse und Lein nur in ganz verschwindender Menge, während heute in derselben Gegend doch ein sehr vielseitiger Anbau des Ackerlandes stattfindet.

Jetziger Stand der landwirtschaftlichen Arbeitsteilung.

Wurde schon soeben im Anschluß an historische Daten erwiesen, daß eine Arbeitsteilung in der landwirtschaftlichen Produktion heute viel weniger besteht, als man es nach dem allgemeinen Grundsatz der fortschreitenden Arbeitsteilung erwarten sollte, so möge dies an einigen Beispielen noch besonders dargestellt werden.

Daß die berufliche Arbeitsteilung gerade in der Landwirtschaft eine nicht sehr weitgehende ist, beweisen folgende Zahlen, die ich nach

1) Heisig, Die histor. Entwickel. der landwirtsch. Verhältn. auf Schaffgotschischem Güterkomplex. Jena 1884.

2) Hanssen, Agrarhistor. Abhandl. Leipzig 1884.

3) Nobiling, Beitr. z. Gesch. d. Landwirtsch. des Saalkreises. Berlin 1876.

Schmoller¹⁾ wiedergebe: „Im 1. und 2. weimarischen Verwaltungsbezirk weist Hildebrand auf 5577 rein agrarische 11 752 Wirtschaften nach, die Landwirtschaft mit einem anderen Beruf verbinden. Rümelin hat für Württemberg gezeigt, daß auf 117 000 landwirtschaftliche Familien etwa 99 000 kommen, die gemischter Natur sind und 78 000 Parzellenbesitzer in vorwiegend anderen Lebensstellungen. Von 5,2 Millionen landwirtschaftlicher Betriebsleiter, die 1882 im Deutschen Reiche waren, haben 2,3 Millionen oder 44,6 Proz. noch einen anderen Beruf.

Ueber die Organisationsverhältnisse deutscher Landwirtschaftsbetriebe und vornehmlich über die Frage, einen wie vielseitigen Charakter die Produktion trägt, läßt sich aus der allgemeinen Betriebsstatistik kein Aufschluß entnehmen, weil hier die einzelnen Betriebe nicht zur Darstellung kommen und eine Angabe, welche Kulturpflanzen in einem größeren Verwaltungsbezirke gebaut werden, welche Zweige der Tierzucht kultiviert werden, hat für unseren Zweck keinen Wert. Eine persönliche Kenntnisnahme der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den meisten Distrikten Deutschlands hat mich jedoch überzeugt, daß in sehr vielen Gegenden eine recht große Vielseitigkeit, ja eine sehr starke Zersplitterung des Betriebes besteht und eine Arbeitsteilung sehr wenig Platz gegriffen hat.

Ueber die Frage der Zweckmäßigkeit der Arbeitsteilung der Landwirtschaft sollen unten noch nähere Ausführungen gegeben werden. Es sei hier vorweg nur bemerkt, daß ein derartiger vielseitiger Betrieb allerdings an manchen Orten wohl ganz zweckmäßig ist, daß aber auch an sehr vielen Plätzen der alte Hauswirtschaftsbetrieb früherer Zeiten zu sehr beibehalten worden ist zum Nachteil der betreffenden Wirtschaftler, zum Nachteil der ganzen Kulturentwicklung. So findet man auf schwerem Boden Roggen angebaut, während Weizen einen viel höheren Ertrag geben würde, weil man den Roggen für den Haushalt zum Brotbacken braucht. Es wird häufig Samenbau z. B. von Rüben, Klee ausgeführt, um nur den Samen für den eigenen Bedarf zu erhalten, anstatt viel besseren Samen von solchen Gütern anzukaufen, die aus dem Samenbau eine Spezialität machen. Man findet in Zuckerrübenwirtschaften bei ausschließlicher Stallfütterung Rindviehaufzucht, weil man die benötigten Milchkühe gern selbst aufziehen will und einen Austausch verschiedener Wirtschaften nicht für zweckmäßig hält, resp. eine Antipathie dagegen hat, die oft gar nicht näher erläutert werden kann. Das in vieler Beziehung sehr zu billigende Bestreben, die Wirtschaft auf Selbstproduktion aller benötigten Dinge zu basieren, geht in diesen und anderen Fällen zu weit.

Eine solche tadelnswerte Vielseitigkeit und Zersplitterung des Landwirtschaftsbetriebs findet sich im allgemeinen mehr in kleineren Wirtschaften, die ja aus natürlichen Gründen mehr zum Hausbetrieb neigen als größere, aber sie wird doch auch auf größeren Gütern ausgeführt und es ist namentlich hier das Prinzip der Sicherheit, welches

1) Schmoller a. a. O. S. 1072.

man als Grund für solche Vielseitigkeit anführt, das Prinzip, den Ertrag des Gutes nicht auf eine Karte zu setzen, sondern auf recht viele Zweige aufzubauen, damit eine möglichst Stetigkeit in den Landwirtschaftsbetrieb hineinkomme. Daß dieses Prinzip nicht immer das richtige ist, soll unten noch näher nachgewiesen werden.

Es ist aber auch die Vielseitigkeit der landwirtschaftlichen Produktion vielfach die Folge einer unrationellen Schematisierung, einer Nachahmung anderer Verhältnisse, obwohl die natürlichen Produktionsbedingungen ganz andere sind. So hat man im allgemeinen in Deutschland das Fruchtwechsellsystem von England eingeführt, hat es aber vielfach nicht verstanden, auch die englische Einfachheit der Produktion mit zu übernehmen, sondern hat gerade durch die Einführung des Fruchtwechsels eine große Zahl neuer Kulturpflanzen zum Anbau gebracht und den Betrieb dadurch viel komplizierter und nicht immer rationeller gemacht.

Es trägt auch an dieser Vielseitigkeit unsere landwirtschaftliche Litteratur und die Art der landwirtschaftlichen Belehrung Schuld. Es wird in Hand- und Lehrbüchern über Pflanzenbau fast von jeder Kulturpflanze so viel Rühmliches erwähnt, es werden in landwirtschaftlichen Zeitschriften immer wieder neue Kulturpflanzen angepriesen oder die Kultur bekannter Nutzpflanzen so warm empfohlen, daß der Landwirt zur Einführung mancher neueren Kulturpflanzen und durch andere Empfehlungen auch zur Komplizierung des Viehwirtschaftsbetriebes leicht veranlaßt wird. Es ist mir doch selbst so ergangen, daß ich, durch die Litteratur und durch Vorlesungen der hohen Bedeutung mancher Gewächse felsenfest überzeugt, in der landwirtschaftlichen Praxis auf dem Gute Rudlos in Hessen, woselbst wegen verschiedener Bodenverhältnisse bereits 16 Kulturpflanzen angebaut wurden, noch 7 neue dazu einfuhrte, womit allerdings auch der Zweck der Belehrung für die daselbst auszubildenden Landwirte im Auge behalten wurde. Es hat sich aber bald eine derartige Vielseitigkeit des Betriebes als unrationell herausgestellt und heute ist die Anzahl der Kulturpflanzen wieder auf 17 zurückgegangen.

Gerade in der Viehzucht trifft man auf deutschen größeren Landgütern eine zu große Mannigfaltigkeit des Betriebes, während eine Art Arbeitsteilung viel zweckmäßiger wäre. Man hat auf einem Gut 2—3 verschiedene Arten Zugtiere, man betreibt die Zucht aller Haustiere, dazu vielleicht noch Mast, Milchwirtschaft, Zuchtviehverkauf. Man treibt vielfach alles, aber nichts ordentlich.

Wie gerade in dem bäuerlichen Betrieb und besonders in Süddeutschland die Zersplitterung in der Produktion einzelner Landgüter eine weitgehende ist, zeigt sich aus der in Baden angestellten landwirtschaftlichen Enquete¹⁾. In den 37 Gemeinden, in denen Erhebungen stattfanden, wurden von den wichtigsten Kulturpflanzen (also nebensächlichere sind hierbei nicht beachtet) angebaut:

1) Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft d. Großherzogtums Baden, 1883.

In einer Gemeinde	18	verschiedene Kulturpflanzen,
„ „ „	17	„ „
„ „ „	16	„ „
„ „ „	15	„ „
„ zwei Gemeinden	14	„ „
„ fünf „	13	„ „
„ zehn „	12	„ „
„ fünf „	11	„ „
„ zwei „	9	„ „
„ drei „	8	„ „
„ einer „	7	„ „
„ einer „	6	„ „
„ zwei „	5	„ „

Ebenso war auch der Viehzuchtsbetrieb in den meisten bäuerlichen Betrieben, die bei der Erhebung näher untersucht wurden, ein sehr vielgestaltiger, indem nicht nur in den meisten Gütern fast alle Haustierarten vertreten waren, sondern auch noch verschiedene Betriebszweige der Viehzucht ausgeführt wurden.

Betrachten wir aus der großen Zahl einzelner Bauerngüter, die in diesem Enquetebericht beschrieben sind, zwei etwas näher. Da ist aufgeführt ein größeres Bauerngut in der Gemeinde Dittwar, Amtsbezirk Tauberbischofsheim, 10,52 ha groß, in ca. 130 Parzellen gelegen. Nach den Kulturarten setzt sich das Gut zusammen aus Krautgarten, Oedungen mit Bäumen, Anger, Wiesen, Weinbergen, Oedungen, Wald. Es werden gebaut von Kulturpflanzen Dinkel, Mengfrucht, Roggen, Gerste, Erbsen, Wicken, Linsen, Hafer, Kartoffeln, Runkeln, Rotklee, Luzerne, Esparsette, und außerdem sind als besondere Betriebszweige Obstbau, Wiesenbau und Weinbau vorhanden. Der Viehstand besteht aus 2 Kühen, 2 Rindern, 2 Kälbern, 3 Schafen, 2 Schnittschweinen, 3 Gänsen, 5 Hühnern, 10 Bienenstöcken. Es ist dieses ein verhältnismäßig größeres Gut. In derselben Gemeinde ist aber auch ein mittelgroßes Gut, 5,91 ha groß, in ca. 70 Parzellen gelegen, welches ganz dieselbe Anzahl Kulturpflanzen mit Ausnahme des Hafers baut und auch dieselben Vieharten außer Bienen besitzt. Es können natürlich hierbei nur so kleine Flächen bebaut werden, daß z. B. nur 3,5 Zentner Linsen, 1 Zentner Erbsen, 34 Zentner Kartoffeln, 46 Centner Runkeln geerntet werden. Ob hier eine Vereinfachung nicht möglich war, erscheint mir doch sehr fraglich, könnte doch recht wohl der Linsenanbau weggelassen und auch andere Früchte vielleicht gänzlich fallen gelassen werden.

Ein Gut in der Gemeinde Ichenheim, Amtsbezirk Laar, 13,5 ha groß, in ca. 58 Parzellen gelegen, baut folgende Kulturpflanzen: Weizen, Halbweizen, Roggen, Gerste, Hafer, Maisfutter, Welschkorn, Rotklee, Luzerne, Inkarnatklee, Kartoffeln, Runkeln, Topinambur, Möhren, Stoppelrüben, Tabak, Hopfen. Außerdem wird Wiesenbau und Obstbau betrieben. Der Viehstand setzt sich zusammen aus 3 Ackerpferden, 6 Kühen, 2 Kalbinnen, 2 Kälbern, 2 Zuchtschweinen, 4 Mastschweinen, 25 Hühnern, 6 Bienenstöcke. Das in derselben Gemeinde beschriebene

kleinere Bauerngüthen von 4,86 ha Größe hat dieselben Kulturpflanzen außer Hopfen und auch der Viehstand besteht aus den gleichen Vieharten mit Ausnahme der Bienen. Weshalb gerade in dieser Gemeinde, wo doch Handelsfruchtbau betrieben wird, eine solche Komplizierung des Betriebes vorgenommen ist, ist schwer verständlich.

Daß in dem benachbarten Lothringen ähnliche Verhältnisse wie in Baden, auch auf größeren Gütern existieren, ist bekannt. Es sei hier nur noch auf ein Beispiel aufmerksam gemacht, nämlich das Gut Bellevue¹⁾ 93,19 ha groß, bestehend aus den Kulturarten Ackerland, Hopfenpflanzungen, Wiesen, Teiche und Gärten, welches in den 70er Jahren bebaut wurde mit den Kulturpflanzen: Tabak, Zuckerrüben, Topinambur, Mais zum Grünfüttern und Körnerernte, Luzerne, Klee mit Timotheegras, Weizen, Mischkorn, Roggen, Hafer, Kopfkohl, Raps, Karotten, Wicken und Buchweizen.

Eine derartige Vielseitigkeit des Betriebes ist allerdings nur in günstigem Klima möglich und wir sehen z. B. auch in Baden in den Schwarzwaldwirtschaften eine verhältnismäßig einfachere Bewirtschaftung. Desgleichen sind in Ostpreußen viel einseitigere Betriebe, weil das rauhere Klima viele Kulturpflanzen Süddeutschlands dort unmöglich macht. Auch in Schleswig-Holstein sind die Verhältnisse weit einfacher, z. B. werden von Gut Großnordsee²⁾ als angebaute Kulturpflanzen genannt: Raps, Weizen, Hackfrucht (Kartoffeln und Rüben), Gerste, Hafer, Erbsen und Klee gras und Weide.

Aber auch in Norddeutschland kommen Betriebe mit starker Vielseitigkeit vor. Es sei als Beispiel hier angeführt das Rittergut Cunrau³⁾, welches allerdings durch verschiedene Bodenverhältnisse zu einem vielseitigen Betrieb genötigt ist. Es wurden daselbst nach den Veröffentlichungen Rimpau's gebaut ca. 20 verschiedene Kulturpflanzen im Großen, außerdem wurde auch Obstbau und Korbweidenkultur betrieben, ferner Forstwirtschaft und Fischzucht, von technischen Gewerben Brennerei und Molkerei, und schließlich auch die Haltung sämtlicher Haustierarten.

Beispiele durchgeführter landwirtschaftlicher Arbeitsteilung.

War in dem vorigen Abschnitt auseinandergesetzt worden, wie in vielen Gegenden der Landwirtschaftsbetrieb sehr wenig nach dem Prinzip der Arbeitsteilung eingerichtet ist und noch recht oft das Gepräge des auf vielseitige Produktion arbeitenden Hauswirtschaftsbetriebes trägt, so sind aber auch andererseits Anzeichen und Beispiele genug vorhanden, daß eine Art Arbeitsteilung in der Landwirtschaft Platz gegriffen hat.

Ein Zeichen für eine bestehende volkswirtschaftliche, ja weltwirt-

1) Bauer, Wirtschaftl. Stud. in franz. Musterwirtsch., Hannov. 1880, S. 34.

2) Hirschfeld, Beschreibung eines adligen Gutes in Schleswig-Holstein, Kiel 1867, S. 19.

3) Rimpau, Die Bewirtschaftung des Ritterguts Cunrau. Berlin 1887.

schaftliche Arbeitsteilung ist ja schon der starke Austausch in Landwirtschaftsprodukten verschiedener Länder, womit bewiesen wird, daß in vielen Ländern die Landwirtschaft durchaus nicht in dem Verhältnis des Konsums die Produkte liefert, wie es in früherer Zeit war, sondern daß nach anderen Prinzipien der Landwirtschaftsbetrieb eingerichtet ist und hierbei hauptsächlich die dicht bevölkerten Länder die Produktion mancher Konsumstoffe anderen Ländern überlassen. Krämer¹⁾ hat sehr interessante Zusammenstellungen angefertigt über die großen Mengen landwirtschaftlicher Produkte, welche zwischen verschiedenen Ländern in der Neuzeit ausgetauscht werden, z. B. nach den statistischen Erhebungen in den 70er Jahren 150 Mill. Zentner mehlhaltige Körnerfrüchte und 10 Mill. Zentner Fleisch.

Daß auch innerhalb eines Landes bereits eine weitgehende landwirtschaftliche Arbeitsteilung eingeführt ist, ersehen wir an Erhebungen aus dem Königreich Sachsen²⁾, worüber in folgender Tabelle einige Zahlen angeführt sein mögen.

(Siehe Tabelle auf S. 337.)

Man ersieht aus dieser Tabelle, wie große Unterschiede in dem Anbau der einzelnen Kulturpflanzen in Sachsen herrschen, obwohl die Konsumtion von den meisten Landwirtschaftsprodukten innerhalb des Landes ziemlich die gleiche ist. Man hat also dem verschiedenen Boden und Klima in der Organisation der dortigen Landwirtschaft weitgehende Rechnung getragen, um nur sichere Früchte erzielen zu können. Es mag aber auch vielfach das Streben nach Arbeitsteilung, nach Vereinfachung des Betriebes maßgebend gewesen sein, wie sich das namentlich aus der Kultur des Flachses, dem Anbau von Kleesamen, von Kraut und Kohl ergibt, auf die die natürlichen Verhältnisse nicht so von Einfluß sein können. Es zeigt sich das namentlich an der Verteilung des Schweinebestandes, denn das Schwein ist ein Haustier, welches verhältnismäßig wenig an natürliche Verhältnisse gebunden ist.

Diese Zahlen bieten auch einen Beleg dafür, daß heute nicht lediglich die Gunst der Absatzverhältnisse für die Einrichtung des Landwirtschaftsbetriebes in erster Linie bestimmend ist, wie es v. Thünen nachgewiesen und wie es auch früher der Fall war, daß heute viel mehr die Produktionsverhältnisse grundlegend einwirken.

Interessant sind die in Beschreibung der sächsischen Landwirtschaft dargelegten Brennereiverhältnisse. Die Anzahl der Brennereibetriebe hat sich nämlich vom Jahre 1836—1886 von 1684 auf 629 vermindert, obwohl der Verbrauch von Rohstoffen von 640 997 hl auf 2 272 744 hl in derselben Zeit gestiegen ist.

Es ist dies ein trefflicher Beweis, wie sehr man in diesem landwirtschaftlichen Gewerbe bestrebt war, eine bessere Konzentrierung, Großbetriebe, also Arbeitsteilung durchzuführen. Sieht man sich auf einzelnen Landwirtschaftsbetrieben in Deutschland um in Bezug

1) Krämer, Beiträge z. Wirtschaftslehre des Landbaues. Aarau 1881.

2) v. Langsdorf, Die Landwirtschaft im Königr. Sachsen. Dresden 1889.

Verteilung des Pflanzenbaues, des Schaf- und Schweinebestandes im Königreich Sachsen nach Amtshauptmannschaften 1883.

Amtshauptmannschaften	W.-Getreide in Proz. d. Ges. Getr.	Roggen in Proz. d. W.-Getr.	Weizen in Proz. d. W.-Getr.	Hafer in Proz. d. S.-Getr.	Gerste in Proz. d. S.-Getr.	Wicken in Proz. d. Ackerlandes	Klee in Proz. d. Ackerlandes	Feldgras in Proz. d. Ackerlandes	Kartoffeln in Proz. d. Ackerlandes	Runkelrüben in Proz. d. Ackerl.	Kraut u. Feldkohl in Proz. d. Ackerl.	Raps ha	Flachs ha	Zuckerrüben ha	Kleesamen i. Proz. d. Kleefläche	Schweinez. a. 1000 ha Kulturland	Schafzahl auf 1000 ha Kulturland
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Annaberg	13,4	96,4	3,6	59,4	1,5	1,5	8,0	19,8	13,3	0,4	2,6	25	355	—	0,6	149	32
Auerbach	28,5	89,5	10,5	56,4	3,3	0,1	9,8	1,1	23,1	0,6	1,5	18	3	—	2,9	104	82
Bautzen	59,1	80,0	19,9	69,0	21,1	0,2	11,2	0,2	14,8	1,9	1,8	247	248	33	3,8	240	75
Borna	48,0	71,4	27,6	68,2	26,5	0,5	8,2	0,2	14,3	2,7	3,4	393	15	160	6,7	579	207
Chemnitz	31,1	90,4	9,6	67,7	10,1	0,6	10,8	5,3	15,0	1,7	3,2	24	59	—	3,3	309	25
Dippoldiswalde	30,0	87,8	12,2	66,6	3,3	1,3	11,7	10,2	9,4	0,9	2,2	49	523	5	2,4	211	30
Döbeln	48,2	72,8	26,7	80,6	14,2	1,6	10,0	1,4	12,0	2,4	1,1	322	80	424	2,6	470	265
Dresden-A.	61,1	68,5	31,1	78,3	9,0	0,4	8,0	0,7	12,2	3,3	1,6	104	3	76	3,0	491	35
Dresden-N.	63,9	93,6	6,0	75,7	20,5	0,1	8,0	0,2	14,8	2,2	2,8	28	25	3	1,9	364	5
Flöha	20,4	87,4	12,6	64,2	13,0	2,0	11,5	7,8	14,0	1,4	2,6	9	11	—	2,2	274	72
Freiberg	20,7	84,7	14,8	64,0	4,9	1,1	10,2	11,3	13,2	1,0	2,4	127	924	—	2,7	277	98
Glauchau	47,9	90,4	9,5	70,6	19,5	0,2	10,6	0,3	15,3	2,2	3,5	6	33	—	5,0	443	8
Grimma	50,9	76,6	23,4	76,8	18,7	1,4	6,6	1,3	15,7	2,9	1,4	196	99	11	3,5	497	319
Großenhain	63,7	91,8	7,9	88,5	10,1	0,1	5,4	0,6	14,6	1,7	0,8	103	46	95	3,3	425	161
Kamenz	68,4	92,0	7,7	77,1	19,5	0,1	9,0	0,1	14,3	1,8	1,6	117	298	1	4,4	347	119
Leipzig	54,6	71,0	28,6	61,0	34,8	0,4	8,1	0,4	13,8	4,2	1,5	534	—	537	4,7	520	297
Löbau	49,5	76,9	23,1	70,3	10,9	0,5	13,6	0,4	14,1	1,7	1,4	150	90	182	5,8	150	121
Marienberg	9,6	94,3	4,7	62,3	3,8	1,7	10,7	18,9	13,6	0,7	3,3	24	156	—	2,4	201	56
Meißen	53,9	67,9	31,4	82,6	15,1	1,3	8,1	1,1	12,5	2,7	0,8	285	6	187	1,4	591	296
Oelsnitz	39,3	86,7	12,5	53,3	19,4	0,1	8,7	0,4	19,9	0,8	1,4	39	64	—	7,2	77	120
Oschatz	52,5	75,4	24,6	80,0	18,3	1,2	8,0	2,0	14,2	2,6	0,4	309	—	32	2,7	529	363
Plauen	39,6	83,7	15,4	54,9	31,4	0,1	10,9	1,0	16,0	1,1	1,2	145	73	—	5,2	182	228
Pirna	50,9	81,7	18,3	69,7	20,5	0,6	14,5	0,8	12,9	1,9	3,3	180	113	43	2,5	247	94
Rochlitz	42,8	90,1	9,2	73,2	15,6	0,6	10,9	0,6	12,9	2,3	3,0	67	100	2	6,0	375	61
Schwarzenberg	23,6	97,7	2,3	60,6	0,7	0,2	9,4	12,0	19,3	1,0	2,2	—	24	—	3,5	180	8
Zittau	49,6	84,0	15,9	73,0	6,1	0,7	12,1	0,2	9,7	2,2	1,9	35	17	54	4,7	157	91
Zwickau	41,5	92,1	6,1	66,8	15,9	0,2	10,7	1,7	16,1	1,3	2,5	68	45	—	3,8	353	58
im Königreich	47,7											3603	3444	2105			146

auf die uns beschäftigende Frage, so finden sich viele Beispiele, und namentlich sind es die rationell wirtschaftenden und fortschreitenden Güter, die den Betrieb auf möglichstste Einfachheit der Produktion basiert haben.

Das Gut Salzmünde, welches schon als hervorragendster Wirtschaftsbetrieb der ganzen Welt bezeichnet wurde, hat beispielsweise trotz seines riesigen Areals und seiner starken Industriewirtschaft, seiner vielen technischen Nebengewerbe, eine verhältnismäßig einfache Organisation. Nach den Angaben von Grouven¹⁾ gebe ich die Feldbestellung von 1865, nach einer freundlichen Mitteilung des jetzigen Besitzers die Feldbestellung von 1894:

1) Grouven, Salzmünde. Berlin, 1866.
Dritte Folge Bd. VIII (LXIII).

	1865	1894
	Morgen	ha
Raps	100	—
Weizen	800	584
Roggen	1600	408
Gerste	950	301
Hafer	1200	306
Erbsen	—	101
Kartoffeln	1600	400
Rüben	2900	732,5
Klee	1320	368
Wickfutter	—	10
Mais	130	5
Linsen	—	4
Samenrüben	80	—
div. kleine Saaten	230	—
Wiesen	320	55
Summa	11 230	3274,5

Die Viehhaltung ist auch verhältnismäßig einfach und nach dem Prinzip der Arbeitsteilung eingerichtet, indem der ganze Viehbestand von

	1865	1894
Pferden	180	198
Ochsen	450	727
Kühe	250	312
Jungvieh	100	—
Schweine	250	134
Schafe	4000	4505

auf die verschiedenen Güter von Salzmünde so verteilt ist, daß auf dem einen hauptsächlich Milchwirtschaft, auf dem anderen Mast-, auf dem anderen Schafhaltung u. s. w. getrieben wird; Kälberaufzucht findet nicht statt. Alle Kälber werden nach 8 Tagen der Kuh abgenommen und sogleich an den Fleischer verkauft, während zum Ersatz der abgehenden Kühe Rinder direkt aus Holland angekauft werden.

Die technischen Gewerbe des Betriebes dienen nur zur Verarbeitung der Rohprodukte der eigenen Wirtschaft resp. zur Fabrikation der nötigen Hilfsstoffe. Als nicht landwirtschaftliches Gewerbe tritt nur noch eine Ziegelei und Porzellanerde-Schlemmerei hinzu. Die übrigen Gewerbe sind Zuckerfabrik, Brennerei, Mühle und früher Düngerefabrik.

Einen ähnlichen Betrieb wie Salzmünde hat auch der ca. 8000 Morgen große Besitz Benkendorf¹⁾ bei Halle a/S., wo im Jahre 1885/86 das Areal bestellt war mit:

30,62	°/o	Rüben,
25,52	„	Weizen,
12,30	„	Kartoffeln,
8,25	„	Gerste,
6,76	„	Klee,
6,56	„	Roggen,
5,39	„	Erbsen,
3,89	„	Hafer,
0,71	„	Mais.

1) Rümker, Benkendorf u. s. Nebengüter. Thiel's Jahrbücher, 1887.

Die Viehhaltung ist so eingerichtet, daß in Benkendorf nur Kühe und Pferde, auf dem Gut Delitz nur Ochsen und Schafe, im Schotterey nur Ochsen, in Lauchstädt und Beuchlitz Pferde, Ochsen, Kühe und Schafe stehen. Es findet keine Aufzucht von Rindvieh statt. Die Schafzucht ist verhältnismäßig einfach eingerichtet und die Schweinezucht von keiner nennenswerten Ausdehnung.

Selbst in Süddeutschland fehlt es an derartigen, nach dem Prinzip der Arbeitsteilung eingerichteten Betrieben nicht. Es sei hier genannt der Rheinfelderhof¹⁾ bei Groß-Gerau in Starkenburg, inmitten einer Gegend gelegen mit vorwiegendem bäuerlichen Betrieb, mit starkem Handelsfruchtbau, gutem Klima, vorzüglichen Absatzverhältnissen und deshalb meistens von großer Vielseitigkeit. Von den zu dem Gut gehörigen 210 ha Ackerland werden 50 Proz. bebaut mit Hackfrucht, Kartoffeln und Zuckerrüben, wovon je nach den Konjunkturen die eine oder andere überwiegt. Von den übrigen 50 Proz. nimmt der Hafer das größte Areal ein, da er ganz besonders gut auf diesem Boden gedeiht. Ferner wird Gerste angebaut und Winterweizen, dieser jedoch nicht mehr in großer Ausdehnung, weil die Bestellung im Herbst eine schwierige ist. Andere als diese 5 Früchte kommen auf dem Rheinfelderhof nicht zum Anbau. Die Viehhaltung beschränkt sich neben dem geringen Zugvieh, da die Hauptarbeit durch Dampfpflug und Feldeisenbahn ausgeführt wird, hauptsächlich auf Milchvieh, das durch Zukauf ergänzt wird. Eine geringe Anzahl von Schafen wurde für Händler auf deren Risiko gefüttert, und die Schweinezucht diente nur für den Hausbedarf. Die Erträge dieses Gutes sind in diesen 5 Hauptfrüchten allerdings ganz enorm und der ganze Betrieb zählt zu den besten Wirtschaften Süddeutschlands.

Eine Vereinfachung des Betriebs erfolgt auch durch die gänzliche Auslassung der Viehhaltung, was ja jetzt auf vielen Gütern Deutschlands schon mit gutem Erfolg ausgeführt ist. Es giebt viehlose Wirtschaften in den verschiedensten klimatischen Verhältnissen Deutschlands, sowohl auf schwerem wie leichtem Boden, z. B. auf dem Weilerhof bei Darmstadt, Gutleuthof bei Frankfurt a. M., Oberwartha bei Dresden, Maulbeerwalde im Ost-Priegnitzer Kreise, Lupitz in der Mark u. a. m.

Daß auch auf den großen Herrschaften Oesterreich-Ungarns der Betrieb möglichst nach dem Prinzip der Arbeitsteilung eingerichtet ist, ersieht man beispielsweise aus der Beschreibung der Herrschaft Bellye in Ungarn²⁾. Der ganze riesige Komplex in der Größe von 109 062 Joch wird hauptsächlich bebaut mit Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, mit relativ wenig Futtergewächsen, und von Handelsfrüchten mit Hopfen, Hanf und Wein. Hiervon sind manche Früchte in geringer Ausdehnung angebaut, z. B. nur 500 Joch Roggen, dagegen 3000—3400 Joch Weizen und 4000—4400 Joch Mais. Der Hanfbau

1) P. Schulze-Röfslers, Ein landw. Betr. i. Grofsh. Hessen. Fühling's Landw. Ztg., 1889.

2) Die Herrschaft Bellye. Wien, 1883.

wird im Großen auf ca. 400 Joch betrieben, und es ist eine besondere Hanffabrik etabliert worden. Der Hopfenbau ist erst neu eingeführt und wurde nach der Berichterstattung nur auf 79 Joch kultiviert. Als Futterpflanzen dienen hauptsächlich Luzerne, Klee grasgemenge und Futterrüben. Für den Weinbau sind 63 Joch bestimmt. Die Viehhaltung der Wirtschaft ist so eingerichtet, daß auf den verschiedenen Gütern verschiedene Haustiere gehalten werden und dadurch alle Viehzuchtzweige im Großbetrieb gehandhabt werden.

Einen Großbetrieb in Böhmen, die Besetzung des Fürstenhauses Schwarzenberg, beschreibt Kraft¹⁾. Dieser gewaltige Besitz von über 30 Quadratmeilen Größe wird sehr rationell bewirtschaftet und zwar streng nach dem Prinzip der möglichsten Ausdehnung lohnender Pflanzen. Es wird z. B. auf dem Hauptgut, Domäne Lobositz $\frac{1}{3}$ des ganzen Areals mit Zuckerrüben bebaut, $\frac{5}{12}$ mit Halmfrucht, die sich verteilt auf Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, $\frac{1}{6}$ auf Klee und $\frac{1}{12}$ mit Hülsenfrüchten, Erbsen und Bohnen, sowie etwas Futtermais. In der Viehzucht sind ähnliche Einrichtungen getroffen, wie auf den schon erwähnten, anderen Großbetrieben. Es wird von Kraft ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, wie weitgehend die Teilung der Produktionsrichtung auf dieser Herrschaft ausgeführt ist²⁾.

Als ein Land, in welchem die Arbeitsteilung in der Landwirtschaft viel weiter gegangen ist, kann Großbritannien gelten, ein Land, das ja seit langer Zeit in Deutschland als Beispiel gedient hat und das auch nach mancher Richtung hin noch jetzt für uns ein Beispiel bieten kann, denn die englischen Landwirte haben es verstanden, trotz viel ungünstigerer Verhältnisse als in Deutschland sich vor der hartdrückenden überseeischen Konkurrenz über Wasser zu halten. So muß es den deutschen Landwirten auch zu denken geben, daß die praktischen Engländer den Landwirtschaftsbetrieb im allgemeinen viel mehr nach dem Prinzip der Arbeitsteilung eingerichtet haben als in Deutschland. Man baut dort fast gar keine Oelfrüchte mehr, weil das Oel aus anderen Gegenden so billig nach dem englischen Markt gebracht wird, daß der Oelfruchtbau als nicht lohnend betrachtet wird. Leinbau wird nur in Irland in nicht sehr großer Ausdehnung betrieben. Außer Hopfen baut man keine eigentliche Handelsfrucht. Kartoffeln werden nur für menschliche Nahrung, nicht also für Brennereizwecke oder Fütterungszwecke angebaut. Es giebt keinen Zuckerrübenbau. Der Roggen wird als Brotfrucht fast gar nicht kultiviert, nur in sehr geringer Ausdehnung als Grünfütterpflanze. So bleibt dann schließlich nur der Anbau des Weizens als Brotfrucht, von Gerste und Hafer als Sommerfrucht, von Bohnen, Erbsen, Rüben, Klee und Gras als Viehfutter übrig. Auf allen englischen Farmen kommt dieser Betrieb auch nach außen deutlich zum Ausdruck, denn man merkt es in jeder Weise, wie außerordentlich viel einfacher und dadurch billiger die dortige Wirtschaft ist.

1) Kraft, Ein Großgrundbesitz der Gegenwart. Wien, 1872.

2) S. 155.

Trotzdem der Hauptbetrieb der englischen Landwirtschaft auf Futterbau gerichtet ist und die Viehzucht in diesem Lande über den reinen Ackerbau überwiegt, findet man aber auch diese auf englischen Landgütern in verhältnismäßig viel einfacherer Weise betrieben als in Deutschland, indem dort auf den meisten Farmen das Hauptgewicht auf die Zucht oder die Haltung einer Viehart nur gelegt wird. Man spricht sogar von Schaffarmen, Rindviehfarmen, Milchwirtschaften, Pferdefarmen u. s. w. Allerdings werden auf vielen, ja den meisten Gütern mehrere Haustierarten gewählt, aber immer prävaliert doch in der Bedeutung eine weit über die anderen. Gerade durch dieses Prinzip der Arbeitsteilung hat die englische Viehzucht ihren hohen Standpunkt erreicht, und dieser bildet einen vortrefflichen Beweis für die hohen Vorteile, welche in solcher wirtschaftlichen Teilung der Arbeit liegen.

Man macht in England auch innerhalb einer Nutztierart noch weitere Unterabteilungen, so z. B. in der Milchwirtschaft, wo man auseinanderscheidet die Produktion von Milch zum Frischverkauf von der Produktion von Milch zu Butterbereitung und Produktion von Milch zu Käsebereitung. Für jeden besonderen Zweck sind andere Viehrassen und andere Handhabungen der Viehzucht üblich. Die Pferdezucht teilt sich in eine ganze Reihe von Unterabteilungen: in die Zucht der allerschwersten Karrenpferde (Shires), in die Zucht etwas leichterer, zur Ackerarbeit tauglicher Arbeitspferde (Clydesdales), in die Zucht von Rennpferden (Vollblut), von Jagdpferden (Hunters), von eleganten Reit- und Kutschpferden (Hackneys), von reinen Kutschpferden (Norfolk-Traber), von gewöhnlichen Kutschpferden (Parkhorses) und von Ponies verschiedenster Art. Man teilt weiter ein die Zucht in diejenigen von Gebrauchstieren und von Zuchttieren. Viele Farmen betreiben die erstere, andere die letztere, und es herrscht zwischen beiden ein reger Austausch ihrer Produkte.

Als ein Beispiel eines englischen Landwirtschaftsbetriebes sei hier die Farm South-Auchenbrain¹⁾ in Ayr in Schottland angeführt. Die Farm umfaßt 86 ha Land. Davon werden nur 8 ha mit Hafer und 1,5 ha mit Turnips bestellt; alles übrige ist Grasland, teils Wiesen, teils Ackergrasland, das zum größten Teil mit Weidegang, zum Teil auch durch Abmähen benutzt wird. Die Fruchtfolge lautet einfach: 2 Jahre Hafer und dann 8—15 Jahre, solange der Ertrag noch gut ist, Klee gras. Als Zugvieh sind 5 Pferde vorhanden. Die Hauptviehhaltung ist Rindviehzucht mit Milchwirtschaft; es werden 40 Kühe sowie die davon entstehende Nachzucht gehalten; etwas Schaf- und Schweinezucht wird ebenfalls, jedoch nur in geringer Ausdehnung betrieben. Es ist dies also reiner Viehzuchtsbetrieb mit Graswirtschaft von mittlerer Größe.

Welche Verhältnisse aber auch im Ackerbaubetrieb dort herrschen, ist ersichtlich aus einer Darstellung der Farm East-Barm bei Dunbar in Schottland. Es wurden daselbst während meines Besuchs im Jahre

1) Backhaus, Deutsche landwirtsch. Presse, 1893, S. 466.

1892 gebaut: 300 acres Kartoffeln, 100 acr. Turnips, 95 acr. Weizen, 65 acr. Hafer, 55 acr. Gerste, 90 acr. Klee. Die Viehhaltung setzte sich hier zusammen aus den Arbeitspferden, ca. 700 Schafen, von denen die Nachzucht als Schlachtvieh verkauft wurde, und aus Rindvieh, welches mager gekauft und auf der Farm gemästet wurde.

Als das klassische Land einer weit ausgedehnten Arbeitsteilung in der Landwirtschaft muß Nordamerika gelten, ein Land, in welchem allerdings die Verhältnisse so ganz anders als in der alten Welt liegen. Die weitgehende Arbeitsteilung wurde dort hauptsächlich dadurch herbeigeführt, daß das Land von einer, aus bereits hochentwickelten Kulturländern kommenden Bevölkerung besiedelt wurde und daß günstige natürliche Verhältnisse, nämlich Boden und Klima, ferner günstige Transportverhältnisse, teils durch die natürlichen Wasserwege Nordamerikas, teils durch angelegte Kanäle und die mit bewundernswerter Schnelligkeit durch das ganze Land gebauten Schienenwege, eine ganz andere Einrichtung des Landbaues als in der alten Welt ermöglichten. Dazu trat noch der Umstand, daß der Amerikaner ein vorzüglicher Spekulant und rechnender Kaufmann ist, der deshalb den Landwirtschaftsbetrieb weniger nach den Grundsätzen der Agrikultur als nach den Aussichten auf rasch möglichsten Geldertrag einrichtete. Die Landwirtschaft hat daher in Nordamerika fast durchweg einen sehr einseitigen Charakter, aber diese Einseitigkeit unterscheidet sich von derjenigen, die in der Landwirtschaft Europas in früheren Zeiten herrschte, dadurch, daß sie nicht die Folge, geringerer Bedürfnisse wie hier, sondern eben die Folge einer weitgehenden Arbeitsteilung ist.

Selbst in denjenigen Gegenden, in denen europäische landwirtschaftliche Verhältnisse noch am getreuesten kopiert sind, in denen gerade durch Deutsche eine sorgfältigere Kultur mit Rücksicht auf Stoffersatz und fortschreitende Verbesserung des Bodens eingeführt ist, herrscht eine viel größere Einfachheit als bei uns.

Auf der Farm Riverside bei Jefferson, Wisc., auf der verhältnismäßig intensiv und vielseitig gewirtschaftet wird, war z. B. die Fruchtfolge:

- 1) Mais gedüngt.
- 2) Hafer oder Gerste.
- 3) und 4) Klee.
- 5) Winterweizen.

Die Viehhaltung bestand aus den Arbeitspferden, 25 Kühen, 15 Stück Jungvieh und einer nicht unbeträchtlichen Schweinezahl (15 Sauen, 1 Eber und 50—70 Mast- und jungen Schweinen).

Die Einseitigkeit der amerikanischen Landwirtschaft geht am weitesten in den reinen Getreidefarmen, wie sie in verschiedenen Gegenden dort vorkommen und auf denen nur eine Frucht angebaut wird. Bekannt sind die Weizenfarmen Norddakota's, Besitzungen von 1000 bis 100 000 Morgen groß, auf denen nur Sommerweizen und zwar jetzt schon bis 20 Jahre lang hintereinander angebaut worden ist. Der Betrieb ist ein denkbar einfacher, denn zu der Einfachheit des Kulturplanes treten auch noch technische Vereinfachungen hinzu. Es wird

kein ständiges Personal gehalten, es werden nur in der Aussaat und Erntezeit vorübergehend Leute engagiert. Um aber mit den teuren Arbeitskräften möglichst zu sparen, ist ein sehr starker Maschinenbetrieb angewandt. In Norddakota sind für die Ernte Selbstbinder gebräuchlich, während in Californien die sogen. Headers, die nur die Aehren vom Getreide abschneiden, gebraucht werden. Man hat sogar komplizierte Ernte- und Dreschmaschinen, wobei die Aehren direkt nach dem Abschneiden in einer Dreschtrommel entkörnt werden, die Frucht in Säcken aufgefangen wird und alles übrige auf dem Lande bleibt.

Es gibt auch im Red-River-Thal kleinere Farmen mit derartigen Betrieben, und dort rechnet man, daß ein Mann 120 acres = 45 ha bewirtschaften kann. Bei den Arbeiten, bei denen eine Zusammenwirkung vieler Arbeitskräfte nötig ist, z. B. dem Dreschen, wird sich dann von den verschiedenen kleinen Farmern gegenseitig ausgeholfen, oder es giebt auch Maschinenunternehmer, die das nötige Arbeitspersonal auf die Farm mitbringen. Eine Viehhaltung zur Verwertung von Ackerbauprodukten giebt es auf diesen Farmen meistens nicht; man treibt also vollständigen Raubbau. Selbst das Zugvieh wird in Californien während des größten Teils des Jahres auf Bergweiden, gänzlich sich selbst überlassen, ernährt und nur zu den Arbeitszeiten auf den Farmen verwandt, während in Dakota das Zugvieh das ganze Jahr hindurch auf den Farmen gepflegt werden muß. Auf den meisten dieser Landgüter giebt es außer Wohnhaus, primitiven Ställe für das Zugvieh und Schuppen zur Unterbringung der Maschinen gar keine Gebäude. Es sind jedenfalls die arbeitsextensivsten Ackerbauwirtschaften, die man sich denken kann lebt doch auf manchem Gut von 10 000 Morgen Größe während des größten Teils des Jahres nur ein Verwalter. Der Kapitalbedarf ist allerdings durch die starke Verwendung der Maschinen nicht gering. Wohltmann¹⁾ berechnet das tote Betriebsinventar einer derartigen gut eingerichteten Wirtschaft auf ca. 20 000 M. pro 1000 Morgen. Nach Semler²⁾ sollen die Produktionskosten auf den Riesenweizenfarmen im Red-River-Thal sich auf 40 Cents pro Bushel stellen (pro 100 k 6,22 M.).

Daß eine derartige Wirtschaftsweise aus verschiedenen Gründen vollständig irrationell ist und namentlich für europäische Verhältnisse nicht in Frage treten kann, wird unten noch näher dargestellt werden. Es können solche Betriebe überhaupt nur auf kurze Zeit durchgeführt werden, und die besseren Farmen in Norddakota und Minnesota sind auch schon mit einer Betriebsumänderung vorgegangen. Man hat mehr Kulturpflanzen in die Wirtschaft aufgenommen, Gebäude errichtet, Nutzvieh angeschafft, wenn auch allerdings ein Stoffersatz hierbei zunächst noch nicht gewährt wird. Aber es wird auch dieser nicht mehr lange Zeit vermieden werden können.

Wie in Dakota und Californien der Weizen und zwar dort Sommer-

1) Wohltmann, Landwirtsch. Reisetud., Breslau 1894.

2) Semler, Nordamerikan. Konkurrenz, Wismar 1887, S. 227.

weizen, hier Winterweizen kultiviert wird, so giebt es in Montana Landwirtschaftsbetriebe, die die Gerste als alleinige Frucht anbauen, und der Betrieb ist hier ein ähnlicher wie dort. Wie im Getreidebau geht die Einseitigkeit der Produktion in amerikanischen Wirtschaften auch bezüglich anderer Kulturpflanzen sehr weit. Interessant für mich war nach dieser Richtung der Besuch einiger Weinfarmen in Fresno in Californien. Mr. Butler hat hier eine Farm von ca. 250 ha Größe. Davon ist fast das ganze Areal zu Weinbau angelegt; das ganze Areal kann durch künstliche Bewässerung überstaut werden und die Fruchtbarkeit ist deshalb bei reichem Boden und gutem Klima eine sehr hohe. Von Tieren werden auf dieser Farm nur Pferde gehalten, für die das meiste Futter angekauft wird. 6 Leute ständiges Personal sind vorhanden und werden das ganze Jahr hindurch mit Arbeiten in den Weinanlagen beschäftigt. Während der Traubenlese werden jedoch 300 Arbeiter und zwar hauptsächlich Chinesen auf einige Wochen engagiert.

Interessant ist nun, daß auf dieser Farm nicht eine Verteilung der Arbeit vorgenommen wird, indem die Weintrauben teils zur Weinteils zur Rosinenbereitung verwandt werden, welche beide Kulturen in der Gegend üblich sind, sondern es werden sämtliche Trauben als Rosinen versandt. Die Trauben werden im Feld auf besonders angefertigten Holzgestellen an der Sonne getrocknet, dann nach den Packhäusern gefahren und dort in neue Holzkisten sehr geschmackvoll verpackt, sodann in ganzen Eisenbahnladungen versandt. Ein Eisenbahngleise führt direkt an die Packhäuser heran; es werden alljährlich ca. 800 Tonnen Rosinen verschickt.

Benachbart zu diesem Gut ist Mr. Barton's Weinanlage, die 900 acres = 364,5 ha groß ist. Hier wird nun der größte Teil der Trauben zu Wein verarbeitet. In der Traubenlese werden die Trauben auf vierspännigen Wagen nach dem Hauptgebäude gefahren, wo mit maschinellen Vorrichtungen das Mahlen und Pressen der Trauben erfolgt und dann in großartigen Kellerräumen die Gärung und Lagerung des Weines stattfindet. Die jährliche Produktion beträgt ca. 250 000 Gallonen Wein.

Interessant ist auch der Obstbau Nordamerikas. Derselbe wird nicht wie bei uns als Nebenzweig betrieben, sondern auf besonders dazu eingerichteten Farmen, auf denen deshalb der Anbau und namentlich die Verwertung eine recht zweckmäßige ist. Aber auch innerhalb des Obstbaues geht die Arbeitsteilung weiter. Man hat Pfirsichfarmen in Pennsylvanien, Delaware und New-Jersey, Apfelfarmen am Hudson, Zwetschenfarmen in Oregon, Orangefarmen in Florida und Süd-Californien, Kirsch-, Birnen- und Brombeefarmen in Mittel-Californien.

Ich besuchte in Süd-Californien den Ort River-Side in der Nähe von Los Angeles, wo man durch künstliche Bewässerung aus einer öden trostlosen Wüste in wenigen Jahren ein wahres Paradies geschaffen hat. Dort wird in der ganzen Gegend fast nur Orangenkultur getrieben und die Großartigkeit der Produktion erhellt z. B. daraus,

daß allein an der Eisenbahnstation in River-Side alljährlich 2500 Eisenbahnladungen Orangen versandt werden sollen. Die Größe der einzelnen Besitzungen ist hier nur 10—40 acres.

Auch der Gemüsebau wird in Nordamerika auf ähnliche Weise betrieben. Ich besuchte Gemüsebetriebe in der Nähe von Portland in Oregon, von denen manche nur 5 acres groß waren, jedoch der betreffenden Familie ein reichliches und gutes Auskommen boten. Der Betrieb ist hier so, daß die betreffenden Farmer nur wenige Sorten Gemüse kultivieren, diese aber dadurch in größeren Massen produzieren können und dann eine Verwertung durch Versendung im Großen erzielen. So gibt es Gärtnereien, die sich hauptsächlich mit Anbau von Erdbeeren befassen und hiervon ganz ungeheure Quantitäten verschicken, andere Farmen, die z. B. nur Preiselbeeren anbauen, andere hauptsächlich Melonen oder Bataten u. s. w.

Die Verwertung von Gemüse und Früchten läßt sich bei derartigem Großbetrieb, wenn nicht Frischabsatz möglich ist, nur durch Konservfabrikation ermöglichen und es findet diese in der That in sehr großem Maße statt.

Auch in der Viehzucht ist der Landwirtschaftsbetrieb in Nordamerika ein sehr einseitiger. Bekannt sind die ungeheuren Steppenwirtschaften in Texas, Montana, Colorado, Utah, in denen ganz ausschließlicher Viehzuchtbetrieb stattfindet und zwar auch meistens nur die Zucht einer Viehmart. Man sieht dort ungeheure Pferdeherden, hat dann wieder sog. Rindviehanches und an anderen Plätzen vorherrschend Schafzüchtereien. Es sind dies allerdings Betriebe, die durch die besonderen Boden- und Klimaverhältnisse dort bedingt und kaum anders möglich sind. Aber auch in den intensiver bewirtschafteten Gegenden, in denen auch Ackerbau möglich ist, wird die Viehzucht verhältnismäßig einseitig betrieben. Ich besuchte die Windsorfarm bei Denver, die 1000 acres groß war; davon wurden 300 acres gepflügt und bewässert, während der Rest als permanentes Grasland lag. Das kultivierte Land wurde bestellt mit 300 acres Luzerne, 150 acres Mais, 250 acres Hafer. Der Mais wurde zum Teil grün gefüttert, zum Teil eingesäuert, um als Winterfutter zu dienen. Auf der Farm wurden gehalten 40 Pferde, 150 Milchkühe, 350 Stück Jungvieh und 300 Schweine. Der Hauptbetrieb der Farm war Milchwirtschaft und es wurden in der That sehr beträchtliche Quantitäten Milch produziert. Das Jungvieh diente fast nur zur Ergänzung der Milchkühe, doch wurden auch einige Tiere gemästet. Die Schweine wurden als Ergänzung zur Milchwirtschaft gehalten, weil auf dem Gut Molkerei vorhanden war, wurden jedoch auch auf der Weide ernährt.

Eine Farm, auf der hauptsächlich Milchwirtschaft betrieben war, lernte ich in Darlington in Pennsylvanien kennen, wo auf 690 acres Land 300 Milchkühe gehalten wurden und der ganze Betrieb nur auf Produktion von Milch, die durch Frischverkauf und Verarbeitung in eigener Molkerei sehr gut verwertet wurde, gerichtet war.

In der Farm Lindenwood fand ich einen Betrieb, dessen Schwerpunkt in Schweinezucht lag; es wurden auf dem Gut von 760 acres Größe ca. 400 Schweine gehalten.

Die Farm Wayne in Illinois im Besitz des Mr. Dunham befaßte sich ausschließlich mit Pferdezucht und zwar Zucht französischer Kutschpferde wie französischer schwerer Schläge.

Es giebt sogar in Amerika Farmen, die sich ausschließlich mit gutem Erfolg der Geflügelzucht widmen. Die Arbeitsteilung geht aber noch weiter, indem auf Hühnerfarmen nur Hühner, auf Truthühnerfarmen nur Truthühner nach vielen Tausenden gezogen werden.

Es wird natürlich auch auf solchen Geflügelfarmen auf Eierproduktion Gewicht gelegt. Die Ausbrütung erfolgt mit großen Brutmaschinen.

Farmen, die sich ausschließlich der Bienenzucht widmen, giebt es ebenfalls in verschiedenen Staaten der Union.

In den Südstaaten, wo die Plantagenwirtschaft zu Hause ist, findet sich auch ein ganz einseitiger Betrieb, indem auf den einen Besitzungen Baumwolle, auf anderen Reis, auf anderen Tabak gebaut wird und gewöhnlich werden für diese Farmen die Hauptmengen an Lebensmitteln, als Getreide, Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Käse etc. aus den Nordstaaten beschafft.

Semler beschreibt eine Farm in Mittelcalifornien von ca. 10 000 acres Größe, auf welcher nur Oelfrüchte, hauptsächlich Mohn und Flachs angebaut wurden.

Bezeichnend für die amerikanische Landwirtschaft ist es, daß die Systematisierung der Landwirtschaftsbetriebe nicht nach Wirtschaftssystemen in der Weise, wie es bei uns üblich ist, erfolgt, sondern nach den Produktionsrichtungen. In dem Buch „The Model farms and their methods“, in welchem über 100 Farmen ¹⁾ Amerikas beschrieben sind, wird als nähere Bezeichnung der Farmen z. B. gesagt Weizenfarm, Gerstenfarm, Schaffarm, Milchwirtschaftsfarm u. s. w. Es kommen allerdings dann auch Getreidefarmen vor, auf denen also mehrere Arten Getreide gebaut, ferner stock-farms, auf denen die Zucht mehrerer Haustierarten betrieben wird und schließlich auch sog. mixed husbandry farms, auf denen also ein gemischter Betrieb ausgeführt wird.

Arbeitsteilung in Hilfszweigen der Landwirtschaft.

Seither wurde nur die Arbeitsteilung in Bezug auf die pflanzliche und tierische Produktion betrachtet. Es ist aber auch noch eine Art Arbeitsteilung in den Hilfszweigen der Landwirtschaft möglich und wir sehen, daß hierin auch außerordentlich verschieden die Verhältnisse liegen. Es zeigt sich gerade mit fortschreitender Kultur die Arbeitsteilung hierin sehr weitgehend.

In primitiven Gegenden fabriziert sich der Landwirt seine nötigen Geräte selbst; es giebt dort also nicht einmal Handwerker, die sich diesen Arbeiten widmen. In weiter vorgeschrittenen Gegenden findet man, wie dies in Deutschland ja meistens üblich ist, Handwerker aller Art, Schmiede, Stellmacher, Sattler u. s. w., die den Landwirten die

1) Chicago, Knobel & Co. 1881.

Herstellung ihrer Geräte, Geschirre und andere Hilfsmittel abnehmen. In Nordamerika ist man aber schon auf so hoher Stufe angelangt, daß auch der Handwerker auf dem Lande fast gar nicht mehr existiert. Die Farmer beziehen ihre benötigten Maschinen, Geräte, Geschirre von großen Fabriken, die durch ihren Großbetrieb außerordentlich billig herstellen können, so daß gerade Maschinen und Geräte in Amerika, wo sonst viele industrielle Produkte teurer sind als in Deutschland, einen bedeutend geringeren Preis haben. Der Landwirt sucht sich dann in mancherlei Handfertigkeiten so weit auszubilden und die Agricultural colleges legen besonderen Wert darauf, den Schüler in allerlei Holz- und Metallarbeiten zu unterrichten, daß er in der Lage ist, nötige Reparaturen auszuführen. Außerdem sind die Geräte und Maschinen so eingerichtet, daß die einzelnen Teile bequem ersetzt werden können und die Maschinenfabriken versehen den Farmer mit ausführlichen Katalogen, nach denen derselbe Reserveteile bestellen kann.

Die Herstellung von Bauten aller Art wird im primitiven Landwirtschaftsbetriebe ebenfalls von dem Wirtschaftler selbst ausgeführt, während auf einer höheren Stufe der Volkswirtschaft dies besonderen Bauhandwerkern überlassen wird.

Eine ganz große Reihe von benötigten Stoffen und Materialien werden von vielen Landwirten in der eigenen Wirtschaft hergestellt, während in anderen Gegenden wieder besonderen Industrien dies zufällt. Als Beispiel sei die Kunstdüngerbereitung angeführt. Früher wurde wohl Aufschließung von Knochen, Verarbeitung von Kadavern auf Landgütern vorgenommen, und noch heute pflegen manche Güter Chilisalpeter in rohem Zustande zu beziehen und dann zu zerkleinern, während meistens doch alle diese Arbeiten von Kunstdüngerfabriken in die Hand genommen sind und hier auch durch Verwendung von Maschinen, durch Betrieb im Großen bedeutend besser und wohlfeiler ausgeführt werden können. So ähnlich geht es mit Medikamenten und manchen anderen Dingen. Auf der oben erwähnten Herrschaft Salzmünde bestand z. B. früher eine Kunstdüngerfabrik. Heute ist sie aufgegeben.

Sogar in der Aufbewahrung von Produkten ist eine Arbeitsteilung eingetreten. In Amerika z. B. werden die Getreidevorräte nicht auf der Farm gelagert, sondern in den Elevators, in denen zugleich auch die Reinigung des Getreides vorgenommen wird, wo durch sehr sinnreiche Einrichtung und maschinelle Hilfskraft die Bereitung und insbesondere auch die Verladung des Getreides mit unglaublich geringen Kosten ausgeführt wird. So ähnlich giebt es in jedem größeren amerikanischen Ort sogen. „Cold storages“, das sind durch Natureis oder Eismaschinen kühl gehaltene Räume, in denen Fleisch, Wildpret und andere leicht verderbliche Stoffe gegen eine bestimmte Taxe aufgenommen und gelagert werden.

Insbesondere ist es die Hauswirtschaft im engeren Sinne oder die Haushaltung, wie sie gewöhnlich bezeichnet wird, in der eine weitgehende Arbeitsteilung eintreten kann. Es ist in der deutschen

Landwirtschaft fast allgemein üblich, das benötigte Brot selbst zu backen und Hausschlachtungen vorzunehmen. Die Verfertigung von Bekleidungsgegenständen wird auch jetzt noch in vielen Gegenden als Nebenzweig betrieben. Früher wurde ja ganz allgemein Flachs gebaut und im Winter in jedem Landwirtschaftsbetrieb gesponnen, gewoben u. s. w. Ja es wurden z. B. Tierfelle gegerbt oder auch durch einen Gerber zubereitet, um dann in dem Haus durch einen vorübergehend angenommenen Schuhmacher und Sattler oder event. auch durch den Landwirt und dessen Leute selbst die Herstellung von Schuhen oder Geschirren auszuführen. In vielen Gegenden hat das Brotbacken im Haus schon längst aufgehört, weil der Bäcker besseres und billigeres Brot zu liefern imstande ist. In Amerika habe ich vielfach gefunden, daß es den Farmern außer Notschlachtungen nicht einfällt, im Haus zu schlachten, daß sie vielmehr die gemästeten Schweine und Rinder viele hundert Meilen weit nach den großen Schlachthäusern verkaufen, um von dort Schinken, Würste, Schmalz wieder zurückzubeziehen. Sie behaupten hierbei sich viel besser zu stehen, denn einen Metzger für Hausschlachtungen zu engagieren, würde bei den dortigen hohen Löhnen etwa 10—15 M. pro Tag kosten; außerdem hat man gar nicht die Einrichtungen und Vorkehrungen zum Schlachten, zum Räuchern, Pökeln etc. Man ist auch bei dem Mangel an Arbeitskräften so beschäftigt, und namentlich sind die Hausfrauen, die bei weitem nicht so viel Dienstpersonal haben als bei uns, so mit Arbeit überlastet, daß man die Mehrarbeit durch Hausschlachtungen vermeidet und viel zweckmäßiger fertige Fleischprodukte bezieht, die in den großartigen Schlachthäusern mit außerordentlich geringen Kosten und in vorzüglicher Qualität hergestellt werden.

In Westdeutschland giebt es Landgüter, die es vorziehen, anstatt Kraut zu bauen und dieses im Herbst einzumachen, das fertige Sauerkraut von Sauerkrautfabriken zu beziehen. Die Fabrik ist aber auch in der Lage, da die benachbarten Landwirte ihr große Krautlieferungen machen und sie dann mit Maschinen die Bereitung vornimmt, ein billiges und gutes Produkt herzustellen.

Die Verfertigung von Kleidungsgegenständen wird auch mit Recht immer mehr besonderen Industrien von den Landwirten überlassen.

Hierher ist auch zu rechnen die Verköstigung von Gesinde und Tagelöhnern auf größeren Gütern. Früher war es allgemein üblich, diese Verköstigung auf dem Gute auszuführen, während heute immer mehr dazu übergegangen wird, die Verköstigung den Arbeitern selbst zu überlassen. Es könnte dies merkwürdig erscheinen, weil doch das erstere Prinzip eigentlich mehr der fortschreitenden Arbeitsteilung widerspricht. Dies ist jedoch durchaus nicht so, weil die verheirateten Arbeiter doch ihren Haushalt haben und es deshalb eigentlich eine unnötige Komplizierung ist, wenn noch einmal auf dem Gute Einrichtungen für Verköstigungen getroffen werden. Es erscheint dies auch aus anderen Gründen unzweckmäßig, weil der Arbeiter, wenn

er sich in seiner Familie verköstigt, weniger Ansprüche stellt, als wenn ihm die Kost als Lohn verabreicht wird und weil schließlich auch das Familienleben des Arbeiters durch eine Verköstigung außer dem Hause leidet. Für Arbeitspersonal, welches nicht einen Hausstand besitzt, ist allerdings die Verköstigung auf größeren Gütern nicht zu vermeiden und es wird diese auch in den Großbetrieben Amerikas ausgeführt. Doch hat man auch hierin durch Einrichtung von sogen. Garküchen die Arbeit dem Gutsbetrieb abzunehmen und besonderen Betriebszweigen zu übertragen gesucht.

Technische Arbeitsteilung.

Es ist einleuchtend, daß in so vielseitigen Betrieben, wie sie von Baden beispielsweise geschildert wurden, eine technische Arbeitsteilung fast gar nicht stattfinden kann, daß in derartigen Landwirtschaften das vorhandene Arbeitspersonal die allerverschiedensten Arbeiten, die bei der vielseitigen pflanzlichen und tierischen Produktion vorkommen, während des Jahres ausführen müssen. Tritt aber eine wirtschaftliche Arbeitsteilung in der Landwirtschaft ein, vereinfacht sich also der Betrieb, so kann natürlicherweise auch die technische Arbeitsteilung mehr angewandt werden; das Personal kann mehr mit der Ausführung derselben Arbeit für längere Zeit beschäftigt werden und alle die bekannten Vorteile der Arbeitsteilung treten hierbei ein.

Diese technische Arbeitsteilung ist im landwirtschaftlichen Großbetrieb namentlich weit mehr anzuwenden als im Kleinbetrieb. Dort hat man besondere Leute für Viehwartung, ja sogar für jede Vieh- art, die also während des ganzen Jahres sich hiermit beschäftigen. Ja man ist auf vielen Gütern schon so weit gegangen, daß man eine Person anstellt, die nur das Putzen der Tiere auszuführen hat, daß ein Mann sich fortwährend mit der Bearbeitung des Düngers und Kompostes auf dem Landgute beschäftigt. Man hat Leute, die fortwährend mit Hofarbeiten, auf Fruchtboden und im Keller etc. thätig sind; man hat einen Wiesenwärter, der sich fast nur mit Wiesenbau beschäftigt.

Sehr zweckmäßig ist es, wenn Arbeiter sich auf Arbeiten, die weniger wie die Ernte und Bestellarbeiten an eine bestimmte Jahreszeit gebunden sind, spezialisieren. So giebt es z. B. Erdarbeiter, die die Ausführung von Drainagen übernehmen und es ist erstaunlich, was solche Leute durch ihre Uebung bedeutend mehr leisten und dadurch selbst bei beträchtlich höherem Verdienst die Drainierung mit geringeren Kosten ausführen können, als wenn der Landwirt mit seinen ständigen Leuten diese Meliorationen ausführen würde. Es giebt Leute, die sich hauptsächlich mit Wegebau beschäftigen, andere mit Ziegelbrennen. Arbeiten, wie Obstbaumschneiden, Schafscheren eignen sich ebenfalls gut für Spezialisierung.

Ja selbst in den Arbeiten der Bestellung und der Ernte hat schon eine Arbeitsteilung Platz gegriffen, die auch für den kleineren Landwirt zugänglich ist, indem z. B. mit Dampfdreschmaschinen, zu denen

eventuell auch die nötigen Arbeitsleute gestellt werden, der Ausbruch des Getreides besorgt wird. So ähnlich werden ja von anderen Unternehmern mit Dampfpflügen auch die hauptsächlichsten Bestellungsarbeiten dem Landwirt abgenommen und in Amerika giebt es sogar Unternehmer, die mit Erntemaschinen (Selbstbinder, Headers oder kombinierten Erntemaschinen) von Farm zu Farm ziehen, um für kleinere Landwirte das Getreidemähen ausführen.

Wie weit bei deutschen Landwirten die Gedanken an Vereinfachung der Wirtschaft durch Einrichtung der verschiedenen bisher erwähnten arbeitsteiligen Momente auf ihren Gütern schon gehen, ersieht man aus einer Notiz des Besitzers einer viehlosen Wirtschaft¹⁾, der nach seinem Erfolge ein denkender und intelligenter Landwirt sein muß:

„Wenn ich mehr Aufregung und Aerger vertragen könnte, mir auch der ewige Wechsel mit Leuten nicht unangenehm wäre, so würde ich folgendermaßen wirtschaften. Ich bin überzeugt, daß dies die höchste Rente einer viehlosen Wirtschaft ergibt.

Ich würde gar keine Leute in meinen Wohnungen halten, sondern letztere vermieten oder verkaufen, wozu bei mir gute Gelegenheit ist, und nur so viel Raum reservieren, daß ich 60—70 Schnitter beherbergen könnte, die etwa Ende März antreten müßten.

Zur Bedienung der in diesem Fall nötigen 40 Pferde würde ich mir fremde Leute aus den benachbarten Bauerndörfern annehmen, hiermit die Frühjahrssaat besorgen, Kartoffeln pflanzen, hacken und später auch die Klee-, Heu- und Kornerte verrichten. Alsdann rücken 2 Dampfdreschmaschinen an, die entweder aus der Hocke oder Miete alles Korn sofort ausdreschen; dasselbe wird samt Stroh und Heu sofort zur Bahn abgeliefert.

Bis Mitte Oktober wäre die Kartoffelernte beschafft und abgefahren, inzwischen auch die Saatzeit besorgt und die Brache mit Dampf tief gepflügt. Hierauf werden alle Pferde per Auktion verkauft, so daß kein Stück Vieh auf dem Hofe verbleibt.

Im Anfang November würde ich mich meinetwegen nach Italien oder sonstwohin begeben und auf dem ganzen Gute nur eine zuverlässige Person im Wohnhause, vielleicht den Jäger, zur Beaufsichtigung des Forstes, des Feldes und Hofes zurücklassen. Ende März würde ich dann wieder zurückkehren. Somit würde ohne Zweifel ein ganz bedeutendes Futterkorn für die Pferde und Tagelohn gespart, da gerade die Arbeiten, die man in den Monaten November, Dezember, Januar, Februar bis Mitte März mit ihren kurzen Tagen vornimmt, verhältnismäßig am meisten Geld kosten. Man ist gezwungen bei Wintertag, wo der Schnee haushoch vor der Thüre liegt, den Leuten, noch dazu in einem viehlosen Betriebe, Arbeit zu geben, die nichts einbringt. Ich rechne hierbei, wenn ich die Sache nicht zu hoch veranschlage, mindestens 5000 M. rein weggeworfenes Geld resp. Differenz gegen meine jetzige Wirtschaftsmethode heraus.“

1) Wodarg, Fünf Jahre viehlose Wirtschaft in Maulbeerwalde. Deutsche landwirtsch. Presse, 1893, S. 771.

Vorteile der landwirtschaftlichen Arbeitsteilung.

Bezüglich der technischen Arbeitsteilung sind schon oft die Vorteile eingehend auseinandergesetzt worden. Hatte man von seiten der Autoren auch hauptsächlich die Industrie im Auge, so gelten doch die meisten angeführten Vorteile auch für die Landwirtschaft. Es treten namentlich in der Landwirtschaft auch weniger die Nachteile der Arbeitsteilung hervor, wie sie von verschiedener Seite dargelegt und besonders von Karl Marx in so düsteren Farben gemalt wurden.

Die Schilderungen des sozialistischen Schriftstellers über die Nachteile der Arbeitsteilung, des Großbetriebs und der kapitalistischen Landwirtschaft ¹⁾ machen sich mancher Unrichtigkeit schuldig; er baut auf den zum größten Teil falschen Raubbaulehren Liebig's auf und kommt deshalb zu falschen Schlüssen. Bezüglich der Wirkung der Arbeitsteilung, indem sie den Arbeiter unselbständig macht, ihn zur Maschine durch die einseitige Leistung herunterdrückt, ist zu bemerken, daß derartige bedenkliche Folgen in der Landwirtschaft nicht eintreten können, weil hier die technische Arbeitsteilung doch nie in so extremer Weise wie in der Industrie vorkommen kann. Man muß auch Cohn ²⁾ beistimmen, daß durch die Arbeitsteilung der Verdienst so gehoben wird, daß der Arbeiter sich doch wieder eine angenehmere Lebensstellung beschaffen kann als wie ohne sie und daß immer noch die Arbeiter in der Neuzeit, selbst bei einseitiger Beschäftigung eine bessere Situation haben, als bei den Bauten der ägyptischen Pyramiden, der römischen Militärstraßen, der Stadtwälle und Burgen des Mittelalters. Gerade auf dem Lande ist zu bemerken, wie der sehr einseitig beschäftigte Arbeiter, z. B. der Viehwärter, doch wieder in den Mußestunden fleißig seinen Garten bestellt, wie er also bei seiner einseitigen Beschäftigung nicht Kenntnis anderer Arbeiter verlernt und sicherlich nicht schlechter gestellt ist als ein Arbeiter, der bald zu dieser, bald zu jener Arbeit sich wenden muß. Selbst eine so überaus einseitige landwirtschaftliche Arbeit, daß ein Mann Tag für Tag mit Viehputzen beschäftigt wird, hat durch den während der Arbeit stattfindenden — man könnte fast sagen zur Freundschaft werdenden — Verkehr mit Hunderten von lebenden Wesen viel weniger Einförmiges und Abstumpfendes als die Arbeit eines Nagelschmiedes, der das ganze Jahr hindurch nur bestimmte Hammerschläge auf ein totes Stück Eisen richtet.

Mehr wie von der technischen Arbeitsteilung sollen hier von der wirtschaftlichen Arbeitsteilung die vorteilhaften Momente in Bezug auf die Landwirtschaft, die in der Litteratur weniger oder gar nicht dargelegt sind, behandelt werden. Den Vorteil, daß durch eine einseitige Beschäftigung der Landwirt eine hervorragende Fertigkeit gerade in diesem Betrieb erlangt, möchte ich für den gewöhnlichen

1) Karl Marx, Das Kapital. Hamburg 1867.

2) Cohn, System der Nationalökonomie, Stuttgart 1885, S. 324.

Landwirtschaftsbetrieb nicht so hoch anschlagen. Es zeigt die Erfahrung, daß der gute Rindviehzüchter auch recht wohl die Zucht anderer Haustiere zweckmäßig zu leiten versteht. Der gute Ackerbauer wird keine Schwierigkeiten haben, den Anbau der allerverschiedensten Kulturpflanzen auszuführen. Es besitzen doch alle landwirtschaftlichen Produktionen eine gewisse Aehnlichkeit und vieles ist aus Erfahrung der einen Produktion für die andere zu verwenden.

Der Vorteil der höheren Fertigkeit tritt allerdings auch in der Landwirtschaft deutlich hervor, sowie es sich um Qualitätsleistungen handelt, sowie also über den gewöhnlichen Landwirtschaftsbetrieb, der zur Produktion der vegetabilischen und animalischen Nahrungsmittel dient, hinausgegangen wird. Es erfordert Qualitätsleistung in der Landwirtschaft so hohe Intelligenz und Aufmerksamkeit, daß man sie am besten Spezialisten überläßt, also beispielsweise die Produktion hochwertvoller Zuchttiere besonderen Hochzüchtern, die Hervorbringung vorzüglichen Samens besonderen Samenbauern, ja sogar die Verbesserung der Kulturpflanzen besonderen Saatzüchtern. Der deutsche Zuckerrübenbau würde nicht so weit gekommen sein, wie er heute ist, wenn jeder Zuckerrübenbauer den benötigten Samen selbst in der Wirtschaft produziert hätte. Dadurch, daß man dies Spezialisten überließ, die nun mit allen Hilfsmitteln der Wissenschaft und Technik vorgehen, beispielsweise sorgfältig die einzelnen Rüben, die zur Samen Gewinnung in den nächsten Jahren ausgesteckt werden sollten, aus der ganzen Rübenernte auslasen, von jeder einzelnen Rübe durch Poralisation eines Probestückchens den Zuckergehalt ermittelten und nur die zuckerreichsten Rüben zum Samenbau verwandten, ist der wunderbare Fortschritt, daß man heute das Dreifache an Zucker in der Rübe besitzt als früher, erreicht worden.

Mehr noch als den Vorteil der höheren Fertigkeit des Betriebes möchte ich den Umstand stellen, daß bei einer einseitigen Produktion die Vorteile des Großbetriebs eintreten und daß es dadurch dem Mittel- und Kleinbetrieb möglich wird, zu den Vorteilen, die er gegenüber dem Großbetrieb besitzt, auch noch die Nachteile, die er wiederum vor diesem hat, außerordentlich zu reduzieren. Wenn der badische Bauer mit 30 Morgen Land statt 15 Kulturpflanzen, die deshalb nur in sehr kleinem Maßstabe kultiviert werden können, 5 verschiedene Pflanzen auswählt, so werden die Anbauverhältnisse sofort 3mal größer und es ist einleuchtend, daß er auf derselben Fläche eine Frucht rascher säen, daß er sie schneller abmähen, sie auch mit weniger Kosten ausdreschen wird als 3 verschiedene Früchte, und schließlich auf dem Getreideboden von einer Frucht mehr lagern kann, als von 3 verschiedenen.

Es dürfte auch in einem derartigen einseitigen Betriebe ein geringerer Kapitalbedarf vorhanden sein, womit allerdings den Ausführungen Hermann's¹⁾ widersprochen wird, welcher sagt: „Die Umwandlung jedes von Einem betriebenen Geschäftes mit mehreren

1) v. Hermann, Staatswissensch. Untersuchungen, München 1870, S. 205.

Arbeiten in ein Geschäft mit verteilter Arbeit setzt daher jedenfalls ein weit größeres Kapital voraus, als wenn es einer betreibt“. Es scheint doch eher hier das Umgekehrte der Fall zu sein. An anderer Stelle giebt auch v. Hermann zu, daß durch arbeitsteilige Betriebe an Werkzeugen und Maschinen gespart wird und dies dürfte gerade in der Landwirtschaft eintreten. Ein rationell wirtschaftender Landwirt muß heute einen Trieur besitzen, um die Saatfrucht zu präparieren. Die Anschaffungskosten und Bearbeitungskosten des Trieurs bleiben sich aber ziemlich gleich, ob derselbe nun für Bearbeitung von 100 Ztr. oder 1000 Ztr. Getreide dient. Der Landwirt muß eine Häckselmaschine haben, einerlei, ob er 20 oder 30 Kühe besitzt, und es wird der Kuhstall für 30 Kühe, auf das Stück berechnet, auch weniger Baukosten verursachen als wie der Stall für 20 Kühe. Es wird also, auf die Einheit berechnet, ein geringerer Kapitalbedarf nötig sein, wenn der Landwirtschaftsbetrieb ein einfacher ist und deshalb die einzelnen Zweige im größeren Maßstab betrieben werden können.

In dem vielseitigen Landwirtschaftsbetriebe müssen für die vielerlei Zweige Kapitalaufwendungen gemacht werden, die gerade durch die Kleinheit der einzelnen Produktion oft nicht genügend ausgenutzt werden, sofort aber zur Ausnutzung kommen, wenn der Betriebszweig größer wird, womit gleichzeitig andere Betriebszweige und die dafür gemachten Kapitalanlagen in Wegfall kommen. Es ist dies ja auch ein Vorteil des Großbetriebes.

Freilich kann auch im arbeitsteiligen Betriebe der Kapitalaufwand ein großer werden, wenn z. B. durch die Einseitigkeit des Betriebs in einer Jahreszeit so viel Arbeiten zu überwinden sind, daß hierfür kostspielige Maschinenankäufe ausgeführt werden müssen, wie es in den Weizenfarmen Nordamerikas der Fall ist, wo z. B. auf einer 1500 Morgen großen Farm 21 000 M. Kapitalwert in Maschinen vorhanden sind und die große Dalrymple-Farm allein 180 Selbstbinde-Mähmaschinen besitzt.

Es kann auch durch die Einseitigkeit des Betriebs ein größeres Betriebskapital deshalb nötig sein, weil die Geldeinnahmen dann gewöhnlich zu einer bestimmten Jahreszeit nur kommen, z. B. bei dem reinen Viehzuchtsbetrieb nur nach dem Verkauf der Jahresnachzucht, weshalb die Wirtschaftskosten des ganzen übrigen Jahres durch ein genügend vorhandenes Betriebskapital gedeckt werden müssen.

Ein Vorteil in dem einseitig eingerichteten Landwirtschaftsbetrieb gegenüber dem Hauswirtschaftsbetrieb ist nicht gering anzuschlagen, nämlich die größere Sparsamkeit, die dann mit denjenigen Gebrauchsstoffen der Wirtschaft, die angekauft werden müssen, eintritt, anstatt der weniger sparsamen Verwendung, die nachgewiesenermaßen mit selbstproduzierten Stoffen, Nahrungs- und Futtermitteln ausgeführt wird. Muß beispielsweise die Milch, Butter und Käse für eine Hauswirtschaft angekauft werden, so wird damit besser gewirtschaftet, als wenn diese Produkte in großen Massen in der Wirtschaft selbst gewonnen werden, wobei sehr oft eine so große Verschwendung eintritt, daß der Wirtschaftler am Jahresschlusse bei rechnungsmäßiger

Prüfung seines Betriebes selbst darüber erstaunt, welche Summen hier angelaufen sind. — Auch mit selbstproduzierten Futtermitteln wird oft nicht ökonomisch genug gewirtschaftet.

Eine sehr segensreiche Folge der Arbeitsteilung in der Landwirtschaft beruht in der Verbesserung des Absatzes. In dem Absatz für landwirtschaftliche Produkte findet man oft ganz merkwürdige Erscheinungen. Trotz eines hohen Bedarfs an manchen Produkten kann der Landwirt für dieselben vielfach keinen Absatz finden. Der Grund liegt meistens in der Zersplitterung des Betriebes. Der Landwirt, der jährlich ein Pferd groß zieht, kann dasselbe meistens nur sehr schlecht verwerten, wenn nicht der Zufall ihm hierbei behilflich ist. Er wird auch in diesem Falle von dem Handelsmann gewöhnlich sehr stark ausgenutzt. Zieht er dagegen jährlich 10 Pferde auf, so ist die Verwertung des Pferdes meistens eine bessere; es lohnt sich für diese Zahl zur Ermittlung der besten Absatzwege Aufwendungen zu machen; man kann größere Händler und Käufer heranziehen. — Ein Landwirt, der in abgelegener Gegend 5 Zentner Hopfen baut, wird mit denselben oft nicht viel anfangen können. Ganz anders, wenn er 100 Ztr. Hopfen zum Verkauf besitzt. Wegen dieser Menge wird schon ein Händler einen Weg nach dem betreffenden Gute riskieren oder eine größere Brauerei wird sich auf den Ankauf einer solchen Menge einlassen. Kurz, wenn also in Landwirtschaftsbetrieben einzelne Produkte, diese aber in großer Menge erzeugt werden, so ist der Absatz und die Verwertung eine viel bessere.

Noch vorteilhafter gestalten sich die Absatzverhältnisse, wenn ganze Gegenden einen besonderen Betriebszweig kultivieren und dadurch einen gewissen Ruf erhalten. Es trägt also die Arbeitsteilung zwischen verschiedenen Gegenden gerade hierdurch gute Früchte. Im Großherzogtum Hessen werden z. B. vereinzelt ebenso gute Tiere der Simmenthaler Rasse gezüchtet als im badischen Oberland, aber die Verwertung ist eine viel geringere, weil letzteres einen bedeutenden Ruf in der Zucht der Simmenthaler Rindviehrasse besitzt, dadurch Käufer in Oberbaden stets vorhanden sind und auch die Tiere, weil sie aus diesem Landstrich stammen, schon besser bezahlt werden. So ähnlich ist es mit der renommierten Pferdezucht Ostpreußens, mit der Schweinezucht in Meißen, mit dem Hopfenbau in Saatz und Spalt, mit der Saalgerste, mit dem berühmten Saatgut aus der Probstei, mit dem Schweizer Käse, der Holsteiner Butter u. a. m.

Es lassen sich auch, wenn eine derartige Arbeitsteilung Platz gegriffen hat und gerade ein Betriebszweig auf einem Landgut oder in einer ganzen Gegend besonders betrieben wird, mancherlei Einrichtungen zur Erzielung eines besseren Absatzes bilden. Die Gänseleberpasteten-Industrie in Straßburg entstand so, ebenso Konservefabriken in Gegenden mit Gemüse- und Obstbau.

Daß in einem arbeitsteiligen Betrieb auch eine große Ersparnis in der Versendung der Produkte eintritt, ist selbstverständlich. Es ist eigentlich doch ein Anachronismus, wie Bauersfrauen bei uns mit ein paar Eiern, etwas Butter und Gemüse auf den Markt ziehen. In Nord-

amerika kommt derartiges nicht vor, weil selbst der kleinste Farmer solche Produkte in größerem Maßstabe erzeugt und dann die Versendung in zweckmäßiger geschmackvoller Verpackung per Wagen oder Eisenbahn an den Marktplatz ausführt.

Den besten Beweis für die Vorteile der arbeitsteiligen Landwirtschaft ist der Umstand, daß solche Gegenden, die einem Betriebszweig sich mit besonderer Sorgfalt widmeten, gerade hierdurch einen Aufschwung zu verzeichnen haben, wie dies in Deutschland an vielen Beispielen konstatiert werden kann. Aber auch von den einzelnen Landwirtschaftsbetrieben, in denen man das Prinzip der Arbeitsteilung anzuwenden gesucht hat, ist zu konstatieren, daß dies mit einem pekuniär sehr günstigen Erfolg geschehen ist. Von allen den oben als Beispiel durchgeführter Arbeitsteilung in der Landwirtschaft erwähnten Betrieben ist ein recht günstiges Prosperieren zu konstatieren. Man wird oft finden, daß Landwirte, die sich mehr auf Kultivierung eines Betriebszweiges warfen, bald ihre Fachgenossen mit vielgestaltigem Hauswirtschaftsbetrieb überflügelten.

An dieser Stelle mag auch darauf hingewiesen sein, daß das Prinzip der Sicherheit der Erträge, welches man dem sehr vielseitigen Betrieb einräumte, durchaus nicht ganz zutreffend ist. Material hierzu bieten die Untersuchungen Hecke's¹⁾, der ermittelte, daß unter den verschiedensten Verhältnissen verschiedene Früchte, beispielsweise Hafer und Weizen, allerdings in einzelnen Jahren verschiedene Erträge ergeben, wonach es als richtig erscheinen muß, den ganzen Betrieb nicht auf eine Frucht zu basieren. Es wird aber dann weiter ermittelt, daß in besserem Klima die Schwankungen in verschiedenen Jahren viel geringer sind als wie in schlechterem Klima, wonach gerade in günstigen klimatischen Verhältnissen Einseitigkeit des Betriebes weniger gefährlich erscheint. Dann kommt aber für uns das hochwichtige Resultat, daß eine überraschende Gleichmäßigkeit der Erträge mehrerer Kulturpflanzen im Durchschnitt mehrerer Jahre stattfindet, daß also die Sicherheit des Betriebes, die man durch vielseitigen Anbau erreichen will, gerade so gut erreicht wird, wenn man mit wenigen Kulturpflanzen den Betrieb auf eine so lange Reihe von Jahren basiert, daß der Erntedurchschnitt erreicht wird. Es wird also ein Pächter, der nur auf ganz wenige Jahre Grund und Boden bewirtschaftet, durch eine einseitige Produktion in großen Schaden kommen können, dagegen weniger, wenn auf genügend lange Zeit die Pachtung währt, damit gute und schlechte Ernten sich in dieser Zeit ausgleichen können, wobei natürlich Vorbedingung ist, daß in guter Zeit für die schlechte Zeit die nötigen Reserven zurückgelegt werden. Diese Verhältnisse treffen ebenso für Handelsfrüchte wie Getreide wie Futterpflanzen zu, sind aber bezüglich der letzteren anders zu betrachten als bezüglich der beiden ersten, weil eine Stetigkeit in der Futterproduktion behufs Haltung eines gleichmäßigen Viehstapels sehr wichtig ist. Hiervon noch später.

1) Hecke, Die Schwankung d. Roh- u. Reinertrags einz. Landgüter. Wien 1887.

Ich möchte aber sodann die Ansicht aussprechen, daß im allgemeinen dem Landwirt bei Beachtung der natürlichen Verhältnisse und in Rücksicht auf die Absatzverhältnisse so sehr viele Kulturpflanzen überhaupt nicht eine Garantie für Sicherheit der Erträge bieten, daß nur verhältnismäßig wenig Kulturpflanzen bei einer strengen Auswahl als rentabel übrig bleiben. Es giebt Beispiele genug, daß Landwirte, die auf Grund von Empfehlungen verschiedene neue Kulturpflanzen einführten, ihren Betrieb durch Aufnahme verschiedener Handelsfrüchte etc. recht vielgestaltig und rentabel zu machen suchten und bedeutend geringere Erträge von ihren Gütern hatten, als wie andere Landwirte, die bei den, als volltragend und sicher erprobten Früchten blieben.

Einen Beleg hierfür finde ich in den „landwirtschaftlichen Erfahrungen und Einrichtungen eines schlesischen Gutspächters der Neuzeit“¹⁾. Der betreffende Landwirt berichtet, daß er versuchte, statt des seither betriebenen Getreide- und Kartoffelbaues Handelsgewächsbau aller Art einzurichten; er baute außer Zuckerrüben Flachs, der im Stroh verkauft werden mußte, dann statt des zu billigen Rapses weißen Senf, ferner blauen Mohn und große Linsen. Die Erträge von diesen Früchten stellten sich aber bald als ziemlich unsicher heraus bei verhältnismäßig großen Auslagen und es zeigte sich der Anbau so unlohnend, daß alle diese Früchte bis auf die Zuckerrüben wieder aufgegeben wurden.

Ein weiterer Beleg bietet sich aus dem Göttinger Versuchsfeld. Dort war von Prof. Drechsler²⁾ im Jahre 1873 ein Teil des Versuchsfeldes zu Versuchen über verschiedene Fruchtfolge und Wirtschaftssysteme eingerichtet worden, womit gleichzeitig auch weitere Fragen in Bezug auf Statik und Düngung gelöst werden sollten.

Feld B wurde angelegt zu 9 Schlägen à 10 Ar und sollte nach einer aus der Dreifelderwirtschaft abgeleiteten rationellen Fruchtfolge bestellt werden. Als der Zweck des Feldes wird insbesondere genannt „Erzielung der unter den gegebenen Verhältnissen höchst möglichen Erträge“ und die ganze Behandlung dieses Feldes wurde von vornherein entsprechend diesem Zwecke ausgeführt. Insbesondere wurden Handelsgewächse gebaut und versucht, den Boden vor der Rapsbestellung noch möglichst hoch auszunutzen. Wenn die Aussaat des Rapses mißrät und umgepflügt werden muß, sollte Dotter oder Mohn gebaut werden. Die Fruchtfolge war:

- 1) Winterwicken
- 2) Raps
- 3) Roggen
- 4) Erbsen
- 5) Weizen

1) Deutsch. landwirtsch. Presse 1893, No. 93.

2) Drechsler, Das landwirtsch. Stud. a. d. Univers. Göttingen 1875 u. 1885.

- 6) Rüben
- 7) Gerste
- 8) Klee
- 9) Weizen.

Das Feld C, 3 Felder à 10 Ar, wurde dagegen nach der Fruchtfolge:

- 1) Brache, besömmert
- 2) Winterfrucht,
- 3) Sommerfrucht,

also Dreifelderwirtschaft bebaut, und es kamen hier die Früchte Kartoffeln, Roggen, Hafer und in den Jahren 1876, 77, 78 und 80 statt des Hafers Gerste und Sommerweizen zum Anbau. Im Jahre 1879 und 86 wurde auch noch etwas Sommerweizen, vermutlich für ausgegangene Winterfrucht angebaut.

Ich stelle nun eine Berechnung über die Bruttogelderträge dieser beiden Felder während der Jahre 1874—90, von denen mir die Ernterträge nach dem Bestells- und Ernteregister des Versuchsfeldes vorliegen. Als Preise habe ich die Durchschnittspreise der 20 Jahre 1868—1887 nach der preußischen Statistik zu Grunde gelegt, weil es mir richtiger erschien diese Preise zu verwenden, als wie die wirklichen Erlösten Preise, indem doch von dem Versuchsfeld die kleinen Qualitäten nicht in der besten Weise immer verwertet werden können. Für Mohn war es mir jedoch nicht möglich, Preise aus der Statistik zu ermitteln, weshalb hierfür die bei dem Verkauf Erlösten Preise eingesetzt wurden. Für Dotter ermittelte ich Preise durch Auszug aus dem, für diese Frucht in der deutschen landwirtschaftlichen Presse in dem betreffenden Jahre angegebenen Marktpreise. Für Raps wurden von den Jahren 1881 und 82 die wirklich erzielten Erlöse eingesetzt, von den Jahren 1876 und 79, von welchem ich die erzielten Gelderlöse nicht ermitteln konnte, Marktpreise nach derselben Ermittlung wie bei dem Dotter. Von Heu und Stroh wurden ebenfalls Marktpreise eingesetzt und von denjenigen Futtermitteln, die im allgemeinen keine Marktpreise haben, als Pferdebohnen, Runkeln, Winterwicken (Körner und Stroh), Erbsenstroh, Grünmais, wurden die Preise nach der bekannten Surrogatrechnung, indem zunächst der Preis einer Futterwerteinheit im Heu berechnet wurde und dieser Preis dann für die Futterwerteinheit in den anderen Futtermitteln eingesetzt wurde. Es wurde sich hierbei nach den Gehaltszahlen von Wolff gerichtet und das Verhältnis von verdaulichem Protein zu Fett zu stickstofffreien Stoffen wie 6:2,5:1 angenommen.

Die Geldertragsrechnung stellt sich danach wie folgt:

(Siehe Tabelle auf S. 358.)

Man ersieht aus diesen Zusammenstellungen, daß bei der vielseitigen Bewirtschaftungsweise des Feldes B, bei dem starken Anbau von Handelsgewächsen, bei der strengen Einhaltung des Fruchtwechsels, absolut nicht die Absicht des Versuchs erreicht wurde, nämlich den höchst möglichen Reinertrag zu erzielen, daß vielmehr bei der Dreifelderwirtschaft des Feldes C ein bedeutend höherer Geldertrag

			Einzelpreis pro 100 kg		Geldbetrag	
			M.	Pf.	M.	Pf.
Erntefeld C.						
Roggen	4 608,6	kg Körner	16	50	760	41
	11 701,7	„ Stroh und Spreu	4	68	547	63
Hafer	6 242	„ Körner	15	08	941	29
	7 265	„ Stroh und Spreu	4	68	340	—
Gerste	797,7	„ Körner	15	77	125	79
	1 077,4	„ Stroh und Spreu	4	68	50	42
Sommerweizen	325,0	„ Körner	20	24	65	78
	771	„ Stroh und Spreu	4	68	36	08
Kartoffeln	38 333	„	5	51	2112	14
			Summa		4979	54

			Einzelpreis pro 100 kg		Geldbetrag	
			M.	Pf.	M.	Pf.
Erntefeld B.						
Dotter	19	kg Körner	28	38	5	39
	109	„ Stroh und Spreu	4	68	5	10
Mohn	728	„ 532 kg à 28 Pf = 148,96				
		90 „ „ 35 „ = 31,50				
		106 „ „ 36,50 „ = 38,69			219	15
	1 402	„ Stroh und Spreu	4	68	65	61
Mais (Grünfutter)	7 700	„	1	16	89	32
Sommerweizen	559	„ Körner	20	24	113	14
	1 518	„ Stroh und Spreu	4	68	71	04
Wintergerste	186	„ Körner	15	77	29	33
	942	„ Stroh und Spreu	4	68	44	08
Pferdebohnen	250	„ Körner	16	19	40	47
	260	„ Stroh und Spreu	5	69	14	79
Weizen	9 986,4	„ Körner	20	24	2 021	24
	24 008	„ Stroh und Spreu	4	68	1 123	57
Roggen	5 187,5	„ Körner	16	50	855	93
	13 988	„ Stroh und Spreu	4	68	654	63
Sommergerste	5 054,8	„ Körner	15	77	797	14
	7 884,2	„ Stroh und Spreu	4	68	368	98
Hafer	667,0	„ Körner	15	08	100	58
	2 054,5	„ Stroh und Spreu	4	68	96	15
Erbsen	1 475,9	„ Körner	22	13	326	62
	3 598	„ Stroh und Spreu	4	54	163	34
Buschbohnen	1 344	„ Körner	30	02	403	46
	789	„ Stroh und Spreu	4	68	36	92
Kleegrasheu	11 694	„	6	60	771	80
Kartoffeln	12 545	„	5	51	691	22
Runkeln	131 855	„	1	47	1 938	26
Winterwicken	1 022,3	„ Körner	16	92	172	97
	5 614	„ Stroh	4	67	262	17
Raps	835	kg Körner				
		260 kg à 24,50 M. = 63,70 M.				
		260 „ „ 30,58 „ = 79,50 „				
		315 „ „ 23,28 „ = 73,33 „				
	2960	„ Stroh und Spreu	4	68	138	52
			Summa		11 837	45

erzielt wurde. Beachtet man, daß das Feld C nur 30 Ar groß ist, so würde bei dieser Bewirtschaftungsweise auf einem Feldstück von der Größe wie B ein Bruttoertrag von 14 938,62 M. erzielt worden sein, während auf Feld B nur 11 837,45 M. sich ergeben. Auf die Unkosten der Produktion braucht man bei derartigen Differenzen gar nicht weiter einzugehen, indem sie das Resultat doch nicht erheblich verändern. Die Düngung wurde genau nach dem Nährstoffbedarf der Gewächse geregelt, wie dies Drechsler in seiner „Statik des Landbaues“, Göttingen 1869 näher dargelegt hat und es dürften auf beiden Feldern sich hierin keine großen Verschiedenheiten ergeben. Die Kosten der Bearbeitung sind jedenfalls auf Feld B noch höher wie auf Feld C durch den stärkeren Hackfrucht- und Handelsfruchtbau.

Ich gebe selbst zu, daß gegen Einzelheiten der soeben vorgeführten Berechnungen sich Einwände erheben lassen, daß es z. B. richtiger erscheint, die Ernteerträge der einzelnen Jahre nach dem Durchschnittspreis desselben Jahres zu bewerten und nicht also die Gesamterträge nach Gesamtdurchschnittspreisen. Es kann getadelt werden, daß die Stroh-, Spreu- und Heuerträge nach Marktpreisen berechnet worden sind. Indessen werden nach angestellter Kalkulation auch durch andere Berechnungsmodi die Hauptresultate, um die es sich hier handelt, nicht irritiert und auch gegen andere Berechnungsmodi liegen Bedenken vor.

Schwierigkeiten der Arbeitsteilung in der Landwirtschaft.

Natürliche und wirtschaftliche Schwierigkeiten verschiedenster Art sind es, die der vermehrten Anwendung der Arbeitsteilung in der Landwirtschaft, so sehr nach den im vorigen Abschnitt gegebenen Ausführungen viele Vorteile dadurch herbeigeführt werden können, sich gegenüberstellen. Ich will hier hauptsächlich die Schwierigkeiten der wirtschaftlichen Arbeitsteilung behandeln, da die technische Arbeitsteilung nach dieser Richtung hin genügend bekannt und in der Litteratur eingehender behandelt ist.

Es ist selbstverständlich, daß bei Organisation einer Landgutswirtschaft man nur solche Betriebszweige ins Auge fassen kann, die unter den lokalen natürlichen Verhältnissen gedeihen. In erster Linie ist hier das Klima ausschlaggebend und beeinflußt die Auswahl der Kulturpflanzen wie der Haustierarten; in zweiter Linie ist es die Beschaffenheit des Bodens, so sehr man auch durch die neueren Fortschritte in der Landwirtschaft das Gedeihen der Kulturpflanzen durch eine rationelle mechanische und chemische Bearbeitung des Bodens von der Beschaffenheit desselben unabhängiger als früher machen konnte.

Sind unter den gegebenen Verhältnissen die zweckmäßigsten Kulturpflanzen ausgewählt, so ist es kein Zweifel, daß durch eine sehr geringe Anzahl derselben, womöglich durch eine einzige Kulturpflanze eine sehr einseitige Ausnutzung der Bodenkräfte statt-

findet, so daß die Ausgleichung dieser Nachteile entweder ganz unmöglich wird oder mit so großen Kosten verknüpft ist, daß der Reinertrag des betreffenden Anbaues zu sehr reduziert wird. Man ist allerdings heute durch die künstliche Düngung in der Lage, die Nährstoffe des Bodens, die durch solche einseitige Produktion entzogen sind, wieder genügend zurückzuerstatten. Dadurch ist also das chemische Gleichgewicht wohl verhältnismäßig leicht herzustellen, aber hierbei muß doch gerade der Kostenpunkt sehr eingehend in Erwägung gezogen werden und vielfach wird sich die Kalkulation so stellen, daß durch Auswahl mehrerer Kulturpflanzen durch eine bessere Ausnutzung der Bodenstoffe und eine deshalb nur geringere Düngung die Bewirtschaftung eine zweckmäßige ist.

Es kommt ferner in Betracht, daß die Pflanzen ihren Nährstoffbedarf aus verschiedenen tiefen Bodenschichten entnehmen, daß manche Kulturpflanzen in lukrativer Weise stickstoffsammelnd, andere nur stickstoffzehrend sind, daß die Ansprüche an die Konzentration und Lösung der Nährstoffe bei den einzelnen Pflanzen verschieden sind, daß durch die dichte Belaubung und Beschattung der Blattpflanzen auf den physikalischen Zustand des Bodens, die Feuchtigkeitsverhältnisse und die Unkrautvertilgung vorteilhaft eingewirkt wird, durch die Halmfrüchte aber nicht; daß die Rückgabe an humusbildender organischer Substanz durch Wurzelrückstände und oberirdische Teile bei den Kulturpflanzen sehr verschieden ist. — Alles dies sind Gründe dafür, daß durch Anbau mehrerer Früchte eine bessere Bodenausnutzung stattfindet.

Es ist aber unbestreitbar, daß durch die neuere Landbautechnik immer mehr eine öftere Wiederkehr der Kulturpflanzen und Aufeinanderfolge ermöglicht wird; man erkennt dies auffallend daraus, wie ängstlich die früheren Landbauschriftsteller in ihren Empfehlungen ähnlicher Früchte auf demselben Felde waren. Thaer schreibt z. B.¹⁾: „Weizen in seine eigene Stoppel gesät, mißrät so sehr, daß man fast nichts Schlechteres bauen kann.“ „Der Weizen nach Gerste schlägt sehr zurück.“ „Weizen nach Lein gerät ärmlich“. Man wird heute solche strenge Regeln im allgemeinen nicht mehr aufstellen.

Ein weiterer Uebelstand ist der, daß bei einem sehr einseitigen Anbau der Kulturpflanzen die tierischen und pflanzlichen Parasiten derselben so stark sich vermehren, daß eine öftere Wiederkehr dieser Kulturpflanzen auf demselben Feldstücke sich verbietet. Allerdings hat man in der Bekämpfung dieser Parasiten großartige Fortschritte in der letzten Zeit gemacht, aber man beherrscht diese Kalamität absolut sicher nicht.

Für einen einseitigen Anbau von Getreide und von Handelsgewächsen in einer Wirtschaft ist sodann der Rückersatz der entnommenen Bodenstoffe ein schwieriges Problem und verbietet vielfach ebenfalls die einseitige Durchführung. Man wird nämlich in den meisten Fällen hierbei zu der Ueberzeugung kommen, daß der Rück-

1) Thaer's, Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, Berlin 1880, S. 827.

ersatz am zweckmäßigsten nicht durch käufliche Düngemittel gegeben wird, sondern durch die in der Wirtschaft erzielten Dungstoffe, d. h. man wird es als das Ratsamste erachten, neben Getreide und Handelsgewächsen auch Futter zu bauen, um eine Viehhaltung zu ermöglichen und den Stalldünger zur Düngung zu verwenden, womit also die Wirtschaft einen vielseitigeren Charakter annimmt. Daß bei dieser Frage des Wiederersatzes nur diejenigen Pflanzenstoffe berücksichtigt zu werden brauchen, die wirklich in der Abnahme begriffen sind und nicht diejenigen, die auf unabsehbare Zeit hinaus in genügender Quantität im Boden vorhanden sind, ist selbstverständlich.

Wir kommen zu den wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Wo Einrichtungen, wie Flurzwang, übermäßige Feldzerstückelung noch bestehen, wird natürlicherweise jede freie Bewegung des Wirtschaftens gehemmt und dort mag auch die Einführung eines arbeitsteiligen Betriebes für den Einzelnen unmöglich sein, allerdings nicht für die Gesamtheit, die zunächst jene hindernden Einrichtungen aus dem Weg räumen muß.

Wenn die Landwirtschaft nach den Prinzipien der Arbeitsteilung eingerichtet ist, so wird dadurch ein größerer Austausch der Produkte zwischen den einzelnen Landgütern als auch zwischen dem Land und den übrigen Erwerbszweigen hervorgerufen; es wird also der Handel dadurch außerordentlich vermehrt, resp. ein gut eingerichtetes Handelswesen ist die Vorbedingung für solche Betriebsweise. Leider ist aber gerade in Deutschland der Handel nicht in der Weise entwickelt, daß er der Einführung einer stärkeren Arbeitsteilung in der Landwirtschaft keine Schwierigkeiten in den Weg legt. Aus allen Landesteilen hört man Klagen über den schlecht entwickelten, ja unreellen Zwischenhandel. Von Baden wird z. B. in der oben erwähnten Enquete berichtet, wie dort ganz weit verbreitet eine grobe Uebervorteilung, ja selbst Bewucherung der Landwirte durch den Zwischenhandel stattfindet.

Wenn, wie es in Deutschland der Fall ist, das Getreide von dem kleineren Landwirt durch einen hausierenden Händler aufgekauft, von diesem dann nach kostspieligem Transport an einen größeren Händler abgegeben wird, von diesem womöglich noch einmal an ein Engros-geschäft verhandelt wird, alles mit umständlichen Transporten und bedeutenden Kosten durch Lagerung in unpraktischen Lagerräumen verbunden, wenn dann von dem Engros-geschäft das Getreide an den Müller geht, von diesem wiederum nach kostspieligen Transporten auf teuren Eisenbahnen mit unpraktischen Verladevorrichtungen durch eine oder mehrere Zwischenhändler an den Bäcker, der durch einen veralteten Betrieb und viele unnötige Arbeitskräfte sehr viele Unkosten in seinem Geschäft hat und diese auf seine Produkte natürlich aufschlagen muß, wenn solche Verhältnisse herrschen, so ist es allerdings für den Landwirt besser, selbst zu backen, anstatt das Brot von dem Bäcker zu kaufen oder auch nur Roggen oder Mehl von Händlern zu erstehen. Auch ein Austausch ihrer Produkte unter den Landwirten selbst wird durch solche eben skizzierten ungünstigen Handelszustände erschwert, weil die Preise des Getreides durch die Art und

Weise dieses Handels beeinflußt und die Landwirte, wenn sie jene Preise bei ihrem Austausch zu Grunde legen, nicht die thatsächlichen Werte ihrer Produkte sich gegenseitig vergüten.

In Amerika, wo der Farmer sein produziertes Getreide in dem, an der nächsten Eisenbahnstation gelegenen Elevator stets nach den Notierungen der großen Börsenplätze verkaufen kann oder auch das Getreide dort zum Lagern abliefern und den empfangenen Lagerschein sodann an jedem Börsenplatz selbst verkaufen kann, wo er andererseits von den Elevators nach den Börsenberichten stets Getreide ankaufen kann und dann wieder durch vorzügliche Transporteinrichtungen, durch außerordentlich praktisch eingerichtete Mühlen und Bäckereien die Unkosten bei der Verarbeitung des Getreides verhältnismäßig gering sind, dort ist es schon eher möglich, daß der Farmer nur ganz wenige Produkte in der Wirtschaft erzeugt, diese verkauft und z. B. das benötigte Brot, falls er selbst keinen Weizen- oder Roggenbau treibt, wieder ankauft.

Wenn, wie es bei uns vorkommt, hausierende Viehhändler dem Landwirt etwaiges verkäufliches Vieh zu niederen Preisen abschwatzen, wenn dann womöglich ein Tier von einem Handelsmann auf den Markt transportiert wird, also der Transport dadurch ein sehr teurer wird, und wenn dann das Metzgergewerbe so arbeitet, daß beispielsweise in einer Göttinger Schlächtereier die Verarbeitungskosten pro Schwein sich auf 17,96 Mk. stellen, während in einem großen Schlachthaus in Chicago trotz doppelt hoher Arbeitslöhne die Arbeitslohnkosten pro Schwein nur auf 4,65 M. sich berechnen, dann thut der Landwirt auch besser, die für seinen Hausbedarf nötigen Schlachtungen selbst vorzunehmen und ev. die dafür nötigen Tiere in der Wirtschaft selbst zu produzieren, wenn auch die anderen Verhältnisse hierfür durchaus nicht günstig sind.

An dieser Stelle muß ein schon oben gestreifter Uebelstand der wirtschaftlichen Arbeitsteilung, nämlich die, durch einseitigen Anbau bedingten stärkeren Schwankungen im Jahresertrag und Unsicherheit des Betriebes noch eingehender berührt werden. Es mag nach dieser Richtung hin wörtlich ein Urteil angeführt werden, welches in der badischen Enquete angeführt ist¹⁾: „Die Erhebungen haben in beiden Beziehungen dargethan, bezw. die vorher schon bekannte Thatsache bestätigt, daß je vielseitiger der landwirtschaftliche Betrieb sich gestaltet und eine je mannigfaltigere Benutzung die Beschaffenheit des Bodens und des Klimas zuläßt, um so mehr befriedigendere Zustände für die bauerliche Bevölkerung sich zu entwickeln pflegen und daß die prekärsten und unter Umständen kritischsten Verhältnisse sehr leicht da entstehen, wo alles sozusagen auf eine Karte gesetzt ist. Im höchsten Grade ist dies bei den Rebgemeinden der Fall.“

Dieses Urteil scheint jeder Sympathie für stärkere Arbeitsteilung in der Landwirtschaft den Todesstoß zu geben. Dem ist jedoch durchaus nicht so. Bei näherer Betrachtung der Enqueteresultate zeigt sich nämlich, daß z. B. für den Reborn Zell-Weiherbach und Efringen die

1) Landwirtschaftl. Enquete von Baden 1883, S. 12.

Weinertragnisse der Jahre 1873—82 zu Grunde gelegt wurden, in welche 7 Fehljahre fielen. In zwei anderen Reborten erklärt sich das ungünstige Resultat der betreffenden Wirtschaft, über die eine Rentabilitätsberechnung angestellt wurde, dadurch, daß zwei Verwandte mit zu verköstigen sind mit einem Aufwand von 426 M., daß ferner durch vorhandenes Kapitalvermögen ein wesentlich besserer Kosttisch geführt wurde, als er sonst üblich ist. Ueberhaupt sind in den Reborten Badens die Unkosten des Haushalts, insbesondere der Verköstigung höher als wie an anderen Orten.

Ich habe die Enquetezahl nach letzterwähntem Gesichtspunkt einer speziellen Berechnung unterworfen und komme dabei zum Resultat, daß im Durchschnitt von den 61 Wirtschaften ohne Weinbau, über die Rentabilitätsberechnungen gegeben sind, die Rente vom vorhandenen Vermögen (Wert des Grund und Bodens und Betriebskapitals) 1,4 Proz. beträgt, während von den 9 Wirtschaften mit Weinbau die Rente im Durchschnitt 0,25 Proz. ist.

	Rebwirt- schaften	Nicht-Reb- wirtschaften
Es stellt sich der Aufwand der Verköstigung pro Tag und Person	67,1 Pf.	63,7 Pf.
„ „ „ „ „ für Kleidung „ Jahr „ „	55,00 M.	52,8 M.

Hierzu ist noch zu bemerken, daß in den Rebwirtschaften man es mit verhältnismäßig kleineren Betrieben zu thun hat als in den Nichtreborten, wo doch recht viele große Bauerngüter vorhanden sind, so daß der Aufwand für Verköstigung und Kleidung in Anbetracht der Vermögensverhältnisse in den Reborten sich zu hoch stellt. Es repräsentiert der allein in den Rebwirtschaften im Haushalt gebrauchte Wein und das sogen. Tresterwasser eine solche Summe, daß dieselbe 0,867 Proz. des Vermögenswertes ausmacht, daß also die Rente sich durch Ausfall dieser Summe um 0,867 Proz. erhöhen würde, wonach also zwischen den Reborten und Nichtreborten durchaus kein sehr großer Unterschied besteht. Bedenkt man dann weiter, daß gerade die Reborte sehr stark bevölkert sind, daß auch in denselben, wie in der Enquete nachgewiesen, vielfach überflüssige Arbeitskräfte vorhanden sind, beachtet man die in der Enquete angenommenen ungünstigen Ertragsjahre, so muß man sagen, daß durch diese Enquete eher das Gegenteil bewiesen wird, als in dem oben wörtlich angeführten Ausspruche des Berichts gesagt wird, nämlich, daß gerade durch den einseitigen Betrieb des Weinbaues noch ein hoher Ertrag erzielt wird.

Allerdings ist aus den badischen Verhältnissen ersichtlich, daß bei einem derartigen einseitigen Betrieb und Handelsgewächsbau, wie es in den Weinwirtschaften der Fall ist, es unbedingt nötig ist, daß in günstigen Jahren Reserven für ungünstige erspart und daß in solchen guten Zeiten auch die Lebensverhältnisse nicht über das richtige Maß gesteigert werden dürfen.

Es scheint mir also auch durch diesen Enquetebericht und durch ähnliche Ausführungen nicht erwiesen, daß der vielseitige Betrieb im allgemeinen der vorteilhafteste sei. Ich möchte deshalb auf dem oben schon erwähnten Standpunkt beharren, nämlich, daß allerdings bei

einseitigerem Kulturpflanzenanbau große Schwankungen in den Jahreserträgen vorhanden sind, wie es namentlich in den angeführten Untersuchungen von Hecke erwiesen ist, daß jedoch für Getreidebau und Handelsgewächsbau die Jahresschwankungen keine bedeutende Schwierigkeit für vermehrte Arbeitsteilung in der Landwirtschaft bieten, weil in einer bestimmten Reihe von Jahren die Erträge doch wieder sich ausgleichen, daß aber in Bezug auf Futterproduktion andere Verhältnisse herrschen. Hier muß auf Stetigkeit des Futterertrages hingearbeitet werden; es sind deshalb mehrere Futterpflanzen anzubauen resp. Gemengesaaten auszuführen, um durch die Schwankungen einzelner Kulturpflanzen nicht in Schaden zu kommen.

Ueberhaupt sind sog. Gemengesaaten nach unserer Beziehung hin wie einfache Früchte zu betrachten, da die Unkosten der Saat, Pflege, Ernte und Verwertung dieselben sind.

In der landwirtschaftlichen Betriebslehre findet man bezüglich der Wirtschaftsorganisation von seiten der meisten Autoren die Empfehlung, eine möglichste Ausgleichung der landwirtschaftlichen Arbeiten anzustreben, d. h. also mit anderen Worten eine verhältnismäßig hohe Vielseitigkeit des Betriebes anzustreben, weil ja gerade bei dem einseitigen Betrieb auch die Arbeiten sich auf bestimmte Jahreszeiten stark anhäufen. Es liegt allerdings eine der größten Schwierigkeiten der Durchführung der wirtschaftlichen Arbeitsteilung der Landwirtschaft in diesem Punkte. Im allgemeinen muß jedoch eine derartige Empfehlung, wie sie eben genannt wurde, nicht als die richtige bezeichnet werden. Es ist überhaupt schwierig, hierfür allgemeine Regeln aufzustellen; man muß vielmehr im einzelnen Fall Berechnung und Kalkulation anstellen. Ein thatsächliches Beispiel liegt vor, daß auf einem Gut von 300 ha Größe die Einfügung eines Rapsschlages von 12,5 ha in dem Ackerbaubetrieb sehr zweckmäßig erschien, weil hierbei die Arbeiten für die Rapsbestellung und auch die Bearbeitung des Feldes nach Raps während der arbeitsfreien Sommerzeit geschehen und in der sehr drängenden Herbstbestellungszeit dann ein Pferdegespann weniger gehalten werden konnte. Man war in diesem Falle wohl davon überzeugt, daß z. B. Weizenbau statt Raps einen viel höheren Ertrag geben würde, daß der Raps auch eine gewisse Vielseitigkeit in den Betrieb brachte, weil hauptsächlich als Winterfrüchte Weizen und Roggen gebaut wurde. Wenn man jedoch berechnet, daß das für Durchführung des Weizenbaues auf dem betreffenden Schlage nötige Pferdegespann auch während des übrigen Teils des Jahres unproduktiv gehalten werden muß und dadurch der Weizenbau bei 2500 M. Jahreskosten eines Pferdegespanns um 200 M. pro ha sich verteuert, wenn man weiter beachtet, daß die günstige Vorfruchtwirkung des Rapses etwa auf 80 M. pro ha anzuschlagen ist, so stellt sich der Unterschied zwischen Raps und Weizenbau zu gunsten des ersteren auf 280 M. pro ha, eine Summe, die durch höhere Weizenernte nicht eingebracht werden kann, da der Mehrertrag des Weizens höchstens auf 200 M. pro ha anzuschlagen ist. Wenn aber etwa durch Annahme von Lohnfuhrwerk die Weizenbestellung und Bearbeitung des Feldes

nach dem Weizen in dieser Wirtschaft ohne erhebliche Mehrkosten ausgeführt werden könnten, so würde der Weizenbau doch als das Richtige erscheinen. Es dürften auch wirklich durch den Bestellungs- und Ernteaufwand einige Mehrkosten für den Weizen gegenüber dem Raps erwachsen und es würde dennoch bei 200 M. Differenz ein Vorteil gegenüber dem Weizenbau verbleiben können.

Wie mit den Gespannarbeiten verhält es sich auch mit den Handarbeiten. Durch einseitige Wirtschaftsbetriebe werden die Handarbeiten auf manchen Zeiten zu sehr angehäuft und man muß einen vielseitigeren Wirtschaftsbetrieb einrichten, um die Arbeiter stets nutzbringend beschäftigen zu können. Wenn z. B. in einer Wirtschaft Roggen und Kartoffeln als rentabelste Früchte betrachtet werden müssen, so wird doch etwa die Einführung von Kleebau als nötig erscheinen, um die Arbeitskräfte zwischen Kartoffelbestellung und Roggenernte und andererseits zwischen Roggenernte und Kartoffelernte durch den, in diese Periode fallenden ersten und zweiten Kleeschnitt beschäftigen zu können.

Diese Verteilung der Arbeit ist also ein wesentlicher Hinderungsgrund für Anwendung der wirtschaftlichen Arbeitsteilung in der Landwirtschaft. Es muß aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß doch mannigfaltige Einrichtungen zur Ueberwindung dieser Schwierigkeiten existieren.

Um starke Gespannarbeiten in einzelnen Perioden zu überwinden, können z. B. vorübergehende Ochsenhaltung, Annahme von Mietfuhrwerk, Zuhilfenahme des Dampfpluges, Anlage von Feldeisenbahnen dienen.

Schwieriger wird der Ersatz menschlicher Arbeitskräfte in solchen Hauptarbeitsperioden. Dazu dient ja einmal die Einrichtung der Wanderarbeiter oder Sachsengänger. Dies ist jedoch ein sehr fragliches Mittel, denn gerade die Wanderarbeiter sind Elemente, die den Geist der neueren sozialistischen Irrlehren, der Unzufriedenheit und andere Unzuträglichkeiten in die ländliche Arbeiterbevölkerung hineinbringen. Eine ganze Reihe anderer Momente spricht gegen die vermehrte Ausführung der Wanderarbeitereinrichtung und man wird gut thun, so viel diese Einrichtung zu vermeiden, wie es möglich ist. Ganz wird dies jedoch nicht der Fall sein. Jedenfalls wird für den Landwirt in pekuniärer Hinsicht auch bei höherer Löhnung der Wanderarbeiter es zweckmäßig sein, für drängende Arbeitsperioden sich solche zu beschaffen und auch für die Arbeiter kann dieses System, wenn sie in der anderen Jahreszeit lohnenden Verdienst finden, recht vorteilhaft sein.

Eine gewisse Verteilung der Arbeiten tritt auch bei einseitigem Wirtschaftsbetrieb ein, wenn von den ausgewählten Kulturpflanzen verschiedene Varietäten angebaut werden, deren Bestellung und Erntezeit verschieden ist.

Ein oft genanntes Mittel zum Ersatz menschlicher Arbeitskräfte während landwirtschaftlicher Hauptarbeitsperiode ist eine stärkere Anwendung der Maschinenarbeit. In dieser Beziehung ist man in der deutschen Landwirtschaft gegenüber England und besonders Amerika,

wie jeder, der die Verhältnisse in diesen Ländern kennt, eingestehen muß, sehr weit zurück. Man ist zum Teil zurück in dem Maschinenbau, indem man in Deutschland nicht so billige und zweckmäßige Maschinen hat als z. B. in Amerika und man ist zurück in der Handhabung und der Verwendung der Maschinen, die zum Teil eine außerordentlich große Ersparung an menschlichen Arbeitskräften erlauben¹⁾.

Ein weiteres Mittel zur Ueberwindung dieser Schwierigkeit besteht in der Steigerung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Arbeiter während der Hauptarbeitszeiten. Manchem Landwirt wird dies unmöglich und derartige Empfehlung vielleicht lächerlich erscheinen, aber es läßt sich dieselbe doch wohl realisieren. In der Industrie werden auch bei besonders eiligen Bestellungen Ueberstunden gemacht. Der Regierungsbeamte oder der Gelehrte muß auch zu manchen Zeiten das Zwei- und Dreifache seiner gewöhnlichen Arbeit leisten. So läßt sich auch in der Landwirtschaft, insbesondere durch vermehrte Anwendung von Accord- und Prämienlöhnung die Leistungsfähigkeit der Arbeiter ganz bedeutend für die drängenden Arbeitsperioden steigern. Freilich darf eine derartige außerordentliche Anstrengung nicht während der weniger drängenden Arbeitszeit fortgesetzt werden, da sonst der Arbeiter bald erschlaffen würde. Wenn aber der Arbeiter während der wichtigsten Arbeitszeit eine gute Leistung ausführt, so sollte auch von seiten der Landwirte nicht so übermäßig Wert darauf gelegt werden, daß sie in anderen Zeiten immer nutzbringend beschäftigt werden. Gerade durch solche fortwährende ängstlich überwachte Thätigkeit wird der Arbeiter schließlich abgestumpft und verliert die Lust, wenn es nötig ist, auch einmal mehr zu leisten.

Für Einseitigkeit in der Viehhaltung besteht eine Schwierigkeit darin, daß die Viehhaltung sehr oft dazu dienen muß, Abfälle und Nebenprodukte aller Art zu verwerten und deshalb eine vielseitige Viehhaltung erwünscht ist. So erscheint sehr oft Schweinehaltung als notwendig, um die Abfälle der Hauswirtschaft zu verwerten, Schafhaltung um die Stoppelweide im Herbst auszunutzen u. s. w. Es ist aber zu sagen, daß hier auch vielfach falsche Kalkulation zu Grunde gelegt wird, indem sehr oft besser derartige Abfälle und Nebenprodukte verderben würden, als mit einer unzureichenden Viehhaltung dadurch den Landwirtschaftsbetrieb zu beschweren; auch können solche Abfälle vielfach anderweitig verwertet werden.

Die Lehre Roschers²⁾, daß die Grenze der Arbeitsteilung von der Ausdehnung des Markts bedingt sei, findet auch in der Landwirtschaft ihre Bestätigung. Es kann deshalb die Arbeitsteilung in der Landwirtschaft nur Platz greifen, wenn ein guter Markt für die Landwirtschaftsprodukte vorhanden ist und wenn auch ein regerer Austausch der Produkte zwischen den einzelnen Landwirtschaftsbetrieben möglich ist. Das letztere trifft für kleinere Distrikte auf keine

1) Vergl. Backhaus, Landwirtsch. aus Chicago u. Am. Hannov. land- und forst-wirtsch. Zeitg. 1893, No. 38 u. 46.

2) Roscher, Grundlage d. Nation.-Oekon., Stuttgart 1883, S. 130.

Schwierigkeiten, während eine Arbeitsteilung der Landwirtschaft in größeren Ländergebieten nur dann möglich ist, wenn ein gutes Transportwesen den Austausch zwischen den einzelnen Landgütern und auch die Ueberführung von landwirtschaftlichen Produkten nach Städten und Industriebezirken ermöglicht. Gerade das schlecht entwickelte Transportwesen früherer Zeiten war ja die Ursache, daß nur Hauswirtschaft betrieben werden konnte, daß man sogar versuchte, in Elbinge-ode am Harz Weinbau zu betreiben u. dergl. m. Aber die Zeiten haben sich geändert und das Transportwesen hat unglaublichen Aufschwung genommen. — Es dürfte am Platze sein, einige Angaben Engels¹⁾ hierüber anzuführen.

Vergleicht man die Eisenbahntarifsätze von 1878, 1863, 1848 mit den Kosten der Wagenförderung auf der Landstraße vor Einführung der Eisenbahn im Jahre 1836, so ergibt sich ein Verhältnis

der Tarifsätze	1878	1863	1848	1836
wie	1	: 1,85	: 9,4	: 33,3

Engel berechnet, daß im Jahre 1844—1878 in Preußen durch die Eisenbahn und zwar einmal durch die billige Beförderung von Personen und Gütern und dann durch Zeitgewinn ein Gewinn für die Nation von 20317 Mill. Mk. entstanden sei. Der Eisenbahnverkehr zwischen Dresden und Leipzig, von dem die einsichtigen Begründer der betreffenden Eisenbahnlinie schüchtern anführten, daß er sich einmal verdoppeln könne, hat sich bis zum Jahre 1878 um das 42-fache vermehrt. Ja sogar der Frachtsatz der Ozeandampfer beispielsweise für Getreide von New-York nach Liverpool hat sich von 6,20—10,56 penc. in den 70er Jahren bis auf 2,90 penc. im Jahre 1892 pro Bushel Weizen reduziert²⁾.

Die Industrie hat von derartigen riesigen Fortschritten des Verkehrs reichlich Anwendung gemacht. Dort wird z. B. die Baumwolle aus Indien nach Manchester gefahren, dort versponnen, das Garn an einem anderen Platz gefärbt, wieder an einem anderen Platz gewoben, worauf Appretur und weitere Verarbeitung zu Kleidungsstücken wieder an anderen Orten stattfindet. Eisenerze gewinnt man in Spanien, unterwirft sie dem Hochofenprozeß am Rhein, verwandelt das Roheisen in den Bessemer Stahlwerken in Essen zu Stahl, der dann in verschiedenen anderen Orten noch weiter verarbeitet wird. Es dürfte also an der Zeit sein, daß die Landwirtschaft mehr wie seither von der Verbesserung des Transportwesens Gebrauch macht und es dürfte die Verkehrssteigerung, die bei einer vermehrten Anwendung der Arbeitsteilung in der Landwirtschaft stattfindet, eine ganz enorme werden können. Andererseits ist auch wohl denkbar, daß wie in der seitherigen Weise auch weiter eine Vervollkommnung des Transportwesens stattfindet und dadurch die Anwendung der Arbeitsteilung in der Landwirtschaft erleichtert wird. Daß z. B. Deutschland gegen Amerika in dem Eisenbahnwesen in vieler Beziehung weit zurück ist,

1) Engel, Das Zeitalter d. Dampfes, Berlin 1880, S. 157, 163, 168.

2) Report of the secretary of Agriculture, Washington 1893, S. 470.

steht außer Frage. Der Bushel Weizen, der im Jahre 1870 von Chicago nach New-York noch für 30 Cents gefahren wurde, wurde im Jahre 1892 zu 14,25 Cents verfrachtet. Die Fracht pro Tonne berechnet sich danach auf 22,05 M., während nach dem preußischen Eisenbahntarif und zwar nach dem billigsten Spezialtarif Nr. 3 zu 2,6 Pf. pro Tonne und km und 1,20 M. Speditionsgebühr die Fracht betragen würde 40,94 M. Die Vorkehrungen der amerikanischen Eisenbahnen für Viehtransport, Gemüse-, Obst- und Milchversendungen sind viel besser als die in Deutschland. Die Sorge der Eisenbahnen um die Hebung des Verkehrs ersieht man z. B. aus dem Umstand, daß von Eisenbahngesellschaften große Elevatoren eingerichtet werden u. a. m.

Wie weit läßt sich die Arbeitsteilung in der Landwirtschaft durchführen?

Aus der historischen Betrachtung der Entwicklung der Arbeitsteilung in der Landwirtschaft und nach dem im letzten Abschnitt behaupteten Grundsatz, daß die Arbeitsteilung in den transportabelsten Produkten am leichtesten durchzuführen ist, kann man die Lehre aufstellen, daß die Arbeitsteilung sich zunächst in den landwirtschaftlichen Gewerben entwickelt, dann in Bezug auf die Viehzucht und zuletzt erst für den reinen Ackerbau. Dies giebt Fingerzeige für den praktischen Landwirt, wo er mit Einführung des arbeitsteiligen Betriebes zunächst den Hebel anzusetzen hat. In erster Linie ist sich zu fragen, ob vorhandene technische Gewerbe am richtigen Platze sind oder nicht, um event. sie ganz wegfallen zu lassen oder zu vergrößern, damit sie der Konkurrenz gewachsen sind, denn diese technischen Gewerbe können eben nur dort bestehen, wo die Vorbedingungen günstig sind; sie müssen mit Nachteil arbeiten, wo sie es nicht sind und können auch in letzteren Fällen durch den leicht möglichen Transport ihrer Produkte entbehrt werden. Es sind auch im allgemeinen bei ihnen die Großbetriebe den Kleinbetrieben überlegen.

In zweiter Linie ist eine Vereinfachung des Landwirtschaftsbetriebes in der Viehzucht am leichtesten möglich und der Landwirt thut wohl, unter den hunderterlei verschiedenen möglichen Einrichtungen der Viehhaltung in Hinsicht auf die Art der Haustiere, die Nutzung derselben und Kombination verschiedener Nutzungen und verschiedener Haustierhaltungen mit einander sich diejenigen auszuwählen, welche den natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des betreffenden Gutes am besten entsprechen, wobei nach den früher erwähnten Gesichtspunkten eine möglichste Vereinfachung vorzunehmen ist und nur diejenigen Zweige zu wählen sind, die unumgänglich beibehalten werden müssen.

An den Ackerbau kann man erst in letzter Instanz an vermehrter Anwendung der Arbeitsteilung denken und zwar kann auch innerhalb des Ackerbaues eine Stufenleiter aufgestellt werden, nach welcher die Durchführung der Arbeitsteilung möglich ist.

Am ehesten durchführbar ist die Arbeitsteilung in dem *Handelsgewächsbau*, worunter die Kultur von Pflanzen, die in den Fabriken weiter verarbeitet werden als Zuckerrüben, Kartoffeln, Cichorien, dann auch Pflanzen wie Hopfen, Wein, Oelfrüchte, ferner Feldgärtnerei, Gemüsebau, Samenbau etc. zu verstehen ist.

Für die meisten dieser Früchte ist es entschieden ein Vorteil, falls sie überhaupt zum Anbau kommen, daß sie auch gleich auf einer größeren Fläche des vorhandenen Kulturlandes angebaut werden. Es ist auch möglich, auf eine oder mehrere dieser Pflanzen oder dieser Kulturen (z. B. Gemüsebau) sich hauptsächlich zu werfen, während andere Landwirtschaftsbetriebe wieder gänzlich deren Kultur aufgeben, kurz also wirtschaftliche Arbeitsteilung hierin möglichst auszuführen. In diesem Handelsgewächsbau muß auch dem deutschen bäuerlichen Landwirt zur Zeit ein besonders zu beachtender Kulturzweig genannt werden, da es gerade in diesen Kulturen eines vermehrten Arbeitsaufwandes bedarf, der bäuerliche Wirt aber in der Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte so immense Vorteile gegenüber dem Großlandwirt besitzt und auch durch derartige Kulturen der Kleinbetrieb zum Großbetrieb nach Verhältnis des aufgewendeten Kapitals, der Arbeit und der Produktion umgewandelt werden kann. Es dürften auch die im bäuerlichen Betrieb sehr oft vorhandenen überflüssigen Arbeitskräfte, die aber z. B. als Mitglieder der Familie nicht zum Verlassen des Hauses sich entschließen können, durch Hackfruchtbau, Feldgärtnerei, Gemüsekultur und den hierzu nötigen Meliorationen als Drainage, Bewässerung, Rajolen etc. vorteilhafter ausgenutzt werden, als wenn z. B. die betreffenden Arbeitskräfte mit der Sichel das Getreide abschneiden, in der Heuernte sich 3mal mehr Arbeit machen als nötig ist und viele Arbeiten ausführen, die weit billiger und besser durch Maschinen geleistet würden. Allerdings erlangt derartige Kultur wie Gemüsebau eine gewisse Energie und kaufmännische Routine. Es ist dazu unumgänglich nötig, daß der Gemüsebau von vielen Landwirten ausgeführt wird, große Mengen vorzüglichen und gleichartigen Gemüses erzeugt werden, wobei dann, wenn Frischverkauf nicht möglich ist, durch Konserven- und Präservfabriken eine Verwertung möglich ist. Das Gleiche gilt vom Obstbau, der überhaupt als zweckmäßige Ergänzung des Gemüsebaues zu betrachten ist, ebenso Beerenobstkultur. Die Anfänge solcher Unternehmungen sind in Deutschland vielfach gemacht.

Nach dem Handelsfruchtbau läßt sich die wirtschaftliche Arbeitsteilung am stärksten auf den Getreidebau anwenden. Hier aber machen schon die Ansprüche der Fruchtfolge und der Arbeitsüberwindung eine Wahl mehrerer Getreidearten und einen Wechsel mit Handelsfrüchten oder Futterpflanzen nötig. Sowie aber bei Getreidebau und Handelsfruchtbau auch Futterstoffe für Viehhaltung in der eigenen Wirtschaft gewonnen werden und erst recht bei Futterbau auf dem Ackerland, erscheint eine etwas vielseitigere Auswahl von Futterpflanzen nötig, um eine möglichst gleichmäßige Futterproduktion durchzusetzen.

Auch in Verbindung der genannten Hauptzweige der Landwirtschaft kann eine Arbeitsteilung eintreten, insbesondere in der Verbindung von Ackerbau und Viehzucht. Es hat sich der viehlose Betrieb auf leichtem wie schwerem Boden nach den bisherigen Erfahrungen als vollständig durchführbar erwiesen und es kann recht zweckmäßig sein, wenn auf diese Weise von einzelnen Landwirten nur Ackerbau betrieben wird und dadurch neben Getreide und Handelsgewächsen auch Futtermittel produziert werden, die anderen Landwirten wieder eine vermehrte Viehhaltung und Viehzucht ermöglichen. Freilich wird für den viehlosen Betrieb immer nur eine vereinzelte Anwendung möglich sein, aber jedenfalls eine sehr viel stärkere wie seither, wie es auch durch die stete Zunahme viehloser Betriebe erwiesen ist.

Fragen wir uns nun, nach welchen Prinzipien und Unterscheidungen die Arbeitsteilung in der Landwirtschaft auszuführen ist, so ist zu bemerken:

1) Nach den verschiedenen natürlichen Verhältnissen, in erster Linie Klima, in zweiter Linie Boden. Es hat also die Arbeitsteilung zwischen verschiedenen Klimaten und zwischen verschiedenen Bodenverhältnissen hauptsächlich zu erfolgen.

2) Nach örtlichen Verhältnissen. Wenn auch nach der seither erfolgten Entwicklung des Transportwesens die Entfernung von dem Markte auf die Organisation der Landwirtschaft nicht von dem Einfluß ist, wie es v. Thünen in dem „Isolierten Staat“ darzustellen versuchte, so sind doch die Entfernungen von dem Markte für die Organisation immerhin von Einfluß und es hat eben die Arbeitsteilung so sich zu gestalten, daß die voluminöseren Produkte in der Nähe des Marktes, die konzentrierteren in fernerer Gegenden produziert werden.

3) Nach wirtschaftlichen Verhältnissen. Hier sind anzuführen die schon im vorhergehenden Abschnitt angedeuteten Einflüsse als Zwischenhandel, Transportwesen und namentlich noch eine Beziehung, die seither nicht erörtert wurde, nämlich eine Arbeitsteilung zwischen Groß- und Kleinbetrieb. Es kann von außerordentlich förderndem Einfluß sein, wenn Groß- und Kleinbetrieb Hand in Hand gehen und die Vorteile beider sich so treffend ergänzen, die Nachteile reduziert werden. Eine solche Verteilung der Arbeit kann z. B. in Bezug auf Ackerbau und Viehzucht stattfinden. Der Großbetrieb ist in der Lage, durch Verwendung von Dampfpflug, schweren Arbeitspferden und vorzüglichen Pflügen besser Tiefkultur zu betreiben wie der Kleinlandwirt. Drillsaat, Maschinenhacken, Maschinenernte, Verwendung von Kunstdünger läßt sich auf den großen Feldstücken des Großbetriebes ebenfalls besser durchführen; Beschaffung von besserem Saatgut ist leichter möglich; kurz, der Ackerbau hat in dem Großbetrieb mancherlei Vorteile gegenüber dem Kleinbetrieb, namentlich in der Kultur von Früchten, die weniger Handarbeit beanspruchen, als Getreide und Futter. Hingegen hat in der Viehhaltung, insbesondere in den Zweigen, die eine sehr sorgfältige Pflege erfordern, der Kleinlandwirt vieles

voraus. Z. B. in einem Viehzuchtsweg wie Kuhhaltung mit Milch-
wirtschaft, event. auch mit Zucht, wo aller Erfolg so von der sorg-
fältigen Pflege, von der peinlichen Fütterung, dem guten Melken,
Futterzubereitung abhängt, muß der Kleinlandwirt, der die Arbeiten
selbst ausführt, dem Großlandwirt überlegen sein. Da ist denn recht
empfehlenswert, wenn ein Zusammenwirken stattfindet, indem der
Großlandwirt das von ihm erzeugte Futter an den Kleinlandwirt ver-
kauft. Ein jeder kann sich bei diesem Modus recht gut stehen. Auch
innerhalb der Viehzucht erscheint eine Arbeitsteilung zwischen Groß-
und Kleinbetrieb vorteilhaft und wird auch in manchen Gegenden so
gehandhabt, indem z. B. der Großlandwirt, dem es für seinen großen
Viehstand leichter möglich ist, gute Zuchttiere zu beschaffen als dem
Kleinlandwirt, hauptsächlich Zuchttiere, weibliche und männliche hält,
die fallenden jungen Tiere an den Kleinlandwirt verkauft, der nun
die, viele Arbeit und Sorgfalt erfordernde Aufzucht in die Hand nimmt,
worauf die aufgezogenen Tiere wieder von dem Großlandwirt ange-
kauft werden, denn dieser braucht sie zur Ergänzung seines Vieh-
standes und kann auch den Absatz infolge seines größeren Bestandes
und seines größeren Betriebes besser handhaben als der Kleinlandwirt.
Zwar kann der bäuerliche Wirt alle diese Vorteile des Großbetriebes
durch die Association erlangen, aber dieser stellen sich vielfach
mancherlei Hindernisse entgegen.

4) Schließlich sind auch verschiedener Besitz an Kapital, an Ar-
beitskräften und an Intelligenz des Betriebsleiters Momente, die
zweckmäßig zu einer Anwendung der Arbeitsteilung führen.

Wie ist das Verhältnis der wirtschaftlichen Arbeits-
teilung zu dem für die Landwirtschaft aufgestellten
Wirtschaftssysteme?

Daraufhin ist zu bemerken, daß in allen Wirtschaftssystemen die
wirtschaftliche Arbeitsteilung in mehr oder wenig starker Ausdehnung
angewandt werden kann, allerdings in den intensiveren Systemen mehr
als in anderen. Es dürfte aber gerade durch eine stärkere Aus-
dehnung der wirtschaftlichen Arbeitsteilung in der Landwirtschaft die
ganze bis jetzt aufgestellte Ordnung der Wirtschaftssysteme umge-
staltet werden. Es hält sehr oft außerordentlich schwer, einen
Wirtschaftsbetrieb in eines der bis jetzt bestehenden Wirtschafts-
systeme einzureihen, und es dürfte doch angebracht sein, ein Wirt-
schaftssystem, welches als das vollkommenste hingestellt wird, welches
aber eigentlich gar kein System ist, nämlich das freie Wirtschafts-
system, bei dem mit dem Wort frei gerade so viel Unfug getrieben
wird, als mit dem Wort liberal in der Politik, etwas genauer zu
systematisieren. Es erscheint da eine Einteilung und Bezeichnung
nach Art der Produktionsrichtung, wie dies in der Industrie beispie-
lsweise üblich ist und auch von der amerikanischen Landwirtschaft oben
schon geschildert wurde, also Bezeichnung nach Zuckerrübenwirt-
schaften, Getreidewirtschaften, Rindviehzuchtbetrieben, Milchwirtschafts-

betrieben oder Zuckerrüben-, Weizen- und Milchwirtschaftsbetrieben etc. ganz zweckmäßig sein.

Aufgabe von Privaten, Korporationen und Staat in Bezug auf Durchführung der landwirtschaftlichen Arbeitsteilung.

Von den vielen Aufgaben, die behufs vermehrter Anwendung der Arbeitsteilung in der Landwirtschaft auszuführen sind, lasten die meisten auf dem landwirtschaftlichen Unternehmer selbst. Der deutsche Landwirt sei daran erinnert, daß nach dieser Richtung hin ein großes Feld der Thätigkeit sich für ihn bietet und daß in Anwendung der Arbeitsteilung außerordentlich viel zur Hebung des Landwirtschaftsbetriebes liegen dürfte. Er kann in dieser Beziehung von seinen amerikanischen Kollegen manches lernen. Der deutsche Landwirt ist ein sorgfältiger Ackerbauer, guter Viehzüchter und fleißiger Wirt, aber der amerikanische ist mehr rechnender, spekulativer Kaufmann und namentlich letzteres dürfte dem deutschen Landwirt zur Nachahmung sehr empfohlen sein. Wie leicht sich der Deutsche nach dieser Richtung hin verändern kann, ersieht man an den in Amerika eingewanderten Deutschen. Es ist interessant, in Amerika zu beobachten, wie deutsche Bauern, die doch von Jahrhunderten her durch ihren starren Konservatismus bekannt sind, in der neuen Welt in ganz kurzer Zeit entsprechend den sie umgebenden gänzlich veränderten Verhältnissen ebenfalls sich umändern, recht tüchtige Geschäftsleute und intelligente rechnende Spekulanten werden.

Wie nützlich aber ein solcher Uebergang vom einfachen Hauswirt zum landwirtschaftlichen Industriellen oder landwirtschaftlichen Kaufmann ist, beweist ja der Umstand, daß der amerikanische Farmer bei doppelt so hohen Arbeitslöhnen als in Deutschland, bei durchaus nicht besserem Boden, viel geringerer Ernte, ganz bedeutend geringeren Preisen der Produkte, die oft nur die Hälfte der bei uns üblichen Preise erreichen, mit unseren Landwirten zu konkurrieren vermögen. Freilich wurde und wird noch in sehr vielen Teilen Amerikas rücksichtsloser Raubbau betrieben, aber immer mehr geht man auch dort zur Ersatzwirtschaft über.

In Deutschland sollte doch bei viel höheren Preisen der Produkte, bei geringerer Entfernung zum Markt eine vermehrte Anwendung der Arbeitsteilung viel weniger Schwierigkeiten bieten als in Amerika.

Nicht nur in wirtschaftlicher Beziehung und in der Organisation seines Betriebes ist aber eine größere Rührigkeit für den deutschen Landwirt erforderlich, um eine segensbringende Arbeitsteilung in seinem Berufszweige mehr zu ermöglichen, sondern auch eine Verfolgung aller technischen Fortschritte und Errungenschaften, um die mancherlei Schwierigkeiten, die sich nach den obigen Ausführungen der Durchführung eines einseitigeren Betriebes, namentlich in Bezug auf den Ackerbau, in Düngung, Bestellung, Pflege und Ernte der Kulturpflanzen entgegenstellen, zu überwinden.

In vielen Beziehungen ist jedoch der einzelne Landwirt machtlos, um nach der mehrerwähnten Richtung hin eine wünschenswerte Verbesserung durchzuführen. Es bieten sich zunächst da mancherlei Aufgaben für Korporationen und Associationen. Wir sahen, daß die Arbeitsteilung erst dann gute Früchte trägt, wenn in größeren Distrikten von den Landwirten bestimmte Produktionsrichtungen eingeschlagen werden. Es ist also nötig, daß ein genossenschaftlicher Zusammenschluß stattfindet, damit Vereinbarungen über die auszuführenden Kulturen getroffen werden und namentlich dann auf genossenschaftlichem Wege die Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte in die Hand genommen wird. Es sind nach verschiedener Richtung hin dazu bereits Anläufe in Deutschland gemacht, aber die ganze Sache steckt doch noch in den Kinderschuhen, während man in anderen Ländern in Bezug auf den genossenschaftlichen Absatz und Verwertung landwirtschaftlicher Produkte in mancher Beziehung bessere Einrichtungen bereits geschaffen hat. Nach verschiedensten Richtungen hin existieren in dieser Beziehung Genossenschaften, z. B. Saatgutzucht- Konservenerbereitungs-, Müllerei-, Schlacht-, Viehverkaufs-, Molkerei-, Obstverwertungs-, Sauerkrautbereitungsgenossenschaften u. a. m.

Für den Staat bleiben jedoch auch mancherlei Aufgaben übrig, die durch Private und Associationen nicht erreicht werden können. Wir sahen, daß Voraussetzungen für eine stärkere Arbeitsteilung in der Landwirtschaft ein sehr reger Handel ist und es erscheint deshalb gerade bei unseren bäuerlichen Verhältnissen zweckmäßig, wenn der unbehilfliche, wirtschaftlich schwache Bauersmann vor betrügerischem Zwischenhandel geschützt wird, was bis zu einer höheren Intelligenz unserer bäuerlichen Bevölkerung nur durch gesetzliches Eingreifen geschehen kann. Gar manche Auswüchse des Geschäftslebens sind entstanden und entstehen immer noch, die nur durch staatliches Eingreifen bekämpft werden können.

Weiterhin ist es das Transportwesen, welches als eine ganz notwendige Voraussetzung einer stärkeren Arbeitsteilung angesehen werden muß und dessen Förderung ja in Deutschland auch hauptsächlich dem Staat untersteht, dessen Hebung aber, wie oben gezeigt wurde, recht wünschenswert ist.

Resumé.

1) Die Arbeitsteilung in Anwendung auf die Landwirtschaft ist hauptsächlich von Bedeutung in der Gliederung in verschiedene Produktionsrichtungen (wirtschaftliche Arbeitsteilung). Dadurch wird auch eine Teilung der einzelnen Arbeiten (technische Arbeitsteilung) gefördert, doch kann diese immerhin nur in geringem Maße durchgeführt werden.

2) Eine historische Studie zeigt, daß trotz eines stärkeren Hauswirtschaftsbetriebes in früherer Zeit der Landwirtschaftsbetrieb heute im allgemeinen viel komplizierter ist, also die Arbeitsteilung nicht mit der Vermehrung der Bedürfnisse und der dadurch verursachten

Vermehrung landwirtschaftlicher Produktionszweige Schritt gehalten hat.

3) Man muß den deutschen Landwirten den Vorwurf machen, daß sie die gewaltigen Fortschritte des Transportwesens und der Technik des Landbaues nicht genügend nach der Richtung ausgenutzt, daß sie ihre Betriebe vereinfachten und von einem unrationell gewordenen Hauswirtschaftsbetrieb sich mehr emanzipierten.

4) Zahlreiche Beispiele aus Deutschland und namentlich auch aus England und Nordamerika zeigen, daß in der Landwirtschaft eine weitgehende Arbeitsteilung möglich ist und zwar in den landwirtschaftlichen Gewerben, Viehzucht, Ackerbau als auch Hilfszweigen der Landwirtschaft, sogar, jedoch in geringerem Grade, auch in den einzelnen landwirtschaftlichen Arbeiten.

5) Durch die Anwendung der wirtschaftlichen Arbeitsteilung in der Landwirtschaft ergeben sich eine ganze Reihe solch bedeutende Vorteile, daß man hierin ein Förderungsmittel allerersten Ranges zur Hebung des landwirtschaftlichen Gewerbes erblicken muß.

6) Schwierigkeiten natürlicher und wirtschaftlicher Art setzen allerdings der landwirtschaftlichen Arbeitsteilung eine bestimmte Grenze, doch ist recht wohl eine Ueberwindung vieler Schwierigkeiten zum Teil möglich, zum Teil durch die Fortschritte in der landwirtschaftlichen Technik und in dem Wirtschaftsleben zu erwarten.

7) Die Durchführung einer höheren landwirtschaftlichen Arbeitsteilung, also einseitigere Produktion, läßt sich zunächst ermöglichen bei den landwirtschaftlichen technischen Gewerben, dann der Viehzucht, dem Handelsgewächsbau, sodann im Getreidebau und erst in letzter Linie bei dem Futterbau. Die Arbeitsscheidung ist hauptsächlich auszuführen zwischen Orten mit verschiedenem Klima und verschiedenen Bodenverhältnissen, zwischen Wirtschaften mit verschiedenen Absatzverhältnissen, zwischen Groß- und Kleinbetrieb und Betrieben mit verschiedenem Besitz an Kapital, Arbeitskräften und Intelligenz des Leiters.

8) Wenn auch die wichtigsten Aufgaben zwecks Durchführung einer höheren Arbeitsteilung für den einzelnen Landwirt erwachsen, so lassen sich doch manche notwendigen Hilfsmittel nur durch Association (Verwertung landwirtschaftlichen Produkte) und durch den Staat (Verbesserung des Zwischenhandels, Hebung des Transportwesens) ermöglichen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung)¹⁾.

Von **Amtsrichter Greiff.**

XXX.

In dem von den Eheverträgen handelnden dritten Titel blieben die allgemeinen Vorschriften der §§ 1333—1337 im wesentlichen

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

II. Vertragsmäßiges Güterrecht.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1333. (1333, 1338.) Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag regeln, insbesondere auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand durch Vertrag aufheben oder ändern (Ehevertrag).

Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ohne Vereinbarung eines anderen Güterstandes ausgeschlossen, so gilt Gütertrennung als vereinbart.

§ 1334. Der Güterstand kann nicht durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz bestimmt werden.

Hat der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe oder, falls der Vertrag nach der Eingehung der Ehe geschlossen wird, zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz im Auslande, so ist die Verweisung auf ein an diesem Wohnsitze geltendes Güterrecht zulässig.

§ 1335. Der Ehevertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

§ 1336. (1336, 1337.) Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes aufgehoben oder geändert, so können Einwendungen aus der Aufhebung oder der Aenderung gegen ein zwischen einem Dritten und einem Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil dem Dritten gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn die Aufhebung oder die Aenderung zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit im Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

Das Gleiche gilt, wenn eine im Güterrechtsregister eingetragene Regelung des Güterverhältnisses aufgehoben oder geändert wird.

§ 1337 vergl. § 1336.

1) Vergl. S. 232.

unverändert. Die Mehrheit lehnte es namentlich ab, den Abschluss von Eheverträgen nach Eingehung der Ehe auszuschließen oder für solche Eheverträge die Abschließung vor Gericht oder Notar vorzuschreiben oder endlich zu gestatten, daß die Eheschließenden durch eine vor dem Standesbeamten abzugebende Erklärung sich einem der im Gesetzbuch geordneten vertragsmäßigen Güterstände unterwerfen. Der Abs. 2 des § 1335 wurde als entbehrlich gestrichen. Die den zweiten Unterabschnitt bildenden Bestimmungen der §§ 1338—1340 über die Trennung der Güter waren, abgesehen von dem sachlich nicht beanstandeten § 1338, bereits früher erledigt.

Als zweiten vertragsmäßigen Güterstand regeln die §§ 1341 ff. die allgemeine Gütergemeinschaft. Während nach dem Entwurf der auf die Einführung dieses Güterstandes gerichtete Vertrag, falls einer der Vertragsschließenden in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, sowohl von diesem selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters als auch in seinem Namen von dem gesetzlichen Vertreter abgeschlossen werden kann, beschloß die Kommission zur Vermeidung von Kollusionen des Vertreters mit dem anderen Vertragsschließenden, die letztere Art des Vertragschlusses nicht zuzulassen. Das im § 1341 Abs. 2 aufgestellte Erfordernis vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung des Vertrages wurde nur für die Fälle beibehalten, in denen der nicht voll geschäftsfähige Teil unter Vormundschaft, nicht für diejenigen, in denen er unter elterlicher Gewalt steht, weil es in den letzteren Fällen mit der Stellung des Inhabers der elterlichen Gewalt nicht vereinbar erschien. Die Bestimmungen der §§ 1342—1345 über die Entstehung des Gesamtguts und das bezüglich des-

§ 1338 vergl. § 1333 Abs. 2.

§ 1339 Abs. 1—3 vergl. § m², Abs. 4, 5 vergl. § n².

Anmerkung. Gemeint sind hier und im folgenden die Vorschriften des gesetzlichen Güterrechts.

§ 1340 vergl. § 1281 c.

2. Allgemeine Gütergemeinschaft.

§ 1341. Ein Ehevertrag, durch welchen die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart wird, kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen, sondern nur von dem Minderjährigen unter Zustimmung des Vertreters geschlossen werden. Das Gleiche gilt für einen Volljährigen, der in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

Steht die gesetzliche Vertretung einem Vormunde zu, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 1342. (1342, 1343.) Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden durch die allgemeine Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut). Zu dem Gesamtgute gehört auch das Vermögen, welches der Mann oder die Frau während der Dauer der Gütergemeinschaft erwirbt.

Die einzelnen Vermögensgegenstände werden gemeinschaftlich, ohne daß es einer Uebertragung bedarf. Dies gilt auch von solchen Gegenständen, zu deren Uebertragung die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist; jeder Ehegatte kann die Berichtigung des Grundbuchs verlangen.

§ 1343 vergl. § 1342.

§ 1344. (1344, 1345.) Die Ehegatten können nicht über ihre Anteile an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; keiner der Ehegatten ist berechtigt, Teilung zu verlangen.

Gegen eine zum Gesamtgute gehörende Forderung kann der Schuldner nur eine

selben bestehende Rechtsverhältnis wurden mit den früher beschlossenen Vorschriften über das Gesellschaftsvermögen und die Gemeinschaft in Einklang gebracht. Von den folgenden auf das Vorbehaltsgut bezüglichen Bestimmungen wurde, entsprechend den zu den §§ 1288, 1291 gefassten Beschlüssen, der § 1348 gestrichen, der § 1350 geändert. Als eine zweite Art von nicht zum Gesamtgut gehörendem Vermögen der Ehegatten kennt der Entwurf neben dem Vorbehaltsgut das sog. Sondergut, d. i. solches Vermögen, welches für Rechnung des Gesamtguts in der Weise verwaltet wird, daß die Nutzungen zu dem Gesamtgut in demselben Umfange gehören, in welchem bei dem gesetzlichen ehelichen Güterstande die Nutzungen des Eheguts dem Ehemann gehören. Sondergut sind nach § 1351 zunächst die durch Rechtsgeschäft nicht übertragbaren, einem Ehegatten gehörenden Gegenstände (z. B. Lehen, Familienfideikommisse); außerdem aber kann Sondergut willkürlich geschaffen werden durch Ehevertrag und bezüglich der von einem Dritten zugewendeten Gegenstände durch Bestimmung des Dritten; endlich sollen die gemäß § 1414 an die Stelle von Sondergutsgegenständen tretenden Vermögensbestandteile wieder Sondergut werden. Die Mehrheit beschloß, die für das Sondergut des Entwurfs kennzeichnende rechtliche Gestaltung nur bezüglich der rechtsgeschäftlich nicht übertragbaren Gegenstände auszusprechen, die gemäß § 1411 an die Stelle solcher Gegenstände tretenden Ersatzstücke aber, sofern sie nicht

solche Forderung aufrechnen, deren Berichtigung aus dem Gesamtgute verlangt werden kann.

Anmerkung. Im Art. 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum teilweisen Ersatze des § 1345 Abs. 1, des § 1373 Abs. 1 Satz 1, des § 1397 Abs. 1, des § 1406 Abs. 1, 3, des § 1417, des § 1429 Abs. 1 und des § 1431 Abs. 1 des Entw. I folgende Vorschrift in die Civilprozeßordnung als § 754 a eingestellt werden:

Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft sowie der Fahrnisgemeinschaft ist der Anteil eines der Ehegatten an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft von den Anteilen des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge.

Nach Auflösung der Gemeinschaft ist der Anteil am Gesamtgute zu Gunsten der Gläubiger des Anteilberechtigten der Zwangsvollstreckung unterworfen.

§ 1345 vergl. § 1344.

§ 1345 a. (1351.) Von dem Gesamtgut ausgeschlossen sind die zu dem Vermögen des Mannes oder der Frau gehörenden Gegenstände, welche nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können. Auf solche Gegenstände finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 1414, entsprechende Anwendung.

§ 1346. (1346, 1347, 1349.) Von dem Gesamtgut ausgeschlossen ist das Vorbehaltsgut.

Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt ist und was von einem der Ehegatten nach Maßgabe der §§ f, g erworben wird.

§ 1347 vergl. § 1346.

§ 1348 gestrichen.

§ 1349 vergl. § 1346.

§ 1350. Auf das Vorbehaltsgut der Frau finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch den im § m² bestimmten Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes dem Manne nur insoweit zu leisten, als die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen.

§ 1351 vergl. § 1345 a.

selbst wieder unübertragbar sind, zu Gesamtgut werden zu lassen. Sie ging bei diesem Beschlusse teilweise von der Absicht aus, entsprechend vielfachen Wünschen der Kritik die rechtsgeschäftliche Schaffung von Sondergut auszuschließen, während ein anderer Teil der Mehrheit nur die ausdrückliche Anerkennung der Zulässigkeit von Sondergut dieser Art für entbehrlich hielt.

Die Vorschriften der §§ 1352—1358 über die Verwaltung des Ge-

§ 1352. Das Gesamtgut unterliegt der Verwaltung des Mannes. Der Mann ist insbesondere zum Besitze der zu dem Gesamtgute gehörenden Sachen berechtigt und befugt, über das Gesamtgut zu verfügen, sowie Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, im eigenen Namen zu führen.

Die Frau wird durch die Verwaltungshandlungen des Mannes weder Dritten noch dem Manne gegenüber persönlich verpflichtet.

§ 1353. (1353 Abs. 1.) Der Mann bedarf der Zustimmung der Frau zur Verfügung über das Gesamtgut als Ganzes, zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch welche eine ohne die Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll.

§ 1353 a. (1353 Abs. 1.) Der Mann bedarf der Zustimmung der Frau zur Verfügung über ein zum Gesamtgute gehörendes Grundstück sowie zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

§ 1353 b. (1353 Abs. 2, 3.) Der Mann bedarf der Zustimmung der Frau zu einer Schenkung aus dem Gesamtgute, zu einem Schenkungsversprechen sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch welche ein ohne die Zustimmung der Frau erteiltes Schenkungsversprechen erfüllt werden soll.

Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ 1353 c. Hat der Mann ohne Einwilligung der Frau ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1353—1353 b bezeichneten Art vorgenommen, so finden die für eine Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut geltenden Vorschriften der §§ g¹—i¹ entsprechende Anwendung, die Vorschrift des § g¹ mit der Maßgabe, daß die Verweigerung der Genehmigung durch die Frau dem anderen Teile gegenüber unwirksam ist und ihre Genehmigung nur dann als verweigert gilt, wenn der Mann nicht binnen zwei Wochen nach dem Empfang einer Aufforderung des anderen Teiles diesem die Genehmigung oder eine sie ersetzende Entscheidung des Vormundschaftsgerichts mitteilt.

§ 1353 d. (1353 Abs. 4.) Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtguts ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1353, 1353 a bezeichneten Art erforderlich, so kann die Zustimmung der Frau, wenn sie von ihr ohne ausreichenden Grund verweigert wird, auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe der Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ 1353 e. (1364.) Der Mann ist der Frau für die Verwaltung des Gesamtguts nicht verantwortlich. Er hat jedoch für eine Verminderung des Gesamtguts, welche er in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, oder durch ein ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vorgenommenes Rechtsgeschäft herbeigeführt hat, zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten.

§ 1354. Hat der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über ein zu dem Gesamtgute gehörendes Recht verfügt, so kann die Frau das Recht ohne Mitwirkung des Mannes gegen Dritte gerichtlich geltend machen. Dies gilt auch von dem Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs, wenn auf Grund einer solchen Verfügung eine Eintragung in das Grundbuch erfolgt ist.

§ 1355. Zur Annahme oder Ausschlagung einer der Frau angefallenen Erbschaft oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses ist nur die Frau berechtigt; die Einwilligung des Mannes ist nicht erforderlich. Das Gleiche gilt von dem Verzicht auf den Pflichtteil sowie von der Ablehnung eines der Frau gemachten Vertragsantrags oder einer ihr gemachten Schenkung.

§ 1356. Wird von der Frau ein Erwerbsgeschäft selbständig betrieben, so finden die Vorschriften des § q¹ entsprechende Anwendung.

samtguts erfahren nur in § 1353 Abs. 4 und § 1354 Aenderungen, welche dem zum gesetzlichen Güterrecht gefaßten Beschlüssen entsprechen. Im § 1359 wurde die Bestimmung des Abs. 2, derzufolge der Mann für Verbindlichkeiten der Frau, welche Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, auch persönlich haftet, dadurch wesentlich abgeschwächt, daß die persönliche Haftung des Mannes für solche Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnis der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgut zur Last fallen (§ 1367), mit der Auflösung der Gütergemeinschaft erlöschen soll. Da die persönliche Haftung des Mannes im wesentlichen bezweckt, die Gläubiger der Frau gegen einen sie gefährdenden Mißbrauch des dem Manne während der Dauer der Gütergemeinschaft zustehenden Verwaltungsrechts zu schützen, erschien es billig, sie bezüglich der bezeichneten Verbindlichkeiten der Frau mit der Beendigung der Gütergemeinschaft fortfallen zu lassen. Von den folgenden Bestimmungen wurden die §§ 1362, 1366,

§ 1357. Zur Fortsetzung eines bei dem Eintritte der Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstreits bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes.

§ 1358. Ist der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit verhindert, ein auf das Gesamtgut sich beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen auf das Gesamtgut sich beziehenden Rechtsstreit zu führen, so kann die Frau, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, im eigenen Namen oder im Namen des Mannes das Rechtsgeschäft vornehmen oder den Rechtsstreit führen.

§ 1358 a. (1370) Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat der Vormund ihn in den Rechten und Pflichten zu vertreten, welche sich aus der Verwaltung des Gesamtguts für ihn ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund ist.

§ 1358 b. (1366.) Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, welches die Frau mit Wirkung für das Gesamtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vorzunehmen berechtigt ist, so kann die Zustimmung, wenn sie von dem Manne ohne ausreichenden Grund verweigert wird, auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

§ 1359. Die Gläubiger des Mannes können in allen Fällen, die Gläubiger der Frau, soweit sich nicht aus den §§ 1362—1362 b ein anderes ergibt, Befriedigung aus dem Gesamtgute verlangen (Gesamtgutsverbindlichkeit).

Für Verbindlichkeiten der Frau, welche Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich. Die Haftung erlischt mit der Auflösung der Gütergemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.

§ 1360 gestrichen; vergl. die Anmerkung zu § w¹.

§ 1361 gestrichen.

Anmerkung. Im Art. 13 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum teilweisen Ersatze der §§ 1361, 1375, des § 1399 Abs. 2, des § 1406 Abs. 1, 3, des § 1424 Abs. 2, des § 1429 Abs. 1 und des § 1431 Abs. 1 des Entw. 1 folgende Vorschriften in die Konkursordnung als § 1 a eingestellt werden:

Wird bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft sowie der Fahrnisgemeinschaft das Konkursverfahren über das Vermögen des Ehemanns eröffnet, so gehört das Gesamtgut zur Konkursmasse; eine Auseinandersetzung des Gesamtguts zwischen den Ehegatten findet nicht statt.

Durch das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau wird das Gesamtgut nicht berührt.

Wird über das Vermögen eines der Ehegatten nach der Auflösung der Gütergemeinschaft und vor der Auseinandersetzung das Konkursverfahren eröffnet, so gehört der Anteil dieses Ehegatten an dem Gesamtgute zur Konkursmasse.

Diese Vorschriften finden bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Ehemanns der überlebende Ehegatte und an die Stelle der Ehefrau die Abkömmlinge treten.

§ 1362. (1362 Nr. 1.) Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die

1367 mit Rücksicht auf die bezüglich des gesetzlichen Güterrechts und des Sonderguts gefassten Beschlüsse geändert. Insbesondere nahm man den Satz auf, daß der eheliche Aufwand dem Gesamtgut zur Last fällt. Die dem § 1368 neu hinzugefügte Vorschrift des § 1368 Abs. 1 der 2.

nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft aus Rechtsgeschäften oder gerichtlichen Entscheidungen entstanden sind, nur dann, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist oder soweit das Gesamtgut bereichert ist.

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das Gesamtgut auch dann, wenn das Urteil dem Manne gegenüber unwirksam ist.

§ 1362 a. (1362 Nr. 2.) Das Gesamtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die infolge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstanden sind, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft als Vorbehaltsgut erworben hat.

§ 1362 b. (1362 Nr. 3.) Das Gesamtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft infolge eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstanden sind, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betrieben wird.

§ 1363 gestrichen.

Anmerkung. Der § 1363 des Entw. I soll in den Titel über die Unterhaltspflicht eingestellt werden.

§ 1364 vergl. § 1353 e.

§ 1364 a. Der eheliche Aufwand fällt dem Gesamtgute zur Last.

§ 1365 vergl. § 1368 a.

§ 1366 vergl. § 1358 a.

§ 1367. (1367 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, 4.) Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen folgende Gesamtgutverbindlichkeiten demjenigen Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstanden sind:

1. die Verbindlichkeiten aus einer von ihm nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichteten Strafverfahren;
2. die Verbindlichkeiten aus einem auf sein Vorbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor dem Eintritte der Gütergemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu welcher das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;
3. die Verbindlichkeiten aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter den Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten, einschließlic der Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten.

§ 1367 a. (1367 Abs. 1, 2 Nr. 3, 4.) Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fällt die Verbindlichkeit der Frau zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits zwischen ihr und dem Manne der Frau zur Last.

Das Gleiche gilt von der Verbindlichkeit der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihr und einem Dritten, es sei denn, daß das Urteil dem Manne gegenüber wirksam ist oder der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau betrifft und daß die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten war.

§ 1368. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fällt eine Ausstattung, die der Mann einem nicht gemeinschaftlichen Kinde aus dem Gesamtgute zugesichert oder gewährt hat, dem Vater oder der Mutter des Kindes, der Mutter jedoch nur insoweit zur Last, als sie zugestimmt hat oder die Ausstattung nicht das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt.

Hat der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde eine Ausstattung aus dem Gesamtgute zugesichert oder gewährt, so fällt die Ausstattung dem Manne insoweit zur Last, als sie das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt.

§ 1368 a. (1365.) Macht der Mann aus dem Gesamtgut eine Verwendung auf sein Vorbehaltsgut, so hat er den Wert des Verwendeten zu dem Gesamtgute zu ersetzen.

Macht der Mann aus seinem Vorbehaltsgut eine Verwendung auf das Gesamtgut, so kann er Ersatz aus dem Gesamtgute verlangen.

Lesung entspricht dem Gedanken des § 2161 Abs. 1 des Entwurfs und dem französischen Recht.

Das Recht der Frau, auf Auflösung der Gütergemeinschaft zu klagen, wurde gegenüber dem § 1372 zweifach erweitert. Einmal soll im Falle

§ 1369. Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgut oder was die Frau zu dem Vorbehaltsgute des Mannes schuldet, ist erst bei der Auflösung der Gütergemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau ihr Vorbehaltsgut ausreicht, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann er gleichfalls erst bei der Auflösung der Gütergemeinschaft fordern.

§ 1370 vergl. § 1358 a.

§ 1371 Nr. 1, 3 gestrichen, Nr. 2 vergl. § 1372 b.

§ 1372. Die Frau kann auf Auflösung der Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der Mann ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1353 bis 1353 b bezeichneten Art ohne Zustimmung der Frau vorgenommen hat und eine erhebliche Gefährdung der Frau zu besorgen ist;
2. wenn der Mann das Gesamtgut in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, vermindert hat;
3. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt ist oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;
5. wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet wird.

§ 1372 a. Der Mann kann auf Auflösung der Gütergemeinschaft klagen, wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet wird.

§ 1372 b. (1371 Nr. 2 und 1381 Abs. 2.) Die Auflösung der Gütergemeinschaft tritt in den Fällen der §§ 1372, 1372 a mit der Rechtskraft des Urteils ein. Für die Zukunft gilt Gütertrennung.

Dritten gegenüber ist die Auflösung der Gütergemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1336 wirksam.

§ 1372 c. (1381 Abs. 1.) Wird die Gütergemeinschaft durch Ehevertrag aufgelöst, so gilt für die Zukunft Gütertrennung, sofern nicht im Vertrag ein anderes bestimmt ist.

§ 1373. (1376.) Ist die Gütergemeinschaft aufgelöst, so findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung in Ermangelung einer anderen Vereinbarung nach den §§ 1377—1380 statt.

§ 1373 a. (1373 Abs. 1.) Bis zur Auseinandersetzung können die Ehegatten nicht über ihre Anteile am Gesamtgut und den dazu gehörenden einzelnen Gegenständen verfügen, auch nicht Teilung einzelner Gegenstände verlangen; für die Aufrechnung gegen eine zum Gesamtgute gehörende Forderung gilt die Vorschrift des § 1344 Abs. 2.

Die Verwaltung des Gesamtguts steht bis zur Auseinandersetzung beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu; jeder von ihnen ist dem anderen verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind.

Anmerkung. Im Art. 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen zum teilweisen Ersatze des § 1374, des § 1406 Abs. 1, 3, des § 1429 Abs. 1 und des § 1431 Abs. 1 des Entw. I folgende Vorschriften in die Civilprozessordnung eingestellt werden:

§ 671 d. Nach Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft sowie der Fahrnisgemeinschaft ist vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nur zulässig, wenn beide Ehegatten zu der Leistung oder der Ehemann zu der Leistung und die Ehefrau zur Gestattung der Zwangsvollstreckung verurteilt sind.

verschwenderischen Verhaltens des Mannes die Klage nicht erst statthaft sein, wenn die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß der Mann sich oder seine Familie dem Notstande preisgibt, sondern es soll genügen, daß er durch Verschwendung das Gesamtgut erheblich gefährdet, und die Klage soll stets gegeben sein im Falle der Entmündigung des Mannes wegen Verschwendung, ohne daß das Prozeßgericht das Vorhandensein ihrer Voraussetzungen nachzuprüfen hat. Ein Antrag, der Frau die Klage auch dann zu gestatten, wenn der Mann aus anderem Grunde entmündigt oder nach § 1757 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist, wurde abgelehnt. Man gewährte der Frau die Klage zweitens auch dann, wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet wird. Für diesen Beschlufs war die Erwägung maßgebend, daß der im Entwurf durchgeführte Gedanke, nur wegen Verschuldens des Mannes die Auflösungsklage zuzulassen, dem praktischen Bedürfnis nach Schutz der Frau und der Kinder nicht gerecht werde. Das Klagerecht der Frau an die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes zu knüpfen, erschien namentlich in den Fällen unbillig, in denen der Konkurs durch Schulden oder unwirtschaftliches Verhalten der Frau herbeigeführt wird. Ein entsprechendes Recht, auf Auflösung zu klagen, gab man endlich bei Vermögensverfall der Frau dem Manne. Die Vorschriften über das Rechtsverhältnis nach

§ 671 e. Ist die Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft nach der Beendigung eines Rechtsstreits eingetreten, so finden auf die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtguts gegen die Ehefrau vollstreckbaren Ausfertigung des gegen den Ehemann erlassenen Urteils die Vorschriften der §§ 665–668, 671 entsprechende Anwendung.

§ 671 f. Die Vorschriften der §§ 671 d, 671 e finden nach Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Ehemannes die überlebende Ehefrau und an die Stelle der Ehefrau die Abkömmlinge treten.

§ 1373 b. (1373 Abs. 2.) Was vor der Auseinandersetzung auf Grund eines zu dem Gesamtgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesamtgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf das Gesamtgut bezieht, wird Gesamtgut.

§ 1374 gestrichen.

§ 1375 gestrichen.

Anmerkung. Vergl. die Anmerkung zu § 1361.

§ 1376 vergl. § 1373.

§ 1377. (1377 Abs. 1, 1378 Abs. 1.) Aus dem Gesamtgute sind zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen. Fällt eine Gesamtgutsverbindlichkeit im Verhältnis der Ehegatten zu einander einem der Ehegatten allein zur Last, so kann dieser die Berichtigung aus dem Gesamtgute nicht verlangen.

Zur Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten ist das Gesamtgut, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.

§ 1377 a. (1377 Abs. 2–4.) Der nach der Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten verbleibende Ueberschufs gebührt den Ehegatten zu gleichen Teilen.

Was einer der Ehegatten zu dem Gesamtgute zu ersetzen verpflichtet ist, muß er sich auf seinen Teil anrechnen lassen. Soweit die Ersatzleistung nicht durch Anrechnung erfolgt, bleibt der Ehegatte dem anderen verpflichtet.

§ 1378. (1378 Abs. 2.) Die Teilung des Ueberschusses erfolgt nach den Vorschriften über die Gemeinschaft. Jeder Ehegatte kann jedoch die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen, insbesondere Kleider und Schmucksachen, sowie

Auflösung der Gütergemeinschaft und die Auseinandersetzung erfahren eine erhebliche Ergänzung zum Schutze der Gläubiger, deren Forderungen vor der Teilung des Gesamtguts unter die Ehegatten aus dem Gesamtgut hätten berichtigt werden müssen, aber nicht berichtigt sind. Nach dem Entwurf und dem zu § 1359 gefassten Beschlusse könnte ein solcher Gläubiger des Mannes sich nur an den Mann und an dessen Vermögen, einschliesslich der demselben zugeteilten Gesamtgutsgegenstände und des demselben etwa gegen die Frau zustehenden Anspruchs auf Herausgabe der ihr zugeteilten Gesamtgutsgegenstände halten; ein solcher Gläubiger der Frau könnte sich an die Frau halten, an den Mann dagegen nur insoweit, als dieser nach dem Beschlusse zu § 1359 auch nach Auflösung der Gütergemeinschaft ihm noch persönlich haftet. Die Mehrheit war der Ansicht, dass durch diese Regelung die Gläubiger nicht genügend geschützt seien, und hielt es namentlich für bedenklich, wenn den Ehegatten die Möglichkeit gegeben werde, durch den vom Willen der Gläubiger unabhängigen Akt der Teilung denselben den Zugriff auf das als Kreditgrundlage angenommene Gesamtgut zu entziehen oder doch zu erschweren.

diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Wertes übernehmen, welche er in die Gütergemeinschaft gebracht oder während derselben durch Erbfolge oder Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat.

§ 1378 a. Sind die Ehegatten geschieden und ist nur einer von ihnen für schuldig erklärt, so kann der andere Ehegatte verlangen, dass ihm der Wert desjenigen, was er mehr als der schuldige Ehegatte in die Gütergemeinschaft eingebracht hat, als Voraus zugeteilt wird, sofern der Wert des Gesamtguts den Wert des von den beiden Ehegatten Eingebachten erreicht. Ist der Wert des Gesamtguts geringer, so kann der nicht für schuldig erklärte Ehegatte Teilung in der Art verlangen, dass jedem Ehegatten der Wert des von ihm Eingebachten nach Abzug der Hälfte des Fehlbetrages zurückerstattet wird.

Der Wert des Eingebachten bestimmt sich nach der Zeit des Einbringens. Als eingebracht ist anzusehen, was eingebrachtes Gut gewesen sein würde, wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte.

Die gleichen Rechte hat ein Ehegatte, wenn die Ehe wegen seiner Geisteskrankheit geschieden worden ist.

§ 1379. Wird die Gütergemeinschaft auf Grund des § 1372 oder des § 1372 a aufgelöst, so kann der Ehegatte, welcher das Urteil erwirkt hat, verlangen, dass die Auseinandersetzung so erfolgt, wie wenn der Anspruch auf Auseinandersetzung mit der Erhebung der Klage auf Auflösung der Gütergemeinschaft rechtshängig geworden wäre.

§ 1379 a. Wird das Gesamtgut geteilt, bevor die Gesamtgutsverbindlichkeiten berichtigt worden sind, so haftet jeder Ehegatte für eine nicht in seiner Person entstandene Gesamtgutsverbindlichkeit dem Gläubiger persönlich. Die Haftung beschränkt sich jedoch auf die ihm zugeteilten Gegenstände.

Anmerkung. Der in der Anmerkung zu § 362 (II. Lesung) gemachte Vorbehalt gilt auch für die Vorschrift des § 1379 a.

§ 1380. Ist die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit unterblieben, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgut oder dem Manne zur Last fällt, so hat der Mann dafür einzustehen, dass die Frau von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Die gleiche Verpflichtung hat die Frau dem Manne gegenüber, wenn die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit unterblieben ist, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander der Frau zur Last fällt.

§ 1381 vergl. §§ 1372 b und 1372 c.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, dass in das für erforderlich erachtete Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Vorschrift aufgenommen wird, nach welcher das zuständige Amtsgericht auf Antrag eines Ehegatten durch Verhandlung mit den Ehegatten die Auseinandersetzung des Gesamtguts im Falle der Auflösung der Gütergemeinschaft zu vermitteln hat.

Man beschloß daher, in dem vorausgesetzten Falle jeden Ehegatten für eine nicht in seiner Person entstandene Gesamtverbindlichkeit persönlich haften zu lassen, so jedoch, daß die Haftung sich auf die ihm zugeheilten Gesamtgegenstände beschränkt; indes behielt man, entsprechend dem Beschlusse zu § 319, sich vor, erst nach der Beratung des Inventarrechts zu entscheiden, ob der Ehegatte nur mit den zugetheilten Gegenständen oder bis zu deren Werte mit seinem ganzen Vermögen haften soll. Durch eine dem Entwurf fremde, für das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Aussicht genommene Vorschrift soll den Ehegatten gestattet werden, bei der Auseinandersetzung sich der Vermittelung des zuständigen Amtsgerichts zu bedienen. Abweichend vom § 1382 erschien es in dem Falle, wenn die Gütergemeinschaft durch Ehevertrag aufgelöst wird, dem mutmaßlichen Willen der Ehegatten entsprechend, Gütertrennung eintreten zu lassen; und ebenso sah man keinen Grund, im Falle der Auflösung durch Urteil der Frau die Wahl des gesetzlichen Güterstandes an Stelle der Gütertrennung offen zu halten.

Die Regelung der gütergemeinschaftlichen Erbfolge, welcher der Entwurf sich mit § 1382 zuwendet, gestaltet sich verschieden für die Fälle der beerbten und der unbeerbten Ehe, d. h. je nachdem beim Tode des einen Ehegatten ein gemeinschaftlicher Abkömmling vorhanden ist oder nicht. Bei unbeerbter Ehe regelt sich die Erbfolge in den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten, zu welchem insbesondere dessen Anteil am Gesamtgut gehört, nach den allgemeinen Vorschriften; der überlebende Ehegatte wird also, falls gesetzliche Erbfolge eintritt, neben (nicht gemeinschaftlichen) Abkömmlingen des Verstorbenen zu $\frac{1}{4}$ der Erbschaft berufen, neben Eltern des Verstorbenen oder deren Abkömmlingen oder Großeltern zu $\frac{1}{2}$, in Ermangelung solcher Verwandten allein. Dem gegenüber lagen zwei Anträge vor, welche es nur im Falle des Vorhandenseins nicht gemeinschaftlicher Abkömmlinge beim Entwurf belassen, beim Vorhandensein anderer Verwandten aber teils deren Erbrecht zu Gunsten des überlebenden Ehegatten beseitigen, teils diesem an den Erbteilen derselben einen Nießbrauch einräumen wollten. Die Mehrheit billigte jedoch den Standpunkt des Entwurfs.

Bei beerbter Ehe wird nach dem Entwurf (§ 1384) der überlebende

§ 1382. (1382, 1383 Abs. 1.) Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so gehört der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute zum Nachlasse. Die Beerbung des Ehegatten erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 1383. (1383 Abs. 2 Satz 1, 1384.) Sind bei dem Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, die zur gesetzlichen Erbfolge berufen sind, so wird zwischen ihnen und dem überlebenden Ehegatten die Gütergemeinschaft fortgesetzt. Der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute gehört in diesem Falle nicht zum Nachlasse; im übrigen erfolgt die Beerbung des Ehegatten nach den allgemeinen Vorschriften.

Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihr Erbteil, auch im Verhältnisse zu den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, in gleicher Weise, wie wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre.

§ 1384 vergl. § 1383.

§ 1385 gestrichen.

Ehegatte zu der (den Anteil am Gesamtgut mitumfassenden) Erbschaft des Verstorbenen, falls nur gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, als Alleinerbe, falls auch nicht gemeinschaftliche Abkömmlinge des

§ 1386. Der überlebende Ehegatte kann die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnen. Auf die Ablehnung finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften des § 2028 Abs. 2, 3 und der §§ 2029—2033, 2035, 2036, 2039, 2041, 2043 entsprechende Anwendung.

Lehnt der Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ab, so gilt das Gleiche wie im Falle des § 1382.

§ 1387. Jeder Ehegatte kann die Fortsetzung der Gütergemeinschaft unter den Voraussetzungen ausschließen, unter welchen er berechtigt sein würde, dem anderen Ehegatten den Pflichtteil zu entziehen oder auf Auflösung der Gütergemeinschaft zu klagen. Auf die Ausschließung finden die Vorschriften über die Entziehung des Pflichtteils entsprechende Anwendung.

Schließt ein Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft aus, so gilt das Gleiche wie im Falle des § 1382.

§ 1388. Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, einen gemeinschaftlichen Abkömmling von der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Verfügung von Todeswegen ausschließen. Der Pflichtteil des ausgeschlossenen Abkömmlings ist der gleiche wie im Falle des § 1382.

§ 1389. (1389 Abs. 1.) Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, den einem anteilsberechtigten Abkömmling bei der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührenden Anteil am Gesamtgute durch Verfügung von Todes wegen bis auf die Hälfte herabsetzen. Er kann einem anteilsberechtigten Abkömmling durch Verfügung von Todeswegen auch das Recht einräumen, das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen.

§ 1389 a. (1389 Abs. 2.) Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, einem anteilsberechtigten Abkömmling den ihm bei der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührenden Anteil am Gesamtgute durch Verfügung von Todeswegen entziehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen er berechtigt sein würde, dem Abkömmling den Pflichtteil zu entziehen.

Liegen die Voraussetzungen vor, unter welchen der Ehegatte berechtigt sein würde, den Abkömmling nach § 2002 zu beschränken, so kann er eine entsprechende Beschränkung in Ansehung des Anteils anordnen.

Die Vorschriften der §§ 2006—2008 finden auf die Entziehung oder die Beschränkung entsprechende Anwendung.

§ 1389 b. (1389 Abs. 2.) Ueber den einem Abkömmling in Gemäßheit des § 1389 Satz 1 oder des § 1389 a Abs. 1 entzogenen Betrag kann der Ehegatte auch zu Gunsten eines Dritten von Todeswegen verfügen.

§ 1390. Zur Wirksamkeit der in den §§ 1388—1389 b bezeichneten Verfügungen eines Ehegatten ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Die Zustimmung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form; sie ist unwiderruflich.

§ 1391. Die Vorschriften über den außerordentlichen Pflichtteil finden zu Gunsten eines anteilsberechtigten Abkömmlings entsprechende Anwendung; die Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gilt als Erbfall, der dem Abkömmling zur Zeit der Auflösung gebührende Anteil am Gesamtgut als der gesetzliche Erbteil und die Hälfte des Wertes dieses Anteils als Pflichtteil.

§ 1392. Liegen die Voraussetzungen vor, unter welchen ein gemeinschaftlicher Abkömmling erbunwürdig ist, so ist er auch der ihm am Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft zustehenden Rechte unwürdig. Die Vorschriften über die Erbunwürdigkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 1393. Zur Wirksamkeit eines Vertrags, durch den ein gemeinschaftlicher Abkömmling einem der Ehegatten gegenüber für den Fall, daß die Ehe durch dessen Tod aufgelöst wird, auf seine Rechte am Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichtet, ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Die Zustimmung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form; sie ist unwiderruflich. Die für den Erbverzicht geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

Verstorbenen vorhanden sind, insoweit als Erbe berufen, als er und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften berufen werden würden, wenn Gütergemeinschaft nicht bestanden hätte. Zugleich entsteht kraft Gesetzes zwischen dem überlebenden Ehegatten und den nach den allgemeinen Vorschriften als gesetzliche Erben berufenen gemeinschaftlichen Abkömmlingen das in den §§ 1396—1409 näher geregelte Rechtsverhältnis der fortgesetzten

§ 1393 a. (1392 Abs. 2.) Ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling durch Verfügung von Todeswegen von der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausgeschlossen oder ist er der ihm am Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft zustehenden Rechte für unwürdig erklärt oder hat er nach § 1393 auf seine Rechte verzichtet, so gilt er in Ansehung der fortgesetzten Gütergemeinschaft als vor dem Erbfall gestorben.

§ 1394 gestrichen.

§ 1395 gestrichen.

§ 1396. (1396 Abs. 1, 5, 1397 Abs. 1.) Das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft besteht aus dem ehelichen Gesamtgute, soweit dieses nicht nach § 1383 Abs. 2 oder nach § 1388 an einen nicht anteilsberechtigten Abkömmling fällt, und aus dem Vermögen, welches der überlebende Ehegatte aus dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten oder nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft erwirbt.

Das Vermögen, welches ein gemeinschaftlicher Abkömmling zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat oder später erwirbt, gehört nicht zu dem Gesamtgute.

Auf das Gesamtgut finden die Vorschriften des § 1342 Abs. 2 und des § 1344 entsprechende Anwendung.

§ 1396 a. (1396 Abs. 2—4.) Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat und was er nach Maßgabe der §§ f, g erwirbt.

Gehören zu dem Vermögen des überlebenden Ehegatten Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, so finden auf sie die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut des Mannes geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 1414, entsprechende Anwendung.

§ 1397. (1397 Abs. 2.) Stirbt ein anteilsberechtigter Abkömmling, so gehört sein Anteil am Gesamtgute nicht zu seinem Nachlasse. Hinterläßt er Abkömmlinge, welche anteilsberechtigt sein würden, wenn der verstorbene Ehegatte gleichzeitig mit ihm gestorben wäre, so treten sie an seine Stelle. Hinterläßt er solche Abkömmlinge nicht, so wächst sein Anteil den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten und, wenn solche nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten an.

§ 1398. (1398 Abs. 1—3.) Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann auf seinen Anteil am Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichten. Der Verzicht ist dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form zu erklären. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem überlebenden Ehegatten und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen mitteilen.

Der Verzicht kann auch durch Vertrag mit dem überlebenden Ehegatten und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

Der Verzicht hat die gleichen Wirkungen, wie wenn der Verzichtende zur Zeit des Verzichts ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben wäre.

§ 1398 a. (1398 Abs. 4.) Ist dem anteilsberechtigten Abkömmlinge für den Verzicht eine Abfindung gewährt worden, so können der überlebende Ehegatte und die übrigen anteilsberechtigten Abkömmlinge vereinbaren, in welcher Weise die Abfindung bei der Auseinandersetzung berücksichtigt werden soll. Die Vereinbarung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. Die Vereinbarung ist auch denjenigen Abkömmlingen gegenüber wirksam, welche erst später in die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintreten.

Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, so wird die Abfindung bei der Auseinandersetzung in das Gesamtgut eingerechnet und auf die den Abkömmlingen gebührende Hälfte angerechnet.

§ 1399. (1399 Abs. 1.) Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehe-

Gütergemeinschaft. Darin, daß diese besondere gütergemeinschaftliche Erbfolge bei der allgemeinen Gütergemeinschaft stets Platz greifen soll, falls sie nicht durch Ehevertrag besonders ausgeschlossen ist, fand der Entwurf

gatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den §§ 1352 bis 1354, 1368 a; der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Mannes, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau.

Was der überlebende Ehegatte zu dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft schuldet oder aus dem Gesamtgute zu fordern hat, ist erst bei der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu leisten.

§ 1399 a. (1384 Abs. 1, 1399 Abs. 2.) Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind alle Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie solche Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, welche Gesamtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gütergemeinschaft waren.

§ 1399 b. (1384 Abs. 1, 1399 Abs. 2.) Für die Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft haftet der überlebende Ehegatte persönlich. Er kann jedoch diese Haftung, soweit sie ihn nur infolge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft trifft, nach den für das Inventarrecht des Erben geltenden Vorschriften auf den Bestand des Gesamtguts zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft beschränken.

Eine persönliche Haftung der anteilsberechtigten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen oder des überlebenden Ehegatten wird durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht begründet.

§ 1400. (1400 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, Abs. 3, 1401 Abs. 2.) Im Verhältnisse des überlebenden Ehegatten zu den anteilsberechtigten Abkömmlingen fallen dem überlebenden Ehegatten zur Last:

1. die ihm bei dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft obliegenden Gesamtgutsverbindlichkeiten, für welche das eheliche Gesamtgut nicht haftete oder welche im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last fielen;
2. die nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft entstandenen Gesamtgutsverbindlichkeiten, welche, wenn sie während der ehelichen Gütergemeinschaft in seiner Person entstanden wären, im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last gefallen sein würden;
3. eine Ausstattung, die er einem anteilsberechtigten Abkömmling in einem dem Gesamtgute nicht entsprechenden Maße oder die er einem nicht anteilsberechtigten Abkömmling gewährt oder zugesichert hat.

§ 1400 a. (1400 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3, 4, 1402 Abs. 2.) Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die ihm im Verhältnisse der Ehegatten zu einander zur Last fielen, müssen sich die anteilsberechtigten Abkömmlinge bei der Auseinandersetzung auf ihren Anteil insoweit anrechnen lassen, als nicht der überlebende Ehegatte von den Erben des verstorbenen Ehegatten Deckung hat erlangen können.

In gleicher Weise haben sich die anteilsberechtigten Abkömmlinge anrechnen zu lassen, was der verstorbene Ehegatte zu dem Gesamtgute zu ersetzen hatte.

§ 1401 vergl. § 1400 Abs. 2.

§ 1402 Abs. 1 gestrichen, Abs. 2 vergl. § 1400 a Abs. 2.

§ 1403. (1403 Nr. 4, 5.) Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft jederzeit durch seine einseitige Erklärung auflösen. Die Erklärung ist dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung den anteilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn der überlebende Ehegatte gesetzlicher Vertreter eines Abkömmlings ist, dem Vormundschaftsgerichte mitteilen.

Die Auflösung kann auch durch Vertrag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den anteilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen.

§ 1404. (1403 Nr. 1, 2, 1404.) Die fortgesetzte Gütergemeinschaft wird durch den Tod sowie durch die Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten aufgelöst.

Will der überlebende Ehegatte zu einer neuen Ehe schreiten, so hat er dies, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet ist, dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtguts einzureichen und unter Auf-

die Zustimmung der Mehrheit. Dagegen entschied sich diese für eine andere juristische Konstruktion des bei beerbter Ehe eintretenden Rechtsverhältnisses. Es erschien ihr unnatürlich, daß die gemeinschaftlichen

lösung der Gütergemeinschaft die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch gestatten, daß die Auflösung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt und daß die Auseinandersetzung erst später erfolgt.

§ 1404 a. Die Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft tritt, wenn der überlebende Ehegatte für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkt ein, welcher als Zeitpunkt des Todes gilt.

§ 1405. (1403 Nr. 3, 1405 Abs. 1.) Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1353 bis 1353 b bezeichneten Art ohne Zustimmung des Abkömmlings vorgenommen hat und eine erhebliche Gefährdung desselben für die Zukunft zu besorgen ist;
2. wenn der überlebende Ehegatte das Gesamtgut in der Absicht, den Abkömmling zu benachteiligen, vermindert hat;
3. wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung, dem Abkömmling den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der überlebende Ehegatte wegen Verschwendung entmündigt ist oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;
5. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat oder, sofern sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde.

§ 1405 a. (1403 Nr. 3, 1405 Abs. 2.) Die Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft tritt in den Fällen des § 1405 mit der Rechtskraft des Urteils ein. Sie tritt für alle Abkömmlinge ein, auch wenn das Urteil nur auf die Klage eines Abkömmlings ergangen ist.

§ 1406. (1406 Abs. 1.) Ist die fortgesetzte Gütergemeinschaft aufgelöst, so findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung in Ermangelung einer anderen Vereinbarung nach den §§ 1406 a, 1406 b statt.

Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Teilhaber am Gesamtgute nach den §§ 1373 a, 1373 b.

§ 1406 a. (1406 Abs. 1, 2, 4, 6, 1407 Abs. 1.) Auf die Auseinandersetzung finden die Vorschriften der §§ 1377, 1377 a, des § 1378 Satz 1 und der §§ 1379 bis 1380 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Mannes der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Frau die anteilsberechtigten Abkömmlinge treten. Die im § 1377 a Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten, nicht für die Abkömmlinge.

§ 1406 b. (1406 Abs. 5, 1407 Abs. 2.) Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen. Das Recht geht nicht auf die Erben über.

Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Grund des § 1405 durch Urteil aufgelöst, so steht dem überlebenden Ehegatten das im Abs. 1 bestimmte Recht nicht zu. Die anteilsberechtigten Abkömmlinge können in diesem Falle diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Wertes übernehmen, welche der verstorbene Ehegatte nach § 1378 zu übernehmen berechtigt gewesen wäre. Das Recht kann von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.

Anmerkung. Vorausgesetzt wird, daß die in der Anmerkung zu § 1381 bezeichnete Vorschrift auf die Auseinandersetzung bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft erstreckt wird.

§ 1407 Abs. 1 vergl. § 1406 a, Abs. 2 vergl. § 1406 b Abs. 2.

§ 1408. Mehrere anteilsberechtigten Abkömmlinge teilen die ihnen zufallende Hälfte des Gesamtgutes unter sich nach dem Verhältnisse der Anteile, zu welchen sie als gesetzliche Erben des verstorbenen Ehegatten berufen sein würden, wenn dieser erst zur Zeit der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestorben wäre.

Das Vorempfangene kommt nach den für die Ausgleichung unter Abkömmlingen des Erblassers geltenden Vorschriften insoweit zur Ausgleichung, als die Ausgleichung nicht bereits bei der Teilung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten erfolgt ist.

Abkömmlinge vom Erbrecht des erstversterbenden Ehegatten ausgeschlossen sein sollen; insbesondere erblickte man in der Art, wie der Entwurf (§ 1395) die Rechte dieser Abkömmlinge bezüglich eines Vorbehaltsguts des Verstorbenen regelt, eine erhebliche Gefährdung derselben. Zu einer einfacheren, leichter verständlichen und dem Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft besser entsprechenden Gestaltung des Verhältnisses glaubte man zu gelangen, indem man im Anschluß an die deutschrechtliche Anschauung davon ausging, daß mit dem Tode des einen Ehegatten das Recht des anderen an sich kraft des in dem Gemeinschaftsverhältnisse begründeten Anwachsungsrechts sich auf das ganze Gesamtgut erstreckte, daß aber vermöge der Natur des Gesamtguts als Hausvermögens die bis dahin zwischen den Ehegatten bestehende Gemeinschaft nunmehr von dem Ueberlebenden mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt werde. Während hiernach bezüglich des Anteils des Verstorbenen am Gesamtgut für den Ueberlebenden und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge eine Erbfolge überhaupt nicht eintritt, sollen bezüglich des Vorbehaltsgutes des Verstorbenen für diese Personen und bezüglich der Beerbung des Verstorbenen durch die nicht gemeinschaftlichen Abkömmlinge die allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften Platz greifen. Zuzufolge der beschlossenen Aenderung der Grundauffassung wurden die §§ 1385, 1394, 1395, der § 1402 Abs. 1 und der § 1409 als entbehrlich gestrichen, der § 1386 und der § 1399 Abs. 2 umgestaltet.

Von den zu den übrigen Bestimmungen dieses Abschnitts gefaßten Beschlüssen sind noch folgende hervorzuheben: Während nach § 1389 einem anteilsberechtigten Abkömmling der ihm bei der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührende Anteil nur zu Gunsten eines anderen anteilsberechtigten Abkömmlings durch letztwillige Verfügung eines Ehegatten ganz oder teilweise entzogen werden kann, gestattete man, um die Verfügungsfreiheit der Ehegatten nicht zu sehr zu beschränken, dem Ehegatten auch, zu Gunsten eines Dritten über den dem Abkömmling entzogenen Betrag von Todeswegen zu verfügen. Abweichend vom § 1389 Abs. 2 soll ferner jeder Ehegatte auch unter den Voraussetzungen der sog. Enterbung in guter Absicht gemäß § 2002 eine dieser Vorschrift entsprechende Beschränkung bezüglich des Anteils eines anteilsberechtigten Abkömmlings anordnen dürfen. — Im Anschluß an § 1389 gelangte auf Grund mehrerer Anträge die Frage zu eingehender Erörterung, ob, abweichend vom Entwurf, den anteilsberechtigten Abkömmlingen bei dem Eintritt der Volljährigkeit oder bei der Verehelichung oder sonstigen Begründung eines selbständigen Haushalts ein Recht auf Abschichtung d. h.

§ 1408 a. Soweit die anteilsberechtigten Abkömmlinge nach § 1379 a den Gesamtgutsgläubigern haften, sind sie im Verhältnisse zu einander nach der Größe ihres Anteils am Gesamtgute verpflichtet. Die Verpflichtung beschränkt sich auf die ihnen zugeteilten Gegenstände.

Anmerkung. Der in der Anmerkung zu § 362 gemachte Vorbehalt gilt auch für die Vorschrift des § 1408 a.

§ 1409. (1383 Abs. 2 Satz 2). Die Ehegatten können die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Ehevertrag ausschließen; sie sind jedoch nicht berechtigt, durch Ehevertrag oder durch Verfügung von Todeswegen sonstige Anordnungen zu treffen, die mit den Vorschriften der §§ 1383 bis 1408 a im Widerspruche stehen.

auf Auszahlung des auf seinen Anteil am Gesamtgut fallenden Geldbetrages oder wenigstens ein Recht auf eine angemessene Ausstattung aus dem Gesamtgut gewährt werde solle. Die Kommission machte sich vorher über die vom Entwurf in § 1500 berührte Frage schlüssig, inwieweit im allgemeinen und ohne Rücksicht auf das im einzelnen Falle bestehende Güterrecht eine Rechtspflicht der Eltern zur Ausstattung der Kinder anerkannt werden solle und entschied sich, abweichend vom Entwurf, für die Anerkennung einer solchen Pflicht der Eltern gegenüber einer sich verheiratenden Tochter. (Das Nähere hierüber wird später mitgeteilt werden.) Ein über diesen allgemeinen Ausstattungsanspruch der Tochter hinausgehendes Ausstattungsrecht oder ein Abschichtungsrecht der anteilsberechtigten Abkömmlinge lehnte die Mehrheit dagegen ab. Die Gewährung des letzteren Rechts hielt sie für nicht vereinbar mit dem Grundgedanken der fortgesetzten Gütergemeinschaft, dem mutmaßlichen Willen der Ehegatten bei Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft und dem berechtigten Interesse des überlebenden Ehegatten. Eine Beinträchtigung dieses Interesses befürchtete sie aber auch von dem vorgeschlagenen Ausstattungsanspruch, gegen welchen außerdem die Unmöglichkeit hinreichend bestimmter Begrenzung seines Umfangs ins Gewicht fiel. Der § 1398 selbst wurde, von weiteren Änderungen abgesehen, durch die dispositive Vorschrift des § 1398 a Abs. 2 der 2. Lesung ergänzt. Der neu aufgenommene § 1404 a entspricht dem Beschlusse zu § 21. Der § 1405 Abs. 1 Nr. 5 des Entwurfs ist im § 1405 Nr. 5 der 2. Lesung ergänzt. Durch den oben erörterten § 1379 a ist die Aufnahme des neuen § 1408 a notwendig geworden. Die Beschlüsse über die fortgesetzte Gütergemeinschaft waren zunächst nur als eventuelle gefaßt; die Mehrheit entschied sich jedoch schließlic endgültig für die Aufnahme des Instituts.

Die folgenden Vorschriften über die vertragsmäßigen Güterstände der Errungenschaftsgemeinschaft (§§ 1410—1430) und der

3. Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 1410 gestrichen.

§ 1411. (1411 Abs. 1, 1417.) Was der Mann oder die Frau während der Errungenschaftsgemeinschaft erwirbt, wird gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut).

Auf das Gesamtgut finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1342 Abs. 2 und der §§ 1344, 1352 bis 1356, 1358, 1358 a Anwendung.

§ 1412. Eingebrahtes Gut eines Ehegatten ist, was ihm bei dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft gehört.

§ 1412 a. (1415.) Eingebrahtes Gut eines Ehegatten sind solche Gegenstände, welche nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, sowie solche Rechte, welche mit seinem Tode erlöschen oder deren Erwerb durch den Tod eines der Ehegatten bedingt ist.

§ 1413. Eingebrahtes Gut eines Ehegatten ist, was durch den Ehevertrag für eingebrahtes Gut erklärt ist.

§ 1413 a. (1412.) Eingebrahtes Gut eines Ehegatten ist, was er von Todeswegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt. Ausgenommen ist ein Erwerb, der den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist.

§ 1414. Eingebrahtes Gut eines Ehegatten ist, was er auf Grund eines zu seinem

Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft (§§ 1431—1434) erfuhren im wesentlichen nur diejenigen Aenderungen, welche sich aus den Beschlüssen zum gesetzlichen

eingebrachten Gute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht. Ausgenommen ist der Erwerb aus dem Betriebe eines Erwerbsgeschäftes.

§ 1415 vergl. § 1412 a.

§ 1415 a. (1411 Abs. 2, 1417.) Das eingebrachte Gut wird für Rechnung des Gesamtgutes in der Weise verwaltet, daß die Nutzungen, welche nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften dem Manne zufallen, zu dem Gesamtgute gehören.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden im übrigen die Vorschriften der §§ k bis u, b¹ bis c² entsprechende Anwendung.

§ 1416. (1416, 1417 Abs. 1.) Vorbehaltsgut der Frau ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist oder was von der Frau nach Aufgäbe der §§ f, g erworben wird. Für das Vorbehaltsgut gilt das Gleiche, wie nach § 1350 für das Vorbehaltsgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

§ 1416 a. (1421 Abs. 1.) Es wird vermutet, daß das vorhandene Vermögen Gesamtgut sei.

§ 1416 b. (1422.) Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand seines eigenen und des dem anderen Ehegatten gehörenden eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 945 Anwendung.

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zu dem eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

Anmerkung. Es wird vorausgesetzt, daß die in der Anmerkung zu § 944 (II. Lesung) in das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesenen Vorschriften auf diesen Fall erstreckt werden.

§ 1417 vergl. § 1411 Abs. 2, 1415 a Abs. 2, 1416 Abs. 1 Satz 2.

§ 1418. (1418, 1419.) Der eheliche Aufwand fällt dem Gesamtgute zur Last.

Das Gesamtgut trägt auch die Lasten des eingebrachten Gutes beider Ehegatten; der Umfang des Lasten bestimmt sich nach den bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung für das eingebrachte Gut der Frau geltenden Vorschriften der §§ v bis y.

§ 1419 vergl. § 1418 Abs. 1.

§ 1420 vergl. § 1427 a.

§ 1421 vergl. §§ 1416 a und 1427 b.

§ 1422 vergl. § 1416 b.

§ 1423. (1423 Abs. 1, 4.) Das Gesamtgut haftet für alle Verbindlichkeiten des Mannes, für die Verbindlichkeiten der Frau nur in den Fällen der §§ 1423 a bis 1423 d (Gesamtgutsverbindlichkeiten).

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich. Die Haftung erlischt mit der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.

§ 1423 a. (1423 Abs. 2 Nr. 1.) Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die zu den im § 1418 Abs. 2 bezeichneten Lasten des eingebrachten Gutes gehören.

§ 1423 b. (1423 Abs. 2 Nr. 2, 3, Abs. 3.) Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft aus Rechtsgeschäften oder aus gerichtlichen Entscheidungen entstanden sind:

1. wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist oder soweit das Gesamtgut bereichert ist;
2. wenn ein von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betriebenes Erwerbsgeschäft die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit sich bringt.

Güterrecht und zur allgemeinen Gütergemeinschaft ergaben. Terminologisch wich man darin ab, daß für das vom Entwurf als Sondergut bezeichnete Vermögen der Ausdruck „eingebrachtes Gut“ gewählt wurde,

§ 1423 c. (1423 Abs. 2 Nr. 4.) Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft infolge eines ihr zustehenden Rechtes oder des Besitzes einer ihr gehörenden Sache entstanden sind, wenn das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betrieben wird.

§ 1423 d. (1425.) Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die ihr auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht ihren Verwandten gegenüber obliegen.

§ 1424 gestrichen.

Anmerkung. Vergl. die Anmerkungen zu § w¹ und zu § 1361.

§ 1425 gestrichen.

Anmerkung. Der § 1425 des Entw. I soll, soweit er nicht durch den § 1423 d erledigt ist, in den Titel über die Unterhaltspflicht eingestellt werden.

§ 1426. (1426 Abs. 2, Nr. 1, 5.) Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen folgende Gesamtgutsverbindlichkeiten demjenigen Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstanden sind:

1. die Verbindlichkeiten aus einem auf sein eingebrachtes Gut oder sein Vorbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu welcher das Gut eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut geworden ist;
2. die Verbindlichkeiten aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter Nr. 1 bezeichneten Verbindlichkeiten, einschließlic der Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten.

§ 1426 a. (1426 Abs. 2 Nr. 2—5.) Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen dem Manne zur Last:

1. die vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten des Mannes;
2. die Verbindlichkeiten des Mannes, welche der Frau gegenüber aus der Verwaltung ihres eingebrachten Gutes entstanden sind, soweit nicht das Gesamtgut zur Zeit der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist;
3. die Verbindlichkeiten des Mannes aus einer von ihm nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichteten Strafverfahren;
4. die Verbindlichkeiten des Mannes aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter den Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Verbindlichkeiten, einschließlic der Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten.

§ 1426 b. (1426 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5.) Die Vorschriften des § 1426 und des § 1426 a Nr. 1, 4 finden insoweit keine Anwendung, als die Verbindlichkeiten nach § 1418 Abs. 2 von dem Gesamtgute zu tragen sind.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften des § 1426 insoweit, als die Verbindlichkeiten durch ein für Rechnung des Gesamtguts betriebenes Erwerbsgeschäft oder infolge eines zu einem solchen Erwerbsgeschäfte gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstanden sind.

§ 1427. Hat der Mann einem Kinde eine Ausstattung zugesichert oder gewährt, so finden die Vorschriften des § 1368 entsprechende Anwendung.

§ 1427 a. (1420.) Soweit das eingebrachte Gut eines Ehegatten auf Kosten des Gesamtguts oder das Gesamtgut auf Kosten des eingebrachten Gutes eines Ehegatten zur Zeit der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist, muß aus dem bereicherten Gute zu dem anderen Gute Ersatz geleistet werden. Weitergehende, auf besonderen Gründen beruhende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 1427 b. (1421 Abs. 2.) Sind verbrauchbare Sachen, die zu dem eingebrachten Gute eines Ehegatten gehört haben, nicht mehr vorhanden, so wird zu Gunsten des Ehegatten vermutet, daß die Sachen in das Gesamtgut verwendet seien und dieses um den Wert der Sachen bereichert sei.

§ 1428. Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgut oder was die Frau zu dem eingebrachten Gute des Mannes schuldet, ist erst bei der Auflösung der Errungenschaftsgemein-

weil dieses Vermögen dem im gesetzlichen Güterrecht mit dem letzteren Ausdruck benannten Frauengut entspricht. Von der Bestim-

schaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau ihr eingebrachtes Gut oder ihr Vorbehaltsgut ausreicht, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann er gleichfalls erst bei der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft fordern.

§ 1429. (1429 Abs. 2.) Die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses ein, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird.

§ 1429 a. (1429 Abs. 2.) Die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt, wenn ein Ehegatte für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkt ein, welcher als Zeitpunkt des Todes gilt.

§ 1429 b. (1429 Abs. 1, 3.) Die Frau kann in den Fällen des § d² Nr. 1, 3, 4 und des § 1372, der Mann kann in dem Falle des § 1372 a auf Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen.

Die Auflösung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

§ 1429 c. (1429 Abs. 1, 2.) Wird die Errungenschaftsgemeinschaft nach den §§ 1429 bis 1429 b aufgelöst, so gilt für die Zukunft Gütertrennung.

Wird die Errungenschaftsgemeinschaft durch Ehevertrag aufgelöst, so tritt für die Zukunft gleichfalls Gütertrennung ein, sofern nicht im Vertrag ein anderes bestimmt ist.

Dritten gegenüber ist die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft auch in den Fällen des Abs. 1 nur nach Maßgabe des § 1336 wirksam.

§ 1429 d. (1417, 1429 Abs. 1, 4.) Ist die Errungenschaftsgemeinschaft aufgelöst, so findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung in Ermangelung einer anderen Vereinbarung nach den §§ 1377 bis 1378, 1379 bis 1380 statt. Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Ehegatten nach den §§ 1373 a, 1373 b.

Für das eingebrachte Gut der Frau gelten die Vorschriften der §§ g² bis i².

Anmerkung. Die nach der Anmerkung zu § 1381 in Aussicht genommene Vorschrift soll auch für die Errungenschaftsgemeinschaft gelten.

§ 1430. (1430 Abs. 1, 2.) Ist die Errungenschaftsgemeinschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes aufgelöst worden, so kann die Frau auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen. Das gleiche Recht steht, wenn die Gemeinschaft durch die Todeserklärung aufgelöst ist, dem für tot erklärten Ehegatten zu, falls er noch lebt.

Ist die Gemeinschaft auf Grund des § d² Nr. 3, 4 aufgelöst worden, so kann der Mann unter den im § k² Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen.

§ 1430 a. (1430 Abs. 3.) Die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Vorschriften des § g² Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. Dritten gegenüber ist die Wiederherstellung nur nach Maßgabe des § 1336 wirksam.

Im Falle der Wiederherstellung wird dasjenige Vermögen der Frau Vorbehaltsgut, welches ohne die Auflösung der Gemeinschaft Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

4. Fahrnisgemeinschaft.

§ 1431. Auf die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft (Fahrnisgemeinschaft) finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1432 bis 1434 ein anderes ergibt.

§ 1431 a. (1431 Abs. 1, 1432 Abs. 1.) Von dem Gesamtgut ausgeschlossen ist das eingebrachte Gut eines Ehegatten.

Auf das eingebrachte Gut finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 1432. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist das unbewegliche Vermögen, welches er bei dem Eintritte der Fahrnisgemeinschaft hat oder während der Gemeinschaft durch Erbfolge, Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt.

mung des § 1412, derzufolge Sondergut eines Ehegatten ist, was er während der Dauer der Errungenschaftsgemeinschaft durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt, wurde derjenige Erwerb ausgenommen, der den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist. Man hatte hierbei z. B. Schenkungen im Auge, die ein Ehegatte in Beziehung auf seine Erwerbsthätigkeit oder aus Anlaß derselben erhält, namentlich Trinkgelder, ferner solche Schenkungen, welche zur Tragung eines an sich dem Gesamtgut zur Last fallenden Aufwandes oder zur Befriedigung laufender an sich aus dem Gesamtgut zu bestreitender Bedürfnisse des Haushalts einem Ehegatten gemacht werden, z. B. jährliche Zuschüsse der Eltern. Bezüglich derartiger Zuwendungen nahm man an, daß sie nach dem Grundgedanken der Errungenschaftsgemeinschaft in das Gesamtgut fallen müßten. Abweichend vom § 1416 beschloß man ferner, Vorbehaltsgut nur für die Frau, nicht für den Mann zuzulassen. Für ein besonderes Vorbehaltsgut des Mannes sah man kein Bedürfnis, da es dem Ehegatten freistehe, gewisse Einkünfte durch Vereinbarung dem Manne zuzuweisen. Zu § 1429 Abs. 2 Satz 1 wurde auch die Todeserklärung der Frau als Grund der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft anerkannt und demgemäß in Ergänzung des § 1430 Abs. 1 auch der Frau ein Recht, auf Wiederherstellung der Gemeinschaft zu klagen, eingeräumt. Der Satz 2 des § 1430 Abs. 2, nach welchem die Frau im Falle der Auflösung der Gemeinschaft durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes den Anspruch auf Wiederherstellung der Gemeinschaft verliert, wenn der Anspruch nicht vor Beendigung des Konkurses rechtshängig gemacht wird, wurde in der Erwägung gestrichen, daß die Frau oft zu dieser Zeit noch nicht in der Lage sei, zu entscheiden, ob sie ohne Gefährdung ihres künftigen Erwerbs die Wiederherstellung der Gemeinschaft herbeiführen könne. — Bei den im Entwurf 2. Lesung

Zu dem unbeweglichen Vermögen im Sinne dieser Vorschrift gehören die Grundstücke nebst Zubehör, die Rechte an Grundstücken, mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, sowie Forderungen, welche auf die Uebertragung des Eigentums an Grundstücken oder auf die Begründung oder Uebertragung eines der bezeichneten Rechte oder auf Befreiung des Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet sind.

§ 1432 a. (1432 Abs. 1.) Eingebrahtes Gut eines Ehegatten sind solche Gegenstände, welche nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.

§ 1432 b. (1432 Abs. 1.) Eingebrahtes Gut eines Ehegatten ist:

1. was durch Ehevertrag für eingebrahtes Gut erklärt ist;
2. was er nach Maßgabe des § f erwirbt, sofern die Bestimmung dahin getroffen ist, daß der Erwerb eingebrahtes Gut sein soll.

§ 1432 c. (1432 Abs. 1.) Eingebrahtes Gut eines Ehegatten ist, was er in der im § 1414 bezeichneten Weise erwirbt. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Gegenstände, die nur deshalb eingebrahtes Gut sind, weil sie nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.

§ 1432 d. (1431 Abs. 1, 1346.) Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

§ 1433. Erwirbt ein Ehegatte während der Fahrnisgemeinschaft durch Erbfolge, Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung Gegenstände, die teils Gesamtgut, teils eingebrahtes Gut werden, so fallen die infolge des Erwerbes entstandenen Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgut und dem Ehegatten, welcher den Erwerb macht, verhältnismäßig zur Last.

§ 1434. Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt bei der Fahrnisgemeinschaft nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist.

als Fahrnisgemeinschaft bezeichneten Güterstande der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft wurde Vorbehaltsgut des Mannes gleichfalls ausgeschlossen. Außerdem liefs man, abweichend vom § 1434, die vertragsmäßige Einführung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu. Bei der nahen Verwandtschaft der Fahrnisgemeinschaft mit der allgemeinen Gütergemeinschaft sah man zum Ausschluss der fortgesetzten Gütergemeinschaft keinen Grund. Da jedoch der hier fragliche vertragsmäßige Güterstand wesentlich darauf berechnet ist, in dem bisherigen Geltungsgebiet der Mobiliargemeinschaft, also namentlich in dem Gebiete des französischen Rechts, die Beibehaltung des bisherigen Rechts zu ermöglichen, dem französischen Recht aber die Fortsetzung der Gemeinschaft fremd ist, glaubte man den Eintritt derselben von einer besonderen auf ihn gerichteten ehevertraglichen Vereinbarung abhängig machen zu sollen. Dagegen fand ein Antrag, welcher auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Vereinbarung der Fortsetzung der Gemeinschaft zulassen wollte, nicht die Billigung der Mehrheit.

Von den Vorschriften des vierten Titels über das eherechtliche Register erfuhren nur der § 1435 Abs. 1 und der § 1437 sachliche Aenderungen, welche sich aus dem § 1435 Abs. 2 Satz 2 und den §§ 1437, 1437a der 2. Lesung ergeben.

III. Güterrechtsregister.

§ 1435. (1435, 1436 Abs. 2.) Ist zur Wirksamkeit eines Ehevertrags oder einer anderen Thatsache Dritten gegenüber die Eintragung in das Güterrechtsregister erforderlich, so hat die Eintragung in das Register des Bezirks zu erfolgen, in welchem der Mann seinen Wohnsitz hat.

Das Register wird von den Amtsgerichten geführt. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.

§ 1436 vergl. § 1435 Abs. 1, § 1437 a.

§ 1437. (1437, 1438.) Die Eintragung soll nur auf Antrag und nur insoweit erfolgen, als sie beantragt ist. Der Antrag ist vor dem Amtsgerichte zu Protokoll zu erklären oder dem Gericht in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

Die Eintragung erfolgt in den Fällen des § 1275 a Abs. 2 und des § 1 auf Antrag des Mannes. In den anderen Fällen ist der Antrag beider Ehegatten erforderlich; jeder Ehegatte ist dem anderen zur Mitwirkung verpflichtet. Es genügt jedoch zur Eintragung eines Ehevertrags oder einer auf einer gerichtlichen Entscheidung beruhenden Aenderung in den vermögensrechtlichen Verhältnissen der Ehegatten der Antrag eines Ehegatten, wenn mit dem Antrage der Ehevertrag oder die mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehene gerichtliche Entscheidung vorgelegt wird.

§ 1437 a. (1436 Satz 2.) Verlegt nach der Eintragung der Mann seinen Wohnsitz in einen anderen Bezirk, so muss die Eintragung im Register dieses Bezirkes wiederholt werden. Der Antrag eines der Ehegatten genügt, wenn mit dem Antrag eine nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes erteilte Abschrift der früheren Eintragung vorgelegt wird. Die Abschrift muss öffentlich beglaubigt sein.

Ist die Eintragung nicht binnen sechs Wochen nach der Begründung des neuen Wohnsitzes beantragt worden, so verliert die frühere Eintragung ihre Kraft; sie wird wieder wirksam, wenn der Mann den Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt.

§ 1438 vergl. § 1437 Abs 2 Satz 2.

§ 1439. Das Amtsgericht soll jede Eintragung durch Einrückung in das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt unverzüglich veröffentlichen. Ist eine Aenderung des Güterstandes eingetragen, so hat sich die Bekanntmachung auf die Bezeichnung des Güterstandes und, wenn dieser abweichend vom Gesetze geregelt ist, auf eine allgemeine Bezeichnung der Abweichung zu beschränken.

In dem von der Auflösung der Ehe handelnden fünften Titel regelt der erste Abschnitt die Scheidung und Trennung von Tisch und Bett. Man entschied sich auf Anregung eines Mitgliedes dahin, die Vorschriften dieses Titels wiederum zunächst durch eventuelle Abstimmungen festzustellen und über die Aufnahme des ganzen Titels erst in einer Schlusabstimmung Beschlufs zu fassen. Der in § 1440 Abs. 1 an die Spitze gestellte Grundsatz, daß die Auflösung der Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten, abgesehen von dem in § 1464 geregelten Falle der Auflösung infolge Todeserklärung, nur durch gerichtliches Urteil erfolgen kann, wurde, entsprechend der Beurteilung, welche das Scheidungsrecht des Entwurfs auch anderweit vom katholisch-konfessionellen Standpunkte aus, insbesondere durch den Beschlufs der 35. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Freiburg 1888, erfahren hat, insoweit angefochten, als die Scheidung danach stets die Auflösung der Ehe dem Bande nach zur Folge haben soll, und es wurde beantragt, zusätzlich zu bestimmen, daß für den der katholischen Kirche angehörenden Ehegatten die Scheidung nur die Auflösung der häuslichen und ehelichen Gemeinschaft bewirke, nicht aber ihn berechtere, während des Lebens des anderen Ehegatten eine neue Ehe zu schließen. Die weit überwiegende Mehrheit der Kommission hielt jedoch an ihrer früher gekennzeichneten Grundauffassung von der Aufgabe und der Stellung des staatlichen Eherechts gegenüber dem kirchlichen fest und lehnte den Antrag ab. Im übrigen fand der Grundsatz des § 1440 Abs. 1 Billigung, namentlich auch insofern, als er ein landesherrliches Scheidungsrecht verneint. Während der Abs. 3 des § 1440 beständige Trennung von Tisch und Bett ausschließt und zeitweilige Trennung nur in den Fällen des § 1444 für zulässig erklärt, empfahl ein Antrag, beim Vorhandensein jedes Scheidungsgrundes dem scheidungsberechtigten Ehegatten auch eine Klage auf dauernde Aufhebung der häuslichen und ehelichen Gemeinschaft zu geben und weiter zu bestimmen, daß der beklagte Ehegatte statt der Aufhebung der Gemeinschaft Scheidung verlangen könne, sowie daß auf Grund des auf Aufhebung der Gemeinschaft erkennenden Urteils jeder Ehegatte, solange das eheliche Leben nicht wiederhergestellt sei, auf Scheidung klagen könne. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt. Die Mehrheit erwog namentlich, daß derselbe seinen hauptsächlichsten Zweck, dem scheidungsberechtigten Ehegatten ein Zuwarten mit der Scheidungsklage zu ermöglichen und dadurch die Aussöhnung der Ehegatten zu erleichtern, nicht erreiche, dieser Zweck sich vielmehr auf anderem Wege besser und einfacher erreichen lasse (vergl. die Beschlüsse zu § 1444 und § 1447), und daß, soweit der Antrag den gegen die Scheidungsklage obwaltenden konfessionellen Bedenken begegnen

§ 1439 a. (1435 Abs. 2.) Das Register ist öffentlich. Die Einsicht des Registers ist während der gewöhnlichen Dienststunden jedem gestattet. Von den Eintragungen kann gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Sechster Titel.

Scheidung der Ehe.

§ 1440. Eine Ehe kann nur durch gerichtliches Urteil geschieden werden. Die Scheidung ist nur aus den in den §§ 1441 bis 1445 a bestimmten Gründen zulässig.

wolle, er hierzu teils nicht nötig, teils nicht geeignet sei. Der Satz 1 des § 1440 Abs. 3 wurde jedoch als entbehrlich gestrichen, weil er sich lediglich gegen den rechtsrechtlich bereits beseitigten früheren Rechtszustand wende. Der Satz 2 kam durch den zu § 1444 gefassten Beschluss in Wegfall.

Die Vorschriften der §§ 1441—1443, welche die absoluten Scheidungsgründe, d. h. die unbedingt zur Scheidung berechtigenden Gründe regeln, blieben unverändert; der Vorschlag, die bösliche Verlassung (§ 1443) als absoluten Scheidungsgrund fallen zu lassen, erschien schon im Hinblick auf das geltende Recht unannehmbar. Neben die absoluten stellt der § 1444 relative Scheidungsgründe, d. h. solche, die nur dann zur Schei-

§ 1441. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs oder einer nach den §§ 171, 175 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

Das Recht des Ehegatten auf Scheidung ist ausgeschlossen, wenn er dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung zugestimmt oder sich der Teilnahme schuldig gemacht hat.

§ 1442. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihm nach dem Leben getrachtet hat.

§ 1443. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihn böslich verlassen hat.

Bösliche Verlassung liegt nur vor:

1. wenn ein Ehegatte zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden ist und ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht dem Urteile keine Folge geleistet hat;
2. wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten hat und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben.

Die Scheidung ist im Falle der Nr. 2 unzulässig, wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung am Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, nicht mehr bestehen.

§ 1444. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, dafs dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt insbesondere eine grobe Mißhandlung.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum teilweisen Ersatze des § 1444 der § 580 der Civilprozessordnung durch folgende Vorschriften ersetzt werden:

§ 580. Hat der Kläger die Aussetzung des Verfahrens über eine Ehescheidungsklage beantragt, so darf das Gericht auf Scheidung nicht erkennen, bevor die Aussetzung stattgefunden hat. Das Gleiche gilt, wenn die Scheidung auf Grund des § 1444 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt ist und die Aussicht auf Aussöhnung der Parteien den Umständen nach nicht ausgeschlossen erscheint.

Auf Grund dieser Bestimmungen darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf zwei Jahre angeordnet werden.

§ 580 a. Die Aussetzung des Verfahrens über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens kann das Gericht von Amtswegen anordnen, wenn es die Aussöhnung der Parteien für nicht unwahrscheinlich erachtet. Auf Grund dieser Bestimmung darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf ein Jahr angeordnet werden.

§ 1445 gestrichen.

§ 1445 a. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, dafs die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung derselben ausgeschlossen ist.

dung führen, wenn sie im einzelnen Falle eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verursacht haben, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann; als relativen Scheidungsgrund in diesem Sinne bezeichnet der § 1444 jedoch nicht nur bestimmte einzelne Handlungen, sondern im allgemeinen jede schwere Verletzung der dem einen Ehegatten gegen den anderen obliegenden ehelichen Pflichten sowie ehrloses oder unsittliches Verhalten. Gegenüber dieser Regelung wurde, wie in der Kritik, so auch in der Kommission das Bedenken erhoben, daß sie dem richterlichen Ermessen zu weiten Spielraum lasse und daher zur Rechtsunsicherheit führe, und es wurde empfohlen, statt dessen den absoluten Gründen die Verurteilung wegen eines während der Ehe begangenen entehrenden Verbrechens mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren hinzuzufügen, als relative Gründe nur fortgesetzte gesundheitsgefährdende Mißhandlung und absichtliche hartnäckige Nichterfüllung der ehelichen Pflichten aufzustellen und daneben die Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung zuzulassen. Die Mehrheit war jedoch der Ansicht, daß die grundsätzliche Bestimmung der relativen Gründe, wie sie der § 1444 enthalte, dem Bedürfnisse des Lebens besser gerecht werde; sie billigte auch im einzelnen die Voraussetzungen des § 1444, nur erschien es teils überflüssig, teils irreführend, wenn der Entwurf als Beispiel ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens die Begehung eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens nach Schließung der Ehe bezeichnet, und man ließe diese Exemplifikation daher weg. Der Vorschlag, als Beispiel solches zur Scheidung berechtigenden Verhaltens die schuldhaftige Verweigerung der kirchlichen Trauung anzuführen, wurde abgelehnt; man hielt den Zusatz zum Teil für unvereinbar mit der Stellung des staatlichen Eherechts zur kirchlichen Trauung, teilweise für überflüssig, da, soweit er richtig sei, er sich von selbst verstehe.

In den Fällen des § 1444 kann nach dem Entwurf nur ausnahmsweise sofortige Scheidung verlangt werden, wenn nämlich nach den Umständen des Falles die Aussicht auf Herstellung des ehelichen Verhältnisses ausgeschlossen ist. Regelmäßig kann der unschuldige Ehegatte nur Trennung von Tisch und Bett verlangen und erst, wenn die in dem hierauf ergehenden Urteil bestimmte Trennungszeit abgelaufen ist, kann er auf Grund des Urteils in einem zweiten Prozeß auf Scheidung klagen. Die Bestimmungen bezwecken, eine Aussöhnung der Ehegatten zu befördern. Die Mehrheit nahm jedoch an, daß dieser Zweck durch den Entwurf nicht erreicht werde, weil durch die dem Trennungsurteil vorangehende gericht-

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll folgende Vorschrift in die Civilprozeßordnung als § 581 a eingestellt werden:

Auf Scheidung wegen Geisteskrankheit darf nicht erkannt werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des Beklagten gehört hat.

Die Entscheidung der Frage, ob die Unanwendbarkeit des § 369 Abs. 4 der Civilprozeßordnung auf die von Amtswegen erfolgende Zuziehung von Sachverständigen in Scheidungsprozessen ausdrücklich auszusprechen ist, bleibt der Beratung des Einführungsgesetzes vorbehalten.

§ 1446. Das Recht auf Scheidung erlischt in den Fällen der §§ 1441 bis 1444 durch Verzeihung.

liche Erörterung der die Klage begründenden Thatsachen die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eher gesteigert werde; auch sah sie in dem Erfordernis einer zweiten auf Scheidung gerichteten Klage eine unzumutbare Formalität. Man beschloß daher, das Institut der Klage auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett ganz fallen zu lassen und auch in den Fällen des § 1444 dem unschuldigen Ehegatten die Scheidungsklage zu geben, im Interesse thunlichster Aufrechterhaltung der Ehe aber die Vorschriften des § 580 der Civilprozeßordnung dahin zu ändern, daß im Ehescheidungsprozesse das Verfahren auf Antrag des Klägers stets und bei einer auf § 1444 gestützten Scheidungsklage auch von Amtswegen dann auszusetzen sei, wenn die Aussicht auf Aussöhnung der Parteien den Umständen nach nicht ausgeschlossen erscheint. Infolge dieses Beschlusses erledigten sich alle folgenden Vorschriften über die Trennung von Tisch und Bett.

Man kam hierauf zur Erörterung der Frage, ob die Scheidungsgründe des Entwurfs einer Ergänzung bedürften. Es lagen in dieser Beziehung zunächst zwei Anträge auf Zulassung der Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung der Ehegatten vor; die erforderliche Gewähr gegen Mißbrauch dieses Scheidungsgrundes wollte der eine der Anträge im Anschluß an das französische Recht durch erschwerende Formvorschriften, der andere dadurch schaffen, daß er neben der Einwilligung eine die Fortsetzung der Ehe ausschließende Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses als Voraussetzung aufstellte. Die Kommission lehnte jedoch beide Anträge ab, weil sie dieselben, namentlich den ersten, mit der dem Entwurf zu Grunde liegenden Auffassung der Ehe als einer über dem individuellen Belieben der Ehegatten stehenden höheren sittlichen und rechtlichen Institution für nicht vereinbar hielt, während nach dem zweiten außerdem der Hauptvorteil der Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung, daß nämlich eine gerichtliche Feststellung des wahren Grundes vermieden werde, verloren gehe. — Es war weiter zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Geisteskrankheit als Scheidungsgrund anerkannt werden solle. Der Standpunkt des Entwurfs, welcher unter strengem Festhalten an dem Grundgedanken, daß nur wegen schweren Verschuldens eines Ehegatten Scheidung zuzulassen sei, die Scheidung wegen Geisteskrankheit verwirft, hat in der Kritik überwiegend Widerspruch erfahren. Die Mehrheit der Kommission ging davon aus, daß gegenüber dem geltenden Recht, welches den fraglichen Scheidungsgrund in weitem Umfange anerkennt, und angesichts der unverkennbaren wirtschaftlichen Nachteile und sittlichen Gefahren, die aus der Aufrechterhaltung der Ehe für den gesunden Ehegatten und die Kinder nicht selten erwachsen, eine Abweichung von dem bezeichneten Grundgedanken des Entwurfs gerechtfertigt und geboten erscheine, sofern es gelinge, die Voraussetzungen der Scheidung aus diesem Grunde angemessen und bestimmt genug festzustellen. Unter den zahlreichen zu der Frage gestellten Anträgen bestand darin im wesentlichen Uebereinstimmung, daß nur in besonders gearteten Fällen der Geisteskrankheit die Scheidung zuzulassen sei. Für die Bestimmung dieser Fälle erblickte die Mehrheit den leitenden Gesichtspunkt darin, daß die geistige Krankheit gewissermaßen den geistigen Tod des einen Ehegatten zur Folge

haben müsse; nur unter dieser Voraussetzung rechtfertige sich die Auflösung der Ehe entsprechend der Auflösung durch den leiblichen Tod. Man erforderte demgemäß einen solchen Grad der Geisteskrankheit, daß durch diese die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben sei. Als weitere Voraussetzung stellte man daneben Unheilbarkeit der Geisteskrankheit auf und, um bei der Schwierigkeit der Feststellung dieses Moments möglichste Gewähr für die Richtigkeit derselben zu schaffen, forderte man weiter eine mindestens dreijährige Dauer der Krankheit während der Ehe. Der Vorschlag, zu diesem Zweck eine längere Beobachtung des Kranken in einer öffentlichen Irrenanstalt oder einer landesgesetzlich den öffentlichen Anstalten in dieser Hinsicht gleichgestellten Privatirrenanstalt vorzuschreiben, wurde abgelehnt, teils wegen der mit einer solchen Vorschrift verbundenen Kostenbelastung, namentlich aber deswegen, weil die Voraussetzungen der Unterbringung in eine Irrenanstalt der landesgesetzlichen Regelung unterliegen und von dieser daher mittelbar die Durchführung der reichsrechtlichen Vorschrift abhängen würde. Zweckmäßig erschien es endlich, dem Prozeßgericht die Vernehmung von Sachverständigen über den Geisteszustand des beklagten Ehegatten zur Pflicht zu machen.

Nach § 1447 Abs. 1 ist in den Fällen der §§ 1441, 1442, 1444 die

§ 1447. (1447 Abs. 1—4.) Die Scheidungsklage muß in den Fällen der §§ 1441 bis 1444 binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erhoben werden, in welchem der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Eintritte des Scheidungsgrundes zehn Jahre abgelaufen sind.

Die sechsmonatige Frist läuft nicht ab, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Wird jedoch der zur Klage berechnete Ehegatte von dem anderen Ehegatten aufgefordert, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Scheidungsklage zu erheben, so läuft die Frist von dem Empfange der Aufforderung.

Der Erhebung der Klage steht die Ladung zum Sühnetermine gleich. Die Ladung verliert ihre Wirkung, wenn der zur Klage berechnete Ehegatte im Sühnetermine nicht erscheint oder wenn er nicht binnen drei Monaten nach der Beendigung des Sühneverfahrens die Klage erhebt.

Auf den Lauf der Fristen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 169, 171 entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes sollen die Vorschriften der §§ 571, 572 der Civilprozeßordnung dahin geändert werden:

§ 571. Der Kläger hat bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Anberaumung eines Sühntermines zu beantragen und zu diesem Termine den Beklagten zu laden.

§ 572. Die Parteien müssen in dem Sühnetermine persönlich erscheinen; Beistände können zurückgewiesen werden.

Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien im Sühnetermine nicht, so muß der Kläger die Anberaumung eines neuen Sühntermines beantragen und den Beklagten zu dem Termine laden. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen.

§ 1447 a. (1447 Abs. 5.) Ein Scheidungsgrund kann nach dem Ablaufe der für seine Geltendmachung im § 1447 bestimmten Frist in einem anhängigen Rechtsstreite geltend gemacht werden, sofern die Frist zur Zeit der Erhebung der Klage noch nicht abgelaufen war.

§ 1448. Thatsachen, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann, dürfen zur Unterstützung einer auf andere Thatsachen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden.

§ 1449. Wird die Ehe aus einem der in den §§ 1441 bis 1444 bestimmten Gründe geschieden, so ist in dem Urteile auszusprechen, daß der Beklagte die Schuld an der Scheidung trägt.

Scheidungsklage ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten erhoben wird, nachdem der unschuldige Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Diese Vorschrift erachtete man für insofern bedenklich, als sie den unschuldigen Ehegatten zu schleuniger Erhebung der Klage drängt. Anknüpfend an die Thatsache, daß der Ehegatte es oft vorzieht, sich zunächst nur thatsächlich von dem schuldigen Teil zu trennen und daß solche Trennung nicht selten zur Aussöhnung der Gatten führt, bestimmte man daher, daß, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist, die sechsmonatige Ausschlussfrist nicht laufen soll, gab dem schuldigen Ehegatten aber das Recht, den anderen aufzufordern, daß er entweder die häusliche Gemeinschaft herstelle oder die Scheidungsklage erhebe, mit der Wirkung, daß vom Empfange der Aufforderung die Frist wieder zu laufen beginnt. Diese Bestimmungen dienen zugleich als ein weiterer Ersatz für die beseitigte Klage auf Trennung von Tisch und Bett. Die im § 1447 Abs. 2 bestimmte absolute Ausschlussfrist von 30 Jahren wurde auf 10 Jahre herabgesetzt. Man dehnte endlich die Vorschriften des § 1447 auch auf den Fall der bösslichen Verlassung (§ 1443) aus. Abweichend vom § 1450 soll bei Scheidung wegen Ehebruchs die Person des mitschuldigen Dritten nicht notwendig in der Urteilsformel, sondern nur im Urteil festgestellt zu werden brauchen, weil die Möglichkeit von Irrtümern eine minder schroffe Form der Feststellung ratsam erscheinen liefs.

Bezüglich der Vermögensauseinandersetzung der geschiedenen Ehegatten beläfst es der Entwurf bei den allgemeinen, für den betreffenden Güterstand geltenden Vorschriften, insbesondere, abweichend vom überwiegenden Teil der geltenden Rechte, auch in den Fällen, in denen allgemeine oder partikuläre Gütergemeinschaft bestanden hat. Die Kommission war dagegen, in Uebereinstimmung mit mehrfachen Aeußerungen der Kritik, der Ansicht, daß in diesen Fällen die Anwendung der allgemeinen Vorschriften grofse Härten für den unschuldigen Ehegatten zur Folge habe, dem schuldigen Teil aber Vorteile gewähre, in denen unter Umständen ein Anreiz liegen könne, einen Grund zur Scheidung zu schaffen. Als das Ziel der Regelung sah man an, zu verhindern, daß der schuldige Ehegatte aus der Scheidung Gewinn ziehe; nicht dagegen be-

Ist von dem Beklagten Widerklage erhoben und wird auch diese für begründet erkannt, so sind beide Ehegatten für schuldig zu erklären. Ohne Erhebung einer Widerklage ist auf Antrag des Beklagten im Falle der Scheidung auch der Kläger für schuldig zu erklären, wenn Thatsachen vorliegen, die den Beklagten berechtigen würden, auf Scheidung zu klagen, oder wenn das Recht des Beklagten auf Scheidung zwar durch Verzeihung oder durch Zeitablauf ausgeschlossen ist, aber zur Zeit des Eintritts des von dem Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes noch bestanden hat.

§ 1450 gestrichen.

Anmerkung. Im Artikel 11 des Entwurfes des Einführungsgesetzes soll zum Ersatze des § 1450 des Entw. I folgende Vorschrift in die Civilprozessordnung als § 581 b eingestellt werden:

Wird wegen Ehebruchs auf Scheidung erkannt, so ist in dem Urteile die Person festzustellen, mit welcher der Ehebruch begangen worden ist, wenn sie sich aus den Verhandlungen ergibt.

§ 1451 vergl. die Anmerkung zu §§ 1254—1256.

§ 1452. Die Auflösung der Ehe tritt mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein.

zweckte man die Einführung einer Art Ehescheidungsstrafe, vielmehr billigte man, daß der Entwurf solche grundsätzlich verwirft. Von diesen Erwägungen aus gelangte man zu den neuen Vorschriften des § 1453 a der 2. Lesung. Den gleichen Schutz, wie bei Scheidung wegen Verschuldens eines Ehegatten dem anderen Ehegatten, glaubte man bei Scheidung wegen Geisteskrankheit dem geisteskranken Ehegatten gewähren zu sollen.

Der in § 1454 geregelte Unterhaltsanspruch des unschuldigen Ehe-

§ 1453. Ist ein Ehegatte allein für schuldig erklärt, so kann der andere Ehegatte Schenkungen, die er ihm während des Brautstandes oder während der Ehe gemacht hat, widerrufen. Die Vorschriften des § 477 finden Anwendung.

Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein Jahr verstrichen oder wenn der Schenker oder der Beschenkte gestorben ist.

§ 1453 a. Sind die Ehegatten geschieden und ist nur einer von ihnen für schuldig erklärt, so kann der andere verlangen, daß ihm der Wert desjenigen, was er mehr als der schuldige Ehegatte in die Gütergemeinschaft eingebracht hat, als Voraus zugeteilt wird, sofern der Wert des Gesamtguts den Wert des von beiden Ehegatten Eingebachten erreicht. Ist der Wert des Gesamtguts geringer, so kann der nicht für schuldig erklärte Ehegatte Teilung in der Art verlangen, daß jedem Ehegatten der Wert des von ihm Eingebachten nach Abzug der Hälfte des Fehlbetrags zurückerstattet wird.

Der Wert des Eingebachten bestimmt sich nach der Zeit des Einbringens. Als eingebracht ist anzusehen, was eingebrachtes Gut gewesen sein würde, wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte.

Die gleichen Rechte hat ein Ehegatte, wenn die Ehe wegen seiner Geisteskrankheit geschieden worden ist.

§ 1454. Der allein für schuldig erklärte Mann hat der geschiedenen Frau den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und, sofern bei Ehefrauen ihres Standes Erwerb durch eigene Arbeit üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit zu bestreiten vermag.

Die allein für schuldig erklärte Frau hat dem geschiedenen Manne den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als er außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten.

§ 1454 a. (1454 Abs. 1.) Ist der allein für schuldig erklärte Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande, ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts dem anderen Ehegatten den Unterhalt zu gewähren, so ist er berechtigt, von den zu seinem Unterhalte verfügbaren Einkünften zwei Dritteile oder, wenn diese zu seinem notdürftigen Unterhalte nicht ausreichen, so viel zurückzubehalten, als zu dessen Bestreitung erforderlich ist.

Der Mann ist der Frau gegenüber unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn die Frau den Unterhalt aus dem Stamme ihres Vermögens bestreiten kann.

§ 1454 b. (1454 Abs. 1.) Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente nach Maßgabe des § 702 zu gewähren. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Unterhaltspflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen des Falles. Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Im übrigen finden die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1487, 1488, des § 1490 Abs. 1, des § 1492 und für den Fall des Todes des Berechtigten die Vorschriften des § 1496 entsprechende Anwendung.

§ 1454 c. (1454 Abs. 1, 2.) Die Unterhaltspflicht erlischt mit der Wiederverheiratung des Berechtigten.

Im Falle der Wiederverheiratung des Verpflichteten finden die Vorschriften des § 1482 a entsprechende Anwendung.

§ 1454 d. (1454 Abs. 1.) Die Unterhaltspflicht erlischt nicht mit dem Tode des Verpflichteten.

Die Unterhaltspflicht der Erben unterliegt nicht den Beschränkungen des § 1454 a. Der Berechtigte muß sich jedoch die Herabsetzung der Rente bis auf die Hälfte der

gatten gegen den schuldigen wurde in mehrfacher Hinsicht für den ersten günstiger gestaltet. Während nach dem Entwurf eine den Anspruch begründende Bedürftigkeit des Berechtigten nur anzunehmen ist, wenn dieser wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, soll es nach dem Beschlufs der Kommission, falls die Frau der unschuldige Teil ist, schon genügen, daß sie ihren standesmäßigen Unterhalt nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und, sofern bei Ehefrauen ihres Standes Erwerb durch Arbeit üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit zu bestreiten vermag. Maßgebend für die Aenderung war der Gesichtspunkt, daß der unschuldige Ehegatte bezüglich des Unterhaltsanspruchs durch die Scheidung nicht ungünstiger gestellt werden solle. Unter dem gleichen Gesichtspunkt beliefs man es für den Mann beim Entwurf. — Nach diesem ist eine weitere Voraussetzung des Unterhaltsanspruchs, daß der schuldige Ehegatte bei Berücksichtigung seiner anderweitigen Verpflichtungen im Stande ist, den Unterhalt ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts zu gewähren. Die Kommission hielt demgegenüber die in § 1454 a der 2. Lesung getroffene Regelung für der Billigkeit besser entsprechend. — Nach dem Entwurf erlischt der Unterhaltsanspruch mit dem Tode des Verpflichteten. Dies erschien dem leitenden Gedanken insofern widersprechend, als der unschuldige Ehegatte, falls zur Zeit des Todes des Verpflichteten die Ehe noch bestanden hätte, zwar auch den Unterhaltsanspruch verloren, dafür aber ein Erbrecht gehabt haben würde. Andererseits war eine Begrenzung des Anspruchs gegenüber den Erben des Verpflichteten geboten, weil ohne sie der Berechtigte unter Umständen mehr erlangen würde, als wenn die Ehe erst durch den Tod aufgelöst worden wäre. Bezüglich der Begrenzung folgte man dem Vorbilde des preussischen Rechts (vergl. § 1454 d der 2. Lesung). Auch in Betreff des Unterhaltsanspruchs gab man im Falle der Scheidung wegen Geisteskrankheit dem kranken Ehegatten die gleichen Rechte wie in anderen Fällen dem unschuldigen Ehegatten; man erblickte hierin auch einen gewissen Schutz gegen mißbräuchliche Geltendmachung dieses Scheidungsgrundes.

In betreff des Namens der geschiedenen Frau hielt die Kommission im Anschluß an verschiedene Stimmen der Kritik für geboten, von der Regel des § 1455, nach welcher die Frau den Familiennamen des Mannes

Einkünfte gefallen lassen, welche der Verpflichtete zur Zeit des Todes aus seinem Vermögen bezog.

§ 1454 e. Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten geschieden, so hat ihm der andere Ehegatte den Unterhalt in gleicher Weise zu gewähren, wie ein allein für schuldig erklärter Ehegatte.

§ 1455. Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.

Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so verliert sie den Familiennamen des Mannes und erhält ihren Familiennamen wieder, wenn der Mann ihr die Fortführung seines Namens untersagt und der zuständigen Behörde hiervon Anzeige macht.

Ist die Frau nicht oder nicht allein für schuldig erklärt, so kann sie durch eine der zuständigen Behörde gegenüber abzugebende Erklärung ihren Familiennamen oder, sofern sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe Witwe war, ihren Witwennamen wieder annehmen.

§ 1456. Solange die geschiedenen Ehegatten leben, steht die Sorge für die Person

behält, im Interesse sowohl des an der Scheidung unschuldigen Mannes als der unschuldigen oder nicht allein schuldigen Frau Ausnahmen dahin zuzulassen, daß dem Manne das Recht zustehen soll, der Frau die Führung seines Familiennamens zu untersagen, der Frau das Recht, den Familiennamen des Mannes abzulegen. — Von den Vorschriften über das Rechtsverhältnis zwischen den geschiedenen Ehegatten und den gemeinschaftlichen Kindern erfuhr nur der § 1458 Änderungen, welche sich an die Bestimmungen des § 1339 anschließen. Die Verpflichtung der Frau, zum Unterhalt eines gemeinschaftlichen Kindes beizutragen, soll nicht schlechthin dann wegfallen, wenn dem Manne die Nutznießung an dem Kindesvermögen zusteht, sondern nur insoweit, als die Kosten des Unterhalts durch die Nutznießung gedeckt werden; die Frau soll ferner unter den Voraussetzungen des § 1458 Abs. 2 der 2. Lesung den Beitrag zur eigenen Verwendung zurückbehalten können.

Die §§ 1459—1461, welche die Wirkungen der einstweiligen Trennung von Tisch und Bett regeln, kamen infolge des zu § 1444 gefassten Beschlusses in Wegfall. Im § 1462, welcher die während des Scheidungsprozesses zulässigen einstweiligen Verfügungen betrifft, wurde bezüglich der Regelung der Unterhaltspflicht der Ehegatten das vom Entwurf anerkannte freie richterliche Ermessen dadurch beschränkt, daß die Regelung nach Maßgabe des § 1461 Abs. 2—4 oder des sachlich übereinstimmenden § 1281a der 2. Lesung erfolgen soll. Während ferner der Abs. 2 des § 1462 gewisse Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrags auf Erlassung der einstweiligen Verfügungen aufstellt, erschien es richtiger, nur die Zu-

der gemeinschaftlichen Kinder, wenn nur einer der Ehegatten für schuldig erklärt ist, dem anderen Ehegatten zu. Sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für die Söhne unter sechs Jahren und für die Töchter der Mutter, für die Söhne über sechs Jahre dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche im Interesse der Kinder durch besondere Umstände geboten ist; die Anordnung kann aufgehoben werden, wenn sie im Interesse der Kinder nicht mehr erforderlich ist.

Die Sorge für die Person der Kinder im Sinne des Abs. 1 umfaßt nicht die gesetzliche Vertretung.

Im übrigen werden die aus der elterlichen Gewalt sich ergebenden Rechte und Pflichten durch die Scheidung nicht berührt.

§ 1457. Der Ehegatte, welchem nach § 1456 die Sorge für die Person eines Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das Vormundschaftsgericht kann diesen Verkehr näher regeln.

§ 1458. Die Frau ist verpflichtet, dem Manne aus den Einkünften ihres Vermögens sowie aus dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des einem gemeinschaftlichen Kinde von ihm zu gewährenden Unterhalts zu leisten, soweit nicht die Kosten des Unterhalts durch die ihm an dem Vermögen des Kindes zustehende Nutznießung gedeckt werden. Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.

Steht der Frau die Sorge für die Person des Kindes zu und ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts des Kindes zu besorgen, so kann die Frau den Beitrag zur eigenen Verwendung insoweit zurückbehalten, als dies zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist.

§ 1459 gestrichen.

§ 1460 gestrichen.

§ 1461 gestrichen.

§§ 1462, 1463 vergl. die Anmerkung zu §§ 1254—1256 unter 2.

lässigkeit der einstweiligen Verfügungen selbst von jenen Voraussetzungen abhängig zu machen, den Antrag aber schon vorher zuzulassen.

Die §§ 1464, 1465 behandeln die Auflösung der Ehe infolge Todeserklärung. Die Todeserklärung eines Ehegatten läßt an sich die Ehe fortbestehen, giebt aber dem anderen Ehegatten das Recht, eine neue Ehe zu schließen (§ 1235), und mit der Eingehung der neuen Ehe wird die frühere aufgelöst, es sei denn, daß der wiederheiratende Ehegatte bei der Eingehung der zweiten Ehe weiß, daß zu dieser Zeit der für tot erklärte Ehegatte noch lebt. Diese von einem großen Teile der geltenden staatlichen Ehegesetze, namentlich aber vom katholischen und gemeinen protestantischen Eherecht abweichende Regelung hat in der Kritik lebhaften Widerspruch hervorgerufen, insbesondere deshalb, weil sie im Falle der Rückkehr des für tot erklärten Ehegatten zu schweren Gewissenskonflikten führe, indem der wiederheiratende Ehegatte nach staatlichem Rechte an seine zweite Ehe, nach kirchlichem an die erste gebunden sei. Auch die Kommission hielt in dieser Hinsicht Abhülfe für geboten. Es erschien hierzu aber nicht notwendig und mit Rücksicht auf die wünschenswerte Sicherung der zweiten Ehe nicht ratsam, diese Ehe grundsätzlich als nichtig zu behandeln und sie nur gültig werden zu lassen, wenn die erste Ehe vor Erhebung der Nichtigkeitsklage aufgelöst werde. Vielmehr entschied sich die Mehrheit dahin, in den Fällen, in denen der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, jedem Ehegatten der zweiten Ehe ein Anfechtungsrecht zu geben, sofern er nicht bei der Eheschließung die Unrichtigkeit der Todeserklärung gekannt habe. Um aber den gutgläubigen neuen Ehegatten im Falle der Anfechtung der zweiten Ehe durch den wiederheiratenden Ehegatten für den Verlust seiner erbrechtlichen Aus-

Siebenter Titel.

Auflösung der Ehe im Falle der Todeserklärung.

§ 1464. Ist einer der Ehegatten für tot erklärt, so wird die Ehe dadurch aufgelöst, daß der andere Ehegatte sich wieder verheiratet. Die Ehe bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird oder wenn die neue Ehe nach den §§ 1259 a bis 1259 e anfechtbar ist und angefochten wird.

Die Auflösung tritt nicht ein, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung gewußt haben, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat oder wenn die neue Ehe aus einem anderen Grunde nichtig ist.

§ 1464 a. Ist der für tot erklärte Ehegatte noch am Leben, so kann jeder Ehegatte der neuen Ehe diese anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebte. Die Anfechtung muß binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfahren hat, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn die neue Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst ist.

§ 1464 b. Macht der Ehegatte der früheren Ehe von dem ihm nach § 1464 a zustehenden Anfechtungsrechte Gebrauch, so hat er dem anderen Ehegatten nach Maßgabe der §§ 1454 bis 1454 d Unterhalt zu gewähren, sofern nicht der andere Ehegatte bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebte.

§ 1465. Ist die Ehe nach § 1464 aufgelöst, so bestimmt sich die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder nach den Vorschriften, welche gelten, wenn die Ehe geschieden ist und beide Ehegatten für schuldig erklärt sind. Auf die Unterhaltspflicht finden die Vorschriften des § 1458 Anwendung.

sichten zu entschädigen, gewährte man ihm einen entsprechenden Unterhaltsanspruch wie dem unschuldigen geschiedenen Ehegatten. Zu Gunsten des wiederverheirateten Ehegatten erschien eine gleiche Bestimmung entbehrlich, weil für ihn infolge der Anfechtung die erste Ehe und damit der Unterhaltsanspruch gegen seinen ersten Ehegatten wieder auflebt. Abgesehen von den auf das Anfechtungsrecht bezüglichen Zusätzen erfuhr der § 1464 noch zwei Aenderungen. Während nach dem Entwurf durch die zweite Ehe die erste dann nicht aufgelöst wird, wenn der wiederheiratende Ehegatte bei der Eheschließung weiß, daß sein erster Gatte noch lebt, soll nach den Beschlüssen der Kommission nur der böse Glaube der beiden die zweite Ehe schließenden Ehegatten der zweiten Ehe die auflösende Wirkung nehmen, böser Glaube aber schon angenommen werden, wenn diese Ehegatten wissen, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

Man kam schließlic zu der früher vorbehaltenen, endgültigen Abstimmung über die Frage der Aufnahme oder Ablehnung des ganzen Titels; bei derselben entschied sich die große Mehrheit der Kommission für die Aufnahme.

V.

Das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte¹⁾.

Von Rechtsanwalt Dr. Ludwig Fuld in Mainz.

Nachdem die Frage, in welcher Weise die Gesetzgebung gegen die mit den Abzahlungsgeschäften verbundenen Mifs- und Uebelstände einzuschreiten habe, die öffentliche Diskussion seit langer Zeit beherrscht hatte, nachdem in einer reichen und wertvollen Litteratur die Einzelheiten des Vorgehens von sachverständiger Seite besprochen worden waren, sahen sich die verbündeten Regierungen veranlaßt, umfassende Erhebungen darüber zu veranstalten, ob ein Bedürfnis für die Regelung des Abzahlungshandels vorhanden sei. Das Ergebnis dieser Erhebungen war die Bejahung der Frage und es wurde demgemäß dem Reichstag am 23. Dezember 1892 der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte vorgelegt.

Der Reichstag verwies denselben an eine Kommission, die ihn einer eingehenden Beratung unterzog und mit verschiedenen Aenderungen und einigen Zusätzen annahm; infolge der Auflösung des Reichstags gelangte die Vorlage nicht mehr zur Erledigung. Am 13. Dezember 1893 wurde ein neuer Entwurf vorgelegt, der zwar im allgemeinen dem ersten entsprach, jedoch die von der Reichstagskommission beschlossenen Zusätze und Aenderungen berücksichtigt hatte; von einer Verweisung desselben an eine Kommission sah der Reichstag ab und beschloß die Beschlußfassung im Plenum vorzunehmen. Ohne sachliche Abänderungen wurde die Vorlage genehmigt, die Annahme derselben erfolgte durch eine aus sämtlichen Parteien mit alleiniger Ausnahme der deutsch-freisinnigen bestehenden Mehrheit. Das Gesetz ist am 29. Mai 1894 als Reichsgesetz verkündet worden.

Während es bei der Erörterung der gegen den Abzahlungshandel gerichteten Vorschläge nicht an mafslosen und unvernünftigen Projekten gefehlt hatte, deren Verwirklichung das Fortbestehen des Abzahlungshandels in Frage gestellt hätte, war es das Bestreben der verbündeten Regierungen, jede zu weit gehende Regelung zu vermeiden und sich nur auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Die eminente sozialpolitische Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes wurde von ihnen voll und ganz anerkannt und sie waren mit nichten gewillt, die Gesetzgebung in den Dienst derjenigen zu stellen, welche aus Gründen der Geschäftskon-

1) Diese Ausführungen dienen gleichzeitig zur Ergänzung des Artikels „Abzahlungsgeschäfte“ im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ I. Bd. S. 14 fg.

kurrenz die schärfsten repressiven Mafsregeln dagegen verlangten. Nach Ansicht der verbündeten Regierungen war die Hauptursache der berechtigten Klagen über die Abzahlungsgeschäfte in der Bedrückung der Käufer durch harte Vertragsbestimmungen seitens der Verkäufer zu suchen, denen dieserhalb durch besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenzutreten war. Damit war der Inhalt des in Betracht kommenden Gesetzes für die Reichsgesetzgebung von selbst gegeben; zu weitaus dem gröfsten Teile mußte derselbe dem bürgerlichen Rechte angehören und nur vereinzelt kam das Straf- und Gewerberecht dabei ergänzend in Betracht. Zu einer Erweiterung der strafgesetzlichen Bestimmungen lag um so weniger ein Anlaß vor, als durch die Novelle zu dem Wuchergesetz vom 19. Juni 1893, welche den Begriff der wucherlichen Ausbeutung auf alle zweiseitigen Verträge ausgedehnt hat, die Möglichkeit gegeben ist, auch ein wucherisches Verhalten in dem Betriebe der Abzahlungshändler unter Strafe zu stellen. Der Reichstag war in der Hauptsache mit dieser grundsätzlichen Ansicht der verbündeten Regierungen einverstanden, eine Erweiterung des Gesetzes durch die Ausschließung des Abzahlungshandels von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen wurde zwar angeregt, jedoch im Hinblick auf die seitens einer Bundesregierung ohnehin schon dem Bundesrate vorgeschlagene weitere Beschränkung dieses Gewerbebetriebes nicht weiter verfolgt.

Vor allem schreitet das Gesetz gegen die Verwirkungsklausel ein, hierunter versteht man die Verabredung, dafs, wenn der Verkäufer sich das Rücktrittsrecht von dem Verträge wegen der Nichterfüllung von dem Käufer obliegenden Verpflichtungen vorbehalten hat und von demselben Gebrauch macht, er nicht nur die verkaufte Sache wieder an sich nehmen, sondern auch alle von dem Käufer gezahlten Beträge unverkürzt behalten darf; in dieser Klausel wird nicht mit Unrecht ein Beweis dafür erblickt, dafs das geltende Recht unter dem Deckmantel der sog. Vertragsfreiheit die schlimmste Ausbeutung der wirtschaftlich schwachen Klassen gestattet; freilich bedient sich nicht nur der Abzahlungshandel der Verwirkungsklausel, auch in dem Versicherungsrecht spielt dieselbe eine grofse Rolle und man wird nicht in Abrede stellen können, dafs die Art und Weise ihrer Anwendung auch hier oft genug eine harte genannt werden muß, jedenfalls hat aber bislang nur der Gebrauch derselben im Abzahlungshandel die öffentliche Aufmerksamkeit in besonderem Mafse auf sich gezogen. Das Gesetz verbietet dieselbe schlechthin; tritt der Verkäufer auf Grund des vorbehaltenen Rücktrittsrechts von dem Verträge zurück, oder macht er von dem Eigentumsvorbehalte Gebrauch und nimmt auf Grund desselben die verkaufte Sache wieder an sich, so haben beide Teile, der Verkäufer und der Käufer, die Pflicht, dem anderen die auf Grund des Vertrags empfangenen Leistungen zurückzugewähren, der Verkäufer gelangt somit wieder in den Besitz der verkauften Sache, der Käufer in den Besitz der von ihm gezahlten Teilzahlungen mit Ausnahme des Betrags, auf welchen der Verkäufer dem Gesetze zufolge Anspruch hat; dieser Betrag besteht aber einmal aus dem Ersatz für die infolge des Vertrags gemachten Aufwendungen, ferner aus dem Ersatz für die Beschädigung und Verschlechterung der Sache, aus der Vergütung für

die Wertminderung, die seit der Uebergabe an den Käufer eingetreten ist und schliesslich aus der Vergütung für den Gebrauch oder die Nutzung, welche der Käufer in der Zeit von der Uebergabe bis zu der Rücknahme gehabt hat; Vereinbarungen, durch welche sich der Verkäufer eine bessere und höhere Vergütung sichern will, sind ungiltig, wenn sie vor Ausübung des Rücktrittsrechtes getroffen worden sind. In diesen Bestimmungen, welche den Inhalt der §§ 1 und 2 des Gesetzes bilden, liegt der Schwerpunkt der neuen Regelung, der Praxis werden dieselben jedenfalls am meisten zu schaffen machen. An abfälligen Kritiken derselben hat es nicht gefehlt, man hat insbesondere geltend gemacht, daß durch diese Vorschriften der Käufer jederzeit den Verkäufer zwingen könne, die verkaufte Sache an sich zu nehmen und bezüglich der von ihm begeherten Vergütung einen Prozeß zu beginnen, bei welchem die Aussichten, in den Besitz der ihm zustehenden Vergütung zu kommen, vielfach nicht besonders günstige seien. Dieser Vorwurf kann in der allgemeinen Form, in welcher er erhoben worden ist, nicht als begründet erachtet werden, dagegen ist zuzugeben, daß in manchen Fällen die erwähnten Bestimmungen allerdings von böswilligen Schuldnern in der bezeichneten Weise mißbraucht werden können. Der solide Abzahlungshandel wird durch den Erlaß des Gesetzes zu größerer Vorsicht veranlaßt, er wird sich die Person der Käufer etwas genauer ansehen und prüfen müssen, ob dieselben so gestellt sind, daß eine Zwangsvollstreckung unter Umständen gegen sie mit Aussicht auf Erfolg eingeleitet werden kann. Mag die Fassung der in Frage kommenden Bestimmungen auch nach mehreren Richtungen hin als eine mangelhafte zu bezeichnen und immerhin zuzugeben sein, daß eine bessere Regelung des allerdings recht schwierigen Punktes wohl möglich gewesen wäre, so darf doch den übertriebenen Befürchtungen nicht zugestimmt werden, denen zufolge der Betrieb des Abzahlungsgeschäftes für verschiedene Industriezweige kaum mehr aufrechterhalten werden könnte. Wenn der Käufer sich den von dem Verkäufer beanspruchten Betrag nicht abziehen läßt, muß dieser bei dem ordentlichen Richter Klage erheben und seinen Schaden nachweisen. Die freie Stellung, welche der deutsche Richter auf Grund der Civilprozeßordnung gegenüber Schadensersatzklagen hat, ermöglicht es den Gerichten, in vielen Fällen von der Erhebung eines sachverständigen Gutachtens Umgang zu nehmen und nach ihrer Personen- und Sachkenntnis über die Höhe des Anspruchs zu entscheiden.

Eine weitere Bestimmung des Gesetzes beschäftigt sich mit der Vereinbarung einer Konventionalstrafe; es ist in dem Abzahlungsgeschäft bisher vielfach üblich gewesen, daß die Erfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen durch die Vereinbarung einer hohen Konventionalstrafe erzwungen wird, dies gilt vor allem von der Verpflichtung des Käufers, die Teilzahlungen pünktlich zu leisten. Das Gesetz giebt dem Richter das Recht, solche Strafen, wenn sie unverhältnismäßig hoch sind, auf Antrag des Käufers durch Urteil auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen, vorausgesetzt, daß eine Entrichtung der Strafe noch nicht stattgefunden hat. Diese Erweiterung der richterlichen Befugnisse steht in Einklang mit der heutigen Rechtsentwicklung; nach Einführung des

bürgerlichen Gesetzbuchs wird der Richter jeder Konventionalstrafe gegenüber ein unbeschränktes Ermäßigungsrecht besitzen.

Die Terminsverfallklausel bildet den Gegenstand einer weiteren Bestimmung; in zahlreichen bei den Abzahlungsgeschäften gebräuchlichen Vertragsformularen findet sich die Bestimmung, daß die Nichtbezahlung, welcher die unpünktliche, d. h. verspätete Zahlung gleichgestellt wird, einer fälligen Rate die Fälligkeit des ganzen noch ausstehenden Schuldbetrags zur Folge hat; eine solche Vereinbarung kann in Zukunft rechtsgiltig nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß der Käufer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise im Verzuge ist und der Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug ist, mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises gleichkommt; die Verfallklausel wird hiernach in doppelter Beziehung beschränkt, wodurch die Möglichkeit ihrer Anwendung vermindert ist.

Die bisher erörterten Bestimmungen erleiden auf alle Abzahlungsgeschäfte Anwendung, gleichviel in welcher Rechtsform dieselben gekleidet sind. Das Gesetz erwähnt besonders der Rechtsform der Mietsverträge und bezeichnet es als bedeutungslos, ob dem Empfänger der Ware ein Recht eingeräumt ist, später das Eigentum an der Sache zu erwerben oder nicht. Vielfach wird das Abzahlungsgeschäft in einer Rechtsform abgeschlossen, welche nicht die des Kaufes ist, besonders beliebt ist die Form der Miets; das Gesetz legt auf diese juristischen Unterschiede keinen Wert; maßgebend ist lediglich, ob ein Rechtsgeschäft in Frage steht, durch welches die wirtschaftlichen Zwecke des Abzahlungsgeschäftes erreicht werden sollen; sobald diese Frage zu bejahen ist, finden die neuen Bestimmungen Anwendung; der wirtschaftliche Zweck des Abzahlungsgeschäftes besteht aber in der Verschaffung des den ordnungsgemäßen Gebrauch ermöglichenden Besitzes gegen Bezahlung der dafür vereinbarten Gebühr in periodischen Teilbeträgen, der Käufer wird in die Lage gesetzt, mit einer Sache schalten und walten zu können, wie es der Eigentümer kann. Die privatrechtlichen Unterschiede zwischen Kauf, Miets und Gebrauchsleihe haben hiernach für die Entscheidung der Frage, ob Veranlassung vorliegt, ein Rechtsgeschäft der Beurteilung durch das neue Gesetz zu unterstellen, keinen Wert.

Während es sich bei den bisher besprochenen Bestimmungen um privatrechtliche Vorschriften handelte, welche sich mit dem Inhalte des Vertrags bei dem Abzahlungsgeschäfte beschäftigen, ist nunmehr einer Vorschrift zu gedenken, welche gewerbe- bzw. polizeirechtlichen Inhaltes ist. Der Verkauf von Lotterielosen oder Inhaberpapieren mit Prämien oder von Bezugs- oder Anteilscheinen auf solche Lose oder Inhaberpapiere mit Prämien gegen Teilzahlungen ist bei Strafe von fünfhundert Mark verboten; dem Verkaufe steht jede auf die gleichen Zwecke abzielende Veräußerung gleich. Für das Verbot und die Strafverhängung bildet es keinen Unterschied, ob die Uebergabe des Papiers vor oder nach der Zahlung des Preises erfolgt ist. Bei den Beratungen des Reichstags war beantragt worden, das Verbot auf die Veräußerung von Wertpapieren jeder Art zu erstrecken, indessen wurde der Antrag abgelehnt, nachdem sich der Vertreter des Bundesrates dagegen ausgesprochen hatte mit der Begründung,

dafs durch diese Erweiterung auch das solide Bank- und Anlagegeschäft eine Schädigung erfahren werde. Ob diese Begründung auf Beifall Anspruch erheben kann, mufs dahingestellt bleiben.

Da die Gründe, welche es der Gesetzgebung angemessen erscheinen liefsen, durch besondere Bestimmungen gewisse bei dem Abzahlungsgeschäft vorkommende Vertragsklauseln zu verbieten oder doch ihre Rechtswirksamkeit von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen, für das Gebiet des kaufmännischen Verkehrs im engeren und eigentlichen Sinne nicht als vorhanden anerkannt werden können, so ist die Anwendbarkeit des Gesetzes in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen als Empfänger der Ware ein in das Handelsregister eingetragener Kaufmann figurirt. Als zweifelhaft ist es zu bezeichnen, ob auch das Verbot der Veräußerung von Lotterielosen und Inhaberpapieren mit Prämien dem eingetragenen Kaufmann gegenüber nicht zur Anwendung kommen soll. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes läfst sich ein bestimmtes Urtheil nicht gewinnen, da die Absicht des Gesetzes jedenfalls dahin gegangen ist, den auf diese Klassen von Wertpapieren gerichteten Abzahlungshandel, der erfahrungsgemäfs mit den größten Uebervorteilungen und Schwindeleien verbunden war, gründlich zu beseitigen, so verdient die Ansicht den Vorzug, welche dieses Verbot auch dem eingetragenen Kaufmann gegenüber zur Anwendung gebracht wissen will. Endlich ist zu erwähnen, dafs der im Privatrecht allgemein anerkannte Rechtssatz, wonach neuen Gesetzen die rückwirkende Kraft versagt bleibt, auch für das Gebiet der Abzahlungsgeschäfte ausdrücklich anerkannt ist; Verträge, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes abgeschlossen sind, unterliegen seinen Vorschriften nicht; dies bezieht sich sowohl auf die bedingt wie die unbedingten vor dem gedachten Zeitpunkte abgeschlossenen Verträge.

Aus dem Vorstehenden ist zu ersehen, dafs das Gesetz nach verschiedenen Richtungen hin die Vertragsfreiheit der Kontrahenten einschränkt — zum Vorteile der wahren Vertragsfreiheit; die Vertragsklauseln, welche verboten oder nur unter besonderen Voraussetzungen als rechtswirksam anerkannt werden, sind lediglich von den Abzahlungshändlern in ihrem eigenen Interesse in die Verträge aufgenommen worden, der Käufer mufs sich damit einverstanden erklären, wenn er überhaupt Waren gegen Abzahlung erwerben will. Bei dieser Sachlage ist es vollkommen gerechtfertigt, wenn die Gesetzgebung die formelle Vertragsfreiheit beschränkt; die formelle Beschränkung ist mit einer Sicherung der materiellen Vertragsfreiheit gleichbedeutend.

Von Interesse ist es, dafs fast zu derselben Zeit, in welcher der Reichstag mit der Beratung des vorstehend dargestellten Gesetzes beschäftigt war, auch das österreichische Abgeordnetenhaus sich mit der Erörterung der gleichen Materie befaßte; auch in Oesterreich steht das Einschreiten der Gesetzgebung gegen die Abzahlungsgeschäfte schon seit Jahren auf der Tagesordnung und bereits im Jahre 1890 wurde von der Regierung der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung vorgelegt, der im wesentlichen dem entspricht, welcher jetzt das Abgeordnetenhaus beschäftigt hat. Der Inhalt desselben ist wesentlich verschieden von dem des deutschen Gesetzes;

zu erwähnen ist insbesondere, daß Hausierern der Abschluß von Abzahlungsgeschäften sowie die Einladung zum Abschluß solcher Geschäfte untersagt ist, sowie daß derjenige mit Geldstrafe bedroht wird, welcher bei der Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung den Leichtsinne, die Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit des Erwerbers dadurch ausbeutet, daß er diesen zu Anschaffungen beredet, welche den wirtschaftlichen Verhältnissen desselben offenbar nicht entsprechen. Man darf wohl behaupten, daß die letztere Bestimmung entschieden zu weit geht und das Abzahlungsgeschäft, wenn sie streng gehandhabt wird, teilweise unmöglich macht; der Gesetzgeber mutet in dieser Bestimmung dem Abzahlungsverkäufer eine Prüfung der Verhältnisse des Käufers zu, die derselbe bei bestem Willen nicht erfüllen kann.

VI.

Das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894.

Die durch Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 und 29. Mai 1885 eingeführten Verkehrssteuern¹⁾ lasten auf Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, auf Kauf- und sonstigen Anschaffungsgegenständen über gewisse gesetzlich näher bestimmte Gegenstände und auf Lotterielosen. Der im November 1893 vorgelegte Entwurf wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes enthielt eine Erhöhung der Steuersätze unter Tarifnummer 1—5 (Verdoppelung der Abgabe für inländische Effekten, Verdreifachung für ausländische, Verdoppelung des Umsatzstempels, Erhöhung der Abgabe für Lotterielose) und beabsichtigte Einführung eines neuen Stempels auf Quittungen, Checks, Giroanweisungen und Frachtbriefe. Bei den Beratungen der Kommission wurden letztere neuen Steuern abgelehnt, während anderenfalls einige Bestimmungen des Entwurfs und Tarifs einschneidende Aenderungen erfuhren. Nachstehende Uebersicht enthält eine Zusammenstellung der Grundprinzipien.

Das neue Reichsstempelgesetz zerfällt in 4 Abschnitte: Wertpapiere, Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, Lotterielose und allgemeine Bestimmungen.

1) Steuer von Aktien und für den Handelsverkehr bestimmter Renten- und Schuldverschreibungen einschl. der ausgegebenen Interimsscheine. Gegenstand der Besteuerung ist bei inländischen Werten die Ausgabe (Emission), bei ausländischen deren Eintritt in den inländischen Verkehr (Veräußerung, Verpfändung, Leistung der Zahlung, Aushändigung u. s. w. [Tarif Nr. 1 b]). Verpflichtet zur Entrichtung der Steuer ist im ersten Falle die Ausgabestelle, im zweiten alle diejenigen Personen, welche beim Geschäft beteiligt sind (Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung u. s. w.).

Befreit von der Abgabe sind u. a. alle vor dem 1. Juli 1881 bereits ausgegebenen inländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, dann die Anlehen des Reichs und der Bundesstaaten, inländische von Aktiengesellschaften für gemeinnützige Zwecke für die minder begüterten Volksklassen ausgegebenen Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen. Alle vor dem 1. Mai 1894 ausgegebenen inländischen und die abgestempelten ausländischen Wertpapiere werden nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881 beurteilt. Vor diesem speziell ausgestellte ungestempelte ausländische Werte sind, wenn sie bis zum 1. November 1894 zur Stempelung vorgelegt werden, nach dem früheren Gesetz, später nach dem neuen Tarif für inländische zu stempeln. Eine Erweiterung der Steuerpflicht ausländischer Werte tritt insofern ein, als die Zusendung und Abholung

1) Ueber die Vorgeschichte dieser beiden Gesetze und über dieselben vergl. diese Jahrbücher 45. Band (N. F. 11. Bd.) S. 33 fg.

aus dem Auslande auf Grund eines Geschäftsabschlusses im Auslande, der Aushändigung im Inlande gleich geachtet wird (Anlage zur Tarifnummer 1).

Das Reichsstempelgesetz bestimmt (§§ 2—6, 7. Nummer 1—3) nunmehr für Wertpapiere sechs Steuersätze, nämlich: 1 pro Mille (10 Pf. von je 100 M.) für inländische auf den Inhaber lautende, auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen; 2 pro Mille (20 Pf. von je 100 M.) für gleiche Werte der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, Grundkredit- und Hypothekenbanken oder Transportgesellschaften (früher nur 1 pro Mille); 4 pro Mille (40 Pf. von je 100 M.) bei anderen Renten- und Schuldverschreibungen (früher 2 pro Mille); 6 pro Mille (60 Pf. von je 100 M.) für solche Werte ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmer und für sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Werte; 1 Prozent (1 M. von je 100 M.) für inländische Aktien (früher 5 pro Mille des Nennwertes); $1\frac{1}{2}$ Prozent (1,50 M. von je 100 M.) für ausländische Aktien.

Für Genufsscheine ist eine feste Abgabe (50 Pf., 3 M. und 5 M. für jede einzelne Urkunde) festgesetzt.

2) Steuer von Kauf- und Anschaffungsgeschäften.

Gegenstand der Besteuerung sind wie bisher a) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, d. i. auf den Erwerb von Eigentum gerichtete entgeltliche Verträge über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten und über folgende Wertpapiere: Aktien, Aktienanteilscheine, Interimsscheine, Renten- und Schuldverschreibungen; b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen an einer Börse geschlossen werden (Loco-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u. s. w. Geschäfte), über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden, d. h. für welche Terminpreise notiert werden (7. Nummer 4 a, b). Der Steuerpflicht unterliegen: 1) im Inlande abgeschlossene Geschäfte unbedingt; 2) im Auslande oder durch Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes abgeschlossene Geschäfte. Die Abgabepflicht besteht für bedingte und unbedingte Geschäfte, als solches gilt auch die Verabredung der Verschiebung auf einen späteren Termin. Bei Geschäftsabschluss durch Kommissionäre ist das Geschäft zwischen Kommissionär und Dritten, wie zwischen Kommissionär und Kommittenten steuerpflichtig. Wenn jemand im Arbitrageverkehr unter Tarifnummer 4 a 1 und 2 fallende Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft hat und umgekehrt, oder an dem einen Börsenplatz des Auslandes gekauft und an dem anderen verkauft hat, so ermäßigt sich die Stempelabgabe um $\frac{1}{20}$ vom Tausend, wenn die beiden Geschäfte zu festen Kursen an demselben oder an zwei unmittelbar folgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Gleiches gilt, wenn An- und Verkäufe von ausländischen Banknoten oder Papiergeld, Geschäfte über Kontanten und Wechsel gegenüberstehen. Eine Abgabe wird weiter nicht erhoben:

a) Falls der Wert des Geschäftsgegenstandes nicht mehr als 600 M. beträgt;

b) falls die börsenmäßigen Waren von einem der Vertragsschließenden im Inlande hergestellt sind;

- c) für Ausrechnung der Schuldverschreibungen der Pfandbriefinstitute und Hypothekenbanken an den kreditnehmenden Grundbesitzer;
- d) für sog. Kontantgeschäfte über die Gegenstände unter No. 4 a 1 des Tarifs, sowie ungemünztes Gold oder Silber;
- e) von Geschäften zur Versicherung von Wertpapieren gegen Auslösung.

Endlich bleiben bestimmte Tauschgeschäfte und unentgeltliche Leihgeschäfte steuerfrei (§§ 7—13 Reichsgesetz).

Die Steuer berechnet sich vom Werte des Gegenstandes des Geschäftes, und zwar in Abstufungen von 20 bzw. 40 Pf. für je 1000 M. oder einen Bruchteil dieses Betrages. Der Wert wird nach dem vereinbarten Kauf- und Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- und Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt.

Für das abgabepflichtige Geschäft besteht der Schlufsnotenzwang (§§ 9, 10); die Schlufsnote ist vom zur Abgabe zunächst Verpflichteten (§ 9) doppelt auf mit Stempelmarken versehenen Formularen auszustellen. Die Schlufsnoten werden, nach der Reihenfolge numeriert, die gesetzlich bestimmte Zeit (5 bzw. 1 Jahr) aufbewahrt (§ 14).

3) Gegenstand der Besteuerung von Lotterielosen ist die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Reichsgebiet, sowie die Einführung ausländischer Lose oder Ausweise über Spieleinlagen. Die Stempelabgabe beträgt 10 Prozent, die Erhebung erfolgt bei deutschen Unternehmungen vom planmäßigen Preise (Nennwerte) sämtlicher Lose oder Ausweise, bei ausländischen von dem Preise der einzelnen Lose in Abstufungen von 50 Pf. für je 5 M. oder einen Bruchteil dies Betrags. Die Pflicht zur Steuerentrichtung liegt dem Veranstalter der Lotterie bzw. dem Einführer aus dem Auslande oder Empfänger ob. Sie hat jedenfalls vor Beginn des Vertriebs, bei ausländischen Losen und Ausweisen über Spielanlagen spätestens binnen 3 Tagen nach Einführung oder Empfang zu geschehen. Den Spieleinlagen stehen die Wetteinsätze bei öffentlichen Rennen und ähnlichen Veranstaltungen gleich. Auch die Lose der in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Staatslotterien unterliegen der Abgabe. Befreit sind Lose der behördlich genehmigten Ausspielungen und Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung die Summe von 100 M. und bei Ausspielungen zu ausschließlichen mildthätigen Zwecken 25 000 M. nicht übersteigt.

4) Die Erhebung geschieht durch die Steuerbehörden der Einzelstaaten. Der Ertrag fließt wie bisher, nach Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten zu 2 Prozent, in die Reichskasse und wird den Staaten nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer überwiesen (§§ 44, 45). Ueber die Verpflichtung zur Entrichtung der reichsgesetzlich festgestellten Abgaben ist der Rechtsweg zugelassen.

5) Zur Verhütung von Defraudationen und Zuwiderhandlungen sind Geld- und Ordnungsstrafen vorgesehen (§§ 3, 4, 19—21, 26—34); eine Verwandlung in Freiheitsstrafen bei Unvermögenheit findet nicht ¹⁾ statt.

1) Siehe A. Reisenegger (Oberverwaltungsrat im Bayr. Staatsministerium der Finanzen), Das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894.

Miscellen.

VI.

Die Allmenden in Baden.

Von Willy Wygodzinski.

Litteratur.

- Laveleye, Das Ureigentum. Deutsch von Bücher. Leipzig 1879.
 Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik. I. 1892.
 Rüd't v. Collenberg, Die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Großherzogtums Baden. (Aus: Festschrift für die Mitglieder der XXI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte. Beiträge zur Kenntnis der Land- und Forstwissenschaft in Baden. Heidelberg 1860.)
 Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogtums Baden. Heft 9. Die Gemeinden des Großherzogtums Baden, deren Vermögensverhältnisse, Einnahmen und Ausgaben. 1858/59. Heft 37. Die landwirtschaftlichen Haushaltungen des Großherzogtums Baden nach der Aufnahme vom 10. Januar 1873. Karlsruhe 1878. Heft 40. Uebersicht der Hauptergebnisse der Forsteinrichtung in den Domänen-, Gemeinde- und Körperschaftswaldungen nach dem Stande vom 1. Januar 1876. Karlsruhe 1878.
 Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden 1883, veranstaltet durch das Großherzogliche Ministerium des Inneren. 3 Bände.
 Buchenberger, Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden. Tauberbischofsheim 1887.
 Die Erhaltung und Verbesserung der Schwarzwaldweiden. Amtliche Darstellung, gefertigt im Auftrage des Großherzogl. Badischen Ministeriums des Inneren. 2 Bände nebst Anlagen. Karlsruhe 1889/90.
 Wielandt, Die badische Gemeindegesetzgebung. 2. Aufl. I. Heidelberg 1883.

Seit Haxthausen und Maurer das Gemeineigentum an Grund und Boden wiederentdeckten, dessen Kenntnis bei den Volkswirten der individualistischen Schule, die damit nichts anzufangen wußten, so ziemlich verloren gegangen war, ist eine große und wertvolle Litteratur über diesen Gegenstand erwachsen. Es ist aber fast ausschließlich die geschichtliche Entwicklung des Grundeigentums, die darin Behandlung gefunden hat, während die Untersuchung seiner gegenwärtigen Gestalt und Wirkung etwas vernachlässigt wurde. Nur über Rußland und die Schweiz sind wir näher unterrichtet. Ueber die im Südwesten Deutschlands noch in großem Umfange vorhandenen Allmenden ist seit der grundlegenden Darstellung, die Bücher im neunten Kapitel seiner Bearbeitung von Laveleye's „Propriété primitive“ gab, eine spezielle Untersuchung noch

nicht erschienen. Die neuesten Darstellungen der Allmende von Bücher im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ und von Buchenberger in seinem „Agrarwesen“ mußten ihrem Zwecke gemäß das Eingehen auf die speziellen Verhältnisse der einzelnen Länder vermeiden.

Es soll nun im folgenden der Versuch gemacht werden, unter direktem Anschluß an Bücher die neueste Entwicklung und Gestaltung der Allmendenverhältnisse in Baden zu schildern. Benutzt sind an Material hauptsächlich die badische Landwirtschaftsenquete von 1883, die Erhebungen über die Schwarzwaldweiden von 1889/90 und das ausgezeichnete „Verwaltungsrecht der Landwirtschaft“ in Baden von Buchenberger, als dessen Werk wohl auch die beiden Enqueten zu betrachten sind.

Die badische Gemeindeordnung von 1831, welche die Nutzung des Gemeindevermögens eingehend regelt, scheidet zwischen dem Kämmerervermögen, das für öffentliche Gemeindefürsorge gebraucht wird, und der eigentlichen Allmende, deren Eigentum der Gemeinde, deren Nutzung aber den Bürgern angehört ist.

Die Verteilung des Kämmerervermögens ist vom Gesetz möglichst eingeschränkt: zuvor muß jeder Gemeindebürger einen halben Morgen Acker oder einen halben Morgen Wiesen oder einen Morgen Ackerland oder einen Morgen Wiesen zum Allmendgenusse erhalten; der Ertrag des zu veräußernden Grundstückes muß zur Bestreitung sämtlicher Gemeindebedürfnisse entbehrlich sein; drei Viertel der Stimmen aller Bürger müssen in die Teilung willigen, und schließendlich ist Staatsgenehmigung erforderlich. Die Gemeinden sollten auf diese Weise auf eine sichere finanzielle Basis gestellt werden, eine Absicht, die vollkommen erreicht worden ist. Wo man vor der Gemeindeordnung von 1831 das Gemeindegut an die damaligen Bürger verteilt hat, ist es überall zu einer Verarmung der Gemeinde, Anwachsen der Gemeindefürsorge u. s. w. gekommen¹⁾. Dabei ist es den neuen Eigentümern selten gelungen, sich im Besitz zu halten. Bei den Gemeinden ohne eigenes Vermögen sind die Steuern nicht unbedeutend gestiegen. Das zum Teil sehr bedeutende Vermögen an Liegenschaften, das die Gemeinden zum Vorteil ihrer Kasse verwalten, besteht nach Rüdts v. Collenberg²⁾ in der Rheinthalebene zum Teil aus ehemaligen Gemeindefürsorge, die durch die Rektifikation des Rheins und der kleineren Gewässer kulturfähig geworden sind; auch Verlandungen längs des Rheins und Waldausstockungen haben es vermehrt. Die Art der Nutzung regelt sich naturgemäß so, daß das Ackerland verpachtet, das Wiesengelände und der Wald selbstverwaltet und ihr Ertrag jährlich verkauft wird. Wie die Grenzen zwischen der Nutzung als Gemeindegut und der Austeilung zur Allmende zu ziehen ist, das ist eine *quaestio facti*. Entscheidend ist die finanzielle Sicherstellung der Gemeinde. In einzelnen Orten ist der Gemeindebesitz so groß, daß nicht nur sämtliche Ausgaben gedeckt werden können, sondern die Bürger auch noch bar Geld heraus-

1) Vgl. Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft in Baden 1883. Bericht über Sulzfeld (X, S. 22) und über Neulufheim (XI, S. 1).

2) Die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Baden, Heidelberg 1860, S. 148.

bekommen; dem dürfte die Zuweisung eines Stück Landes, wobei die zu leistende Arbeit eine Gegenleistung darstellt, aus psychologischen Gründen weitaus vorzuziehen sein. In der Enquete von 1883¹⁾ wird von der Gemeinde Riehen berichtet, dafs bei den Verpachtungen der Gemeindegrundstücke jeder Pächter das von ihm beliebte Gelände durch gegenseitiges Einvernehmen zu einem billigen Pachtpreise erhält, dafs sogar einzelne Familien ortsüblich im Pachtbesitze dieser Grundstücke verbleiben. Hier liegt die Gefahr sehr nahe, dafs sich ein Interessentenring bildet, der sich durch systematische Niederhaltung der Pachtpreise auf Kosten der Gemeinde bereichert. Wenn die Gemeinde in die private Konkurrenz eintritt, so sollte sie den üblichen Pachtzins fordern, zumal sie schon durch die blofse Thatsache der Verpachtung ihrer ausgedehnten Ländereien den Pachtpreis niederdrücken mufs. Will sie ihren ärmeren Mitgliedern Land verschaffen, so geschieht das besser in der Form der Allmende gegen eine kleine Abgabe.

Der Sondernutzung durch die einzelnen Gemeindemitglieder unterliegt Gemeindebesitz von Wald, Weide, Acker und Wiese.

Nach einer Aufnahme von 1876²⁾ nehmen die Waldungen 34,65 Proz. der gesamten Landesfläche des Großherzogtums Baden ein; davon gehören 47,10 Proz. den Gemeinden. Der Wald selbst ist nicht Allmend, sondern Kämmerervermögen; die Beförderung der Gemeindewaldungen unterliegt den Forstpolizeigesetzen. Die Sondernutzung des Waldes besteht hauptsächlich in Weide-, Holz- und Streunutzung.

Schon in dem Forstgesetz von 1833 wurde im Interesse der Waldkultur das besonders schädliche Weiden der Schafe und Ziegen in Waldungen gänzlich untersagt, die Mastberechtigung der Schweine für ablösbar erklärt. Jetzt spielt die Waldweide kaum noch eine gröfsere Rolle.

Ueber die sehr wichtige Holznutzung liegt zunächst die von Bücher bereits ausgiebig benutzte Statistik von 1854³⁾ vor; dann eine Statistik von 1874⁴⁾. Nach dieser wurden unter 175 144 Berechtigte 690 000 Ster Brennholz, 7,2 Millionen Wellen, 2,5 Millionen Torfstücke im Gesamtwert von 2,7 Millionen Mark verteilt. Der Wert der Holznutzungen ist im einzelnen sehr verschieden, von noch nicht 1 Gulden bis gegen 120 Gulden. In einzelnen Gemeinden wird nicht nur der ganze Brennbedarf der Gemeindemitglieder gedeckt, sondern auch noch Holz zum landwirtschaftlichen Gebrauch, wie Bohnenstangen und Rebstäbe, selbst Bauholz geliefert. Bisweilen knüpft sich die Berechtigung, besonders zum Bauholzbezug, an bestimmte Höfe; auch wo dies nicht der Fall ist, haben die Reicherer natürlich gröfsere Vorteil davon.

Der Enquetebericht hebt an mehreren Stellen⁵⁾ die hohe Bedeutung der Bürgernutzungen hervor. Die Art, wie sich die Verteilung in der

1) Erhebungen IX, S. 3.

2) Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogtums Baden, Heft 40, Karlsruhe 1878.

3) Beiträge zur inneren Statistik Badens, Heft 9, Karlsruhe 1858/59.

4) Buchenberger, Agrarwesen, Bd. I, S. 301.

5) Erhebungen XXVII (Griefsen) S. 3, XXXIV (Wasser) S. 4, XXXVI (Mainwangen), S. 3.

Praxis regelt, möge durch zwei Beispiele aus der Enquete illustriert werden. In Mainwangen (Erhebungen XXXVI) ruht auf 27 der dortigen 44 Wohnhäuser eine Gabholzberechtigung in Beträgen von 12, 16, 28 und 32 Ster Scheit- und Prügelholz nebst den daran abfallenden Reisigwellen. Die Gabholzberechtigung kann nicht mit der Erlangung des Gemeindebürgerrechtes erworben werden, sondern ruht lediglich auf den betreffenden Wohnhäusern, sofern sie vom Eigentümer bewohnt werden. Sie deckt den durchschnittlichen Bedarf der berechtigten Wohnungen an Heizmaterial. Die Gesamtverpflichtung des Gemeindegewalds beträgt 500 Ster Scheit- und Prügelholz nebst Wellen. — Die Gemeinde Oberbichtlingen (Erhebungen XXXIV) verteilt an die

I. Klasse mit 3 Berechtigten	39	Ster	Mischholz	und	66	Wellen,
II. „ „ 8	„	19 ¹ / ₂	„	„	33	„
III. „ „ 4	„	7	„	„	10	„

Die Auflage auf den Bürgernutzen beträgt bei der

I. Klasse	51	M.	38	Pf.	} dazu 80 Pf. Holzmacherlohn pro Ster und 2 M. 60 Pf. pro 100 Wellen.
II. „	19	„	13	„	
III. „	—	„	—	„	

In Bezug auf die Streunutzung¹⁾ kollidieren die Interessen der Land- und der Forstwirtschaft aufs schärfste. In den Gegenden mit vorwiegend Kleinbesitz, also vor allem in der Rheinthalebene, wo die einzelne Parzelle einen sehr hohen Wert hat, tritt naturgemäfs der Getreidebau hinter dem Kartoffel- und Gemüsebau einerseits, dem Handelsgewächs- und Rebbau andererseits zurück. Ein grofser Teil der angebauten Hackfrüchte wird von der Familie selbst konsumiert, so dafs die Viehfütterung viel von dem wenigen Stroh erfordert, wie auch für die übliche Strohdachung grofse Mengen von Langstroh alljährlich verbraucht werden. Die Folge ist ein Mangel an Strohstreu und ein besonders in futtermangelreichen Jahren wie im vorigen dringendes Verlangen nach Abgabe von Waldstreu. Die Regierung hat auf jede Weise versucht²⁾, der übergrofsen Ausnutzung des Waldes entgegenzuwirken, durch Verbote, durch kontrollierte Streunutzungspläne, selbst durch Abgabe von Streu aus den Domänenwäldern zu ermäfsigtem Preise, ohne dafs es ihr gelungen wäre, des Uebels Herr zu werden. Sehr treffend bemerkt der Enquetebericht der Gemeinde Unterscheidenthal³⁾ über die allzu starke Inanspruchnahme des Waldes zu Streuzwecken: „Ob wir hierfür dem Landwirt einen unbedingten Tadel aussprechen sollen, erscheint uns zweifelhaft. Derselbe weifs recht gut, dafs die Streunutzung dem Walde schadet; aber die Not drängt ihn, auf dessen höchste Holzrente zu verzichten, weil er Streu für sein Vieh und Stoffersatz für seine Ernten braucht. Auf der anderen Seite weifs er, dafs der nebenanliegende Grofsgrundbesitzer reichlich für die Erziehung grofser und billiger Holzvorräte sorgt und selbst nicht für Geld gern Streumaterial abgibt. Kurz: Streu ist ihm mehr wert als Holz, und deshalb wird er

1) Buchenberger, Das Verwaltungsrecht und die Pflege der Landwirtschaft im Grofsherzogtum Baden, passim. Bücher geht auf die Frage nicht ein.

2) Wielandt, Badisches Gemeinderecht, Bd. I, 1883, S. 179.

3) Erhebungen VII, S. 4.

besonders insolange taub bleiben gegen jede Mahnung bezüglich der Streunutzung, als es ihm an barem Gelde fehlt zur Beschaffung von Surrogaten von Streu oder Dünger.“ Die naturale Waldnutzung ist also gerade für den kleinen Mann eine Lebensfrage, um so mehr, je intensiver die Wirtschaft wird, d. h. Einschränkung des Halmfruchtbaus und stärkere Kapitalzuführung verlangt. — Festzuhalten ist unter allen Umständen an dem Gemeinde-, bzw. Staatsbesitze des Waldes. Der Privatwald wird, wie derselbe Enquetebericht¹⁾ sagt, oft nur als das Mittel betrachtet, den Besitznachfolger in den Stand zu setzen, seinen Verpflichtungen gegen den Besitzvorgänger oder dessen Rechtsnachfolger Genüge zu leisten. „Der Wald und die von auswärts kommende Frau müssen die Lücke ausfüllen, welche die Abfindung der Miterben in das Vermögen des Haupterben gerissen hat.“

Die Weiden beschränken sich fast ausschließlich auf das Gebirge. Während in ganz Baden nach der Statistik der landwirtschaftlichen Haushaltungen von 1873²⁾ 7,8 Proz. der landwirtschaftlich benutzten Fläche auf die Weiden entfällt, sinkt diese Verhältniszahl im Kreise Mannheim auf 0,2, in den Kreisen Karlsruhe und Heidelberg sogar auf 0,1 Proz. und steigt in den Gebirgskreisen Lörrach, Freiburg und Villingen auf 18,7 bis 22,4 Proz. Von der Weide entfallen auf die Allmend³⁾: im ganzen Großherzogtum 19,9 Proz., in Heidelberg 0, in Waldshut 55,8, in Lörrach 69,8 Proz. Die Prozentzahlen für alle Kreise in ihrer Zusammenstellung nach Kulturarten überhaupt und nach der Besitzart ihrer Weiden sind folgende:

Kreis	Zusammensetzung nach der Kulturart in Proz.				Zusammensetzung der Weide nach der Besitzart in Proz.			
	Acker	Wiesen	Rebland	Weiden	Eigentum	Pacht	Allmend	Dienstland und Nütznutzung
Constanz . . .	75,0	22,1	1,6	1,8	56,0	28,5	15,4	0,1
Villingen . . .	53,1	24,5	—	22,4	90,1	4,5	5,2	0,2
Waldshut . . .	61,2	28,3	0,8	9,7	39,5	3,8	55,8	0,9
Freiburg . . .	50,1	25,1	4,8	20,0	87,5	4,4	7,6	0,5
Lörrach . . .	48,9	28,4	4,0	18,7	29,6	0,5	69,8	0,1
Offenburg . . .	58,0	28,1	3,1	10,8	98,8	0,4	0,7	0,1
Baden . . .	62,9	31,1	3,8	2,2	90,9	1,1	5,1	2,9
Carlsruhe . . .	78,0	19,6	2,3	0,1	36,6	55,8	7,5	0,1
Mannheim . . .	79,8	18,7	1,3	0,2	31,0	59,1	9,9	—
Heidelberg . . .	86,8	10,9	2,2	0,1	60,4	38,6	—	1,0
Mosbach . . .	84,0	12,0	3,1	0,9	69,1	30,4	0,1	0,4
Großherzogtum Baden	67,7	21,9	2,6	7,8	75,3	4,4	19,9	0,4

Für die an Wichtigkeit überwiegenden Schwarzwaldweiden liegt nun eine amtliche Darstellung vor⁴⁾, die im Auftrage des Ministe-

1) Erhebungen VII, S. 5.

2) Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogtums Baden, Heft 37: Die landwirtschaftlichen Haushaltungen nach der Aufnahme vom 10. Januar 1873, Karlsruhe 1878, S. XIV.

3) Statistik von 1873, S. 153.

4) Die Erhaltung und Verbesserung der Schwarzwaldweiden im Amtsbezirk Schönau.

riums des Inneren nach einer im Jahre 1887 aufgenommenen Enquete angefertigt wurde. Die Erhebungskommission bestand aus den Vorständen der Kulturinspektion Freiburg, sowie der Bezirksforsteien Schönau und Todtnau; die Leitung der Arbeiten war dem Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie übertragen. Diese Zusammensetzung der Kommission entsprach der Beteiligung von wasserwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Interessen neben solchen der Landwirtschaft an der Frage der Neuregelung der Weideverhältnisse. Ihr Bericht, an den sich die folgenden Ausführungen anschließen, kommt zu wesentlich ungünstigeren Resultaten über die Gemeinweiden als Bücher, der übrigens bei Baden nicht speziell auf die Weiden eingeht.

Der Amtsbezirk Schönau, auf den sich dieser Bericht bezieht, umfaßt 26 Gemeinden mit 59 Gemarkungen; er liegt im Kreise Lörrach, mitten im Gebirge, südlich vom Feldberg. Klima und Bodengestaltung weisen, wenigstens im nördlichen Teile des Bezirks, die Bevölkerung auf die Viehzucht als landwirtschaftlichen Haupterwerbszweig hin. Der spärliche Ackerbau in den tiefegelegenen geschützten Thalgründen vermag nicht die zur Ernährung der Bewohner nötigen Feldfrüchte zu produzieren. Im südlichen Teile dagegen, wo das Klima milder ist, übertrifft das Ackerfeld die dem Weidgange überlassene Fläche. Von den 20 413,7 ha Gesamtfläche der Gemarkungen entfallen 34,7 Proz. auf Weiden, 12,4 Proz. auf Wiesen, 40,7 Proz. auf Wald, 12,3 Proz. auf Ackerfläche und sonstiges; scheidet man den Wald aus, so entfallen nach der Statistik von 1873 ¹⁾ auf die Weide 60,6 Proz., auf Wiese 23,7 Proz., auf Acker 15,7 Proz. In der nördlich gelegenen 1744 ha großen Gemarkung Todtnau sind bei 526 ha Weide und 1052 ha Wald nur 25 ha oder 1,4 Proz. der Gesamtfläche Ackerland und sonstiges Gelände vorhanden, während sich in der südlichsten Gemeinde Zell nur 4,7 Proz. Weiden gegen 30,2 Proz. Acker finden. Von den 7088 ha Weiden sind nur rund 274 ha Privatbesitz; alles übrige ist Eigentum der Gemeinde. Die Weideberechtigung ist durchaus demokratisch geordnet; jeder kann gegen Erlegung eines Weidegeldes pro Stück Vieh so viel auftreiben, wie er will. Solange die Bauern die Alleinherrscher in dieser Waldeinsamkeit waren, hielten sie im allgemeinen kaum mehr Vieh, als sie für die Zwecke ihres eigenen Wirtschaftsbetriebes brauchten, zumal eine Absatzmöglichkeit nach aufserhalb nicht gegeben war. Das änderte sich mit einem Schlage, als um die Mitte des Jahrhunderts die Industrie ihren Einzug in das Wiesenthal hielt und zahlreiche Arbeiter sich häuslich niederliefsen. „Die Entfernung der Bauernhöfe, der tiefe Schnee des Winters, und die Unzulänglichkeit der Produktion erschwerten den die Thalsohle bewohnenden Angestellten, Handwerkern und Fabrikarbeitern den Bezug von Milch, Butter und Käse und nötigten sie, diese fast unentbehrlichen Nahrungsmittel im Hause zu erzeugen, bzw. eigenes Vieh zu halten, nachdem sie ein kleines Wiesenstück erworben hatten. Zur selben Zeit

Amtliche Darstellung, gefertigt im Auftrage des Großherzogl. Badischen Ministeriums des Inneren. Karlsruhe 1889. Nebst Anlagen, bearbeitet im Ministerium des Inneren. Karlsruhe 1889.

1) Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung Badens. Heft 37, S. 150.

zogen die Vieh- und Fleischpreise an und stiegen auf eine bis dahin noch nicht erreichte Höhe. Milch und Molkereiprodukte, Fleisch und Vieh waren auf einmal gesuchte Produkte, zu deren Erzeugung der Bauer durch tägliche Nachfrage und klingende Münze mehr und mehr angeregt wurde. Es trat somit auch eine Vergrößerung der bäuerlichen Viehbestände ein.“ Nach einer dem Bericht beigelegten Statistik, die auf den Weidprotokollen beruht, hat sich in dem Bezirk Schönau die Zahl des Rindviehes von 3656 Stück im Jahre 1818 auf 8317 Stück im Jahre 1855 vermehrt; die letztere Zahl ist seitdem nicht mehr wesentlich überschritten worden. Diese starke Vermehrung war nur durch die Allmendweiden ermöglicht. Im Sommer sucht das Vieh sein Futter in der Hauptsache auf der Weide, und nur im Winter, von Oktober bis Mai, wird es im Stalle gehalten. So säumten denn die neuen, an Wiesenbesitz armen Viehhalter nicht, viele Tiere auf die Weide zu schicken, was denn die größeren und eingessenen Viehbesitzer wiederum ihrerseits veranlasste, mehr Vieh zur Herde zu senden. Dies fortgesetzte gegenseitige Ueberbieten hat zu einer Uebersetzung der Ställe geführt, und heute wird etwa ein Drittel Vieh mehr gehalten, als aus dem Futterertragnisse des Bezirks ernährt werden kann. Die Folgen dieser unvorsichtigen Viehhaltung zeigten sich nach zwei Seiten hin, in der Verschlechterung der Qualität des Viehes und in der Zerstörung der Weiden.

Die Uebersetzung der Ställe mit Vieh ist so groß, daß in langen Wintern das Dachstroh als Futter dienen muß. Sobald im Frühjahr an den sonnigen Hängen der Schnee schmilzt, wird das Vieh ausgetrieben, und dann kommt die Weide bis zum nächsten Winter nicht mehr in Ruhe. Die Entwicklung der Pflanzen wird gestört, die Rasenbildung verkümmert, die vom Vieh unberührten Gräser und Unkräuter nehmen überhand, also einerseits Verheidung, andererseits Entblößung des Bodens von der gegen die Angriffe des Wassers schützenden dichten Rasendecke und Abschwemmung, dann Bildung von Rutschungen, Schrunden und Runsen, bis schließlich an die Stelle des berasteten Weidefeldes die nackte Trümmerhalde getreten ist.

Eine weitere Verschlechterung des Bodens bewirkt der ganz primitive Reutfeldbetrieb, zu dem der Mangel an Ackerland zwingt. Bei Beginn der Brache wird bisweilen Gras angesät, gewöhnlich aber geschieht gar nichts. Von manchen jetzt ertraglosen Weidfeldern ist bekannt, daß sie ihre vegetabilische Pflanzendecke durch wiederholtes Schorben völlig eingebüßt haben. Im Jahre 1887 kam dieser höchst verderbliche Reutfeldbetrieb in 25 von den 59 Gemarkungen des Bezirks vor, dem 39,34 Proz. der Gesamtfläche der Weide von 3202,5 ha unterlag. Irgendwelche erhebliche Anstrengungen zur Verbesserung dieser Uebelstände haben die meisten dieser Gemeinden nicht gemacht. Nur 18 Proz. der Hochweiden, von den Thalweiden sogar nur 3 Proz. konnte die Untersuchungskommission als gut bezeichnen. Es seien im Amtsbezirk Schönau, so sagt der Bericht, große Flächen vorhanden, deren Zustand das öffentliche Interesse gefährdet und der Betrieb der Weidewirtschaft sei ein derartiger, daß in nicht ferner Zeit weitere ausgedehnte Flächen in denselben Zustand heruntersinken müßten. Der gegenwärtige Weidefeldbetrieb

sei nicht eine Nutznießung, sondern ein allmähliges Aufzehren des Gemeindevermögens zum Schaden der späteren Generationen und zum Schaden der Allgemeinheit.

Im Jahre 1889 wurde die Untersuchung der Weidverhältnisse auf die Amtsbezirke Staufen, Freiburg, Neustadt und St. Blasien ausgedehnt¹⁾. Die Ergebnisse waren hier ebenso unbefriedigend. Die Allmendweiden sind noch in 28 Gemarkungen, welche das nördliche Wiesenthal umrahmen, in einer Flächenausdehnung von 5111 ha vorhanden. Soweit jene Orte in das Zentrum des Gebirgslandes fallen, beherrscht der Weidebetrieb und die Viehaufzucht noch ganz das wirtschaftliche Leben wie im Amtsbezirk Schönau, wo aber die Nähe des Rhein- und Dreisamthales auch für andere Produkte als Vieh einträgliche Absatzgebiete erschlossen hat, oder wo das flacher und geschützter liegende Gebäude eine ausgedehntere Ausnutzung als Ackerland gestattet, ist die Bevölkerung freiwillig oder unfreiwillig zu einer anderen Wirtschaftsweise übergegangen. In beiden Fällen haben die Weidefelder sich verschlechtert, in dem einen durch zu starke Ausnutzung, in dem anderen durch Vernachlässigung. Die wirtschaftlichen Resultate der Viehhaltung lassen sich in dem zusammenfassen, was eine der untersuchten Gemeinden, Witten schwand, bereits in dem Enquetebericht von 1883²⁾ sagt: Die Benutzung der Weide hat nur für die Aufzucht und Haltung von Jungvieh sowie für die Ziegenhaltung wirklichen Wert, während die durch den Austrieb der Kühe gemachte Futterersparnis durch den Verlust von Milch und Dünger aufgehoben wird. Demnach hat die Benutzung der Weide auf die Lage der ansässigen Bevölkerung den Einfluss, daß eine regelmäßige Sommerstallfütterung keinen Eingang hat finden können und infolgedessen eine genügende Düngererzeugung unmöglich gemacht wurde, die Felder und Wiesen, mit Ausnahme der den Ortschaften zunächst liegenden, verarmten und die Viehzucht selbst in ihrer Entwicklung und Ertragsfähigkeit zurückgehalten wurde.

Die gegebene Schilderung zeigt, zu welchen Konsequenzen die unbegrenzte reale Nutzung der Gemeindeweide führt. Die natürliche Bevölkerungsausdehnung hat hier zerstörend auf die alte Wirtschaftsgemeinschaft gewirkt. Die von der Kommission vorgeschlagenen Abhilfsregeln laufen zum Teil auch darauf hinaus, die ungemessenen Nutzungen in gemessene zu verwandeln; sie wollen vor allem eine sachgemäße Beschränkung der Weidefläche und Weidezeit sowie die Bestimmung der Maximalzahl des aufzutreibenden Viehes³⁾. Dabei könnten wohl die kleinen Leute schlecht wegkommen, aber doch nicht schlechter als jetzt, wo sie zum größten Teile Verlustwirtschaft treiben. Auch könnten sie ja da-

1) Die Erhaltung und Verbesserung der Schwarzwaldweiden in den Amtsbezirken Staufen, Freiburg, Neustadt und St. Blasien. Amtliche Darstellung, gefertigt im Auftrage des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern. Karlsruhe 1890.

2) Erhebungen XXIX, S. 3, 4.

3) Wo die Weiden nicht im Besitze der Gemeinde, sondern von Genossenschaften sind, findet eine Uebersetzung mit Vieh nicht statt, demgemäß auch keine Deterioration der Weiden. Vgl. Erhaltung und Verbesserung der Schwarzwaldweiden in den Amtsbezirken Staufen, Freiburg u. s. w. S. 33.

durch begünstigt werden, daß jedem Besitzer mindestens eine Kuh oder die entsprechende Anzahl Ziegen aufzutreiben gestattet würde. Zum Teil haben die vorgeschlagenen Mafsregeln die Tendenz, den nach Ansicht der Sachverständigen unvermeidlichen Untergang der Gemeindeweide zu beschleunigen; der geringere Boden solle aufgeforstet, die flachen sonnigen Stücke in Allmendfeld als Acker oder Wiese umgewandelt werden, um den allgemeinen Uebergang zum Futterbau und zur Stallfütterung zu ermöglichen. Diese Mafsregeln scheinen doch zu radikal: ein großer Teil der Gemeinweiden besteht aus Gelände, dessen Entfernung vom Dorfe eine Nutzung als Acker oder Wiese unmöglich macht; und eine vollständige Aufteilung der Weide schädigt, wie die Erfahrungen im östlichen Preußen ergeben haben, die landwirtschaftlichen Arbeiter und auch die kleineren Bauern empfindlich, von den Industriearbeitern, Dorfhandwerkern etc. ganz abgesehen. Immerhin scheint es, daß die Viehwirtschaft im badischen Schwarzwald einen Grad der Intensität erreicht hat, der ein Fortbestehen der Gemeindeweide in ihrer bisherigen Nutzungsweise und ihrem bisherigen Umfange nicht rätlich erscheinen läßt.

Nach der Statistik von 1873 bestehen 49,2 Proz. des Allmendlandes aus Acker, 23,1 Proz. aus Wiesen, die zur Sondernutzung verteilt werden. Auf das Rebland entfällt nur 0,5 Proz. Die Allmend bildet mit 61 954 Morgen 4,1 Proz. des gesamten Ackerlandes, mit 29 157 Morgen 6 Proz. der Wiesen. Der Hauptteil entfällt auf die Rheinebene von Lahr bis Weinheim. Die Prozentzahlen der Zusammensetzung von Acker und Wiese nach der Betriebsart in den einzelnen Kreisen sind folgende:

Kreis	Zusammensetzung der Acker nach der Besitzart in Proz.				Zusammensetzung der Wiesen nach der Besitzart in Proz.			
	Eigentum	Pacht	Allmend	Dienstland und Nutz- niefsung	Eigentum	Pacht	Allmend	Dienstland und Nutz- niefsung
Constanz	78,9	17,8	2,7	0,6	78,0	15,7	5,3	1,0
Villingen	81,1	8,8	9,4	0,7	84,9	8,3	5,6	1,2
Waldshut	91,5	5,1	2,8	0,6	93,2	5,0	0,7	1,1
Freiburg	77,5	15,5	4,9	2,1	85,8	8,2	4,3	1,7
Lörrach	82,5	9,4	6,1	2,0	89,2	8,2	0,2	2,4
Offenburg	73,1	17,5	6,8	2,6	83,7	7,2	6,9	2,2
Baden	74,5	13,7	7,7	4,1	75,2	9,0	12,2	3,6
Karlsruhe	71,8	19,1	5,8	3,3	68,7	12,5	16,0	2,8
Mannheim	57,1	33,1	7,4	2,4	74,4	9,5	15,3	0,8
Heidelberg	65,7	30,3	1,6	2,4	66,6	23,7	7,4	2,3
Mosbach	86,1	12,3	0,7	0,9	86,3	11,6	0,6	1,5
Großherzogtum Baden	77,5	16,6	4,1	1,8	82,0	10,2	6,0	1,8

Soweit zu ersehen ist, kommt die Allmend den kleineren Besitzern reichlich zu gute; in der Wirtschaftsklasse von 0—5 Morgen bestehen 13,3 Proz. des bewirtschafteten Areals aus Allmend, während der Prozentanteil in der Klasse von 50—100 Morgen auf 0,6 Proz. sinkt. Ueber Zahl und Größe der Genufelose liegt nur die bereits von Bücher benutzte Statistik von 1854 vor. Nach dieser betrug die Gesamtzahl der im Ge-

nusse stehenden Bürger und Bürgerwitwen 90 098 in 727 Orten; der Durchschnitt eines Genufloses betrug 1,104 Morgen. Allerdings konnte mehr als die Hälfte der Gemeinden nur Anteile unter und bis zu einem Morgen ausgeben; indessen genügt diese Fläche doch, um bei sorgfältiger Bearbeitung dem Tagelöhner oder Handwerker Kartoffeln und Gemüse zu liefern. Nach der Statistik von 1873 umfassen sogar 10 Proz. aller landwirtschaftlichen Haushaltungen nicht mehr als 1 Morgen, 143 Gemeinden gaben Lose von 2—10 Morgen; das will etwas heißen, denn über 71 Proz. aller landwirtschaftlichen Haushaltungen umfassen nach derselben Statistik nicht mehr als 10 Morgen. In vielen Gemeinden reicht eine Ackerfläche von 5—10 Morgen zur Ernährung einer Familie aus; rechnet man dazu die Waldnutzungen, so ergibt sich, daß die Existenz vieler tausender Familien in Baden sich ganz oder hauptsächlich auf die Allmende gründet. Und das ist kein entwürdigendes Almosen, welches den Empfänger der Arbeit überheben soll, sondern ein gutes Recht, das überdem die Arbeit des Berechtigten verlangt, wenn er daraus Nutzen ziehen will. So ist auch der Enquetebericht von 1883 des Lobes voll¹⁾, ein Beweis, daß sich die Allmende auch jetzt noch bewährt. Ueberall wird hervorgehoben, daß sie ein Herabsinken der kleinsten Wirte in das Proletariat hindern, während die Gemeinden, die keinen Allmendbesitz mehr haben, dies auf das lebhafteste bedauern.

Die Verteilung der Allmendstücke innerhalb der gesetzlichen Vorschriften ist sehr verschieden. Selbst periodische Neuauslosung kommt noch vor, so in der Gemeinde Hutterheim²⁾. Dort ist der Allmendbesitz ziemlich bedeutend; er nimmt 27,19 Proz. der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche ein. Es giebt Teilallmende, die alle 10 Jahre wieder verteilt wird, und Allmendstücke auf Lebensdauer; letztere überwiegen. 207 Bürger haben zur Zeit Allmendstücke auf Lebensdauer, 103 Bürger nur Teilallmende. Von dieser erhält jeder Bürger den gleichen Anteil der zur Verteilung kommenden Fläche; in den Genuss der Allmendstücke auf Lebensdauer rücken die jüngeren Bürger auf Absterben in der Weise ein, daß die jeweilig durch den Tod freigewordene Allmend unter die 25 nächsten Anwärter verteilt wird. So kann es 20 bis 25 Jahre dauern, bis der Bürger in den Genuss der vollen Allmend tritt. — In der Gemeinde Mingolsheim³⁾ beträgt die Allmend 258,85 ha bei einem landwirtschaftlichen Gesamtareal von 859 ha. Das Allmendland ist in 2 Klassen eingeteilt, die in eine Anzahl Lose mit gleichmäÙig verteilter Bodenfläche zerfallen, und zwar enthält Klasse I 235 Lose von je 65 ar, Klasse II 164 Lose von je 30 ar. Das Allmendland wird auf Lebensdauer verteilt; die Witwe des Berechtigten tritt bei dessen Ableben in den Genuss ein und verliert ihn nur bei Wiederverheiratung. Stirbt ein Mingolsheimer Bürger, ehe er allmendberechtigt geworden ist, so rückt seine Witwe zu derselben Zeit in den Allmendgenuss ein, in welcher der Verstorbene allmendberechtigt geworden wäre. Der junge Bürger tritt mit dem 25. Lebens-

1) Vgl. z. B. Erhebungen XII S. 6, XIII S. 5, XVIII S. 3, XXI S. 2, XXV S. 2.

2) Erhebungen XIII, S. 3 ff.

3) Erhebungen XIV, S. 3.

jahre in den Rang um Bewerbung seines Allmendteils ein, vorausgesetzt daß die gesetzlichen Erfordernisse (eigene Haushaltung oder Gewerbebetrieb auf eigene Rechnung) vorhanden sind. Infolge der Zuteilung auf Lebensdauer ist die Bewirtschaftung des Allmendlandes im allgemeinen eine nahezu ebensogute wie die des eigenen Grundbesitzes, vollständig beim Ackerland, weniger beim entfernt liegenden Wiesland. Dasselbe Urteil über die Behandlung der Allmende fällen übereinstimmend alle Berichte¹⁾; es ist auch kein Grund vorhanden, warum bei einer Zuteilung auf Lebenszeit Raubbau wie bei kurzfristigen Pachtungen eintreten sollte. Auch Land im Privateigentum wird unter Umständen vernachlässigt, ohne daß sich etwas dagegen thun liefse, während bei der Allmend die Gemeinde stets das Recht hat, einem schlechten Wirte seinen Anteil zu entziehen²⁾. Ungünstig liegen die Verhältnisse dort, wo bei einem an und für sich richtigen System des Aufsteigens in höhere Klassen der Berechtigte stets ein neues Grundstück erhält, wie es in Hemsbach³⁾ der Fall ist. Der angehende junge Bürger erhält zunächst nur Bürgerholzabgabe ohne Grundbesitz; dann rückt er auf Absterben in die 5 höheren Klassen ein, die ihm einen Grundbesitz von 4—160 ar gewähren. Doch behält er das ihm bereits zugewiesene Grundstück nur beim Aufsteigen in die dritte Klasse; von da an giebt er es ab, wenn er ein größeres erhält. Es ergibt sich dabei folgendes Bild⁴⁾:

Klasse	Berechtigte	Nutzung	Auflage (Abgabe an Rente)
1	Die 57 jüngsten Bürger	Eine Holzgabe im Werte von 16 Mark nach Abzug der Holzmacherlöhne. Sie begreift a) Weichholz aus 18-jährigem Schläge, b) Eichenschälprügelholz aus demselben Schläge, c) Eichennutzholz von älteren Eichen zu Weinbergsholz bestimmt.	---
2	Die 75 nächst älteren Bürger	Dieselbe Holzgabe und an Liegenschaften à 4 a 71 m Wiese	Auflage — M. 7 Pf.
3	Die 29 nächst älteren Bürger	Dieselben Bezüge wie Klasse 2, außerdem noch à 42 a 44 m Wiesen (die sogen Waidstücke)	Auflage à 5 „ 35 „
4	Die 125 nächst älteren Bürger	An Acker und Wiesen à 76 a 40 m unter Verlust der Bezüge von Klasse 3.	Auflage à 16 „ 74 „ 24 Becher Korn à — „ 48 „
5	Die 19 nächst älteren Bürger	An Acker und Wiese à 98 a 57 m unter Verlust der Bezüge von Klasse 4.	Auflage à 22 „ 74 „ 44 Becher Korn à — „ 88 „
6	Die 125 ältesten Bürger	An Acker und Wiesen à 1 ha 60 a 59 m, unter Verlust der Bezüge von Klasse 5.	Auflage à 63 „ 8 „ 144 Becher Korn à 2 „ 88 „
Summa: 430 Berechtigte			

1) Erhebungen XIV S. 3, XXI S. 3, XXXV S. 2.

2) Gemeindeordnung § 110. Fraglich ist nur, wie weit die Bauern geneigt sind, dieses Recht gegen einen der Ihrigen auszuüben.

3) Erhebungen XII S. 5, 31.

4) Vgl. dazu die Schilderung, die Bücher über die Hemsbacher Verhältnisse in den 70er Jahren giebt. (Ureigentum S. 204 ff.)

Ist die Zahl der Bürger größer als 430, so beziehen die Ueberzähligen keine Holzgabe und rücken auf Absterben ein.

Hier sind die Unzuträglichkeiten der Pacht in Beziehung auf die Produktion noch vermehrt, da der Bauer nicht einmal weiß, wie lange er das Grundstück behalten wird. Es ist der Allmöndberechtigte hier gleichsam *tenant at will*, nur daß der Tod noch unberechenbarer ist als ein irischer Landlord. Aber diese Art der Zuteilung hängt mit dem Wesen der Allmende durchaus nicht zusammen, und es hindert nichts, ein anderes System anzuwenden, das die Vorzüge der beiden geschilderten Systeme vereinigt: den lebenslänglichen Besitz derselben Parzelle wie in Mingolsheim und die Vergrößerung des Anteils mit wachsendem Alter wie in Hemsbach. Dies ist der Fall zum Teil in Huttenheim, ferner z. T. in Ichenheim¹⁾. Dort erhält jeder in den Genuß eintretende Bürger zuerst 1, dann 2 bis 6 Lose à 9 a, zusammen also schließlich 54 a an verschiedenen Stellen der Gemarkung. Nicht nur, daß diese Art des Aufrückens nach dem Alter dem Wachsen der Familie und der Einsicht des Wirts entspricht, nach dem übereinstimmenden Zeugnis aller Berichte²⁾ hat sie auch die Wirkung, die Lage der älteren Familienmitglieder zu erleichtern. Es ist bekannt, zu welchen überaus häßlichen Konsequenzen das System des Altenteils fast durchweg geführt hat; der alte Bauer, der seinen Hof dem Sohne abtrat, gilt als unnützer Esser, und man läßt es ihn fühlen. Hier ist es umgekehrt. Die Alten werden von ihren Kindern oder sonstigen Verwandten sehr gern ins Haus genommen, da sie die ziemlich beträchtliche Allmendnutzung mitbringen. Sie werden, wie der charakteristische Ausdruck lautet, „um die Allmend gehalten“. Die Allmend spielt hier die Rolle einer ausgezeichneten Altersversicherung.

Die Vorteile der Allmend sind unzweifelhaft große. Trotzdem oder gerade deshalb darf man es sich nicht verhehlen, daß unter den obwaltenden Umständen ihre weitere Fortdauer in der bisherigen Form und Nutzungsweise gefährdet ist. Es handelt sich dabei um das Grundproblem der ganzen Volkswirtschaft, um die Bevölkerungsvermehrung. Wie diese durch den Zwang zu intensiver Wirtschaft die Gemeindeweide allmählich vernichtet, so muß es mit der Zeit dahin kommen, daß auch die Acker- und Wiesenparzellen der Allmende zu einem Umfange herabsinken, wo ihr Wert minimal wird, oder daß die Anzahl der Berechtigten die Zahl der Genußlose soweit übersteigt, daß diese nur noch von verhältnismäßig wenigen genützt werden können. Daß diese Befürchtungen nicht rein theoretischer Natur sind, sondern ihre sehr reale Unterlage in den Erscheinungen der letzten Jahrzehnte haben, beweist unter anderen das Beispiel der Gemeinde Hemsbach. In dieser betrug die Zahl der im Allmendgenuß befindlichen Bürger nach der Statistik von 1854 360, in den siebziger Jahren nach Bücher³⁾ gegen 400 und im Jahre 1883⁴⁾ bereits 430. Ob diese kolossale Steigerung, die sogar trotz teilweisen Rückgangs der Bevölkerungsziffer⁵⁾ vor sich gegangen ist, durch eine Verkleinerung der

1) Erhebungen XXI S. 2.

2) Ureigentum S. 226. Erhebungen VIII S. 3, XII S. 5.

3) Ureigentum, S. 204.

4) Erhebungen XII, S. 4.

5) Erhebungen XII, S. 12.

einzelnen Lose oder durch Inanspruchnahme des Kämmerervermögens ermöglicht wurde, ist nicht zu ersehen; doch ist dem letzteren Wege auf die Dauer durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgebeugt. Die Allmend hat sogar selbst die Tendenz, das natürliche Abströmen der Bevölkerung in ungesunder Weise zu hindern¹⁾. Die mannigfachen Vorteile, welche die Allmendberechtigung verheißt, fesseln die jungen Burschen und Mädchen ans Dorf; so werden allzu frühe Heiraten hervorgerufen (der Eintritt in die Zahl der Berechtigten setzt eigenen Hausstand voraus), und da die Allmend doch immer erst spät zufällt, meist auch nicht genügt, den für eine Familie nötigen Lebensunterhalt allein zu produzieren, so wird die an und für sich schon allzu große Nachfrage nach freien Ländereien und Pachtland mit allen daraus folgenden weiteren Nachteilen noch gesteigert. Bücher erklärt es für einen Vorzug der Allmendgemeinden, daß in ihnen „jenes ungesunde Andrängen der ärmeren Landbevölkerung nach den Städten und in die Fabrikdistrikte, welches die Landwirtschaft der Arbeitskräfte beraubt und eine so große Masse unsicherer Existenzen schafft“, in geringerem Maße stattfindet²⁾. Unzweifelhaft richtig, wenn nämlich wirklich auf dem Lande noch viel Arbeitskräfte gebraucht werden wie im östlichen Deutschland. Für Baden dagegen, insbesondere in der Rheinthalebene, dürfte für viele Dörfer das Ende der Aufnahmefähigkeit von Menschen gekommen sein oder doch in absehbarer Zeit kommen. Es erheben sich auch Warnungsstimmen in diesem Sinne. So sagt Wörishoffer in seinem Berichte über die soziale Lage der Zigarrenarbeiter im Großherzogtum Baden (S. 83) trotz aller Anerkennung der Vorteile der Allmend: „Diese Wirkung (das Hinausschieben des Zeitpunkts des Eintritts in den Genuß) ist aber nur eine günstige, weil sonst der Hang am Orte zu bleiben unter den jungen Leuten noch mehr zunehmen würde, als es ohnedem schon seit der durch die Zigarrenfabriken vorhandenen Verdienstgelegenheit gewachsen ist. Mit diesem Hange, am Ort zu bleiben, bezw. mit der Möglichkeit ihn zu befriedigen, ist überall auch die Unternehmungslust und das Selbstvertrauen unter der Bevölkerung zurückgegangen, die das Risiko scheut, sich unter fremden Verhältnissen eine bessere Existenz zu gründen.“ Und in dem Enquetebericht³⁾ heißt es: „Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß ein so großer Allmendnutzen, wie er in Huttenheim besteht, den nicht zu leugnenden Nachteil im Gefolge hat, daß die Bevölkerung es an intensivem Fleiße und regem Arbeitsgeiste im allgemeinen fehlen läßt; auch den Gewerbebetrieb läßt der große Allmendnutzen auf eine hohe Stufe nicht gelangen, weil die jungen Leute nur kurze Zeit außerhalb des Ortes sich aufzuhalten pflegen, vielmehr zeitig wieder nach Hause streben, um so rasch als möglich in den Genuß der Allmend zu gelangen.“

In der Mehrzahl der Fälle wird wohl immer noch die alte Nutzungs-

1) Erhebungen XIII, 5, 15; XIV, S. 3, 7.

2) Ureigentum, S. 227. Buchenberger schließt sich in seiner „Agrarpolitik“ der Auffassung Büchers an, obgleich er bei einer früheren Gelegenheit scharfe Worte gegen die Schollenklöberei gesprochen hat. Vgl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXVIII, 1884, S. 35.

3) Erhebungen XIII, S. 5.

weise der Allmend (Zuteilung an die Bürger mit Aufrücken der Berechtigten; Beginn der Berechtigung mit dem 25. Jahre) beibehalten werden können; wo dagegen die Bevölkerung über den Nahrungsspielraum des Dorfes hinausgewachsen ist, wird man sich zu einer Aenderung der Nutzungsweise entschließen müssen, um die Allmend überhaupt zu retten. Freilich ist dabei jede Schablonisierung zu vermeiden. Man kann daran denken, die Allmend ganz oder zum Teil zum Kämmerervermögen zu schlagen, um das Dorf finanziell zu sichern, eine Politik, wie sie namentlich in Württemberg verfolgt worden ist. Oder man macht, wie das in Elsass-Lothringen vorkommt, mit der sozialpolitischen Bedeutung der Allmende ernst und teilt sie den Aermsten an Stelle der Armenunterstützung zu. Der dritte Weg endlich, der sich wohl am gangbarsten erweisen würde, ist die Heraufsetzung der Altersgrenze für den Eintritt in den Genuß, die natürlich bei jeder Gemeinde in Beziehung zu der Zahl und Größe der vorhandenen Allmendlose gesetzt werden müßte.

VII.
Selbstmordstatistik der wichtigsten Länder Europas.

Tab. I.

1. Deutschland.

Jahr	Zahl der Selbstmorde	Davon männlich	Alter				Familienstand		Beruf				Todesart			Mutmaßliche Ursachen			Auf 100 000 Einw. entf. Selbstmorde
			bis 20 Jahr	20—40	40—60	60 u. mehr	verheiratet	ledig	Landwirtschaft	Industrie	Handel	Ohne Beruf	Erhängen	Ertränken	Erschießen	Geisteskrankheit	Trunksucht	Körperl. Leiden	
Preußen.																			
1877—84 (Durchschn.)	5054	4096	—	—	—	—	—	—	858	1372	592	651	3109	953	527	1192	527	362	18,5
1885	6028	4811	405	2044	2264	1234	3003	1858	1492	1245	420	792	3632	1150	636	1582	603	477	21,3
1886	6212	5047	379	2161	2321	1267	3084	1962	1747	960	421	762	3838	1105	682	1671	623	504	21,6
1887	5898	4703	402	2013	2277	1212	2830	1874	1619	852	362	769	3615	1100	637	1559	551	519	20
1888	5393	4255	435	1861	1872	1166	2480	1837	1430	856	355	817	3276	979	588	1468	421	508	18,3
1889	5656	4460	446	1868	2103	1171	2683	1889	1483	887	431	789	3354	1021	723	1443	403	565	19
1890	5978	4691	460	2046	2170	1213	2804	2022	1607	847	418	964	3425	1191	767	1605	485	520	19,8
1891	6200	4931	492	2087	2328	1189	2961	2063	639	943	459	843	3542	1220	804	1661	444	579	20,3
Bayern.																			
1879—86 (Durchschn.)	726	593	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	377	130	137	—	—	—	13,5
1887	824	662	66	280	326	152	387	323	251	267	99	—	414	175	172	360	52	66	15,1
1888	754	621	75	264	271	144	332	316	239	203	77	—	401	138	136	311	30	42	13,7
1889	737	623	65	258	246	162	289	339	241	246	81	—	375	140	146	261	49	46	13,3
1890	661	516	62	213	251	126	281	281	199	205	74	37	334	125	138	257	46	40	11,8
Sachsen.																			
1862—86 (Durchschn.)	866	695	97	286	291	185	426	272	—	—	—	—	564	176	70	—	—	—	32,2
1887	1104	889	130	354	402	305	544	346	—	—	—	—	732	195	111	356	105	115	34
1888	1050	802	108	316	385	218	530	309	—	—	—	—	667	199	89	325	96	135	31
1889	1102	859	83	266	328	173	537	317	—	—	—	—	691	198	127	284	61	148	32
1890	1066	835	—	—	—	—	538	310	—	—	—	—	613	232	109	294	90	143	31
1891	1172	902	—	—	—	—	577	354	—	—	—	—	719	234	122	319	86	146	33
1892	1179	945	—	—	—	—	586	351	—	—	—	—	753	191	141	345	94	165	33
1893	1188	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg.																			
1872—85 (Durchschn.)	331	281	20	111	130	65	154	116	—	—	—	—	208	50	46	121	68	20	17
1886	328	269	23	100	144	60	167	104	104	118	26	48	195	58	47	143	57	22	16
1887	324	287	24	99	133	68	159	116	123	115	30	23	202	51	47	126	55	16	16
1888	303	231	15	110	120	55	145	104	109	88	30	28	177	50	37	121	47	24	15
1889	322	265	39	103	119	59	125	131	91	121	25	32	194	41	55	130	40	26	16
1890	291	241	28	90	111	59	140	103	102	101	31	28	160	54	44	137	51	24	14
1891	341	272	31	94	148	67	169	127	121	132	37	8	209	52	51	150	48	31	17

1) Der starke Rückgang gegenüber den Vorjahren erklärt sich aus der 1890 erfolgten Einstellung einer besonderen Berufsklasse „persönliche Dienstleistungen“.

Tab. I (Fortsetzung).

Jahr	Zahl der Selbstmorde Sa.	Davon männlich	Alter				Familienstand		Beruf				Todesart			Mutmaßliche Ursachen			Auf 100 000 Einw. entf. Selbstmorde
			bis 20 Jahr	20—40	40—60	60 u. mehr	verheiratet	ledig	Landwirtschaft	Industrie	Handel	Ohne Beruf	Erhängen	Ertränken	Erschießen	Geisteskrankheit	Trunksucht	Körperl. Leiden	
Baden.																			
1876—85 (Durchschn.)	306	260	17	94	119	72	132	125	115	103	35	—	169	52	53	—	—	—	21,4
1886	320	260	22	92	119	73	149	126	84	101	32	44	162	56	71	—	—	—	19,9
1887	320	263	21	112	120	62	131	146	91	111	25	39	163	49	63	—	—	—	19,8
1888	346	296	23	98	140	80	169	119	125	109	41	27	215	48	52	—	—	—	21,3
1889	312	257	17	102	116	72	139	126	86	102	33	46	176	45	53	—	—	—	18,9
1890	275	229	25	78	107	60	118	107	90	89	24	30	158	51	42	—	—	—	16,6
1891	353	283	23	89	152	82	165	121	85	116	30	62	199	55	63	—	—	—	21,4
1892	359	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	187	54	56	—	—	—	21,4
Hessen.																			
1883—86 (Durchschn.)	228	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24
1887	230	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24
1888	234	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24
1889	240	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25
1890	234	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24
1891	238	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24

Tab. II.

Jahr	Zahl der Selbstmorde Sa.	Davon männlich	Alter				Familienstand		Beruf			Todesart			Mutmaßliche Ursachen			Auf 100 000 Einw. entf. Selbstmorde
			bis 20 Jahr	20—40	40—60	60 u. mehr	verheiratet	ledig	Landwirtschaft	Industrie	Handel	Erhängen	Ertränken	Erschießen	Geisteskrankheit	Trunksucht	Körperl. Leiden	
2. Frankreich.																		
1884	7572	5964	398	1848	2902	2255	3365	2623	2376	2109	922	3303	2069	868	2168	809	1228	20,9
1885	7902	6345	389	2095	2958	2202	3578	2812	2400	2141	937	3480	2066	984	2112	868	1321	21,8
1886	8187	6471	386	2172	3119	2510	3656	2895	2621	2358	1030	3471	2263	1084	2134	949	1332	21,4
1887	8202	6434	402	1891	3064	2760	3706	2894	2614	2276	967	3461	2213	1062	2023	934	1407	21,4
1888	8451	6663	448	2148	3147	2615	3752	2842	2800	2113	1124	3694	2243	1081	1987	885	1494	22
1889	8180	6381	469	2129	3008	2494	3670	2745	2552	1944	964	3551	2159	832	1555	848	1491	21
3. Italien.																		
1886	1225	1007	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1887	1449	1182	99	563	484	294	640	610	—	—	—	213	343	374	—	—	—	4,9
1888	1590	1280	93	629	531	328	632	673	—	—	—	266	340	394	—	—	—	5,34
1889	1463	1144	92	580	492	292	598	634	—	—	—	240	340	368	—	—	—	4,88
1890	1659	1356	119	636	559	328	672	717	—	—	—	262	406	418	—	—	—	4,48
1891	1710	1385	—	—	—	—	—	—	—	—	—	271	411	426	—	—	—	5,63

Tab. II (Fortsetzung).

Jahr	Zahl der Selbstmorde S.	Davon männlich	Alter			Familienstand		Beruf			Todesart			Mutmaßliche Ursachen				Auf 100.000 Einw. entf. Selbstmorde
			bis 20 Jahr	20—40	40—60	60 u. mehr	verheiratet	ledig	Landwirtschaft	Industrie	Handel	Erhängen	Ertränken	Erschießen	Geisteskrankheit	Trunksucht	Körperl. Leiden	
10. Irland.																		
1887	102	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1888	115	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1889	121	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11. Holland.																		
1887	238	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,8	
1888	268	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,9	
1889	232	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,2	
12. Schweden.																		
1887	512	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	
1888	565	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,1	
1889	536	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11,3	
13. Norwegen.																		
1885	129	97	—	—	—	—	—	—	—	—	85	27	5	—	—	—	2,9	
1886	131	100	—	—	—	—	—	—	—	—	91	23	5	—	—	—	2,8	
1887	131	107	—	—	—	—	—	—	—	—	87	22	11	—	—	—	2,8	
1888	140	101	—	—	—	—	—	—	—	—	92	25	4	—	—	—	2,9	
1889	130	108	—	—	—	—	—	—	—	—	78	26	15	—	—	—	2,7	
1890	126	102	—	—	—	—	—	—	—	—	83	19	4	—	—	—	2,4	
1891	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	81	18	3	—	—	—	2,3	
14. Dänemark.																		
1887	528	415	27	132	210	167	265	139	106	91	34	392	70	31	—	—	25,3	
1888	529	428	27	137	206	155	279	130	111	102	66	417	55	25	—	—	25,2	
1889	571	447	43	139	213	175	286	175	128	92	42	405	88	47	—	—	26,8	
1890	544	426	28	135	209	171	263	159	90	102	40	409	75	22	—	—	25,1	
1891	531	408	23	122	220	166	276	130	116	101	48	400	75	22	—	—	24,2	

VIII.

Der Stand der Eisenbahnfrage in Californien.

Eine Kritik der Methode der Eisenbahnverwaltung.

Von Prof. Dr. F. C. Clark.

Der gegenwärtige Stand der Eisenbahnfrage in Californien ist interessant, eigentümlich und in mancher Hinsicht einzig in seiner Art.

Wer durch den Staat reist, kann nicht umhin die scheinbare Einheit der Organisation des Eisenbahntransports zu bemerken, aber wenn er länger verweilt, wird er auch das verhältnismäßige Zurückbleiben industrieller Unternehmungen gewahr und hört von allen Seiten unzählige Klagen über Unterdrückung und Eisenbahntyrannei. In einem Staate, welcher sich mit Recht der Menge, Größe und Verschiedenartigkeit seiner Produkte rühmt, wird man natürlich eine große Mannigfaltigkeit der Industrie, besonders der Fabriken, vereinigt mit einer Anzahl unabhängiger Transportgesellschaften zu finden erwarten. Was jedoch die letzteren betrifft, so ist hier die Anzahl durch Größe ersetzt, und es zeigt sich ein entschiedener Mangel an Verschiedenartigkeit.

Während die Mehrzahl der Staaten östlich der Rocky Mountains lange unter der übergroßen Konkurrenz der Eisenbahnen gelitten hat, ist Californien andererseits durch den Mangel derselben geschädigt.

Das Geschäft des Transports von Gütern und Personen durch die Eisenbahn liegt in Californien absolut in der Hand einer einzigen Gesellschaft. Diese Gesellschaft, The Southern Pacific Company (der Titel ist zu beachten) wurde im Staat Kentucky im März 1885 gesetzlich anerkannt zu dem vorgeblichen Zweck, „an der Pacific-Küste und im Südwesten Eisenbahnen zu besitzen, in Betrieb zu setzen, sie zu pachten und zu verwalten“; aber hinzugefügt muß werden, auch zu dem Zweck, gewisse Bestimmungen der Verfassungen und Gesetze der Staaten und Territorien, in welchen Eisenbahnstrecken lagen, zu umgehen.

Die ganze Route, auf welcher diese Gesellschaft ihre Thätigkeit erstreckte, und die sie großenteils auch besaß, betrug am 31. Dezember 1892 6525,98 engl. Meilen. Dieses kolossale Eisenbahnnetz ist in 2 Teile geteilt: die Pacificabteilung und die atlantische. El Paso ist der Scheidepunkt. Zu der Pacificstrecke gehören: die südliche Pacific-Eisenbahn von Californien, die südliche Pacific-Eisenbahn von Arizona, die südliche Pacific-Eisenbahn von Neu-Mexiko, die südliche Pacific-Küsteneisenbahn,

die nördliche Eisenbahn, die nördliche Californien-Eisenbahn, die Central-Pacific-Eisenbahn, die Oregon-Eisenbahn, die Portland- und Yamhill-Eisenbahn und die Californien-Central-Eisenbahn. Zu dem atlantischen Teile gehören: die Morgans Louisiana- und Texas-Eisenbahn, die westliche Louisiana-Eisenbahn, die Eisenbahn von Texas und New Orleans, die Golf-, westliche Texas- und Pacific-Eisenbahn, die Eisenbahn von Galveston, Harrisburg und San Antonio, die Eisenbahn von New-York, Texas und Mexico, und die Texas-Transport-Gesellschaft. Wenn man auch die Dampferlinien berücksichtigt, welche diese Gesellschaft in Händen hat, z. B. die Pacific Mail S. S. Co.; die occidentale und orientale S. S. Co., die Linie zwischen Panama und New-York, und die Linie zwischen Galveston und New-York, so bekommt man einen Begriff von der Größe und der Macht des Monopols dieser Gesellschaft. So seltsam wie es auch scheinen mag, steht doch diese Ausdehnung im direkten Verhältnis zu dem industriellen Verfall San Franciscos seit 1885.

Weiter nördlich sind die Verkehrsmittel verhältnismäßig besser und daher lenken Portland, Tacoma und Seattle den Orienthandel in den letzten Jahren stetig von San Francisco ab und daher kommen auch die reichen natürlichen Hilfsmittel von Oregon und Washington zur Entwicklung; während diese Staaten früher nach San Francisco wie nach einem Markt und Einschiffungspunkt tendierten. Wenn auch der augenblickliche Mangel an Konkurrenz in San Francisco nicht der alleinige Grund ist, so ist derselbe doch der hauptsächlichste für die veränderte Richtung des Verkehrs und hat den Fortschritt des Staates wesentlich gehemmt. Jedes Jahr dehnen die Kaufleute aus Portland im nördlichen Californien ihren Detailverkauf östlicher Produkte immer mehr nach San Francisco hin aus.

Auf einer genauen Eisenbahnkarte von Californien erkennt man auf den ersten Blick die Lage der Transportverhältnisse. Wie vorher bemerkt, besitzt und verwaltet die Southern Pacific Company alle Verkehrsmittel nach San Francisco zu Land und zum Teil auch zu Wasser. In der That ist es fast unmöglich von San Francisco in die Nähe oder Ferne zu verreisen, ohne erst einen bedeutenden Beitrag an die Gesellschaft zu zahlen. Wenn man ein Billet nach Chicago über Ogden hat, nimmt die Southern Pacific 46 Proz. vom Preise des Billets; nimmt man seinen Weg über Mojave, ferner über die Atchison, Topeka und Santa Fe, so fallen 18 Proz. davon der Southern Pacific nach dem gegenwärtig geltendem Uebereinkommen zu. Ist das Billet für nördlich nach Chicago laufende Eisenbahnlinien gültig, so sind die Prozentsätze folgende: Ueber Portland, dann über die Northern Pacific oder Great Northern fallen 36 Proz. auf die Southern Pacific; führt der Weg über Canadian Pacific, dann wird der ganze Lokaltarifsatz nach Portland von der Southern Pacific in Anspruch genommen, das beträgt zwanzig Dollar oder 32 Proz. des Fahrgeldes nach Chicago, obgleich die Passagiere nur ein Fünftel der Strecke darauf befördert werden. Aber das ist noch nicht alles. Ob man sich für den Küstendampfer über Los Angeles entscheidet oder den längeren Weg über Panama vorzieht, die Southern Pacific sichert sich in jedem Falle einen oder mehrere Coupons des Passagierbilletes. Wenn man bei der „Sunset Route“, d. i. über El Paso, reist, so benutzt man eine Eisenbahnlinie

dieser Gesellschaft auf die größere Strecke, und diese nimmt einen entsprechenden Anteil von jedem Billet für sich in Anspruch, gleichviel ob man nach Chicago, New-York oder Europa fährt. Neben den Eisenbahn- und Dampferlinien besitzt und verwaltet diese Gesellschaft auch die bedeutendsten Drahtseilbahnen von San Francisco und für diese muß man auch beisteuern. Die Oaklandfähren und die Pacific Güterspeditionsgesellschaft dürfen auch nicht bei einer detaillierten Darstellung übersehen werden. Es würde in der That schwer sein, ein strenger durchgeführtes Monopol als dieses zu finden. Ein Studium der Lage der Straßeneisenbahn und der Fährenfrage würde augenblicklich vom ökonomischen sowohl als auch vom sozialen Gesichtspunkte aus sehr interessant sein, angesichts der wachsenden Aussichten auf erfolgreiche Konkurrenz; doch wir müssen uns auf die Eisenbahnfrage beschränken.

Zuerst möchte ich bemerken, daß die Ursachen der momentanen Verkehrslage im Gegensatz zu dem, was man wohl zuerst vermutet, unseres Erachtens nach ebenso der Schlawheit des Publikums, wie dem offensiven Vorgehen der betr. Aktiengesellschaft zuzuschreiben sind. Die Kaufleute von San Francisco, durch die vierziger und fünfziger Jahre an einen Profit von 75 bis 100 Proz. gewöhnt, sind nicht geneigt, sich jetzt für so geringen Gewinn anzustrengen, wie moderne industrielle Unternehmungen ihnen bieten. Wenn man die soziale Apathie und die hier herrschende undurchdringliche Gleichgiltigkeit gegenüber neuen Bedingungen unter denen sieht, deren großer Einfluß am leichtesten die Fesseln der Tyrannei brechen könnte, so ist man geneigt, mit dem calabrischen Mönche zu sagen: „The people is a beast of muddy brain.“ Jedoch ist der Gesellschaft die Lage der Dinge von Anfang an wohl bekannt gewesen, und sie war sehr beflissen sich den Vorteil zu wahren, welche die natürliche Lage der Verhältnisse ihr bot.

Diese Lage ist vom sozialen Gesichtspunkt aus betrachtet weder unbekannt noch unnatürlich. Das Transportwesen aller großen modernen Unternehmungen hat die größten Fortschritte gemacht und macht sie noch ferner. In der That liegt es in der Natur derselben und in den Umständen, daß dieses bestimmend für das Schicksal von anderen Unternehmungen, Städten und Staaten ist, die alle vollständig von den Transportanstalten abhängig sind. Die Verbindung von 3 oder 4 Eisenbahnsystemen zu einem großen Verbands unter einer Verwaltung würde in der herrschenden Tagesmeinung für ein Zeichen des Fortschrittes gehalten werden; aber bei solcher Berechnung sollte man nicht versäumen das abzuziehen, was doch entschieden abgezogen werden muß, nämlich die zahlreichen Unternehmungen, die dadurch belastet oder völlig zu Grunde gerichtet werden. Wir finden hier ein Prinzip der Eisenbahnökonomie, nämlich das, daß die Transportmittel, bei denen sich durch Lage und Natur der Sache der Einfluß des Fortschrittes zuerst bemerkbar macht, die industrielle Gesellschaft entweder zu unterstützen oder zu hemmen imstande sind.

Gemäß der jetzigen Organisation der Aktiengesellschaften hat ein einzelner Beamter oder mehrere Beamte die ganze Macht und Initiative in der Hand. Infolge dessen ist die industrielle Thätigkeit der Ge-

samtheit in einem solchen Falle, wie er für unsere Betrachtung vorliegt, ganz von ihrer Willkür abhängig. Sie entscheiden, ob eine industrielle Unternehmung gegründet werden darf oder nicht. Will sich ein Konkurrent niederlassen, so wird er selbstverständlich abgewiesen. Ist es aber ein Günstling, so wird die Erlaubnis erteilt. Ohne Uebertreibung kann gesagt werden, daß bei den bestehenden Umständen ein einziger Mann in San Francisco in der Lage ist, jedes große Etablissement an der Marktstraße in 30 Tagen zu schließen und den Handel im Hafen von San Francisco in 3 Monaten zu zerstören. Er kann das mit der ihm verliehenen Macht, bevor Staat und Gemeinde durch die Mittel, welche sie zur Verhinderung einer sozialen Tyrannei geschaffen hat, einschreiten könnte. Dies erklärt nicht nur die kritische Lage in Californien, sondern beweist auch die allgemeine Gefahr der unbeschränkten, ungeordneten Macht solcher Gesellschaften, und zu gleicher Zeit giebt es Aufschluß darüber, wer die Verantwortung trägt. Diese Macht über die Industrie, von der hier die Rede ist, ist die Macht der Tarifregulierung. Aber bei näherer Betrachtung enthält jede Eisenbahnfrage dieser Art auch ein politisches Moment, welches zu dem volkswirtschaftlichen oder industriellen Moment hinzutritt. Man hat in Pennsylvanien, in New-York dieselbe Beobachtung zu Anfang der 70er Jahre gemacht; 10 Jahre später in Iowa und Minnesota. Die Geschichte der Eisenbahnmonopole der Vergangenheit, sowie die Beobachtungen in der Gegenwart haben ergeben, daß ein Privateisenbahnmonopol unter einer demokratischen Regierung nicht existieren kann, ausgenommen durch Umgehung des Gesetzes oder Bestechung der Gerichtsbarkeit. Eine Eisenbahngesellschaft ist eine Schöpfung des Staates und es liegt in der Natur der Sache, daß sie, um ihre Unabhängigkeit gegen Einmischungen zu wahren, gezwungen ist, der Gewalt, d. h. der Gesetzgebung zu trotzen, die sie geschaffen hat.

Die Lage in Californien ist in dieser Hinsicht typisch. Californien ist der einzige Staat, dessen Eisenbahnbehörde direkt durch die Verfassung eingerichtet wurde und deren Rechte und Pflichten ausdrücklich gesetzlich normiert wurden. Unter den verliehenen Rechten und auferlegten Pflichten ist besonders hervorzuheben:

„Tarife festzustellen für den Passagier- und Frachtverkehr durch die Eisenbahn- oder Transportgesellschaften und von Zeit zu Zeit dieselben mit den etwaigen Veränderungen zu veröffentlichen.“ Dem Wortlaut der Verfassung nach ist die Behörde unbedingt hierzu verpflichtet. Ungeachtet dieser Thatsache hat die gegenwärtige Kommission, die aus drei Männern ohne besondere Fachbildung besteht, die Verfassung ignoriert, und der Staatssenat, durch die Eisenbahnen beeinflusst, hat ausdrücklich ihr Vorgehen gebilligt. Im Anfang des Jahres 1893 wurde eine Bill bei dem gesetzgebenden Körper beantragt, welche die Kommissionsmitglieder wegen Versäumnis, Unzuverlässigkeit und Vernachlässigung der Pflichten ihres Amtes entsetzen sollte. Die Bill ging im Unterhaus mit der notwendigen $\frac{2}{3}$ -Majorität durch, aber sie wurde nicht vom Senat bestätigt infolge des Druckes, den die Eisenbahngesellschaften in gewohnter Weise ausübten. In Bezug darauf bemerkte eine San Franciscoer Zeitung vom 1. März 1893:

„Das Vorgehen des Senates bekundet klar die Stellung seiner Mitglieder zu den Eisenbahnen. Die Wahl blieb nur zwischen dem Volk und der Eisenbahn. Es war in dieser Beziehung keine Möglichkeit einer Meinungsverschiedenheit. Jeder Senator wufste, daß die Kommissionsmitglieder sich geweigert hatten, ihre Pflicht zu thun, welche die Verfassung ihnen auferlegt. Dies hat jeder in Californien klar erkannt, der bemüht war, diesen Vorgängen zu folgen. Dies wird von der Kommission in ihrem offiziellen Berichte zugestanden“.

Nachdem die Bill abgelehnt war, galt die Sache für erledigt; die Kommission bezog weiter ihre Einnahmen von 4000 Doll. jährlich, und der Buchstabe wie der Geist der Verfassung sind in den Augen des ganzen Volkes verletzt. Wo, muß man fragen, liegt nun eigentlich der Fehler? Wer ist verantwortlich für diese Lage der Dinge? Die Antwort auf diese beiden Fragen ist dieselbe; sie lautet: hauptsächlich das Volk selbst. Die öffentliche Meinung hat sich nicht bestimmt gegen ein solches Verfahren ausgesprochen. Das Wahlrecht ist von denen nicht treulich ausgeübt, welche es ausüben könnten und sollten.

Die Schilderung der Lage in New York, die wir in einem Artikel von Prof. Hart in der *Political Science Quarterly* (1892) finden, gilt auch für Californien. Das Volk versteht nicht, wie die Eisenbahnen es thun, wie sehr das Gesamtwohl in industrieller sowohl, als auch in politischer Beziehung von der Volksvertretung abhängt, noch viel weniger versteht es, daß das Allgemeinwohl nicht gleichbedeutend ist mit dem übermäßigen Wachstum einer einzigen Aktiengesellschaft. Bis das Volk von Californien überzeugt wird, daß es seine industriellen Interessen mit demselben Eifer verteidigen müsse, den es bewiesen hat in der Gewährung der wertvollen Privilegien und Konzessionen, muß es darauf gefaßt sein, die Frucht seiner Gleichgültigkeit zu ernten. Es ist undenkbar zu glauben, und es wäre Verrat zuzugeben, daß solche Uebel bei einem Regierungssystem wie das amerikanische nicht ausgerottet werden können. Das Mittel muß aber nicht in einer neuen Gesetzgebung gefunden werden, sondern vielmehr in der Befolgung der Gesetze, welche schon in dem Gesetzbuch enthalten sind.

Aber andererseits verdient das Volk nicht den ganzen Tadel, wenn auch die Initiative einer Verbesserung der Uebelstände schon bei der Wahlurne beginnen muß. Eine unbefangene Behandlung des Gegenstandes muß also den Schwerpunkt der Mißstände in der Natur der Aktiengesellschaft selbst sehen. Die Ziele derselben sind sowohl volkswirtschaftlich wie privatwirtschaftlich in wenigen Worten charakterisiert: rücksichtslose und selbstsüchtige Vergrößerung ihrer Macht.

Das Wohl der Gesamtheit, wovon ihr eigener dauernder Wohlstand abhängt, wird geopfert, wie es bei vielen ähnlichen Gesellschaften der Fall ist, um augenblickliche Dividenden zu erzielen. Die Privatgesellschaften können sich wohl Befreiung von politischer Kontrolle erkaufen, sie können aber nicht das soziale Gleichgewicht, die gegenseitige Hilfe und die Gerechtigkeit über den Haufen werfen, ohne schließlich ihre eigene ökonomische Wohlfahrt dadurch zu schädigen.

Betrachtet man die Frage der Tarifierung, so sieht man, daß zwischen

der Einführung eines Tarifs, welcher eine landesübliche Dividende sichert, und der Auferlegung eines höchstmöglichen Tarifs ein großer Unterschied ist. Aber das ist nicht der einzige Unterschied — jenes ergibt sich naturgemäß aus den Verhältnissen, dieses dagegen ist Willkür; jenes ist beständig, dieses ist fortdauernd schwankend. Es ist gar keine Frage, daß es für alle Beteiligten, Direktoren, Aktionäre, Angestellte, Produzenten wie Konsumenten viel besser ist, wenn eine Eisenbahn eine einheitliche und mäßige Tarifierung annimmt, als eine die das Publikum ausbeutet. Oft werden die ökonomischen Interessen ganz vergessen über der Gier nach industrieller Macht. Liegt diese Macht in Privathänden, so muß sie demokratische Institutionen in autokratische verwandeln und dadurch alleiniger Richter bei der eignen Tyrannei werden. Die Existenz eines solchen Monopols lähmt den Unternehmungsgeist und den Fleiß; der unvernünftige Gebrauch solcher Macht erschüttert das Vertrauen des Volkes und hat dauernde Mißstände zur Folge.

Das Vorhergehende ist nicht eine Kritik der Menschen, sondern der Methoden. Ein Beispiel soll uns die Methode, wie man in Californien Tarife festzustellen pflegt, erhellen. Wir wollen ein typisches nehmen: Ein kleiner Produzent in R. — einer Station 50—60 engl. Meilen von San Francisco entfernt — wollte sein Einkommen erhöhen durch den Verkauf seiner Produkte auf dem Markt von San Francisco. Er ging zu dem dortigen Betriebsdirektor der Eisenbahngesellschaft, um sich über die Höhe des Tarifs zu unterrichten. Nachdem der Direktor sich genau nach der Art und der Quantität seiner Produkte, deren Preis in R. und der Zeit des Abschickens erkundigt hatte, antwortete er, daß er den Tarif nicht angeben könnte, er sich aber darüber informieren und ihm am folgenden Tage Nachricht zukommen lassen wolle. Darauf telegraphierte er in dieser Angelegenheit an die Eisenbahndirektion in San Francisco; diese erkundigte sich auf dem dortigen Markte nach dem Verkaufspreis der betreffenden Waren und telegraphierte dann den Tarifsatz nach R. Der angegebene Frachtsatz betrug den Unterschied zwischen dem Marktpreis in R. und dem zu San Francisco, so daß jede Steigerung des Profites für unseren Produzenten ausgeschlossen war. Auf diese Weise machte sich die Eisenbahngesellschaft zum „residuary legatee“ — indem sie den ganzen Profit einzog und somit das Aufblühen des Unternehmens hemmte, statt es zu pflegen und zu begünstigen. Ist es zu viel gesagt, wenn man solche Methode als despotisch und kurzsichtig bezeichnet und ihr vorwirft, die Geschäfte und Verkehrsunternehmungen zu zerstören? Nicht selten sieht man das Getreide in Säcken neben dem Eisenbahngleise in San Joaquin Thal aufgeschichtet, um da monatelang — selbst die Regenzeit über — zu lagern, bis ein angemessener Tarif den Verkauf auf dem Markt ermöglicht. Viele der unerschöpflichen landwirtschaftlichen Hilfsmittel Californiens schlummern jetzt aus Mangel an Absatz, weil es an vernünftiger Tarifierung fehlt. Solange bei der gegenwärtigen Organisation unbeschränkte Macht, ohne im einzelnen verantwortlich zu sein, in der Hand eines einzigen Beamten liegt, dessen einzige Sorge ist, bei den Direktoren in Gunst zu stehen, was ihm auch gelingt auf Kosten des Publikums, dessen Interessen er mit Füßen tritt, statt wie er vernünf-

tigerweise thun sollte, ihm zu dienen, bleibt es nur eine Frage der Zeit, wann die Grenze der Toleranz, die in jeder menschlichen Gesellschaft existiert, erreicht sein und die öffentliche Meinung sich geltend machen wird. Dafs dies nicht schon in Californien geschehen ist, haben wir oben gesehen. Dafs es aber nicht mehr lange ausbleiben wird, zeigen mannigfache Vorboten, vor allem das energische Wachsen der Konkurrenz. In der Nordamerikanischen Navigationsgesellschaft ist kürzlich der Pacific Mail S. S. Co. ein Konkurrent auf dem Wege nach Panama erwachsen; in der Davies Ferry Transfer Co. ein Konkurrent für den Oaklandverkehr, während die Atchison Topeka und Santa Fe erfolgreich mit der Southern Pacific nach Los Angeles konkurriert hat; und für den internationalen Verkehr und für längere Strecken bestimmt the Canadian Pacific jetzt die Tarife nach New York und Liverpool. Vom Osten kommt allmählich die Konkurrenz durch die Ausdehnung der drei größten Eisenbahnnetze: der Burlington-Bahn, der Rock-Island-Bahn, und der Chicago- und Northwestern-Bahn. Es ist nur eine Frage der Zeit, dafs jede dieser Linien ihren eigenen Weg nach der Pacificküste haben und eigene Zweiglinien bilden wird.

Zum Schluß möchte ich noch bemerken, dafs die Eisenbahnfrage in Californien einer falschen ökonomischen Auffassung entspringt. Die in Amerika allgemein angenommene Theorie der Eisenbahnen, dafs die Interessen einer Privatgesellschaft notwendig das wirtschaftliche Wohl der Gesamtheit fördern, ist vielmehr falsch und wird nicht durch Thatsachen bestätigt, weder in Californien noch sonstwo. Aber andererseits ist es richtig, dafs wenn eine solche Aktiengesellschaft die Interessen der Gesamtheit begünstigt, sie dadurch auch ihren eigenen Vorteil wahrnimmt. Dies ist besonders von einer Eisenbahngesellschaft zu sagen wegen des öffentlichen Charakters ihrer Funktionen. Nicht ein dem Publikum entgegenkommendes Vorgehen seitens der Eisenbahn wird einen Bankrott verursachen. Eine Eisenbahngesellschaft ist wesentlich eine volkswirtschaftliche Institution. Das Benehmen des Publikums aber gegen solche Institutionen, sowie das Vorgehen derselben gegen die Gesamtheit beweist, dafs man sich noch nicht klar ist über die tiefe Bedeutung dieser für die soziale Welt. Die obige Kritik weist auf die Thatsache hin, dafs die Eisenbahnpolitik vor allem das Gesamtwohl im Auge haben mufs. Sie sollte auf ein höheres soziales Niveau erhoben werden.

IX.

Die Preise des Jahres 1893 verglichen mit den Vorjahren.

Auf Grund des Materials in „Hamburgs Handel und Schiffahrt“ haben wir im Anschluss an unsern vorjährigen Artikel und nach derselben Methode in den folgenden Tabellen die Preise für das vorige Jahr dargestellt.

Das arithmetische Mittel der Preise für 163 Waren ergibt fast dieselbe Ziffer wie die Vorjahre, im Verhältnis zu dem Durchschnitt von 1847—80 gleich 100, 92,8, gegenüber dem Durchschnitt von 1871—80 83,06. Die Kolonialwaren sind auf 102 gestiegen, gegenüber dem Durchschnitt von 1847—80 stehen sie sogar auf 129. Auch Baumwolle ist gegen das Vorjahr eine Kleinigkeit gestiegen, um 5 Proz., ebenso Indigo, Salpeter, Palmöl, aber Baumwolle sowohl wie diese letzteren Artikel stehen beiden Grundperioden gegenüber noch immer außerordentlich tief, auf ca. 65. Dasselbe ist von den Hauptmetallen zu sagen. Namentlich das Blei ist seit dem vorigen Jahre erheblich zurückgegangen, von 16,7 auf 13,13 M. Auch die Steinkohle hat den Preis von 1892 nicht halten können, steht aber immerhin noch höher, als während der achtziger Jahre, gegenüber den siebzigern allerdings nur wie 100 zu 77.

Noch bedeutender war der Rückgang der Getreidepreise. War in dem vorigen Jahre das Verhältnis noch gegenüber der Periode von 1847—80 wie 100 zu 78,5 so in dem letzten Jahre wie 100 zu 61,4 und gegenüber der Zeit von 1871—80 wie 100 zu 60.

Die 19 von uns besonders herausgegriffenen Artikel ergeben in dem letzterwähnten Verhältnis 65,5 gegen 77 im Jahre 1892 und 89 im Jahre 1891. Das Ergebnis ist mithin ein wesentlich anderes als das des arithmetischen Mittels der größeren Reihe von Waren, welche einen Stillstand in der Preisreduktion annehmen läßt.

Tabelle I.

Die Preisentwicklung im Hamburger Handel während der letzten
Dezennien.Durchschnittswert verschiedener Handelsartikel in Mark pro Centner
nach der nach den Hamburger Börsenpreisen deklarierten Einfuhr.

Nr.	Ware	Durchschnittspreise der Jahre										
		1847 —50	1851 —60	1861 —70	1847 —70	1871 —80	1881 —85	1886 —90	1890	1891	1892	1893
1	Kaffee, Brasil	35,10	45,10	54,88	47,51	73,70	45,66	68,64	81,80	76,53	69,74	78,73
2	Kakao	64,86	47,94	56,49	54,32	63,30	74,61	67,69	66,05	71,90	71,16	74,50
3	Thee	144,48	152,31	156,19	152,62	132,13	106,08	99,04	99,23	107,37	81,29	79,46
4	Zucker, roher	22,83	26,11	23,78	42,56	26,81	20,97	14,69	13,24	15,09	—	—
5	Korinthen	23,97	31,02	18,58	24,66	22,07	20,54	19,08	18,46	19,97	17,40	11,81
6	Rosinen	21,36	29,05	26,71	26,79	26,66	26,19	21,03	24,36	23,42	18,68	15,77
7	Mandeln	56,28	64,50	67,14	64,23	71,24	71,79	71,09	83,90	86,40	67,25	61,38
8	Pfeffer	27,54	41,28	35,91	36,75	51,58	64,40	70,05	56,66	43,70	33,57	30,86
9	Kokosöl	45,93	44,10	48,12	46,08	41,07	34,48	28,69	29,02	30,63	28,80	28,70
10	Palmöl	32,73	39,01	38,37	37,70	37,87	31,63	21,93	23,32	24,06	21,74	24,62
11	Indigo	431,25	587,08	750,87	629,35	701,13	637,26	537,92	463,82	534,59	450,86	547,80
12	Mahagoniholz	10,95	12,04	11,97	11,83	10,95	9,62	9,59	12,20	9,56	8,56	7,35
13	Baumwolle	55,68	53,08	119,68	81,26	65,87	52,83	48,80	49,86	47,19	39,49	42,17
14	Seide	1931,82	1773,46	2069,53	1923,22	1975,25	1553,69	1295,07	1107,76	1005,93	—	—
15	Flachs	47,40	50,58	75,01	60,23	61,78	64,09	45,55	39,19	36,79	—	—
16	Hanf	35,91	36,46	35,01	35,76	35,05	30,82	30,36	28,06	28,73	28,05	29,67
17	Reis	16,83	13,03	11,50	13,03	10,61	9,26	8,50	8,81	9,08	8,83	7,21
18	Weizen	9,72	11,47	10,93	10,95	11,43	9,34	7,36	7,40	9,23	8,03	6,01
19	Roggen	6,12	8,49	8,29	7,99	8,49	7,65	5,54	6,36	8,65	8,44	5,11
20	Gerste	7,17	8,20	8,71	8,24	10,53	8,86	5,93	5,53	6,40	4,99	4,72
21	Hafer	5,58	7,74	7,59	7,32	8,05	7,25	5,83	6,35	6,70	5,72	6,13
22	Hopfen	44,88	90,99	108,31	90,52	136,24	159,50	85,22	124,05	167,46	—	—
23	Kleesaat	32,61	53,02	56,46	51,05	58,72	54,82	45,24	39,51	44,56	49,60	51,52
24	Raps u. Rübsaat	12,96	15,25	15,78	15,09	14,77	13,65	12,00	12,68	12,58	10,45	10,99
25	Rübböl	36,27	40,60	39,78	39,54	33,94	30,67	27,47	30,43	28,37	—	—
26	Leinöl	29,19	34,30	36,75	34,47	31,21	25,83	22,07	24,42	24,20	20,77	22,45
27	Kalbfelle	78,00	110,92	123,28	111,42	114,76	96,60	71,47	64,18	67,75	64,71	56,04
28	Borsten	177,73	242,93	241,14	231,62	358,53	399,92	275,30	199,33	237,70	233,13	216,96
29	Pferdehaare	138,24	186,42	174,61	173,47	178,93	168,59	145,05	140,41	120,69	—	—
30	Wachs	134,04	153,93	152,83	150,16	115,60	91,08	71,43	67,29	70,72	75,54	78,11
31	Talg	41,07	49,68	44,10	45,92	41,21	39,63	28,37	27,95	27,95	28,75	31,93
32	Thran	28,05	35,59	38,68	35,62	29,27	28,58	18,88	16,42	19,65	16,89	15,61
33	Butter	60,96	79,08	93,94	82,25	110,35	106,72	71,94	49,75	74,78	—	—
34	Schmalz	46,56	56,23	55,27	54,22	47,13	47,60	37,25	33,84	33,25	37,35	46,91
35	Heringe	8,49	10,89	11,41	10,72	13,06	13,42	9,97	9,98	11,67	10,00	10,13
36	Eisen, rohes	3,72	3,87	3,45	3,67	4,32	2,90	2,72	3,20	2,78	2,71	2,84
37	Zink, rohes	15,54	21,39	19,99	19,83	22,36	16,85	13,87	18,15	19,04	—	—
38	Zinn	80,10	120,46	111,15	109,85	105,81	93,42	92,71	88,60	87,10	86,06	88,32
39	Kupfer	85,98	105,88	87,39	94,86	83,50	65,02	56,22	55,24	57,69	53,15	50,85
40	Blei	18,24	21,69	20,05	20,43	22,92	14,12	20,11	20,63	23,23	16,71	13,13
41	Quecksilber	418,14	236,74	225,35	362,20	339,65	192,13	245,21	297,10	241,87	214,97	187,46
42	Steinkohlen und Koks	0,78	0,84	0,79	0,81	0,89	0,63	0,63	0,79	0,81	0,74	0,69
43	Salpeter	12,81	15,99	13,17	14,28	13,81	11,83	9,22	8,01	8,33	8,46	8,96
44	Eisen in Stangen engl.	9,66	9,97	9,22	9,61	10,91	7,04	6,87	8,49	7,75	6,94	6,13
45	Baumwollengarn	90,42	95,82	209,40	142,24	164,43	137,43	162,37	136,86	131,71	146,81	159,21
46	Wollen- u. Halb- wollengarn	308,07	269,49	355,78	311,87	316,32	233,40	203,05	201,38	197,15	193,98	201,12
47	Leinengarn	155,85	157,33	162,30	159,15	128,19	151,64	160,84	185,85	186,91	183,30	180,53

Nr.	Ware	Prozentverhältnis gegen den Durchschnitt der Jahre 1847—70 = 100							
		1847 —70	1871 —80	1881 —85	1886 —90	1890	1891	1892	1893
1	Kaffee, Brasil	100	155,13	96,11	144,47	172,17	161,08	146,77	165,71
2	Kakao	100	116,53	137,35	124,61	121,59	132,36	131,00	137,15
3	Thee	100	86,57	69,51	64,89	65,01	70,35	53,26	52,06
4	Zucker, roher	100	109,16	85,38	59,81	53,91	61,44	—	—
5	Korinthen	100	89,50	83,29	77,37	74,86	80,98	70,56	47,89
6	Rosinen	100	99,51	97,76	78,50	91,00	87,42	69,73	58,87
7	Mandeln	100	110,91	111,77	110,68	130,62	134,52	104,70	95,56
8	Pfeffer	100	140,35	175,24	190,61	154,18	118,91	91,35	83,97
9	Kokosöl	100	89,13	74,83	62,26	62,98	66,47	62,50	62,28
10	Palmöl	100	100,45	83,90	58,17	61,86	63,82	57,67	65,31
11	Indigo	100	111,41	101,26	85,47	73,70	84,94	71,64	87,14
12	Mahagoniholz	100	92,56	82,16	84,11	103,13	80,81	72,36	62,13
13	Baumwolle	100	81,06	65,01	60,05	61,36	58,07	48,60	52,02
14	Seide	100	102,71	80,79	67,34	57,59	52,34	—	—
15	Flachs	100	102,57	106,41	75,63	65,07	61,08	—	—
16	Hanf	100	98,01	86,19	84,90	78,47	80,34	78,44	82,97
17	Reis	100	81,43	71,07	65,23	67,61	69,68	67,77	55,33
18	Weizen	100	104,38	85,30	67,21	67,58	84,29	73,36	54,88
19	Roggen	100	106,26	95,74	69,34	79,60	108,29	105,63	63,96
20	Gerste	100	127,79	107,52	71,97	67,11	77,67	60,56	57,28
21	Hafer	100	109,97	99,04	79,64	86,75	91,52	78,14	83,74
22	Hopfen	100	150,51	176,20	94,15	137,04	185,00	—	—
23	Kleesaat	100	115,02	107,38	88,62	77,39	87,29	97,16	100,92
24	Raps u. Rübsaat	100	97,88	90,46	79,52	84,03	83,37	69,25	72,83
25	Rüböl	100	85,84	77,57	69,46	76,96	71,75	—	—
26	Leinöl	100	90,54	74,93	64,03	70,84	70,21	60,26	65,13
27	Kalbfelle	100	103,00	86,70	64,14	57,50	60,81	58,08	50,30
28	Borsten	100	155,22	172,66	118,86	86,06	102,62	100,65	93,67
29	Pferdehaare	100	103,15	97,19	83,62	80,94	69,57	—	—
30	Wachs	100	76,98	60,66	47,57	44,81	47,10	50,31	52,02
31	Talg	100	89,74	86,30	61,78	60,87	60,87	62,61	69,53
32	Thran	100	82,17	80,24	53,00	46,15	55,17	47,42	43,82
33	Butter	100	134,16	129,75	87,47	60,49	90,92	—	—
34	Schmalz	100	86,92	87,79	68,70	62,41	61,27	68,89	86,52
35	Heringe	100	121,94	125,30	93,00	93,10	108,86	93,28	94,49
36	Eisen, rohes	100	117,71	79,02	74,11	87,19	75,75	73,84	77,38
37	Zink, rohes	100	112,76	84,97	69,94	91,53	96,02	—	—
38	Zinn	100	96,32	85,04	84,40	80,66	79,29	78,34	80,40
39	Kupfer	100	88,02	68,54	59,27	58,23	60,82	56,03	53,61
40	Blei	100	112,19	69,11	98,43	145,03	113,70	81,79	64,27
41	Quecksilber	100	129,54	73,28	93,52	113,31	92,25	81,99	71,50
42	Steinkohlen und Koks	100	109,88	77,78	77,77	97,53	100,00	91,36	85,19
43	Salpeter	100	96,71	82,84	64,57	56,09	58,33	59,24	62,81
44	Eisen in Stangen engl.	100	113,53	73,26	71,49	88,35	80,64	72,22	63,78
45	Baumwollengarn	100	115,60	96,62	114,15	96,22	92,60	103,25	111,93
46	Wollen- u. Halb- wollengarn	100	101,43	74,84	65,11	64,57	63,22	62,20	64,49
47	Leinengarn	100	80,55	95,28	101,06	116,78	117,44	115,17	113,43

Tabelle II.
Die Preisentwicklung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien¹⁾.

Ware	Preis pro Centner im Durchschnitt														
	von 1847 bis 1880	von 1847 bis 1872	von 1872 bis 1874	von 1875 bis 1877	von 1878 bis 1880	von 1878 bis 1880	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
I. { 1) Kaffee, Brasil	54,74	46,82	52,50	81,87	64,65	73,70	45,66	68,64	74,45	64,03	76,75	81,80	76,53	69,74	78,73
2) Kakao	53,16	49,08	49,74	50,97	71,53	63,30	74,61	67,69	71,44	68,96	63,72	66,05	71,90	71,16	74,50
3) Thee	146,54	152,43	149,94	133,93	118,60	132,13	106,08	99,04	89,37	102,72	102,17	99,23	107,37	81,29	79,46
4) Pfeffer	41,56	30,45	47,31	68,47	38,30	51,58	64,40	70,05	69,67	76,38	67,90	56,66	43,70	33,57	30,86
5) Reis	12,32	13,95	10,98	11,17	10,54	10,61	9,26	8,50	8,46	8,31	8,73	8,81	9,08	8,83	7,21
6) Zucker	26,98	23,76	25,56	26,77	20,23	24,10	19,62	14,69	12,60	14,94	20,66	13,24	15,09	—	—
II. { 7) Baumwoll.	76,67	80,49	83,13	58,99	57,88	65,87	52,83	48,80	46,15	50,91	48,87	49,86	47,19	39,49	42,27
8) Seide	1942,04	1848,93	2480,52	2301,16	1915,65	1611,09	1553,69	1295,07	1308,39	1185,23	1530,89	1107,75	1005,99	—	—
III. { 9) Indigo	652,05	599,10	829,44	752,00	635,12	701,13	637,26	537,92	539,38	529,30	599,32	463,82	534,59	450,86	547,80
10) Salpeter	13,53	13,28	14,67	13,77	14,75	13,81	11,88	9,22	9,55	9,50	9,18	8,01	8,33	8,46	8,97
11) Fischth.	33,72	15,79	34,20	32,07	29,99	29,27	28,58	18,88	19,54	18,73	19,28	16,42	19,65	16,89	15,61
12) Palmöl	37,71	36,69	42,30	36,86	35,20	37,87	31,63	21,93	21,39	19,96	22,27	23,32	24,06	21,74	24,62
IV. { 13) Roheisen	3,88	3,72	4,02	6,19	3,11	4,32	2,90	2,72	2,52	2,43	3,09	3,20	2,78	2,71	2,84
14) Rohzink	20,63	19,86	20,22	24,60	19,96	22,35	16,85	13,87	14,03	11,86	11,68	18,15	19,04	—	—
15) Zinn	108,79	109,05	128,04	136,96	78,61	105,81	93,42	92,71	92,64	105,95	92,13	88,60	87,10	86,06	88,32
16) Kupfer	87,92	91,74	80,58	89,31	69,88	83,50	65,02	56,22	48,15	71,39	54,66	55,24	57,69	53,15	50,85
17) Blei	21,19	20,46	21,51	26,98	23,71	22,92	14,12	20,11	15,85	18,29	23,72	29,63	52,23	16,71	13,13
V. 18) Steinkohl	0,83	0,81	0,84	1,20	0,68	0,89	0,63	0,63	0,55	0,56	0,65	0,79	0,81	0,74	0,69
VI. { 19) Weizen	11,13	10,89	11,70	12,36	11,01	11,43	9,34	7,36	7,51	7,21	7,14	7,40	9,33	8,03	6,01
20) Roggen	8,14	7,83	8,88	8,74	8,59	8,49	7,65	5,54	5,03	5,36	5,41	6,36	8,65	8,44	5,11
21) Gerste	10,79	11,07	9,87	9,14	10,38	10,53	8,86	5,93	6,51	4,74	5,11	5,53	6,40	4,99	4,72
22) Hafer	7,89	7,74	8,07	8,33	8,67	7,22	8,05	7,25	5,50	4,87	5,89	6,35	6,70	5,72	6,13

1) S. Hamburgs Handel und Schifffahrt, 1889—92, Jahrbücher, N. F. Bd. XV, S. 329, XVII, S. 215; Dritte Folge Bd. I, S. 918, VI, S. 695.

Ware	Prozentuale Preisveränderung der einzelnen Gruppen nach den Durchschnittspreisen unter Berücksichtigung der konsumierten Quantitäten																	
	von 1871 bis 1880 gegenüb. 1847 bis 1867 = 100	von 1881 bis 1885	1886 bis 1890	1888	1889	1890	1891	1892	1893	von 1881 bis 1885	von 1886 bis 1890	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
	gegenüber 1847—1880 = 100										gegenüber 1871—1880 = 100							
I. { 1) Kaffee, Bras. 2) Kakao 3) Thee 4) Pfeffer 5) Reis	141,66	84,06	116,86	110,09	128,86	136,20	128,66	117,69	129,10	66,46	92,39	99,13	87,04	101,87	107,68	101,71	93,05	102,07
II. 6) Baumwolle	81,84	68,90	63,65	66,40	63,74	65,03	61,55	51,51	55,13	80,20	74,05	70,06	77,29	74,19	75,69	71,64	59,95	64,17
III. { 7) Indigo 8) Salpeter 9) Fischthran 10) Palmöl	101,65	89,30	68,43	68,48	71,17	60,16	66,43	61,06	66,34	89,41	68,33	70,30	68,56	71,25	60,23	66,51	61,13	66,42
IV. { 11) Roheisen 12) Zinn 13) Kupfer 14) Blei	111,80	74,47	71,47	69,82	79,76	83,78	73,69	69,57	70,79	68,57	65,80	59,83	64,38	73,43	77,13	67,84	64,05	65,51
V. 15) Steinkohlen	109,88	75,90	75,90	67,48	78,31	95,18	97,59	89,29	83,13	70,79	70,79	61,80	62,92	73,03	88,76	91,01	83,15	77,53
VI. { 16) Weizen 17) Roggen 18) Gerste 19) Hafer	112,51	89,21	67,80	60,54	64,65	71,46	87,31	78,56	61,42	87,33	65,40	63,40	59,27	63,06	69,95	85,48	76,31	60,13
Durchschn. d. Summ. Arithmetisches Mittel, berechnet aus 163 Hamburger Durchschnittspreisen	105,54	84,66	70,19	64,38	71,80	78,12	87,95	79,46	67,78	81,83	67,88	64,61	62,27	67,88	75,56	85,06	76,85	65,55
	111,31	97,54	93,13	88,44	93,85	93,90	97,71	92,46	92,80	87,30	83,35	84,87	79,20	83,99	84,04	87,46	82,76	83,06

X.

Die neueste Entwicklung der Gründungsthätigkeit in Deutschland.

Von R. van der Borcht.

Im Heft 4 des VI. Bandes der III. Folge dieser Jahrbücher, S. 586 u. ff., ist die Zahl der in den Jahren 1884—1892 in Deutschland gegründeten Aktiengesellschaften mitgeteilt worden auf Grund der Veröffentlichungen im Centralhandelsregister für das Deutsche Reich. Diese Zahlen bis Mitte des laufenden Jahres zu ergänzen, ist die Absicht der nachfolgenden Zeilen. Dabei sollen nur für die beiden letzten Semester eingehende Angaben gemacht werden.

Als gegründet wurden im Centralhandelsregister veröffentlicht:

Gruppe:	im II. Sem. 1893		im I. Sem. 1894		
	Zahl der Gesellschaften	Nominalkapital M.	Zahl der Gesellschaften	Nominalkapital M.	
1) Bäder, Hôtels, Gesellschafts- u. Vergnügungslokale	2	380 000	5	668 600	
2) Bau- u. Terrainspekulations-Gesellschaften	1	980 000	2	600 000	
3) Bergwerks-Gesellschaften	1	4 000 000	1	120 000	
4) Chem. Industrie (spez. Sprengstoffe u. Verw.)	1	750 000	2	550 000	
5) Druck und Verlag	1	20 000	2	462 000	
6) Elektrizitätsgesellschaften	1	12 000 000	1	6 000 000	
7) Gemeinnützige Gesellschaften	2	81 000	—	—	
8) Lederfabrikation	1	2 110 000	—	—	
9) Metallverarbeitung	—	—	2	3 250 000	
10) Maschinenbauanstalten, Schiffswerfte, Apparaterstellung (exkl. Nähmaschinen)	4	1 720 000	3	2 865 000	
11) Nähmaschinenfabrikation	—	—	1	450 000	
12) Nahrungs- und Genussmittelindustrie:					
a) Brauereien	3	393 000	3	1 824 000	
b) Konservenfabriken	—	—	1	223 000	
c) Mühlen	1	1 000 000	1	450 000	
d) Eiswerke	—	—	1	30 000	
e) Stärkefabriken	—	—	1	2 800 000	
f) Weingesellschaften	1	90 000	1	150 000	
g) Zuckerfabriken	—	—	1	900 000	
h) Sonstige	1	300 000	1	1 000 000	
13) Industrie der Steine und Erden:					
a) Baumaterial-, Cement-, Ofen-, Ziegelei-Asphaltfabriken etc.	2	1 180 000	9	4 231 750	
b) Glasfabriken	1	96 000	—	—	
14) Spinnereien und Webereien	2	2 720 000	2	2 850 000	
15) Verkehrsgesellschaften:					
a) Eisenbahnen (einschl. Kleinbahnen)	4	5 100 000	3	4 467 000	
b) Straßenbahnen	1	1 100 000	2	420 000	
c) Schifffahrtsgesellschaften	1	135 000	—	—	
d) Lagerhäuser	1	60 000	1	1 583 000	
16) Verschiedenes	2	1 320 000	—	—	
	Sa.	34	35 535 000	46	35 894 350
17) Versicherungsgesellschaften	2	1 500 000	—	—	
18) Banken, Sparkassen u. sonstige Kreditinstitute	5	2 185 000	7	30 960 000	
Zusammen	41	39 220 000	53	66 854 350	

Das Durchschnittskapital stellte sich hiernach im II. Semester 1893 auf 956 600 M. und im I. Semester 1894 auf 1 261 403 M.; im I. Semester 1893¹⁾ wurden dagegen 55 Gesellschaften mit 63 555 500 M. Kapital (oder 1 191 918 M. im Durchschnitt) gegründet, darunter u. a.

Baugesellschaften u. Verwandte	4	Gesellschaften mit	3 720 000 M.
Bergbau u. Hüttenwesen	1	„	650 000 „
Chem. Industrie	3	„	4 850 000 „
Elektrizitätsgesellschaften	1	„	40 000 „
Metallverarbeitung	1	„	3 000 000 „
Maschinenbau etc.	2	„	5 500 000 „
Textilindustrie	1	„	450 000 „
Brauereien	7	„	1 755 000 „
Zuckerfabriken	1	„	1 200 000 „
Eisenbahnen	5	„	11 230 000 „ u. s. w.

Im ganzen halten sich die Kapitalien nach wie vor sehr niedrig. Größere Kapitalien kommen nur vor im II. Semester 1893 bei der Aktiengesellschaft Thiederhall (Salzbergwerk) mit 4 Mill. M. und bei der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Co. mit 12 Mill. M., und im I. Semester 1894 bei den Hamburger Elektrizitätswerken mit 6 Mill. M., der westdeutschen Bodenkreditanstalt zu Köln mit 8 Mill. M. und der Rhein.-Westfälischen Bodenkreditbank zu Köln mit 20 Mill. M.; dabei ist aber zu berücksichtigen, daß von dem Kapital der beiden letztgenannten Gesellschaften nur 25 Prozent eingezahlt sind. Das niedrigste Kapital war im I. Semester 1894 25 000 M. bei der Aktiengesellschaft Logenhaus zu Reutlingen und im II. Semester 1893 1000 M. bei dem katholischen Gesellenhaus in Andernach. Wie sehr im übrigen die kleinen Kapitalien überwiegen, ist aus der nachstehenden Uebersicht zu erkennen (die Gruppennummern entsprechen der ersten Tabelle dieses Artikels).

Das Kapital betrug a) im II. Semester 1893:

Gruppe	bis 10 000 M.	über 10 000—100 000 M.	über 100 000—250 000 M.	über 250 000—500 000 M.	über 1/2—1 Mill. M.	über 1—2 1/2 Mill. M.	über 2 1/2—5 Mill. M.	über 5—10 Mill. M.	über 10 Mill. M.
1	—	1	—	1	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	1	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—	—	1	—	—
4	—	—	—	—	1	—	—	—	—
5	—	1	—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	—	—	—	—	—	1
7	1	1	—	—	—	—	—	—	—
8	—	—	—	—	—	1	—	—	—
10	—	—	1	2	1	—	—	—	—
12 a	—	2	1	—	—	—	—	—	—
12 c	—	—	—	—	1	—	—	—	—
12 f	—	1	—	—	—	—	—	—	—
12 h	—	—	—	1	—	—	—	—	—
13 a	—	—	—	1	1	—	—	—	—
13 b	—	1	—	—	—	—	—	—	—
14	—	—	—	—	1	1	—	—	—
15 a	—	—	—	—	1	3	—	—	—
15 b	—	—	—	—	—	1	—	—	—
15 c	—	—	1	—	—	—	—	—	—
15 d	—	1	—	—	—	—	—	—	—
16	—	—	1	—	—	1	—	—	—
17	—	—	—	1	1	—	—	—	—
18	—	2	—	1	1	1	—	—	—
Sa.	1	10	4	7	9	8	1	—	1

1) Nach Hergenhahn's Berechnungen in der Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen, II. Jahrg., No. 15.

b) im I. Semester 1894:

Gruppe	bis 10 000 M.	über 10 000— 100 000 M.	über 100 000— 250 000 M.	über 250 000— 500 000 M.	über 1/2—1 Mill. M.	über 1—2 1/2 Mill. M.	über 2 1/2—5 Mill. M.	über 5—10 Mill. M.	über 10 Mill. M.
1	—	3	1	1	—	—	—	—	—
2	—	1	—	1	—	—	—	—	—
3	—	—	1	—	—	—	—	—	—
4	—	—	1	1	—	—	—	—	—
5	—	—	1	1	—	—	—	—	—
6	—	—	—	—	—	—	—	1	—
9	—	—	—	—	—	2	—	—	—
10	—	—	—	—	2	1	—	—	—
11	—	—	—	1	—	—	—	—	—
12 a	—	—	—	1	2	—	—	—	—
12 b	—	—	1	—	—	—	—	—	—
12 c	—	—	—	1	—	—	—	—	—
12 d	—	1	—	—	—	—	—	—	—
12 e	—	—	—	—	—	—	1	—	—
12 f	—	—	1	—	—	—	—	—	—
12 g	—	—	—	—	1	—	—	—	—
12 h	—	—	—	—	1	—	—	—	—
13 a	—	3	2	1	1	2	—	—	—
14	—	—	—	—	1	1	—	—	—
15 a	—	—	—	—	—	3	—	—	—
15 b	—	1	—	1	—	—	—	—	—
15 d	—	—	—	—	—	1	—	—	—
18	—	1	—	2	2	—	—	1	1
Sa.	—	10	8	11	10	10	1	2	1

Ueber 500 000 M. gingen hiernach nicht hinaus

im II. Semester 1893 22 Gesellschaften = 53,7 % der Gesamtzahl

„ I. „ 1894 29 „ = 54,7 % „ „ ;

über 1 Mill. kamen nicht hinaus

im II. Semester 1893 31 Gesellschaften = 75,6 % der Gesamtzahl

„ I. „ 1894 39 „ = 73,6 % „ „

Die rückläufige Bewegung der Gründungsthätigkeit, die nach 1889 einsetzte, hat seitdem ununterbrochen fortgedauert, wie folgende Uebersicht zeigt. Es wurden gegründet

	Gesellschaften	Kapital	
		im ganzen Mill. M.	pro Gesellschaft Mill. M.
1884	153	111,24	0,72
1885	70	53,47	0,76
1886	113	103,94	0,92
1887	168	128,41	0,76
1888	184	193,68	1,05
1889	360	402,54	1,12
1890	236	270,99	1,16
1891	160	90,24	0,56
1892	129	80,50	0,62
1893	96	102,78	1,07

Von den gegründeten Gesellschaften ist — wie überhaupt in den letzten Jahren — ein starker Bruchteil durch Umwandlung von Privatunternehmungen mäfsigen Umfanges entstanden. Ein Teil der Umwandlungen von Privatunternehmungen in Gesellschaftsunternehmungen mit geteiltem Risiko ist allerdings auf die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung abgeleitet worden; aber der Form der Aktiengesellschaften wird doch noch in vielen Fällen der Vorzug gegeben, vermutlich in erster Linie deshalb, weil die Verfügung über das angelegte Kapital bei der Aktiengesellschaft wesentlich leichter ist.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Philippovich, Eugen von, Grundrifs der politischen Oekonomie. Erster Band: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. (Aus „Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart“, hgg. von Marquardsen und Seydel, Einleitungsband.) Freiburg i. B. und Leipzig. 1893. gr. 8^o. VIII und 348 SS.

Das hier genannte Lehrbuch hat Philippovich vor etwa 1¹/₂ Jahren veröffentlicht, ohne ihm ein begleitendes Vorwort mit auf den Weg zu geben. Vielleicht hat der Verfasser längere Zeit geschwankt, ob er einige Worte dem Werke voranschicken solle oder nicht und ist dann schließlich zu dem Ergebnis gekommen: es sei besser, nichts zu sagen. Wäre er in seinen Erwägungen zu dem anderen Resultat gelangt, dann würde er wohl in der einleitenden Vorbemerkung auf das große Bedürfnis nach einem erweiterten Grundrifs, einem knapp gefassten Lehrbuch hingewiesen, auf der anderen Seite aber jener zahlreichen Schwierigkeiten gedacht haben, die sich der Abfassung eines solchen Werkes in den Weg stellen. Unsere groß angelegten nationalökonomischen Lehr- und Handbücher sind für die Mehrzahl unserer Studierenden zu kostspielig, die kleineren Grundrisse — soweit sie überhaupt wissenschaftliche Bedeutung haben — bieten in der Regel zu wenig. Seitdem das vortreffliche Rau'sche Lehrbuch veraltet ist, ist diese Lücke in unserer Litteratur immer empfindlicher hervorgetreten. Und dennoch scheuten viele vor dieser Aufgabe, die sich hier bot, zurück. Das Unfertige unserer Wissenschaft und die mit Vorliebe getriebene Spezialforschung hemmten in gleicher Weise. Man zog die Detailuntersuchung, die zu neuen Aufschlüssen führte, der zusammenfassenden Darstellung, die zumeist mit den Forschungsergebnissen Anderer sich begnügen mußte, vor. Wenn Philippovich trotz alledem — vielleicht mit einiger Selbstüberwindung — an jene andere Aufgabe herantrat und den gegenwärtigen Stand des Wissens in diesem Grundrifs darzulegen sich bemühte, so wird ihm die Wissenschaft, zumal er seine Aufgabe in so ausgezeichnete Weise gelöst hat, zu aufrichtigem Dank verpflichtet sein.

Indem ich in eine Besprechung des Werkes eintrete, mag es mir gestattet sein, zunächst den Plan des ganzen kurz mitzuteilen. Die Darstellung soll in drei Teile zerfallen. Der erste in diesem ersten Bande

gebotene Teil legt das Wesen der wirtschaftlichen Erscheinungen und ihrer Zusammenhänge in der verkehrswirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft der Gegenwart klar (Allgemeine Volkswirtschaftslehre); ein zweiter Teil wird die Darstellung der Entwicklungsbewegung umfassen, in der sich diese Organisation unter dem bestimmenden Einflusse der Interessen der einzelnen Gesellschaftsgruppen wie des Staates befindet (Volkswirtschaftspolitik); daran soll sich ein die wirtschaftliche Organisation der öffentlichen Gemeinwirtschaften und ihre Entwicklungsbewegung umfassender Teil (Finanzwissenschaft) anschließen. Der zweite Band — Teil 2 und 3 umfassend — liegt noch nicht vor. Hier kommt also nur der erste Teil, die sog. „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“, in Betracht. Die Behandlung derselben schließt sich an die großen Kategorien des wirtschaftlichen Verkehrslebens an: Produktion und Erwerb in ihren Elementen und in ihrer Organisation: das Wesen der Produktion, die Produktionsfaktoren (Land, Kapital, Arbeit); die verkehrswirtschaftlichen Produktionsformen, die Produktionsformen der verkehrslosen Wirtschaft; Groß- und Kleinbetriebe; extensive und intensive Wirtschaftsbetriebe; endlich das regelnde Prinzip der Produktion und des Erwerbs (2. Buch). Verkehr und Verkehrsmittel: Die Organisation des Verkehrs; das Wertproblem; die Preisbildung; das Geld; der Kredit (3. Buch). Einkommen und Einkommensbildung: Unternehmereinkommen; Besitzeinkommen; Arbeitseinkommen. Versicherung; Armenversorgung. Güterverbrauch (4. Buch). Dieser systematischen Darstellung der wirtschaftlichen Thatsachen und Zusammenhänge nach den vier angegebenen Richtungen (Buch 2—4) geht in der Einleitung eine Erörterung über Wesen und Probleme der Volkswirtschaft und im ersten Buche eine Untersuchung der Entwicklungsbedingungen der Volkswirtschaft voraus. Den Abschluß des Werkes mit Buch 5 bildet eine Kennzeichnung der wirtschaftspolitischen Parteien, die sich auf der Grundlage einer Beurteilung der Wirtschaftsverfassung der Gegenwart gebildet haben.

Soviel über den Plan des Werkes. Betrachten wir die Ausführung, so kann ich natürlich — dies sei sofort bemerkt — nicht alles hervorheben, was mir bei der Lektüre aufgefallen ist; nur auf einige Punkte möchte ich aufmerksam machen.

Und da will ich beginnen mit dem Titel des Buches. Warum in aller Welt ist wieder die Bezeichnung „Politische Oekonomie“ gewählt? Es kann nur wegen der internationalen Gebräuchlichkeit geschehen sein. Aber ist dies wirklich ein ausschlaggebender Grund? Weil dieser Grundriffs, wie ich zuversichtlich hoffe, in Vieler Hände kommen wird, gerade deshalb bedauere ich, daß auch in ihm an diesem unbestimmten und nichtssagenden Ausdruck festgehalten ist.

Ueber die Gruppierung des Stoffs will ich mit dem Verfasser nicht rechten. Ein derartiges kurz gefasstes Lehrbuch, das vornehmlich den Studierenden als Unterlage bei ihren volkswirtschaftlichen Studien dienen soll, kann, ja darf die einmal übliche Einteilung nicht verlassen, muß sich wenigstens im wesentlichen an sie anschließen. Aber mir ist doch zweifelhaft, ob es bei Beibehaltung des Philippovich'schen Planes

geboten war, im 3. Buch das Geld- und Kreditwesen, im 4. Buch die Versicherung und die Armenversorgung so ausführlich zu behandeln, wie dies geschehen ist. Die allgemeinen Erörterungen über Wesen des Geldes und Kredits etc. sind hier natürlich nicht zu entbehren, aber die speziellen Ausführungen über die staatliche Ordnung des Geldwesens, über Währung und Münze, die Angaben über den Stand des Notenbankwesens etc. etc. fallen m. E. nicht in eine Darstellung des „Wesens der wirtschaftlichen Erscheinungen und ihrer Zusammenhänge“. Daran halte ich fest, trotzdem ich den Bemerkungen des Verfassers auf S. 154 am Ende beipflichte. Die Betrachtungen über Versicherung und Armenversorgung sind allerdings kürzer. Aber warum werden hier die neuen deutschen Arbeiterversicherungsgesetze behandelt? An dieser Stelle ist zu viel gesagt, im ganzen meines Dafürhaltens zu wenig! Gerade hier vermisste ich dann auch weitere statistische Angaben, welche der Verfasser sonst in so zweckmäßiger Weise einschaltet.

Wenn ich in diesen Abschnitten somit das eine und andere streichen möchte, um es in den zweiten Band zu verweisen, der doch einmal umfangreicher werden muß, so würde ich in dem 1. Buche, welches über „die Entwicklungsbedingungen der Volkswirtschaft“ handelt, hie und da eine größere Ausführlichkeit wünschen. Zu kurz vor allem sind die Ausführungen über Eigentum und Erbrecht. Diese Institutionen erheischen eine viel eingehendere Begründung. Dasselbe gilt im Hinblick auf die Geschichte der Nationalökonomie. Philippovich kommt auf dieselbe zu sprechen in der Einleitung unter „Litteratur“ S. 26 fg. und vornehmlich im letzten Buch; allein im wesentlichen handelt es sich um eine Charakterisierung der heutigen wirtschaftlichen und sozialen Parteien. Nun gebe ich gern zu, daß auf eine Kennzeichnung der verschiedenen modernen Richtungen und Bestrebungen der Schwerpunkt zu legen ist, auch bin ich weit davon entfernt, einer oberflächlichen litterarhistorischen Darstellung das Wort zu reden, allein einige wenige Betrachtungen über die antike und mittelalterliche Volkswirtschaft und über die in jener Zeit vertretenen volkswirtschaftlichen Lehren wären in einem solchen dem Unterricht dienenden Werke wohl am Platze gewesen. Auch die wenigen Bemerkungen über die merkantilistische Wirtschaftspolitik können nicht befriedigen.

Doch genug! Es ist wahrlich nicht schwer, weitere Wünsche zu äußern. Es lassen sich auch einige Unrichtigkeiten, welche mit unterlaufen sind, hervorheben, auf Wiederholungen, die vielleicht hätten vermieden werden können, welche aber in einem solchen Werke nie ganz zu vermeiden sind, kann man aufmerksam machen. — Allein, was besagen derartige Ausstellungen, wenn man sich die großen Vorzüge des Buches vergegenwärtigt: die übersichtliche Behandlung des Stoffes, die Klarheit in der Ausführung, die wohlthuende Objektivität der Darstellung, die Sorgfalt in den Litteraturangaben und in den statistischen Belegen! Ich habe den Grundriß häufiger zur Hand genommen und stets mit größter Befriedigung in ihm gelesen. Wir haben kein ähnliches kurzes Kompendium, welches den Bedürfnissen des Unterrichts in so ausgezeichneter Weise Rechnung trägt und die einschlagenden Fragen so scharf und klar behandelt. Das muß anerkannt und muß ausgesprochen werden!

Einzelne Partien scheinen mir, wie dies in der Natur der Dinge liegt, ganz besonders gelungen. Ich denke vornehmlich an einzelne Abschnitte des 1. und 3. Buches, dann an das soeben schon genannte 5. Buch über die wirtschaftspolitischen Parteien. Endlich einmal in einem derartigen Lehrbuche eine sachgemäße, zusammenhängende Ausführung über den heutigen Sozialismus! Wer sich z. E. nach dem Schönberg'schen Handbuch über den modernen Sozialismus unterrichten will, dürfte schwerlich eine richtige Vorstellung erhalten; in der 3. Auflage findet sich m. W. noch nicht ein Wort über die materialistische Geschichtsauffassung. Ueber Lassalle wird auf nahezu drei Seiten gehandelt, über Marx auf etwa einer Seite! Der grofse Unterschied zwischen dem Sozialismus Marxistischer Richtung und allen früheren sozialistischen Systemen, Lassalle's Bestrebungen eingeschlossen, tritt dort so gut wie gar nicht hervor. Ganz anders bei Philippovich, der eine durchweg befriedigende Darstellung giebt.

Indes, was mich vor allem an dem Grundrifs so sympathisch berührt hat und worin auch wohl nicht die geringste Bedeutung desselben liegt, sind die allseitige Berücksichtigung und glückliche Vereinigung der Forschungsergebnisse der deutschen historischen und der abstrakten österreichischen Schule. In dem Abschnitt über die Wertlehre, in welchem dieses schwierige Problem in äufserst klarer Weise behandelt worden ist, folgt er — was ich mit Freuden begrüfse — den Lehren Menger's, Wiesers, Böhm-Bawerk's. Ebenso in dem Kapitel über den Preis. Hier freilich würde ich gern, wenn ich doch noch einmal einen Wunsch äufsern soll, einiges eingehender behandelt gesehen haben; auf die Kleinhandelspreise, auf die Einwirkung dieser auf die Grofshandelspreise etc. hätte mehr Rücksicht genommen werden können. Gerade wenn man sich auf den Standpunkt des Lernenden stellt, erscheint dies m. E. geboten.

Kann somit die österreichische Schule mit Befriedigung auf diese und manche andere Kapitel des Buches blicken, so werden doch auch andererseits die Anhänger der historischen Richtung dem Werke ihre Anerkennung nicht versagen können. Philippovich ist sichtlich bemüht, zwischen beiden Richtungen zu vermitteln, eine Verständigung herbeizuführen, der wir uns auch thatsächlich, wenn manche Anzeichen nicht trügen, mehr und mehr nähern. „Die Beschreibung wirtschaftlicher Thatsachen und die Darstellung ihres geschichtlichen Werdegangs“, so führt er aus, „sind die unmittelbare Voraussetzung sowohl eines theoretischen Verständnisses, wie einer politischen Beurteilung. Nur aus der Kenntnis der Erscheinungen erwächst die Erkenntnis und nur das Verständnis des Gewordenen ermöglicht das des Werdenden. Aber als letzte Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft erscheint doch die theoretische und die politische Behandlung.“ Das ist der Weg, den wir gehen müssen, wollen wir uns vor Einseitigkeit bewahren! Nicht Theorie allein und nicht Geschichte allein, sondern Geschichte und Theorie. Von dieser Auffassung durchdrungen, hat der Verfasser seinen Grundrifs geschrieben, dem ich gerade deshalb auch die weiteste Verbreitung wünsche.

Und wenn der verehrte Kollege, nachdem er jetzt seine Kräfte wieder in den Dienst seiner Heimat gestellt hat, in seinem neuen Wirkungskreise

in diesem Geiste weiter arbeitet und sich bemüht, die Beziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich zu pflegen und zu möglichst innigen zu gestalten, so kann dies der Wissenschaft nur zum Segen gereichen.

Breslau.

Ludwig Elster.

Hildebrand, Richard, Ueber das Problem einer allgemeinen Entwicklungsgeschichte des Rechts und der Sitte. Inaugurationsrede. Graz 1894. 8°. 33 SS.

Das Problem, welches in dieser Rektoratsrede erörtert wird, ist das Problem der Sozialgeschichte überhaupt. Denn Recht und Sitte sind Aeußerungen gesellschaftlichen Lebens; ihre Entwicklung ist mit der Entwicklung der Gesellschaft aufs engste verknüpft, und da letztere wieder durch die Entwicklung der Wirtschaft bedingt ist, so wird sich eine vergleichende Rechts- und Sittengeschichte auf der Grundlage einer allgemeinen Wirtschaftsgeschichte aufzubauen haben. Der Verf. folgt nicht diesem Gedankengange; aber er gelangt doch zu dem gleichen Resultate.

Er bespricht zunächst den Unterschied zwischen den älteren und den neueren entwicklungsgeschichtlichen Untersuchungen; erstere bewegen sich im nationalen Rahmen, letztere suchen das allen Völkern Gemeinsame; erstere beschäftigen sich mit der Vergangenheit der Kulturvölker, letztere wenden die vergleichende Methode an und studieren insbesondere auch die Einrichtungen kulturarmer Völker der Gegenwart; erstere lassen geschichtsphilosophische Ideen wirken, letztere suchen nach der Weise der Naturforscher die Thatsachen zu erklären, welche übereinstimmend bei allen oder doch vielen Völkern hervortreten. Die nationalen Unterschiede in Recht und Sitte sind ihnen zum größten Teile nur Unterschiede in der Entwicklungsstufe. Bei ihrer Erklärung hat man sich vor aprioristischen Voraussetzungen wie derjenigen einer „sittlichen Bestimmung des Menschengeschlechts“ zu hüten; sie kann auch nicht auf dem Wege „juristischen Denkens“ gefunden werden. Um Aufschluß zu gewinnen über die Entstehung der Lebensformen, muß man auf die Natur der Lebensprozesse eingehen. Aus dieser Erkenntnis sind Versuche entsprungen, die verschiedenen Völker und Zeiten nach Kulturstufen zu ordnen. Allein die „Kultur“ ist zu mannigfaltig; das Leben der Völker schreitet bald mehr in der einen, bald in der anderen Richtung vorwärts; einen in gleicher Richtung sich fortbewegenden Entwicklungsgang weist nur das Teilgebiet der wirtschaftlichen Kultur auf, weil ihr Fortschreiten auf der elementaren Thatsache der Bevölkerungszunahme beruht. Die Unterscheidung ökonomischer Entwicklungsstufen ist zugleich eine Altersbestimmung der den ökonomischen Erscheinungen parallel laufenden Erscheinungen des Rechts und der Sitte und ermöglicht es, die Verursachung der letzteren aufzufinden. Der Verf. versucht dies an einigen dem Gebiete des Familienrechts entnommenen Beispielen zu veranschaulichen, in welchen er eine von den seitherigen Annahmen abweichende Aueinanderfolge aus wirtschaftsgeschichtlichen Gründen annehmen zu müssen glaubt, und schließt mit wenigen allgemeinen methodischen Bemerkungen. Im einzelnen hätte ich gegen die Darlegungen H.'s manches einzuwenden. So ist eine Behandlung der Eigentums-

formen (S. 11) nicht weniger logisch-aprioristisch als die der Juristen, und seine Erklärung des Mutterrechtes (S. 28 f.) kann nach keiner Seite befriedigen: Allein ich habe durch derartige Ausstellungen mir die Freude an der knappen, klaren und geistvollen Behandlung der ganzen Frage nicht trüben lassen und möchte sie auch den Lesern nicht nehmen, die ich der gehaltvollen Schrift in großer Zahl nicht bloß unter den Nationalökonomien, sondern auch unter den Juristen, Historikern und Ethnographen wünsche.

Leipzig.

K. Bücher.

Carnegie, A., Die Pflichten des Reichtums. 2 Aufsätze. Vom Verfasser autoris. deutsche Ausgabe. Leipzig, P. Hobbing, 1894. gr. 8. 46 SS. M. 0,60.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von (Prof. Dr.) J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, E. Loening. Lieferung 32 u. 33. Vorzugsrente — Zwischenhandel. [Schluß des Werkes.] Jena, G. Fischer, 1894. Roy.-8. X, Bd. VI Bogen 37—60. M. 5.—.

Loserth, J. (Prof.), Der Kommunismus der mährischen Wiedertäufer im 16. und 17. Jahrhundert. Beiträge zu ihrer Geschichte, Lehre und Verfassung. Wien, F. Temsky, 1894. Lex.-8. 188 SS. M. 3,60.

Muehlpfordt, W., Preis und Einkommen in der privatkapitalistischen Gesellschaft. Königsberg, Hartung'sche Buchdruckerei, 1894. 8. 54 SS. (Dissertation.)

Plechauow, G., Anarchismus und Sozialismus. Berlin, Verlag des „Vorwärts“, 1894. gr. 8. 84 SS. M. 0,40.

Schneider, C. M., Die sozialistische Staatsidee, beleuchtet durch Thomas v. Aquin. Paderborn, Bonifacius-Druckerei, 1894. 8. 98 SS.

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland durch Ad. Bruder, Kustos der k. k. Universitätsbibliothek Innsbruck. Heft 31. Freiburg i/Br., Herder, 1894. gr. 8. 5 Bogen (od. Bd. IV Heft 1). M. 1,50. (Angabe der größeren Artikel: Oesterreich-Ungarn; Oldenburg; Orden, religiöse; Panславismus; Papiergeld; Papierwährung, Papst.)

Dollfus, Ch., Les problèmes. Problème économique. Problème international. Problème religieux. Paris, Fischbacher, 1893. 8. fr. 6.—. (Extrait de la table des matières: I. Le problème économique: La loi de nutrition. — Du droit à l'existence. — L'utopie collectiviste. — La propriété individuelle. — Le capital. — Matérialisme et mysticisme. — Le patronat. — Le socialisme d'Etat. — Les solutions partielles par l'association. — L'assistance. — II. Le problème international: La guerre. III. Le problème religieux: L'anthropomorphisme du passé et de l'avenir. —)

Duthoit, E. (maître des conférences à la faculté de droit de Lille), L'enseignement du droit et des sciences politiques dans les universités d'Italie. Saint-Dizier, imprim. St.-Aubin & Thévenot, 1894. in-18 jésus. 185 pag.

Ott, A., Traité d'économie sociale ou l'économie politique coordonnée au point de vue du progrès. 2^{ème} édition entièrement refondue et mise au courant. 2 vols. Paris, Fischbacher, 1894. in-18 jésus. fr. 8.—. (Extrait de la table des matières: Objet, but, méthode et division de la science économique: Données générales. — Définition. — Rapports de l'économie sociale avec les autres sciences sociales. — De la méthode en économie sociale. — Développement historique des faits économiques. — Division de l'économie sociale. Position des problèmes: I. Des travaux nécessaires pour la conservation sociale. II. Le développement économique dans ses rapports avec les conditions générales du progrès. —)

Recolin, Ch., Solidaires. Essai de sociologie chrétienne. 2^{ème} édition. Paris, Fischbacher, 1893. in-16. (Table: Le fait de la solidarité: Les formes naturelles du fait, l'évolution, l'hérédité, la division du travail, l'imitation. — Transformation du fait en devoir. — Application du devoir: La question sociale. L'éducation. Le mariage. L'église. — L'achèvement du devoir: le salut universel. —)

Mazimann, A., Le socialisme de l'avenir, ou la mutualité par l'Etat. Paris, Giard & Briere, 1894. 8. 15 pag.

Thirion, E., Morale et religion. Paris, Fischbacher, 1893. in-18 jésus. fr. 3,50. (Extrait de la table des matières: La morale humaine. — Origine et développement du

„Moi“. — L'individualisme. — Egoïsme et altruisme. — Morale issue du „Moi“. — L'altruisme est un égoïsme raisonné. — Liberté, responsabilité. —)

Spencer, Herbert, Problèmes de morale et de sociologie, traduit par H. de Varigny. Paris, Guillaumin & Cie, 1894. 8. fr. 9.—. (Collection des auteurs étrangers contemporains, vol. IX.)

Assante, A., Monarchia e socialismo: prefazione. Napoli, Gil Blas edit., 1894. 8. 33 pp.

Contento, Aldo, La teoria del salario nel concetto dei principali economisti. Milano, fratelli Dumolard edit., 1894. 16. 374 pp. l. 3.—. (Contiene: Del lavoro. — Del salario. — Domanda e offerta di merci; costo di produzione. — Caratteri e condizioni differenti del lavoro in confronto alle altre merci, dei venditori di merci dai venditori di lavoro. — Domanda e offerta di lavoro, costo di produzione. — Legge speciale del salario; le premesse della teoria generale. — Origine della teoria del wages-fund. — La teoria del salario in Inghilterra. — La teoria del salario in Germania. — La teoria del salario in Austria. — La teoria del salario in Francia. — La teoria del salario in Italia. — I socialisti. —)

Frigieri, A. (prof.), Il socialismo: dialoghi fra il sac. di Pietro e il sarto Amadio. Palermo, tip. edit. G. Bondi & C., 1893. 16. 183 pp. l. 1,20.

Quaglino, Rom., Studi e fenomeni sociali. Parte I. Milano, fratelli Dumolard edit., 1894. 16. 334 pp. l. 3.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Rieger, P., Versuch einer Technologie und Terminologie der Handwerke in der Mišnah. Teil I: Spinnen, Färben, Weben, Walken. Breslau, Druck von Grafs, Barth & Co, 1894. 8. 50 SS. mit 2 Abbildungen. (Dissertation.)

Trinius, A., Thüringer Wanderbuch. Band V. Minden, J. C. C. Bruns, 1894. gr. 8. VIII—311 SS. M. 5,50.

Vogelstein, H., Die Landwirtschaft in Palästina zur Zeit der Mišnah. Teil I: Der Getreidebau. Breslau, Druck von Grafs, Barth & Co, 1894. 8. 78 SS. mit 2 Abbildungen. (Dissertation.)

Brine, Lindsay (Vice-Admiral), Travels amongst American Indians, their ancient earthworks and temples including a journey in Guatemala, Mexico and Yucatan: and a visit to the ruins of Patinamit, Utalan, Palenque and Uxmal. London, Low, 1894. Roy.-8. XVI—422 pp. with map and illustrations. 21/—.

Danson, J. T., Our next war in its commercial aspects. London, E Wilson, 1894. crown-8. 7/6.

Dacey, E., The peasant State: an account of Bulgaria in 1894. London, Murray, 1894. 8. 332 pp. 12/—.

de Lacouperie, T., Western origin of the early Chinese civilisation, from 2300 B. C. to 200 A. D. London, Asher, 1894. 8. 21/—.

Pryer, W. B. (Mrs.), A decade in Borneo. With an introduction by J. Hatton. London, Hutchinson, 1894. crown-8. 200 pp. 3/6.

Vincent, Howard (Mrs.), China to Peru over the Andes: a journey through South America. With reports and letters on british interests in Brazil, Argentina, Chili, Peru, Panama, and Venezuela. London, Low, 1894. 8. 336 pp. 7/6.

Ravenna, E., Pareggio economico e pareggio finanziario: conferenza tenuta il 26 novembre 1893 al collegio dei ragionieri di Palermo. Palermo, tip. Bizzarrilli, 1894. 8. 27 pp.

Sipione, C. (prof.), Rimedi per salvare l'Italia dall' attuale miseria, proposti agli onorevoli senatori e deputati del Regno. Acireale, tip. edit. V. Micale, 1894. 8. 39 pp.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Jahrbuch, koloniales. Beiträge und Mitteilungen aus dem Gebiete der Kolonialwissenschaft und Kolonialpraxis. Herausgegeben von Gustav Meinecke. Jahrg. VII (das Jahr 1894). Heft 1 u. 2. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1894. gr. 8. III—144 SS. M. 6.—.

Ory, P. (Résident de France en Annam et au Tonkin), La commune annamite au Tonkin. Paris, librairie coloniale (A. Challamel), 1894. 8. fr. 3,50.

Kayserling, M., Christopher Columbus and the participation of the jews in the Spanish and Portuguese discoveries. Translated by C. Gross. London, Longmans, 1894. crown-8. 5/.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Festschrift zur Feier des 75-jährigen Bestehens der Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft. Hgg. vom Centralvorstande. Bearbeitet vom Generalsekretär Dr. Wilhelm Rodewald. Berlin 1894.

In einem starken Bande werden viele interessante Mitteilungen über Landwirtschaft und Kulturentwicklung in Oldenburg gemacht, wobei namentlich gezeigt wird, wie das landwirtschaftliche Vereinswesen förderlich und hehend in vieler Beziehung für das Oldenburger Land gewesen ist. Die Oldenburgische Landwirtschafts-Gesellschaft glänzt sowohl durch ihren langen Bestand, wie auch durch eine gute Verbreitung, denn sie zählte in dem Jahre 1893 3176 Mitglieder, während noch im Jahre 1853, also 35 Jahre nach der Gründung, nur 418 Mitglieder existierten. Allerdings ersieht man aus einer beigelegten Karte über das Verhältnis der Anzahl der Mitglieder der Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft zu der selbständiger Betriebsleiter, dafs in dem weitaus gröfsten Teil des Landes auf 100 landwirtschaftliche Betriebsleiter von Wirtschaften über 5 ha Gröfse nur 10—20 Mitglieder entfallen und sogar einige Distrikte unter 10, einige gar keine Mitglieder aufweisen.

Der erste Teil der Festschrift behandelt die Geschichte der Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft vom 1. Mai 1818, vom Tage der Gründung, bis zum Jahre 1893. Ist auch an anderen deutschen Orten das landwirtschaftliche Vereinswesen schon älter, z. B. die Königl. Landwirtschafts-Gesellschaft zu Celle schon 1764 gegründet, so ist die Oldenburgische Landwirtschafts-Gesellschaft doch eine der ersten landwirtschaftlichen Vereine Deutschlands. Sie wurde in das Leben gerufen durch einen trefflichen Aufruf in den Oldenburgischen Blättern vom 10. November 1817, in denen das Prinzip der Selbsthilfe und des vereinigten Vorgehens in kräftigen Zügen geschildert wird. Das Beispiel englischer Verhältnisse mag, wie in sehr vielen anderen Beziehungen, hier förderlich auf die Entwicklung in Oldenburg gewesen sein. Auf der 1. Generalversammlung der Gesellschaft im Jahre 1821 wurde eine grofse Zahl Medaillen für verdienstvolle Leistungen ausgeschrieben und zwar für Einführung der Stallfütterung in Verbindung mit einem zweckmäfsigen Feldsystem, Aufindung des Mergels, Veredelung der Schafzucht, Neuanbau auf unkultiviertem Lande, Beförderung der Obstbaumzucht, Beförderung des Hanfbaues, Beförderung des Hopfenhandels, Bewässerung der Wiesen, Beförderung des Wühlens in der Marsch und verschiedene andere Dinge. Die verschiedensten Mafsnahmen wurden von der Gesellschaft in den nächsten Jahren mit und ohne Erfolg versucht oder unterstützt, z. B. Einführung von Kunstdünger, Einführung des Tabakbaues, der Seidenraupenzucht, Unterstützung des Tierschauwesens u. s. w.

Im allgemeinen war der Wirkungskreis der Gesellschaft in den ersten Decennien kein sehr grofser, wogegen in den 1850er Jahren ein frischer Aufschwung zu konstatieren ist, besonders nach der Reorganisation der

Gesellschaft im Jahre 1859. Vermittelung der Wissenschaft mit der praktischen Landwirtschaft, Belehrung und Verständigung der Landwirte, Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen wurden jetzt als die allgemeinen Ziele der Gesellschaft bezeichnet. Neue Statuten wurden ausgearbeitet und eine ganze Reihe von hochwichtigen Förderungsmafsregeln in die Hand genommen. Namentlich wurde sich der Hebung der Viehzucht angenommen und die hohe Blüte, welche die Oldenburger Viehzucht heute besitzt, ist jedenfalls mit auf das thätige Eingreifen der Landwirtschafts-Gesellschaft zurückzuführen, wenn diese auch bescheiden ihr Blühen und Gedeihen dem Eingreifen der verschiedenen Landesfürsten zuschreibt. Stierkörungen wurden als wesentlichstes Mittel zur Hebung der Rindviehzucht in Oldenburg auf Betreiben der Landwirtschafts-Gesellschaft eingeführt, die Einführung staatlicher Stammregister für das Oldenburger Kutschpferd eingeleitet, die Hebung der Schaf- und Schweinezucht durch Import bewährter Kulturrassen gehoben. Auch mit der Organisation von Viehversicherungs-Gesellschaften beschäftigte man sich eingehend. In dieser Zeit fanden auch die ersten Beratungen über Einführung einer Hagelversicherungs-Gesellschaft statt. Um der Drainage, welche bereits in damaliger Zeit beträchtliche Fortschritte gemacht hatte, ausgedehntere Einführung im Herzogtum zu verschaffen, bewilligte die Gesellschaft Unterstützungen in Höhe von 5 Thalern per Jyck drainierten Landes. Im Jahre 1860 wurde sich energisch mit Begründung einer Ackerbauschule in Oldenburg befaßt.

Ein sehr vorteilhafter Fortschritt jener Epoche war die Reorganisation des Tierschauwesens und es wurde im Jahre 1868 die erste Landesausstellung in Oldenburg eröffnet, die seitdem öfter wiederholt und mächtig zum Fortschritt anregte. Der Förderung des Molkereiwesens wurde sich ebenfalls von der Gesellschaft angenommen. Wichtige Gründungen der Neuzeit war die Einrichtung eines chemischen Laboratoriums unter Leitung des Herrn Dr. Petersen, einer 3000 Bände starken landwirtschaftlichen Bibliothek, die Begründung eines Landwirtschafts-Blattes für das Herzogtum Oldenburg, welches in einer Auflage von 3300 Exemplaren erscheint.

Der zweite Teil des Werks beschäftigt sich mit Beschreibung der Landwirtschaft und ihres Betriebes im Herzogtum Oldenburg. Es finden sich hier eine Menge landwirtschaftlich und volkswirtschaftlich interessanter Angaben. Im allgemeinen ersieht man hieraus, auf welche hohe Stufe die Landwirtschaft in diesem von der Natur allerdings mit guten, aber auch mit bösen Gaben ausgestatteten Land gelangt ist.

Allgemeinere Kapitel dieses Teils sind: „Die Kulturentwicklung in den Marschen“, „Zur Geschichte der Deichordnung“ und „Deiche und Siele“.

Ausführliche statistische Angaben werden durch den Vorstand des herzoglichen statistischen Bureau, Dr. Kollmann, in den Kapiteln: „Die Bevölkerung in ihrer Ausbreitung und ihrem Wachstum“ und „Umfang und die Beschaffenheit der Viehhaltung auf Grund der Viehzählung“ gemacht. Ebenso bieten die Angaben über landwirtschaftliche Arbeitslöhne in den verschiedenen Abteilungen des Herzogtums wertvolle statistische Unterlagen.

Es kommen sodann einige Spezialdarstellungen von verschiedenen Autoren über den landwirtschaftlichen Betrieb in den Weser- und Moormarschen, im Jeverland, auf der Oldenburger Geest, im Münsterland.

Ueber die hochentwickelte Oldenburger Pferde- und Rindviehzucht berichtet Rodewald selbst in 2 Kapiteln eingehender. Schaf- und Schweinezucht, Ziegen-, Geflügel-, Bienen- und Fischzucht werden in anderen Kapiteln dargestellt. Auf allen diesen Gebieten hat man in Oldenburg rege gearbeitet und dadurch eine recht hohe Stufe im Vergleich zu anderen Ländern erlangt. Ja sogar im Obst- und Gartenbau sind trotz des ungünstigen Klimas nach den diesbezüglichen Berichten in Oldenburg von jeher große Anstrengungen gemacht worden. Auch eine Konserv-Fabrik besteht in der Stadt Oldenburg, so daß ein feldmäßiger Gemüsebau daselbst für viele Landwirte zur Möglichkeit geworden ist.

Von landwirtschaftlichen Nebengewerben spielt die Molkerei in Oldenburg die größte Rolle, bestanden doch daselbst im Jahre 1891 34 Molkeereien mit ca. 2500 Milchlieferanten. Allerdings berechnet der Referent über diesen Gegenstand, Oekonomierat Petersen-Eutin, daß nur von 10 000 Kühen die Milch in Molkereien verarbeitet wird, während im Herzogtum 80 000 Kühe gehalten werden, so daß immer noch für die Bildung von Molkereigenossenschaften ein weites Feld offen ist.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen ist in Oldenburg recht gut entwickelt und wird in der Neuzeit namentlich mit allen Mitteln gefördert, nachdem v. Mendel während der Zeit seines Generalsekretariats in Oldenburg energisch die Hebung desselben in die Hand genommen hatte. Die Oldenburgische Landwirtschafts-Gesellschaft hat auf jede Weise die Bildung landwirtschaftlicher Genossenschaften unterstützt. Es existieren in Oldenburg eine große Anzahl landwirtschaftlicher Konsumvereine, die sich zu einer Centralgenossenschaft vereinigt haben behufs gemeinschaftlichen Bezugs von Waren. Im Jahre 1892 betrug der Gesamtumsatz der Konsumvereine 535 410 M. Auch die Molkereigenossenschaften haben sich zu einem Verband vereinigt, der einen gemeinsamen Verkauf von Butter betreibt, eine beratende Kontrolle über den Betrieb der Meiereien ausübt, Vertretung gemeinsamer Interessen, Aufindung von Absatzquellen sich zur Aufgabe gestellt hat, gleichmäßige Packung etc. verfolgt.

Außerdem ist das Genossenschaftswesen in Oldenburg noch realisiert durch eine Hengstversicherungs-Genossenschaft, durch den Löninger Produzentenverein und durch zahlreiche Hengst- und Bullenhaltungsgenossenschaften.

Das landwirtschaftliche Kreditwesen ist nach den Darstellungen des Oberfinanzrats Buchholz in vorliegendem Werke von Bedeutung durch die Bodenkredit-Anstalt, die in den 10 Jahren 1883—1893 564 Darlehen mit 1 746 298 M. verausgabte, ferner durch verschiedene andere Bank- und Kreditinstitute in den einzelnen Aemtern des Herzogtums. Zahlreiche Spar- und Darlehnskassen, Gewerbebanken, Vorschufsvereine, Pfennigsparkassen werden aufgezählt.

Auch des Versicherungswesens hat man in Oldenburg zur Förderung der Landwirtschaft sich eifrig bedient. Es werden in der Festschrift

näher beschrieben: Lebensversicherung, Feuerversicherung, Hagelversicherung, welche letztere mit Erfolg durch die Oldenburgische Hagelversicherungs-Gesellschaft ausgeführt wird. Sogar das Viehversicherungswesen ist sehr stark ausgebildet. Es bestanden z. B. im Jahre 1891 139 Kuhkassen, 8 Pferdeversicherungen, 11 Schweineversicherungs-Gesellschaften und 1 Kasse zur Versicherung von Rindvieh und Schafen. Sodann ist aber im Jahre 1893 auf Einrichtung der Oldenburgischen Landwirtschaft noch eine allgemeine Viehversicherungs-Gesellschaft für das ganze Herzogtum begründet worden.

In besonderen Kapiteln werden in der Festschrift noch behandelt „Die Anwendung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte von 1818—93“, „Die Hufbeschlagsschule in Oldenburg“, „Das Veterinärwesen im Herzogtum Oldenburg“, „Die öffentlichen Verkehrswege“, „Betrachtung über die bisherige und fernere Entwicklung der heimischen Schifffahrt“.

Das Werk ist durch verschiedene Abbildungen und durch einen Anhang mit graphischen Darstellungen über die Entwicklung der Landwirtschafts-Gesellschaft und durch kartographische Uebersichten über verschiedene landwirtschaftliche Verhältnisse vorzüglich ausgestattet. Es leidet an dem Fehler aller Sammelwerke, daß die einzelnen Teile nicht gleichmäßig bearbeitet sind. Es bildet jedoch ein, mit großem Fleiß und Sachkenntnis zusammengestelltes wertvolles Nachschlagebuch für landwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Spezialstudien und stellt zugleich ein Stück Kulturgeschichte im Nordwesten Deutschlands während der letzten 75 Jahre in ausführlicher Weise dar.

Göttingen.

Prof. Dr. Backhaus.

Agrarkonferenz, die, vom 28. Mai bis 2. Juni 1894. Bericht über die Verhandlungen der von Sr. Exzellenz dem kgl. preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Erörterung agrarpolitischer Mafsnahmen einberufenen Konferenz. Berlin, Parey, 1894. Lex.-8. XVIII—368 SS. M. 8.— (A. u. d. T.: Landwirtschaftliche Jahrbücher. Hrsg. von (GORegR) H. Thiel, Band XXIII [II. Ergänzungsband].)

Christiani, J. G., Ueber die Waldarbeiterverhältnisse auf dem badischen Schwarzwald in Vergangenheit und Gegenwart. Karlsruhe, Gutsch, 1894. gr. 8. III—127 SS. mit 1 graph. Tafel. M. 2.—

Dahlen, H. W. (Generalsekret. des Deutschen Weinbauvereins), Bericht über die Verhandlungen bei Gelegenheit der Generalversammlung des Deutschen Weinbauvereins in Neuenahr am 14. und 15. Sept. 1893. Mainz, Druck von v. Zabern, 1894. 8. 111 SS.

Fränkel, H., Der Kampf gegen die Margarine. Mit besonderer Berücksichtigung der Anträge des „Bundes der Landwirte“. Weimar, R. Wagner Sohn, 1894. 8. 47 SS.

Fürst, H. (OForstR.), Chronik der kgl. bayerischen Forstlehranstalt Aschaffenburg für die Jahre 1844—1894. Zu Ehren ihres 50-jähr. Bestehens herausgegeben. Aschaffenburg, Krebs, 1894. gr. 8. VI—119 SS. geb. M. 3.—

Hertzog, A., Was der Landwirt wissen soll. Eine kurze Darstellung der theoretischen Grundlagen der heutigen Landwirtschaft. Zabern, Fuchs, 1894. 8. VIII—148 SS. M. 1,80.

Rotar, M. S., Die Wahrheit über den Wiener Saatenmarkt, offen dargelegt. Wien, A. Schulze, 1894. gr. 8. 16 SS. M. 0,60.

Wittenberg, H. (Pastor), Woran leidet der Landarbeiterstand in den östlichen Provinzen und wie ist ihm zu helfen? Preisschrift aus dem Wettbewerb der Zeitschrift: „Das Land“. Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1894. gr. 8. 36 SS. M. 0,80.

Zuns, J., Eine Verminderung der Schattenseiten des Anerbenrechts. Frankfurt a/M., Bechhold, 1894. gr. 8. 11 SS. M. 0,50.

Zwicky, C. (Prof.), Wasserversorgung für ein größeres, isoliertes Landgut. Zürich, Speidel, 1894. gr. 8. 36 SS. mit Figuren. M. 0,80.

de Boixo, P. (inspecteur des forêts), Les forêts et le reboisement dans les Pyrénées-Orientales. Poitiers, impr. Blais, Roy & Cie, 1894. 8. 48 pag.

Bréchemin, L. (secrétaire de la Société nationale d'aviculture de France), Elevage moderne des animaux de basse-cour. Poules et poulaillers; élevage naturel et artificiel; monographie de toutes les races. Paris, Dentu, 1894. 4. VII—383 pag. av. fig.

Broilliard, C. (ancien prof. à l'École forestière), Le traitement des bois en France; estimation, partage et usufruit des forêts. Nouvelle édition. Nancy et Paris, Berger-Levrault & Cie, 1894. 8. XIII—687 pag. fr. 7,50.

Effère, Les mines du Goldberg au moyen-âge. Paris, imprim. Chaix, 1894. 8. 23 pag. (Extrait du journal: „le Génie civil“.)

Larbalétrier (prof. d'agriculture), Petit dictionnaire d'agriculture, de zootechnie et de droit rural. Paris, A. Colin & Cie, 1894. in-18 Jésus, relié toile. fr. 2,50.

Voeux de l'assemblée générale de la Société des agriculteurs de France (1868—1893), recueillis et mis en ordre par M. le comte de Luçay (vice-président) et P. Senart (secrétaire). 2^e tirage. Paris, impr. Noizette, 1894. 8. XXVIII—257 pag.

Zolla, D. (prof. d'économie rurale et de législation à l'École nationale d'agriculture de Grignon), Code-manuel du propriétaire agriculteur. Paris, Giard & Brière, 1894. in-18 Jésus. 312 pag. fr. 3,50. (Petite encyclopédie sociale, économique et financière, tome 10.)

Abraham, F., The new era of the goldmining industry in the Witwatersrand. Translated by H. S. Simonsen. London, E. Wilson, 1894. crown-8 1/—.

Agriculture. Organisation of Departments of agriculture in foreign countries, and the nature of the assistance rendered by the State in the interests of agriculture. Reports from H. Maj's Representatives abroad. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1894. 8. (Parliamentary paper.)

Comes, O., La coltivazione sperimentale dei tabacchi nell' anno 1893. Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1894. 8. VI—122 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze: direzione generale delle privative.)

Fazio, C., L'agricoltura nella legislazione italiana: saggio storico-giuridico. Portici, stab. tip. Vesuviano, 1893. 8. 81 pp. l. 2.—.

Rocca, P., La piccola proprietà; come nasce, come muore: studio sulla piccola proprietà fondiaria nel Monferrato. Milano, 1894. 16. 15 pp. l. 0,10. (Estr. dalla „Critica sociale“, anno IV, N° 6.)

5. Gewerbe und Industrie.

Schulze-Gävernitz, v., Der Großbetrieb, ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt. Eine Studie auf dem Gebiete der Baumwollindustrie. Leipzig 1892. 281 SS.

Das vorliegende Werk stellt sich als das ökonomische Korollar der sozialpolitischen Anschauungen dar, welche der Verfasser in seinem 1890 erschienenen größeren Werke, „Zum sozialen Frieden“ betitelt, niedergelegt hat: die zuerst von Brentano und der historischen Schule mit Nachdruck vertretene Auffassung von der günstigen Wirkung völlig entwickelter Großindustrie auf die Hebung der lohnarbeitenden Klassen soll hier für ein Hauptgebiet des englischen Großgewerbes, die Baumwollindustrie, ihren induktiven Beweis finden. Der Verf. nimmt seinen Ausgangspunkt von dem Zwiespalte, der in der Frage nach dem volkswirtschaftlichen Nutzen hoher Löhne die ganze ältere ökonomische Litteratur Englands durchzieht; das richtige Urteil könne hier nur dann gewonnen werden, wenn man die widersprechenden, theoretischen Ansichten als die natürlichen Glieder einer Entwicklung auffasse, die parallel läuft mit der zu Grunde liegenden Entwicklung der Produktionsverhältnisse. Denn nur als der Ausdruck historischer Wirtschaftsformen sind die jeweils herrschenden ökonomischen Theorien richtig zu verstehen. Darum bedeutet Ricardo's Lohntheorie einen wissenschaftlichen

Rückschritt gegenüber der Ansicht Tucker's von dem Nutzen hoher Löhne: praktisch aber war erstere der natürliche Ausfluß der jugendlichen industriellen Entwicklung Englands zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Für diese ist, wie Verf. ausführt, das eherne Lohngesetz begründet, aber auch nur für diese: die Fortbildung und Vollendung grofsindustrieller Produktion bringt als Gegenbild notwendig die Hebung der lohnarbeitenden Klassen hervor.

Die englische Baumwollindustrie als die Grundlage und der Typus modernen Grofsgewerbes verdankt ihre Entstehung dem Zusammenreffen mehrerer Faktoren: der hohen Blüte des englischen Handels, dem grofsen Ausmafs persönlicher Freiheit und Sicherheit des Eigentums, als den Ergebnissen der nationalen historischen Entwicklung, endlich der That- sache, dafs die Baumwollindustrie als neues Gewerbe von Anfang an frei- geblieben ist von den Hemmnissen zunftmäfsiger Gewerbepolizei. Die weitere Entwicklung erfolgt nun unter dem Drucke internationaler Kon- kurrenz. Der Prozeß, der sich dadurch vollzieht, trägt zweifachen Charakter: er bewirkt einerseits eine steigende Produktivität der Arbeit, hervorgerufen durch unaufhörliche technische Verbesserung, und die Folge davon, Sinken der Arbeitskosten und Verbilligung des Produktes, gleich- zeitig aber auf der anderen Seite ein Steigen des absoluten Arbeitsver- dienstes bei fortgesetztem Fallen des Stücklohnes und Verminderung der Arbeitszeit. Die Konkurrenz selbst mit den niedrigsten Löhnen des Fest- landes wird hierdurch möglich, so dafs die technische Verbesserung zu- gleich mit ungeheurer Steigerung der Produktion in demselben Mafse Erweiterung des Absatzgebietes bewirkt. Im Zusammenhange damit steht das dauernde Sinken der Anschaffungspreise des Rohmaterials, gefördert durch die steigende Technik und Arbeitsteilung des Handels.

Welcher Art ist nun der Einfluß dieses wirtschaftlichen Prozesses auf Lohn und Lebenshaltung der englischen Baumwollarbeiter gewesen? ist die pessimistische Auffassung von der notwendigen Zerreibung der Mittelstände, der Proletarisierung grofser Schichten der Bevölkerung zu gunsten weniger Kapitalbesitzer und die daran geknüpfte weitere Theorie im Einklang mit den That- sachen? Der Verf. will auch hier den Wider- spruch der Meinungen evolutionistisch lösen. Jener ersten Periode der Industrie, die sich durch hohe Produktionskosten, geringe Technik und Monopolstellung charakterisiert, entspricht das eherne Lohngesetz und entspringt die intransigente Arbeiterpartei, wie sie die Chartistenbewegung darstellt; letztere aber als erste soziale Wirkung wachsender Grofsin- dustrie löst die soziale Reformbewegung aus, die ihrerseits durch Arbeiter- schutzgesetzgebung, Verbot der Kinderarbeit, Verminderung der Arbeits- zeit die technisch-ökonomische Entwicklung vorwärts treibt. Das nächste Resultat ist ein Steigen des Lohnes und der Lebenshaltung der Arbeiter, damit aber zugleich der Konsumtion, die nun befruchtend auf die Massen- erzeugung zurückwirkt. So zeigt die grofsindustrielle, nationale Pro- duktion und Konsumtion das Bild des geschlossenen Kreislaufes des Lebens. Die endliche soziale Folge dieser Entwicklung ist Ausgleich der Vermögensgegensätze, Bildung neuer Mittelklassen. — Auch in der deutschen Baumwollindustrie, deren Verhältnisse zum Vergleiche dienen,

sieht der Verf. den gleichen Prozess sich vollziehen. Allerdings ist die deutsche Industrie heute noch durchaus rückständig gegenüber dem Stande der Dinge in Lancashire, da ja selbst noch in der Spinnerei, vornehmlich aber in der Weberei die hausindustrielle Arbeit bedeutenden Anteil an der Produktion hat; jedoch auch hier werden dieselben Erscheinungen wie in England sichtbar, die Tendenz zum Ersatz von Arbeit durch Kapital, zur Zusammenfassung und Arbeitsteilung, die Accumulation des Kapitals und die dadurch bewirkte Erhöhung der Durchschnittsspindelzahl. Es erscheint somit der Schluss zwingender Natur, daß auch die sozialen Wirkungen in Deutschland die gleichen sein müssen; eine Steigerung der Löhne tritt denn auch nach des Verf. Ansicht aus den Ergebnissen der Reichsenquete deutlich hervor. Andererseits scheint Schulze-Gävernitz die geringe Bedeutung dieser Lohnsteigerung nicht zu verkennen, sofern man dies seinen Ausführungen über die geringe Konsumtionskraft der deutschen Arbeiter für Textilartikel entnehmen darf.

Nur in wenigen großen Zügen konnte der reiche Inhalt der trefflichen Monographie angedeutet werden; die anschauliche, durch historische und wirtschaftliche Einzelausführungen belebte Darstellung eines bedeutenden Gebietes englischer Großindustrie verdient volle wissenschaftliche Anerkennung. Die Beantwortung der Frage, ob des Verf. Schlusfolgerungen auch in allen Punkten zu folgen wäre, bedürfte allerdings eines weiteren Rahmens der Besprechung, als hier geboten scheint; jedenfalls aber ist der gelungene Nachweis, daß der technische Fortschritt der Baumwollindustrie eine dauernde Hebung der arbeitenden Klassen in England zur Folge gehabt, als ein wertvolles Ergebnis der Forschung festzuhalten, wenn man auch dabei nicht wird vergessen dürfen, neben dem Typischen stets das Besondere im Auge zu behalten, die spezifische Entwicklung der Sozialpolitik und des sozialen Bewußtseins der herrschenden Klassen Englands stets als Faktoren von allergrößter Bedeutung anzusehen.

Wien.

Dr. Josef Redlich.

Böttger, H., Der Bauschwindel und das Pfandvorrecht der Bauhandwerker, Lieferanten u. s. w. Braunschweig, Limbach, 1894. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Centralmarkenregister des k. k. Handelsministeriums 1894. Heft 5. Wien, Hof- und Staatsdruckerei. S. 37—488 mit Abbildungen. M. 3,50.

Fall Seeger, der. Ein Notschrei des rechtlosen Bauhandwerkes. (Von Kassandra.) Leipzig, R. Werther, 1894. gr. 8. 46 SS. M. 0,60.

Häntzschel, W. (Civil-Ing.), Der Patentschwindel. Ein offenes Wort über das Patentgeschäft im In- und Auslande, Teil I. Leipzig 1894. gr. 8. 40 SS. (Selbstverlag.) M. 0,50.

Marabini, E., Bayerische Papiergeschichte. Nach archivalischen Quellen verfaßt. Teil I. Nürnberg, Raw, 1894. 8. (A. u. d. T.: Die Papiermühlen im Gebiet der weiland freien Reichsstadt Nürnberg. 147 SS. mit 100 Abbildgn., 6 Tafeln und 1 Karte.) M. 4,50.

v. Posanner, Benno (Frh.), Technologie der landwirtschaftlichen Gewerbe, nebst einer kurzen Abhandlung über Mineralöle etc. 4. Aufl. Band I. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1894. gr. 8. XI—390 SS. Mit zahlreichen Textholzschn., 70 Tafeln, 17 Farbendruckbildern und 12 Orig.-Dispositionsplänen. M. 10. (Inhalt: Das Wasser und die Wärme. — Die Stärkefabrikation. — Die Bierbrauerei.)

Stammer, K., Der Dampf in der Zuckerfabrik. (Zusatzband.) Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben. Magdeburg, A. Rathke, 1894. gr. 8. VIII—303 SS. mit 152 Figuren. geb. M. 10.—.

Cassin, E. (ingénieur des mines), Historique du placement des ouvriers. Paris, impr. Chaix, 1894. 8. 14 pag.

Couhen, Cl. (avocat à la Cour d'appel de Paris), La propriété industrielle, artistique et littéraire. Tome I. Paris, Larose, 1894. 8. fr. 10.—. (Der II. und Schlusfsbd. erscheint im November.)

Description des machines et procédés pour lesquels des brevets d'invention ont été pris sous le régime de la loi du 5 juillet 1844. Tome LXXVIII (1^{ière} et 2^{ième} parties). Nouvelle série, 2 vols. Paris, imprim. nationale, 1894. in-4. 479 pag. et 94 planches, 526 pag. et 73 planches.

Milhaud, L., Les questions ouvrières. Les réformes possibles et pratiques dans les questions ouvrières. Paris, Giard & Brière, 1894. in-18 jésus. 203 pag. fr. 2,50.

Pillet, J. (ingénieur des arts et manufactures), Causeries sur le dessin industriel. Année 1894. Guise, imprim. Baré, 1894. 8. 476 pag. av. planches et vignettes.

Sagnier, U. (ingénieur des arts et manufactures), Du gazogène et de ses applications. Lille, imprim. Danel, 1894. 8. 46 pag. av. figures. (Publication de la „Société industrielle du nord de la France“.)

Horne, H. P., The binding of books: an essay on the history of gold-tooled bindings. New York, Scribner's Sons, 1894. 8. XIII—224 pp., illustrated. \$ 2,50.

Hooper, W. H. and W. C. Phillips, A manual of marks on pottery and porcelain. A dictionary of easy reference. New edition, with corrections and additions. London, Macmillan & C^o, 1894. 16. 228 pp. 4/6.

Tuit, J. E., The Tower bridge: its history and construction from the date of the earliest project to the present time. London, „Engineer“ Office, 1894. 4. 100 pp. 5/—.

Unwin, W. C., On the development and transmission of power from central stations. Being the Howard lectures, 1893. London, Longmans, 1894. 8. 10/—.

Zoppetti, V. (prof.), Manuale di siderurgia (fabbricazione della ghisa, del ferro e dell'acciaio), pubblicato e completato per cura dell'ingegn. Eg. Garuffa. Milano, U. Hoepli, 1894. 16. IV—368 pp. c. fig.

6. Handel und Verkehr.

Schanz, Georg, Die Kettenschleppschiffahrt auf dem Main. 8^o. 101 SS. Bamberg, 1893, C. C. Buchner.

Derselbe, Der Donau-Main-Kanal und seine Schicksale. 8^o. 190 SS. (mit einer Karte). Bamberg, 1894, C. C. Buchner.

Schanz hat sich durch diese beiden „Studien über die bayerischen Wasserstraßen“ ein wirkliches Verdienst erworben. Beide zeichnen sich durch eine ruhige und nur von sachlichen Erwägungen geleitete Beurteilung der in Betracht kommenden Fragen aus und bieten überdies eine Fülle geschichtlichen und statistischen Materials, das mit kritischer Sorgfalt ausgewählt ist.

Der Schwerpunkt der erstgenannten Schrift liegt in der Besprechung der wirtschaftlichen Bedeutung und den Aussichten der geplanten und als Staatsunternehmung gedachten Kettenschleppschiffahrt von Aschaffenburg bis Kitzingen. Der Verf. hält eine Rentabilität dieser Unternehmung für möglich, wenn der Staat ihr einen beträchtlichen Teil der Dienstkohlen überläßt; im übrigen kann das grössere Projekt der Mainkanalisierung nach seiner Anschauung der Einführung der Kettenschleppschiffahrt nicht entgegenstehen. Der Ausdehnung der Kettenschleppschiffahrt von Kitzingen bis Bamberg steht er dagegen skeptisch gegenüber.

Die zweite Schrift schildert Vorgeschichte und Entstehung des jetzigen Donau-Main-Kanals und legt weiterhin dessen Unzulänglichkeit dar. Als temporäre Mafsregel zur Hebung des Kanalverkehrs empfiehlt der Verf. eine Ermäßigung der Kanalgebühren. Ueber das grofse Projekt eines voll-

ständigen Umbaus des Kanals stellt Schanz eine besondere Studie in Aussicht, von der man wohl eine sorgfältige Behandlung des Gegenstandes erwarten darf.

Aachen.

R. van der Borcht.

Eisenbahnschematismus für Oesterreich-Ungarn. Jahrgang XX pro 1894/95 Wien, Manz, 1894. gr. 8. XII—522 SS. geb. M. 6.

Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1894. Herausgegeben im Reichsamt des Innern. Berlin, G. Reimer, 1894. gr. 8. VI, 128; 164 u. 175 SS. M. 7.—

Handelskammer des Kreises Eupen. Jahresbericht für 1893. Eupen, Druck von C. J. Mayer, 1894. Folio. 24 SS.

Handelskammer Metz. Jahresbericht über ihre Thätigkeit vom 1. April 1893 bis 31. März 1894. Metz, Buchdruckerei P. Even, 1894. gr. 8. 71 u. 71 SS. nebst 6 statistischen Tabellen in quer-folio. (Mit französischer Uebersetzung.)

Handelskammer zu Mülhausen im Elsass. Jahresbericht für 1893. 2 Teile. Mülhausen, Druck von Wwe Bader & Cie, 1894. 4. (Teil I: Ansichten, Gutachten, Wünsche, Mitteilungen 63 SS.; Teil II: Statistik XCVI SS.)

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Arnberg, Meschede und Brilon für das Jahr 1893. Arnberg, Druck von F. W. Becker, 1894. Folio. 14 SS. (einschl. Verzeichnis der eingetragenen Handelsfirmen).

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1893. Teil I. Chemnitz, Ed. Focke, 1894. Roy.-8. XXXIX—189 SS. (Inhalt. Ansichten, Gutachten und Wünsche: 1. Einrichtungen für Handel und Industrie (mit Ausschluß der Verkehrsanstalten). 2. Verkehrseinrichtungen (Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen. Schiffahrt. Bericht über die Sitzungen des sächsischen Eisenbahnrates, Sitzung vom 2. II. und vom 6. VI. 1893). — 3. Oeffentliche Lasten und Abgaben: Zoll- und Steuerwesen. Handelsverträge. —)

Jahresbericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig über seine Thätigkeit im Mai 1893/94 und über Danzigs Handel, Gewerbe und Schiffahrt im Jahre 1893. Danzig, Druck von E. Groening, 1894. Folio. 131 SS.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden 1893. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1894. gr. 8. X—231 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Stadtkreis Duisburg über das Jahr 1893. Duisburg, gedruckt bei F. H. Nieten, 1894. gr. 8. 89 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz auf das Jahr 1893. Görlitz, Druck von Hoffmann & Reiber, 1894. 8. 101 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Göttingen für das Jahr 1893. Göttingen, Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei, 1894. 8. V—108 SS. mit 3 tabellarischen Beilagen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1893. Hannover, Druck von W. Riemschneider, 1894. gr. 8. VIII—236 SS. (Mit Getreidepreistabelle für 1893 und Tabelle über die Marktpreise verschiedener landwirtschaftlicher Gegenstände zu Hannover, Hameln und Celle.)

Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Iserlohn für das Jahr 1893. Iserlohn, Druck von A. Heine, 1894. 8. 24 u. 24 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden für 1893. Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchdruckerei, 1894. 8. VIII—234 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Kiel für 1893. Jahrg. XXII. 3 Teile. Kiel, Druck des Verlags der Nord-Ostsee-Zeitung, 1894. gr. 8. XXII—147 u. 106 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Krefeld für 1893. Nebst einem Anhang. (S. 105—22): Die Zollsätze auswärtiger Staaten für die Erzeugnisse der Krefelder Industrie. Krefeld, Druck von Kramer & Baum, 1894. Folio. VIII—122 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lauban für das Jahr 1893. Lauban, Druck von C. Goldammer, 1894. Folio. 25 SS.

Jahresbericht der bergischen Handelskammer zu Lennep. Umfassend die Kreise Gummersbach, Lennep, Remscheid, Wipperfürth und die Bürgermeistereien Kronenberg, Velbert, Wülfrath. 1893. Remscheid, Druck von H. Krumm, 1894. 8. VI—55 SS.

Jahresbericht der Handelskammer in Limburg a. d. Lahn für 1893. Limburg, Schlinck'sche Buchdruckerei, 1894. gr. 8. 57 SS. mit statistischer Tabelle in qu.-folio.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lüneburg vom Jahre 1893. Lüneburg, Druck der v. Stern'schen Buchdruckerei, 1894. Folio. 30 SS.

Jahresbericht per Handelskammer zu Minden für das Jahr 1893. Minden i. W., Druck von Leonardy & C^o, 1894. gr. 8. 135 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu M. Gladbach pro 1893. M. Gladbach, Druck von W. Hütter, 1894. Folio. 51 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen auf das Jahr 1893. Teil I. Plauen, W. Wieprecht, 1894. gr. 8. IV—280 SS. (S. 98—196 Erzeugnisse der Textilindustrie.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Schweidnitz umfassend die Kreise Reichenbach, Schweidnitz, Striegau und Waldenburg für das Jahr 1893. Schweidnitz, Buchdruckerei von Ad. Schreyer, 1894. Folio. 79 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Solingen pro 1893. Solingen 1894. Folio. 87 SS. (S. 74 u. ff. Nachweisung der handelsgerichtlich eingetragenen Firmen und Gesellschaften des Kreises Solingen, welche bis zum 1. Mai 1894 einschl. zur Eintragung gelangt sind.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Stolberg (Rheinland) für 1893. Aachen, Druck von C. H. Georgi, 1894. Folio. 30 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Stralsund für 1893. Stralsund, Druck der k. Regierungsdruckerei, 1894. 8. 64 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Thorn für das Jahr 1893. Thorn, Buchdruckerei Thorner Ostdeutsche Zeitung, 1894. gr. 8. 96 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Trier für das Jahr 1893. Trier, Fr. Lintz'sche Buchdruckerei, 1894. Folio. 54 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg 1892/93. Würzburg, Druck der Köhl. und Hecker'schen Buchdruckerei, 1894. gr. 8. VIII—304 SS. (S. 104—267: Berichte über die wirtschaftliche Lage: Gutachten, Ansichten und Wünsche aus Interessentenkreisen.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Wesel mit den Wahlbezirken Wesel, Emmerich und Bocholt für das Jahr 1893. Jahrg. LVI. Wesel, Buchdruckerei von Fincke & Mallinckrodt, 1894. 8. 94 SS. Mit graphischer Darstellung in größt querfolio: Preise für „good average Santos Caffee“ in Hamburg am Sonnabend einer jeden Woche in den Jahren 1881—1892.

Kandt, Mor., Ueber die Entwicklung der australischen Eisenbahnpolitik, nebst einer Einleitung über das Problem der Eisenbahnpolitik in Theorie und Praxis. Berlin, H. Mamroth, 1894. gr. 8. XXXIV—263 SS. M. 4,50.

Weissenbach, Placid, Rückkauf oder Expropriation? Ein Beitrag zur Verstaatlichung der schweizerischen Eisenbahnen. Basel, B. Schwabe, 1894. gr. 8. 58 SS. M. 1.—

Winter, P., Ueber die Gewinnabsicht als ein wesentliches Merkmal des Begriffes „Handelsgeschäft“. Breslau, W. Koebner, 1894. 8. 40 SS. (Dissertation.)

Annuaire de la marine de commerce française. Guide du commerce d'importation et d'exportation. 1894 (11^e année). Paris, A. Challamel, 1894. gr. in-8. cartonné toile. fr. 16.—

François, G., Le commerce. Paris, L. Chailley, 1894. 8. cart. en toile fr. 4. (Bibliothèque des sciences sociales et polit. dirigée par Ch. Benoist et A. Liesse.)

Crandall, C. L., Railway and other earthwork tables. New York, J. Wiley & Sons, 1894. 8. cloth. \$ 1,50.

Davies, G. C., Cruising in the Netherlands: a handbook to certain of the rivers and canals of Holland, Friesland, and the North of Belgium. London, Jarrold, 1894. 8. 210 pp. 1/6.

Maclay, E. Stanton, A history of the United States navy from 1775 to 1893; with technical revision by Roy C. Smith. (2 vols.) Vol. I. New York, Appleton, 1894. 8. XXXII—575 pp. with illustrations, diagrams of important battles and maps of the scenes of naval operations. \$ 3,50.

Cereseto, G. C. (avvocato), Le strade vicinali. Torino, Unione tipograf.-editrice, 1894. 8. 150 pp. l. 2.— (Contiene: Legislazione delle strade vicinali. — Le strade agrarie. — Gli elenchi delle strade vicinali. — Condizione giuridica delle strade vicinali. — La manutenzione delle strade vicinali; riunione degli utenti; consorzio permanente. —

Fondo speciale per la conservazione delle strade vicinali. — Attribuzioni di vigilanza dei comuni sulle strade vicinali. — Legge sui lavori pubblici delle strade ordinarie. —

Cresto, G. B., La nostra legislazione sui francobolli, con cenni storici dal 1818 ai nostri giorni. Milano, tip. G. Gussoni, 1894. 16. 197 pp. l. 2,50. (Contiene: Fogli carta postale bollata. — Francobolli. — Officina carte valori. — Francobolli italiani „Estero“. — Francobolli di Stato. — Segnatasse. — Regno lombardo-veneto. — Stato della chiesa. — Ducato di Modena. — Parma. — Toscana. — Napoli e Sicilia. — Romagne. — Repubblica di S. Marino. — Monaco. — Sui francobolli nuovi dei cessati governi italiani. —)

Di Martire, R. (ingegn.), L'equità nei contratti d'appalto di lavori pubblici in relazione con la questione sociale ed economica. Roma, tip. dell'Unione cooperativa editrice, 1894. 8. 35 pp. (Estr. dal „Bollettino delle finanze, ferrovie e lavori pubblici, industrie e commercio, anno XXVII: 1894.)

Perrone, Fr. (avvocato), L'idea sociale nel diritto commerciale. Napoli, L. Pierro edit., 1894. 16. 52 pp.

Tabella indicante i valori delle merci nell'anno 1893 per le statistiche commerciali, approvata con decreto ministeriale 10 marzo 1894. Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1894. 8. 74 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze: direzione generale delle gabelle.)

7. Finanzwesen.

Ergänzungssteuergesetz, das, vom 14. Juli 1893, nebst Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 3. April 1894 und technische Anleitung vom 26. Dezember 1893 für die erstmalige Schätzung des Wertes der Grundstücke behufs Veranlagung der Ergänzungssteuer. Leipzig, Pfeffer, 1894. gr. 8. 77 SS. M. 1,10.

Gauss, F. G. (Wirkl. Geh. OFinR.), Die Ergänzungssteuer in Preußen nach dem Gesetze vom 14. Juli 1893. 2 Teile. Berlin, Heymann, 1894. Roy.-8. IV—332 u. 315 SS. M. 18.—

Generalzolltarif aller Staaten und Kolonien, nach dem bis Mai 1894 erschienen amtlichen Material zusammengestellt. Berlin, Stankiewicz, 1894. gr. 8. 271 SS. M. 5.— (Aus „Exporthandreßbuch von Deutschland“.)

v. Metterhausen, W., Die direkten Landessteuern im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin seit dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755. Güstrow, Opitz & Co, 1894. gr. 8. VIII—119 SS. M. 2.—

Dominion of Canada. Estimates for fiscal year ending 30th June, 1895. Quebec 1894. Folio.

Hunter, W. W. (Sir), Bengal MS. records: a selected list of 14136 letters on the Board of revenue, Calcutta 1782—1807. 4 vols. London, W. H. Allen, 1894. 8. 30/.—

Alessio, G. (prof.), La funzione del tesoro nello stato moderno. Padova, fratelli Drucker edit., 1894. 8. 142 pp. l. 2,50.

Raccolta delle disposizioni di massima, relative al riordinamento dell'imposta fondiaria. Anni 1889—1891. Volume II—III. Roma, tip. Elzeviriana, 1889—93. 8. 594 e 383 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze: giunta superiore del catasto.)

van der Feen, R., De bedrijfsbelasting. Practische verklaring der wet met het oog op het invullen der biljetten, met voorbeelden opgehelderd. Amsterdam 1894. kl. 8. fl. 0,25.

Typaldos-Basias, A., Περὶ τελωνιακῶν δασμολογιῶν, ὑπὸ Α. Τυπάλδου-Μπασιά. Ἀθήναις, Α. Κωνσταντινίδης, 1893. 8. (Die Zolltarife.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Fritsch, Th., Zwei Grundübel: Bodenwucher und Börse. Eine gemeinverständliche Darstellung der brennendsten Zeitfragen. Leipzig, Beyer, 1894. gr. 8. 299 SS. M. 2.—

Handbuch der süddeutschen Aktiengesellschaften: Bayern, Württemberg und Baden. Jahrgang XII: 1894/95. Mit Anhang: „Die bayerischen Staats- und Kommunalanleihen“ und einem Bankierverzeichnis, bearbeitet von F. Bonschab. München, G. Franz, 1894. gr. 8. XXIV—431 SS. M. 6.—

Jahrbuch der Berliner Börse, 1894—1895. XVI. Ausgabe. Eine Nachschlage-

buch für Bankiers und Kapitalisten. Herausgegeben von der Redaktion des „Berliner Aktionär“. Berlin, Mittler & Sohn, 1894. gr. 8. XLVI—691 SS. geb. M. 10.—

v. Neumann, V. (Montanindustrieller), Die Versicherungstechnik in Bruderladengesetz und Musterstatut. Eine versicherungstechnische Studie von einem Nichtversicherungstechniker. Wien, Perles, 1894. gr. 8. III—50 SS. M. 1,20.

Schenk, C. (RegAss.). Die Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausweber und Hauswirker nach der Bekanntmachung vom 1. März 1894. Für den Bezirk des herzogl. Landratsamts Altenburg zusammengestellt. Altenburg, Geibel, 1894. gr. 8. 16 SS. M. 0,20.

Zakrzewski, C. A., Die Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens. Als Korreferat für „Die Grundkreditkommission“ des „Bundes der Landwirte“ gedruckt und herausgegeben. Berlin, G. Schuhr, 1894. gr. 8. VII—52 SS. M. 1.—

Quéant (anc. Doyen Abbé), L'assurance et la religion, une question d'économie politique. Traduit de l'allemand. Trier, Stephanus, 1894. 8. 23 SS. M. 0,40.

Chadwyck-Healey, C. E. H., A treatise on the law and practice relating to joint stock companies under the Acts of 1862—1890. 3rd edition. London, Sweet & M., 1894. Roy.-8. 1200 pp. 40/.—

George, E. M., The silver and Indian currency questions. Treated in a practical manner. London, E. Wilson & Co, 1894. crown-8. 1/3.

Helm, E., The joint standard: a plain exposition of monetary principles and of the monetary controversy. London, Macmillan, 1894. crown-8. 220 pp. 3/6.

Schraut, M., Currency and international banking. London, E. Wilson, 1894. 8. 1/.—

Albanese, C., Lo stato assicuratore. Palermo, R. Sandron edit., 1893. 8. 35 pp.

Belloli, C. G., Del disegno di legge sulle imprese di assicurazione. Milano, tip. A. Rancati, 1894. 8. 40 pp.

Strenna dell' assicurazione (a cura di V. Bario.) Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1894. 16obl. 120 pp. c. fig.

A(sser), (H. L.), Uitvoerbaar bimetallisme? Schets eener internationale muntconventie. Amsterdam, J. Claussen, 1894. gr. 8. 23 pp. fl. 0,25.

Ferguson, J. Helenus, Het bimetallisme en de jongste muntverordening van Britisch-Indië. Eene schets op het gebied der staathuishoudkunde. Amsterdam, L. J. Veen, 1894. gr. 8. 8 en 81 blz.

9. Soziale Frage.

Bericht über die 28. Generalversammlung und die Delegiertenversammlung des Vaterländischen Frauenvereins am 22. und 23. Mai 1894. Berlin, Buchdruckerei „Die Post“, 1894. 8. IV—273 SS.

Effner, E., Das platte Land und die Sozialdemokratie. Berlin, Verlag des „Vorwärts“, 1894. gr. 8. 32 SS. M. 0,20.

Mügel, H. (Pfarrer in Bischweiler), Religion und Sozialdemokratie. Straßburg, Heitz, 1894. kl. 8. 40 SS. M. 0,50.

Natorp, P. (Prof.), Pestalozzis Ideen über die Arbeiterbildung und soziale Frage. Eine Rede. Heilbronn, E. Salzer, 1894. 8. 34 SS. M. 0,40.

von der Passer, A., Eva aus dem Mittelstande. Die Bedeutung der Frau im gesellschaftlichen Kampfe der Gegenwart. Leipzig, Bacmeisters Verlag, 1894. 8. 60 SS. M. 0,50.

Charlier, J., La question sociale résolue, précédée du testament philosophique d'un penseur. Paris, Lecène, Oudin & Cie, 1894. 8. fr. 3,50.

Christianisme, le, et la question sociale. Conférences données dans la salle de la Réformation, à Genève, sous les auspices de la Société chrétienne suisse d'économie sociale. Paris, Fischbacher, 1893. 8. fr. 1,50. (Sommaire: Le christianisme et la réforme sociale, par Lacheret. — Le protestantisme et la réforme sociale, par Allier. — Le socialisme chrétien en Allemagne, par Stoecker. —)

Rochetin, E., La caisse nationale de prévoyance ouvrière et l'intervention de l'Etat. Paris, Guillaumin & Cie, 1894. in-18. fr. 3,50. (Sommaire: Historique, définition et avantages du principe mutuel. — Critique du projet de la commission du tra-

vail. Rapport de M. Guiyesse. — Exposé d'un projet nouveau sans charges pour le budget —)

Sahler, L., La coopération au pays de Montbéliard et ses rapports avec la question sociale. Paris, Fischbacher, 1894. gr. in-8. fr. 2.— (Sommaire: Considérations générales. — Quelques mots sur certaines causes d'inégalité. — Le coopérativisme ou collectivisme coopératif. — Examen des doctrines du coopérativisme. — De la production. — De la production coopérative. — Des sociétés coopératives de consommation. — Débuts de l'industrie dans le pays de Montbéliard. — Les sociétés coopératives aux environs de Montbéliard. —)

Drage, G., (Secretary to the Labour Commission), The unemployed. London, Macmillan, 1894. 8. 388 pp. 3/6. (Contents: On the agencies dealing with the unemployed, on what has been done to solve the problem, nature and causes of the present distress, with suggestions and remedies.)

Jeans, J. Stephen, Conciliation and arbitration in labour disputes: An historical sketch and brief statement of the present position of the question at home and abroad. London, Crosby Lockwood & Son, 1894. crown-8. XIV—194 pp. 2/6.

Peters, Madison, C. (Rev.), Wrongs to be righted: fearless speeches on live questions. New York, L'Artiste Publication Co, 1894. 12. 152 pp. \$ 0,25. (Discussions on social and political questions: Rum and rogue rule in New York. — Police black-mailing. — The pope and the public schools. — Tenement-house landlordism. — The Chinese question. — Utah and Statehood. — The dissipations of fashionable life. — The crimes against our naturalization laws. — etc.)

Socialism or protection: Which is it to be? a question for the classes and the masses, by M. H. London, Leadenhall Press, 1894. 8. 80 pp. 1/.

Towards Utopia: being speculations in social evolution, by a free lance, author of „the cry of the children“, etc. London, Swan Sonnenschein, 1894. crown-8. VI—249 pp. 3/6.

Tuckwell, Gertrude M., The State and its children. London, Methuen, 1894. crown-8. VI—164 pp. 2/6. (Social questions of to-day.)

Curcio, F. P. (avvocato), Seguitemi: parole di pace fra le classi sociali. Napoli, tip. del Tasso, 1893. 8. 96 pp. l. 1.—. (Contiene: Ricchezza e sue fonti. — Pauperismo e sue cause. — Ricerche storiche sul pauperismo. — Attuale guerra del pauperismo alla ricchezza. — Analisi sommaria delle questione sociale. — Azione dello stato. — Possibile conciliazione. —)

Dessi-Magnetti, V., Sulla questione sociale: opinione. Roma, tip. Regnani, 1894. 8. 11 pp.

Siotto Pintor, M., La riforma sociale in Italia: tentativo di critica e di ricostruzione. Firenze, R. Bemporad & figlio, 1894. 8. 450 pp. l. 8. —

Kempe, A., Jets over de ongelijkheid in stand en over sociale toestanden. Rotterdam, Nijgh & v. Ditmar, 1894. gr. 8. 29 blz. fl. 0,40.

10. Gesetzgebung.

Becker, G. (Rechtsanw.), Das Reichsgesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894, gemeinverständlich dargestellt. Berlin, Thiele, 1894. 8. II—47 SS. M. 0,60.

Curti, A., Pfändungspfandrecht und Gruppenpfändung. Studien aus dem Gebiete des schweizerischen Betreibungsrechtes. Zürich, E. Speidel, 1894. gr. 8. IV—145 SS. M. 2.—.

Honemann, W. (Refér.), Das Verhältnis zwischen der Defraudation der Zölle und Verbrauchssteuern und dem Betrüge nach deutschem Reichsrecht. Halle a/S., 1894. 8. VI—44 SS. (Dissertation.)

Janus, P., (Referend.), Der Erwerb des Eigentums am Wildergut. Breslau 1894. 8. 76 SS. Dissertation. (S. 13—33: Geschichtliche Entwicklung des Jagdrechts in Deutschland.)

v. Schilgen (OLGerichtsR.), Das Gesetz betr. die Fischerei der Ufereigentümer in den Privatflüssen der Provinz Westfalen vom 30. Juni 1894, nebst den übrigen für die Provinz Westfalen ergangenen, die Fischerei betreffenden Gesetzen und Verordnungen. Hamm, Griebisch, 1894. 8. IV—82 SS. M. 1.—.

Schmid, R., Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Prefsvergehen. Zürich, Schulthess, 1894. gr. 8. VII—145 SS. M. 2.—.

Schwarz, C. (LandesgerR.), Das österreichische Konkursrecht. Bd. I: Materielles Konkursrecht. Wien, Manz, 1894. gr. 8. X—295 SS. M. 7,20.

Stoepel, P. (weiland JustizR., Potsdam), Preussischer Gesetzkodex. Supplement 1892—1893 mit Register zur 3. Aufl. (Hrsg. von (GerichtsAss.) Brach.) Frankfurt a./O. Trowitzsch & Sohn, 1894. gr. 8. 674 SS. mit Porträt. M. 7.—.

Besson, E. (sous-chef à la Direction générale de l'enregistrement, membre de la Société de législation comparée), La législation civile de l'Algérie. Etude sur la condition des personnes et sur le régime des biens en Algérie. Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1894. 8. fr. 6.—. (Ouvrage couronné par la faculté de droit de Paris, prix Rossi de 1893).

Bouvier-Bangillon (prof. de droit commercial à la faculté de droit d'Aix, etc.), La législation nouvelle sur les sociétés. Loi du 1^{er} août 1893. Commentaire théorique et pratique. Paris, Larose, 1894. 8. fr. 5.—.

Cyprès, L., Droit romain: De la curie au Bas Empire; droit français: l'assurance sur la vie étudiée au point de vue économique (thèse). Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1894. 8. 352 pag.

Drucker, G. (avocat à la Cour d'appel), De la protection de l'enfant contre les abus de la puissance paternelle, en droit romain et en droit français (thèse.) Paris, Rousseau, 1894. 8. 427 pag.

Gallier, A. (médecin vétérinaire), Jurisprudence commerciale. Traité des vices rédhibitoires dans les ventes ou échanges d'animaux domestiques; commentaire de la loi du 2 août 1894. 2^e édition. Paris, Asselin & Houzeau, 1894. 8. XI—779 pag.

Lacava (Ministre de l'agriculture, de l'industrie et du commerce), La législation des accidents du travail en Italie. Projet de loi présenté par M. Lacava et modifié par la commission de la Chambre des députés. Analyse et traduction par E. Gruner (ingénieur civil des mines.) Bar-le-Duc, impr. Contant-Laguerre, 1894. 8. 16 pag.

Robinet, E. (avocat), Droit romain: De l'acceptation; droit français: Des libéralités testamentaires en faveur des personnes morales (thèse.) Grenoble, Baratier & Dardelet, 1894. 8. 217 pag.

Rousseau, G. (avocat), Droit romain: Du partage à Rome; droit français: De l'effet déclaratif du partage (thèse). Saint-Dizier, impr. St-Aubin & Thévenot, 1894. 8. 293 pag.

Hedderwick, T. C. H., The sale of food and drugs: the Acts of 1875 and 1879. With notes. London, Eyre & Spottiswoode, 1894. 8. 3/.—.

Servants and masters: the law of disputes, rights, and remedies, in plain language, by a barrister. London, H. Cox, 1894. 8. 36 pp. 1/.—.

Tyser, C. R., The law relating to losses under a policy of marine insurance. London, Stevens & S., 1894. crown-8. 10/6.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Acta borussica. Denkmäler der preussischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. IV. Berlin, Parey, 1894. gr. 8. 143 u. 843 SS. geb. M. 21.—. (A. u. d. T.: Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preussens im 18. Jahrhundert. Band I: Akten von 1701 bis Ende Juni 1714, bearbeitet von G. Schmoller und O. Krauske. Mit einer Einleitung über Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtentum von G. Schmoller.)

Backhaus, W. E., Vom rechten Staate. 6 staatsphilosophische Abhandlungen. Braunschweig, Limbach, 1894. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Beamten-gesetz, das badische, und die Gehaltsordnung, diese in der Fassung vom 9. Juli 1894 nebst Ergänzungsvorschriften. Karlsruhe, J. Lang, 1894. 12. III—186 SS. geb. M. 1,20.

Brieg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Brieg pro 1. April 1891/92 und teilweise bis Ende 1892. Brieg, O. Falchs Buchdruckerei, 1894. 8. IV—82 SS.

Folkerts, H., Die Verfassungswidrigkeit des § 36 der revid. Geschäftsordnung des Deutschen Reichstags vom 10. Febr. 1876, betr. die Öffentlichkeit der Reichstagsverhandlungen. München, J. Schweitzer, 1894. gr. 8. 30 SS. M. 0,80.

Halley, A. (Minist.R.), Die neue Gemeindeordnung für Elsass-Lothringen verglichen mit den Bestimmungen der geltenden Gemeindegesetzgebung. Straßburg, Trübner, 1894. 8. VII—228 SS. geb. M. 4.—.

Hannover. Haushaltspläne der kgl. Haupt- und Residenzstadt Hannover für das Rechnungsjahr vom I. IV. 1894 bis Ende März 1895. Hannover, Druck von Th. Schäfer, 1894. 4. 223 SS.

Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg. Herausgegeben von dem Kgl. statistischen Landesamt, 1894. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer, 1894. gr. 8. XXXII—891 SS.

Liegnitz. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Liegnitz für das Etatsjahr 1893/94. Liegnitz, Druck von Heinze, 1894. gr. 4. 100 SS.

Luckenwalde. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Luckenwalde pro 1892/93. Luckenwalde, Druck von H. Kobisch, 1894. gr. 4.

Mülheim a. d. Ruhr. Haushaltsplan für das Jahr 1894/95. Mülheim a. d. Ruhr 1894. kl. 4. 134 SS.

L'Alsace-Lorraine devant l'Europe. Essai de politique positive, par Patiens (ps.). Saint-Denis, impr. Bouillant, 1894. in-18 jésus. XI—586 pag. fr. 3,50.

Guillaume (le baron, conseiller de la légation de Belgique à la Haye), Le mariage en droit international privé et la conférence de la Haye. Bruxelles, Muquardt, 1894. 8. 560 pag. fr. 7,50.

Borgeaud, C., The rise of modern democracy in old and New England; tr. by (Mrs.) Birkbeck Hill. New York, Scribner's Sons, 1891. 12. XVI—168 pp., cloth. \$ 1.—

Douglas, J., Canadian independence, annexation and British imperial federation. London, Putnam's Sons, 1894. crown-8. 3/6.

Lund, J. Keighley, England and the continental powers: a consideration of some questions of foreign policy. London, Swan Sonnenschein, 1894. crown-8. IV—95 pp. 2/6.

Stevens, C. Ellis, Sources of the constitution of the United States considered in relation to colonial and English history. New York, Macmillan & Co, 1894. 12., cloth. \$ 1,50.

White, A., The English democracy: its promises and perils. London, Swan Sonnenschein, 1894. 8. 248 pp. 7/6.

Codice di pubblica sicurezza: raccolta di leggi, regolamenti, circolari, istruzioni ministeriali, etc. Napoli, tip. E. Pietrocola, 1893. 16. 1303 pp. l. 6.—

Guidotti, G., Un anno di dittatura in Italia. Palermo-Torino, C. Clausen edit., 1894. 16. 222 pp. l. 2,50.

Neppi Modona, L. (avvocato), La pubblica amministrazione considerata nelle sue linee generali e più particolarmente in rapporto alla giustizia amministrativa. Firenze, tip. di Mar. Ricci, 1894. 8. 207 pp. l. 3.— (Contiene: La pubblica amministrazione e la giustizia amministrativa. — Cenni storici sull'ordinamento degli istituti di giustizia amministrativa nei vari stati. — La giustizia amministrativa in Italia. — Legge organica sul consiglio di stato, 2 giugno 1889, N° 6166. —)

Raccolta generale sistematica di tutta la legislazione vigente nel regno d'Italia, ordinata a cura di una società di funzionari dell'amministrazione centrale dello Stato. Parte I: Organizzazione dello Stato. Napoli, tip. della casa edit. E. Pietrocola, 1893. 8. X—573 pp. l. 6.— (Contiene: Costituzione, confinazione, capitale del regno. — Stemma, bandiera, festa nazionale. — Il re e la famiglia reale. — Ordini cavallereschi; titoli nobiliari. — Precedenze e dignità. — Il parlamento. — Diritti civili e politica. — Atti del governo. — Feste civili. — Il potere esecutivo. — Consiglio di Stato. — Corte dei conti. — Contenzioso amministrativo. — Conflitti di attribuzioni comunali e provinciali. — Stato degli impiegati. — Istituzioni comunali e provinciali. —)

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Jahrbuch, statistisches, für das Großherzogtum Baden. Jahrg. XXV: 1892. Karlsruhe, Macklot, 1894. Lex.-8. XVIII—399 SS. M. 7,50.

Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen, nebst Marktverzeichnissen für Sachsen etc. auf das Jahr 1895. Dresden, Heinrich, 1894. gr. 8.

IV—92 und XI—272 SS. M. 1.— (Herausgegeben vom statistischen Bureau des k. sächsischen Ministeriums des Innern.)

Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge, Band LXXIII. A. u. d. T.: Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1893. Teil 1: Der auswärtige Handel nach Menge und Wert der Warengattungen und der Verkehr mit den einzelnen Ländern. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1894. Roy.-4. IV—494 SS. M. 6.— (Herausgegeben vom kais. statistischen Amt.)

Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen. Band V, Nr. 7: Jagdstatistik nach dem Stande vom 1. Februar 1894. Meiningen, Druck der Keyfnerschen Hofbuchdruckerei, 1894. 4. (Beilage zum Meininger Regierungsblatt Nr. 122 vom 3. August 1894.)

Uebersichten, tabellarische, des Hamburgischen Handels im Jahre 1894 zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. 4 Teile. Hamburg, Druck von Schröder & Jeve, 1894. Imp.-4. 78 u. 110 u. 134 u. 23 SS. (Inhalt: Seeschifffahrt. — Flussschifffahrt. — Wareneinfuhr. — Warenausfuhr. — Seeversicherungen. — Auswandererbeförderung über Hamburg. — Banken, Wechsel- und Geldverkehr.)

Zusammenstellung, übersichtliche, der wichtigsten Angaben der deutschen Eisenbahnstatistik, nebst erläuternden Bemerkungen und graphischen Darstellungen, bearbeitet im Reichseisenbahnamt. Band XII: Betriebsjahr 1892/93. Berlin, Mittler & Sohn, 1894. gr. 4. 91 SS, mit 1 farb. Karte. M. 3.—

Statistique générale des assurances ouvrières en Allemagne de 1885 à 1893, suivi d'un aperçu sur l'organisation intérieure de l'office impérial des assurances; par E. Gruner (ingénieur civil des mines). Bar-le-Duc, impr. Contant-Laguerre, 1894. 8. 55 pag. (Extrait du Bulletin du comité permanent du congrès des accidents du travail, 5^e année, 1894.)

Oesterreich.

Oesterreichisches statistisches Handbuch für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder. Nebst einem Anhang für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Jahrg. XII: 1893. Wien, Gerold & Sohn, 1894. gr. 8. IV—330 SS.

Frankreich.

Enquêtes et documents relatifs à l'enseignement supérieur, L: Rapports des conseils généraux des facultés pour l'année scolaire 1892—1893. Paris, impr. nationale, 1894. 8. 223 pag. (Publication du Ministère de l'instruction publique, des beaux-arts et des cultes.)

Statistique des incendies et des sauvetages pour lesquels le régiment de sapeurs-pompiers a été appelé pendant l'année 1893. Paris, impr. nationale, 1894. 8. 36 pag. et planches en noir et en coul. (Publication de la préfecture de police.)

Statistique pénitentiaire pour l'année 1891. (40^e année) Exposé général de la situation des services et des divers établissements, présenté à M. le ministre de l'intérieur par Duffos (directeur de l'administration pénitentiaire). Melun, imprim. administrative, 1894. 8. CXXXIII—457 pag.

Statistique du port de Marseille (22^e année, 1893). Marseille, impr. Barlatier & Barthelet, 1894. gr. in-4. V—58 pag. et plan. (Publication faite par le service du port.)

Russland.

Beiträge zur Statistik des Rigaschen Handels. Jahrgang 1892. Abteilung 2: Rigas Handelsverkehr auf den Eisenbahnen. Herausgegeben im Auftrage der handelsstatistischen Sektion des Rigas Börsenkomitees. Riga, Ruetz Buchdruckerei, 1894. Imp.-4. X—121 SS.

Italien.

Statistica giudiziaria civile e commerciale per l'anno 1892. Roma, tipografia Bertero, 1894. Roy in-8. CXXIII—156 pp. l. 2,50. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1892. Roma, tipogr. Bertero, 1894.

472 Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

Roy. in-8. 24—CCXXIX—370 pp. l. 4.— (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Amerika. (Argentinien.)

Anuario estadístico de la ciudad de Buenos Aires. Año III: 1893. Buenos Aires 1894. Roy. in-8. XXXIII—338 pp. (Publicación de la Dirección general de estadística municipal.)

— (Uruguay.)

Comercio exterior y movimiento de navegación de la República oriental del Uruguay y varios otros datos correspondientes al año 1893 comparado con 1892. Montevideo 1894. gr. in-8. 32 pp. (Publicación de la Dirección de estadística general.)

— (Jamaica.)

Jamaica. Annual report of the Registrar-General for the year ending 31st. March, 1893. Jamaica 1894. Folio.

— (Mexico.)

Noticias del movimiento marítimo exterior y interior de la República Mexicana durante 1892—93. México 1894. Folio. (Publicación de la Dirección general de estadística.)

13. Verschiedenes.

Hochstädt, Max, Die Sünden unserer Gesellschaft. Berlin, Steinitz, 1894. gr. 8. 154 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Moderne Sünden. IV.)

Loewenthal, E., Der Anarchismus und das Recht der Schwachen oder die 3 Grundübel unserer Zeit. Berlin, Brieger, 1894. gr. 8. 22 SS.

Tittel, E., Die natürlichen Veränderungen Helgolands und die Quellen über dieselben. Leipzig, Fock, 1894. gr. 8. IV—155 SS. M. 2,50.

Bourdeau, L., Histoire de l'alimentation. Paris, F. Alcan, 1894. 8. fr. 5.—. (Sommaire: Substances alimentaires. — Procédés de conservation. — Histoire de la cuisine. — Pain. — Boissons — Service des repas —)

Gourgeot, F., (interprète principal de l'armée d'Afrique en retraite), La domination juive en Algérie. Alger, imprim. Fontana & Cie, 1894. 8. 179 pag. fr. 1,75.

Picaud, A., Conférences d'hygiène, rédigées conformément aux programmes officiels, classe de philosophie (enseignement classique) classe de première (enseignement moderne), écoles normales primaires, écoles primaires supérieures. Paris, librairie artistique, H. Falque, 1894. 8. fr. 6.—.

Aspects of modern study: being University Extension addresses by Lord Playfair, Canon Browne, Mr. Goschen, Mr. John Morley, Sir James Paget, etc. etc. London, Macmillan, 1894. crown-8. VIII—187 pp. 2/6.

Dubois, F., The anarchist peril. Translated edited, and enlarged with a supplementary chapter by Ralph Derechef. London, Unwin, 1894. 8. 275 pp. 5/—.

Dymond, J., Essays on the principles of morality, and on the rights and obligations of mankind. 9th edition. Dublin, Eason, 1894. 8. 302 pp. 1/—.

Sala, G. A., Things I have seen and people I have known 2 vols. London, Cassell, 1894. crown-8. 580 pp. 21/—.

Waring, G. E., Modern methods of sewage disposal, for towns, public institutions, and isolated houses. London, Low, 1894. crown-8. 252 pp. 10/6.

World's Columbian Exposition. International Congress of charities, correction, and philanthropy. Hospitals, dispensaries, and nursing: papers and discussions in the International Congress of charities, etc., section III. Chicago, June 12 to 17, 1893; ed. by J. S. Billings and H. M. Hurd (M. Drr.). Baltimore, John Hopkins Press, 1894. 8. XIV—719 pp. with diagrams, cloth. \$ 5.—.

Die periodische Presse des Auslandes.**A. Frankreich.**

Bulletin de l'Office du travail. 1^{re} année, 1894, N^o 6 et 7, Juin et Juillet: Mouvement social en France: Le chômage professionnel. Mouvement syndical. Les grèves. Conciliation et arbitrage: Le nouveau tarif des bonnetiers de Falaise; La grève des cochers de Londres. Institutions de prévoyance. Situation industrielle. Correspondances régionales. VI^{ème} congrès du crédit populaire. Les asiles de nuit à Paris. Chronique législative, etc. — Mouvement social à l'étranger: Les conditions du travail dans les travaux publics (Hollande). Le régime des boissons spiritueuses en Suède et Norvège. Allemagne; Autriche (l'Etat et la petite industrie, etc.); Grande-Bretagne (Grève des mineurs écossais, etc.); Norvège; Russie; Suisse; Etats-Unis. — Loi sur les caisses de secours et de retraite des ouvriers mineurs. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVIII^{ème} année, 1894, Juillet: A. France, colonies, etc.: Loi sur les caisses de secours et de retraites des ouvriers mineurs. — Loi relative aux contributions directes et aux taxes y assimilées de l'exercice 1895. — La commission de l'impôt sur les revenus. — Les bons du Trésor. Les contributions directes et les taxes assimilées. Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur pendant le 1^{er} semestre 1894. — Statistique des fabriques, entrepôts, magasins de vente en gros et magasins de vente en détail soumis aux exercices des agents des contributions indirectes. — Achats de rentes effectués par la Caisse des dépôts et consignations pendant le 1^{er} semestre de 1894. Achats et ventes de rentes effectués pour le compte des départements. — Les recettes des chemins de fer, 1^{er} semestre 1894.) — Algérie: La vente des poudres à feu. — B. Pays étrangers: Situation des principales banques d'émission à la fin du 2^e trimestre de 1894. — Allemagne: La dette hypothécaire de Prusse. La Bourse de Berlin (Bourse des produits). — Angleterre: Le tabac — Autriche-Hongrie: Les caisses d'épargne. — Belgique: La Caisse générale d'épargne depuis 1865. — Espagne: Le projet de budget pour l'exercice 1894/95. — Italie: Les rectifications du budget de 1893/94. — Grèce: Les droits de timbre. Les impôts directs. — Norvège: Résultats budgétaires des exercices 1889/90, 1890/91 et 1891/92. — Etats-Unis: Les caisses d'épargne depuis 1820. Le commerce extérieur depuis 1845. — Chine: Le commerce extérieur en 1893. —

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. Année XXI (1894) Nos 1/2, 3/4: La Conférence de la Haye relative au droit international privé, par A. Lainé (prof. à la faculté de droit de Paris). — De la rétroactivité de la loi française du 26 juin 1889 sur la nationalité, par P. Esperson (prof. à l'Université de Pavie). — L'arbitrage de la mer de Behring, par H. Fromageot (avocat à la Cour de Paris). — De la protection des créanciers d'un Etat étranger, par Kebedgy. — De la condition juridique des étrangers d'après les lois et traités en vigueur sur le territoire de l'Empire d'Allemagne, par J. Keidel (attaché au gouvernement départemental de la Haute-Bavière). — Des crimes ou délits commis par des Français à l'étranger. Observations critiques, par A. Le Poittevin (prof. adjoint à la faculté de droit de Paris). De l'influence que peut exercer sur la validité d'une substitution un changement de nationalité du grevé, par G. Diena (avocat à Florence). — Le procès d'espionnage de Leipzig et la loi allemande du 3 juillet 1893 sur la divulgation des secrets militaires, par J. Trigant-Geneste (conseiller de préfecture de Saône-et-Loire). — Des droits en Roumanie d'un Etat étranger appelé par testament à recueillir la succession d'un de ses sujets (affaire Zappa) Réponse à M. A. Desjardins, par G. G. Fleischlen (1^{er} président du tribunal de Galatz). — Arrangement gréco-bulgare relatif aux questions de nationalité pendantes entre les deux pays, par N. Yantcheff (juge au tribunal de première instance à Philippopoli). — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. LIII^e année (1894) N^o 15: Juillet 1894: Les banques aux Etats-Unis, par G. François. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — Le développement d'une colonie française: La Guyane, par D. Bellet. — L'Algérie appréciée par un anglais, par D. B. — Souvenirs de voyage: I. Bornéo. II Les Anglais dans l'Inde, par Meyners d'Estrey. Nécrologie: Guillaume Roscher, par Maur. Block. — Bulletin: Loi sur les caisses de secours et retraites pour les ouvriers mineurs. Circulaire relative à l'application de cette

loi. La défense du commerce extérieur dans le Parlement. Programme économique et social de l'oeuvre des cercles catholiques d'ouvriers. — Société d'économie politique. Réunion du 5 juillet 1894: Convient-il de dénoncer l'Union monétaire latine le 31 décembre prochain? — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXVI^e année, 1894, N^o 7, Juillet: Procès-verbal de la séance du 20 juin 1894. — Impôt sur les revenus. Rapport et décret relatifs à l'institution d'une commission extraparlamentaire. — L'archéologie, son domaine et son influence sur les progrès matériels et moraux du XIX^e siècle, par Aug. Nicaise. — La statistique du travail en Allemagne, par A. Liégeois. — Bibliographie: „R. dalla Volta, Les formes du salaire.“ Compte rendu par E. Rochetin. — etc.

Réforme sociale. Bulletin de la Société d'économie sociale. III^e série, N^o 82 et 83: 16 Mai et 1^{er} juin 1894: La vraie Amérique, par Raphaël G. Lévy (prof.). — De la succession testamentaire et légitime en Portugal, par F. Lepelletier. — Un nouvel état social dans l'Inde et ses conséquences au point de vue Européen, par Barbé (avec discussion). — Une famille ouvrière d'Orléans, précis de monographie, par R. Gilbert. — Le mouvement social en Belgique, par (le baron) J. d'Anethan. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — Charité et oeuvres sociales, discours de G. Picot (de l'Institut). — Souvenirs d'un voyage au Congo, par Maur. Barrat. — Enseignement primaire et instituteurs, par H. Joly. — Une enquête patronale à propos des logements ouvriers à Berlin, par E. Dubois (prof. à l'Université de Gand). — Comment on fonde de nouveaux villages français au Canada: Montmartre, Notre Dame de Lourdes et Saint-Claude. — Une nouvelle institution de patronage à Paris, par L. N. Rozet. — etc.

Revue d'économie politique (Paris). 8^e année, 1894, Nos 7/8: Juillet-Août: Travail des femmes et des enfants à New York, par (Mme) A. S. Daniel. — Réformes fiscales en Angleterre, par E. Fournier de Flaix. — L'enseignement technique, par G. François. — L'économie politique et la question sociale, par J. E. Blondel. — Etude sur la durée de la garantie d'intérêts promise par l'Etat aux compagnies des chemins de fer du Midi et de l'Orléans. Appendice, par H. St-Marc. — Chronique législative. — etc. — etc.

Revue maritime et coloniale. Livraison 393 et 394, Juin et Juillet 1894: Influence de la puissance maritime sur l'histoire (1660—1783) [„Influence of sea power upon history“], par A. T. Mahan [Captain, United States Navy] traduit par Boisse (suite 1 et 2). — Le port et le quartier maritime de La Seyne, par Vinson. — Statistique des naufrages et autres accidents de mer, pour l'année 1892. Rapport au Ministre par E. Fabre (administrateur de l'établissement des invalides de la marine. — La guerre du Paraguay, par Chabaud-Arnault. — Chronique du port de Lorient de 1803 à 1809, par Lallemand (suite 1). — Vocabulaire des poudres et explosifs (suite 16). — Chronique. — Pêches maritimes: La grande pêche et les secours médicaux aux pêcheurs, par Du Bois de Saint-Sévrin. Le budget des pêches en Norvège. Pisciculture, marine en Ecosse, par E. Canu. Projet de création d'une école professionnelle régionale des pêches maritimes, par P. Gourret. Les pêcheries de la Corse. Rapport du département des pêcheries de Terre-Neuve pour 1893. La pêche à Boulogne-sur-mer, par Sauvage. — Etat et développement des flotilles de pêche à l'étranger, par E. Canu. Situation de la pêche et de l'ostréiculture pendant les mois d'avril et de mai 1894. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XVII, N^o 96, July 1894: The Royal Commission on labour. — Foreign exhibitions. — The French sugar duties. — Licorice-root trade in Trans-Caucasia. — Proposed establishment of a Department of commerce in the United States. — Florida as a field for emigration. — New gold mining law of Mexico. — The foreign trade of China in 1893. — Canadian tariff changes (continued). — Tariff changes and customs regulations. — Extracts from diplomatic and consular reports. — General trade notes. — State of the skilled labour market, etc. — Statistics of trade, emigration, fisheries, etc. —

Contemporary Review, the. August 1894: Sir William Harcourt's budget, by (Lord) Farrer. — The witch of Endor and Professor Huxley, by A. Lang. — Why not municipal pawnshops, by R. Donald. — The federation of the English-speaking people. A talk with Sir G. Grey, by J. Milne. — The home or the barrack for the children of the State, by (Mrs.) Barnett. — The policy of labour, by Clem. Edwards. — etc.

Economic Journal. (Journal of the British Economic Association) edited by Edgeworth, Vol. IV N^o 14, June 1894: Results of the retail liquor traffic without private

profits, by J. Graham Brooks. — Banking in Canada, by B. E. Walker. — Ricardo in Parliament, by E. Cannan (part. 1). — The Indian currency question, by F. C. Harrison. — etc.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. IV, N^o 3, July 1894: The co-partnership of labour, by H. Vivian and A. Williams. — Tricks with textiles, by one in the trade. — Two dialogues on socialism, by J. M. Ludlow. — Wage-earners in Western Queensland, by (Archdeacon) G. M. L. Lester. — The Church and her elementary schools, by (Rev.) G. W. Gent. — Co-operative credit, by H. W. Wolff. — Town life in the XVth century, by Alice Law. — Legislation, parliamentary inquiries and official returns, by E. Cannan. — etc.

Fortnightly Review, the. July and August 1894: Socialism and natural selection, by K. Pearson. — A lesson from the „Chicago“ (by Nauticus). — Notes on England, by P. Verlaine. — The King, the Pope, and Crispi, by (the Rev.) H. R. Hawais. — Working-class settlements, by Ch. Hancock. — Silver and the tariff at Washington, by (Lord) Farrer. — Rejoinders, by Moreton Frewen (Prof.), Nicholson, and F. J. Faraday. — The Boer question, by H. H. Johnston. — A visit to Corea, by A. H. Savage-Landor. — A week on a labour settlement, by John Law. — Bookbinding, its processes and ideal, by T. J. Cobden-Sanderson. — Government life insurance, by (Sir) Julius Vogel. — The gold standard, by Brooks Adams — etc.

Humanitarian. A monthly magazine, edited by Victoria Woodhull Martin. Vol. V, N^o 2, August 1894: The federation of the Anglo-Saxon race, by (Sir) G. Grey. — Basis of physical life, by the editor. — International arbitration and peace, by (Sir) J. Lubbock. — The new Hedonism, by (the Rev. Prof.) Bonney. — The position of Japanese women, by Douglas Sladen. — Some fruits of vivisection, by (Surgeon-General) Ch. A. Gordon. — etc.

New Review, the. August 1894: The evicted tenants, by T. W. Russell. — The grievances of railway passengers, by L. A. Atherley Jones. — Secrets from the Court of Spain, IV. — The chaos of marriage and divorce laws, by J. Henniker Heaton. — A woman's doss house, by T. Sparrow. — The race to the polar region, by H. Ward. — The possibilities of the metropolitan parks, by (the Earl) of Meath. — etc.

Nineteenth Century. A monthly review edited by J. Knowles. N^o 209 July 1894: Carnot, by A. Ch. Swinburne. — The failure of the Labour Commission, by (Mrs.) Sidney Webb. — The partition of Africa, by A. Silva White. — Delusions about tropical cultivation, by (Sir) W. Des Voeux. — Religion in primary schools, by J. G. Fitch. — Competitive examinations in China, by T. L. Bullock. — Proposed overthrow of the Church in Wales, by Lewis T. Dibdin (Chancellor of the dioceses of Durham, Exeter, and Rochester). — College discipline, by L. A. Selby-Bigge (ex-Proctor). — A land of incredible barbarity [Morocco], by (the Earl of) Meath. — The centenary of E. Gibbon, by Fr. Harrison. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XIV, 1894, 7. u. 8. Heft. Juli und August: Das soziale Elend und „die Gesellschaft“ in Oesterreich, von T. W. Teisen (IV. [Schluss]). — Genossenschaftliche Selbsthilfe. Vortrag, gehalten am Verbandstag der ostschweizerischen landwirtschaftlichen Genossenschaft zu Brugg, den 20. Mai 1894, von (Prof.) J. Platter (Zürich). — Ein Handbuch der Kriminalanthropologie („Naturgeschichte des Verbrechers“ von Kurella), von (Prof.) F. Tönnies (Kiel). — Agrarisches, von Max May (Heidelberg). — Ein ponophysio-kritisches System der Volkswirtschaftslehre (mit besonderer Bezugnahme auf „Arbeit und Boden, Grundlinien einer Ponophysio-kratie, von O. Effertz“), von L. Pohle (Leipzig). — Die Frauenfrage im Lichte der ethischen Entwicklung, von Irma v. Troll-Borostyáni (Salzburg). — Von der Zukunft der Philosophie. Mit apologetisch-kritischer Berücksichtigung der Inaugurationsrede von Ad. Exner: „Ueber politische Bildung“, von Fr. Brentano. — etc.

Oesterreich-Ungarische Revue. Herausgegeben und redigiert von A. Mayer-Wyde. Jahrgang IX (1894) Band 16, Heft 3: Der Dakoromanismus, von (Prof.) J. H. Schwicker. — Geburt und Taufe, Tod und Begräbnis in Oberösterreich, von Fr. P. Piger. — Geistiges Leben in Oesterreich und Ungarn: Referate über: „Frachtporto, von J. Wilhelm“; „Rechtsurkunden der österreichischen Eisenbahnen, von R. Schuster (Edler)

v. Bonnot und A. Weeber“; „Zur Nebenbahnfrage in Oesterreich, von S. Sonnenschein“.
— etc.

Statistische Monatsschrift. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Jahrgang XX, 1894, Heft 7. Juli: Kritische Bemerkungen über Statistik der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung und der Ernten, von J. (Ritter) Lorenz v. Liburnau. — Anbauflächen der Zuckerrüben nach dem Stande vom 1. Juni 1894. Zusammenge stellt im k. k. Ackerbauministerium. (Mit 1 Karte.) — Zur Frage der Periodenbildung in der Verwaltungsstatistik, von J. — Der Verkehr auf der oberen Donau im Jahre 1893, von Pizzala. — Der Schiffs- und Warenverkehr auf der Elbe im Jahre 1893, von Pizzala. — Arbeitsstatistik in den Niederlanden. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Centralkommission. — etc.

D. Rußland.

Bulletin russe de statistique financière et de législation. I^{re} année, N^o 4, Juin 1894: Projet de convention commerciale entre la Russie et l'Autriche-Hongrie. — Commerce de la Russie avec l'Autriche-Hongrie. — Principales exportations et importations de la Russie en 1893 et pendant la période quinquennale 1888 à 1892. — Cours de fonds russes or et crédit 1887 à 1894. — Dette foncière. Progression de l'endettement du sol de 1889 à 1893 et à 1894. — Obligations foncières en circulation au 1^{er} janvier 1894. — Bilans comparatifs (1873—1893) de la Banque centrale de crédit foncier de Russie. — L'impôt foncier (propriété rurale). — Quantités de vins étrangers consommées en Russie depuis 1865. — Exportation et importation de l'or et de l'argent pendant les sept années 1887—93, production pendant la période sexennale 1887—1892. — Salaires agricoles au printemps de 1894. — Recettes et dépenses du Trésor pendant les 2 premiers mois de 1894. — Banques russes d'escompte et de crédit mobilier. Capital social, réserves, prix des actions au 31 mai n. s. 1894. — Production et exportation des principales céréales. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile. Luglio e Agosto 1894: La esportazione dei principali prodotti agrari dall'Italia nel periodo 1862—92, per L. Einaudi. — L'emigrazione italiana nell'Europa centrale e orientale, per P. Sitta. — Il massimo di utilità dato dalla libera concorrenza, per V. Pareto. — Nota: Il laboratorio di economia in Torino. — Previdenza, per C. Bottoni. — L'indirizzo teorico nella scienza finanziaria, per C. A. Conigliani. — Il riordinamento delle Borse di commercio, per G. Valenti. — Nota: Di una confederazione fra i monti di pietà del regno e di un ufficio centrale di collegamento, per A. Fanelli. — Atti dell'Associazione economica liberale italiana, adunanza del 29 Maggio — adunanza del 6 Luglio 1894. — La situazione del mercato monetario, per X. — Cronaca, per V. Pareto. — Supplemento al Agosto 1894: La partecipazione degli operai al profitto. Saggio bibliografico, per L. Cossa. —

Rivista della beneficenza pubblica e di igiene sociale. Anno XXII, 1894, N^o 6, 30 Giugno: Il nuovo ospedale militare di Roma al Monte Celio, per (Colonnello) L. Ricciardi. — Una casa di lavoro a Bruxelles, per G. C. Calvi. — L'assicurazione degli operai contro le malattie nel 1892 in Austria. — Le istituzioni di beneficenza e l'imposta sulla ricchezza mobile, per E. Stelluti Scala. — La società di previdenza fra gli ufficiali del regno esercito e della regio marina, per (avvocato) C. Peano. — Cronaca della beneficenza, della previdenza, della cooperazione e di fatti sociali interessanti i lavoratori. — Pareri del Consiglio di Stato. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue sociale et politique, publiée par la Société d'études sociales et politiques (fondateur: A. Couvreur) [Bruxelles]. IV^{ième} année, 1894, N^o 3: Le monopole d'alcool, par E. Alglave. — Les progrès de l'instruction primaire publique en Grande-Bretagne et en Irlande, par E. L. Stanley. — Informations diverses: Belgique: Congrès international sur la législation douanière et la réglementation du travail; Congrès international pour l'étude des questions relatives au patronnage des condamnés, des enfants moralement abandonnés, des vagabonds etc. Allemagne: Le congrès international des mineurs. Etats-Unis: Le stock de l'or. France: Les projets d'impôt sur le revenu; La session de Paris de l'Institut de droit international. Grande-Bretagne: Les trades-unions en 1892. Suisse: Congrès international de Zurich pour la protection ouvrière. — etc.

Economist, de, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLIII. jaargang, 1894, Juli—Augustus. (Deutsche Uebersetzung der Titelangabe in holländischer Sprache): Das Verhältnis zwischen Einkommen und Wohnungsmiete in Amsterdam, von C. T. Knottenbelt. — Bestimmungen enthaltender Gesetzentwurf zur Verhütung übermäßiger Arbeitsleistung in holländischen Brot-, Zwieback- und Kuchenbäckereien und in holländischen Brotfabriken, von H. Pyttersen. — Revision des holländischen Gemeindegewesens, von J. Sickenga. — Zwei bimetalistische Konferenzen: 2. u. 3. Mai 1894 im Mansion House zu London und 18. Juni 1894 im Haag (letztere einberufen von der Holländischen Landwirtschaftsgesellschaft), von G. M. Boissevain. — *Wirtschaftschronik*. — *Handelschronik*. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Redigiert von O. Wullschlegler. Jahrg. II, 1894. Nr. 12—16, 15. Juni—August 1894: Zur Monopolisierung der Wasserkräfte in der Schweiz, von O. Wullschlegler. — Bastiat redivivus, von A. Mülberger. — Staatliche Unterstützung der Landwirtschaft im Kanton Zürich. — Die gegenwärtige Lohnbewegung in der Schweiz (Schluß). — Die Bodenverschuldung im Kanton Luzern, von J. Schwendimann. — Die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Kanton St. Gallen, von Ferd. Stolz. — Die Arbeitslosenversicherung der englischen Gewerkvereine, von (Prof.) G. Adler. — Der achtstündige Arbeitstag, von J. Rahm (Aarburg). — Tirolische Bauernnot, von (Prof.) J. Platter (Artikel 1 u. 2). — Zur eidgenössischen Verwaltungsreform, von J. Litschi. — Gewerbliches Bildungswesen. Förderung der Berufslehre beim Meister. Befähigungsnachweis im Handwerk. Gewerbliche Fachschulen. (Die darüber von der Delegiertenversammlung des schweizerischen Gewerbevereins am 7. u. 8. VII. in Herisau angenommenen Thesen.) — Die Leistungen des schweizerischen Arbeitersekretariats, von Hans Müller. — Eisenbahnverstaatlichung in der Schweiz; Bauerntag am 22. Juli in Zürich; Vollzug des schweizerischen Fabrikgesetzes. — Der soziale Krieg in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Die Berufsverhältnisse in der Schweiz. — etc.

L'Union postale. XIX^e volume, 1894, N^o 8, Berne, 1^{er} août: Extraits des rapports de l'administration des postes suisses sur la gestion et sur le résultat de ses comptes en 1893. — La caisse d'épargne postale des Pays-Bas en 1892. — La caisse d'épargne postale de Hongrie en 1892. — etc.

K. Spanien.

El Economista. Año 1894. Nos 418—427: Conferencia internacional bimetalica de Londres. — La crisis económica en la isla de Cuba. — La crisis monetaria. — El banco hipotecario en 1893. — La rivelacion del presupuesto del 1893—94. — El problema de los ferrocarriles. — El optimismo en la Hacienda. — Los presupuestos de 1894/95. — Los bancos y las bolsas en el primer semestre de 1894. — La riqueza industrial de España. — El reinado del dinero. — España comercial. — Situación general de los tratados de comercio en Europa. — Una invencion fiscal. — Situación económica del Brasil. — El alza de los cambios. — El banco de Hespaña en 1891 y 1894. — Reforma monetaria en Puerto Rico. —

L. Amerika.

Bulletin of American Geographical Society (published quarterly). Vol. XXVI, N^o 2, June 30, 1894: The Japanese life and customs as contrasted with those of the Western World. (With the treaty question), by Kinza Riuge M. Hirai. — The sacred symbols and numbers of aboriginal America in ancient and modern times, by Francis Perry. — Washington letter. — Geographical notes, by G. C. Hurlbut. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the University faculty of political science of Columbia College. Volume IX, June 1894, N^o 2: The Pacific Railroad telegraphs, by L. C. Merriam. — Giffen's case against bimetallism, by R. Hazard and Ch. B. Spahr. — The railway gross receipt tax, by (Prof.) F. J. Goodnow. — Origin of standing committees, by (Prof.) J. E. Jameson. — British local finance, II., by G. H. Blunden. — Record of political events, by (Prof.) W. A. Dunning. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Herausgegeben von (Prof. Dr.) Viktor Böhmert und R. v. Gneist. Jahrg. XXXII, 1894, 2. Vierteljahrsheft: Wilhelm Roschers Stellung zur Volkswirtschaftslehre und Arbeiterfrage, von V. Böhmert. — Nochmals der Arbeitsnachweis, von K. Möller. — Ferd. Lassalle im Licht der heutigen Sozialdemokratie, von Wilhelm Böhmert. — Deutsche Arbeitsstätten in ihre Fürsorge für das Wohl der Arbeiter, von Max May. — Der XII. deutsche Kongress für erziehbliche Knabenhandarbeit. — Wirtschaftlich-soziale Vierteljahrschronik, April bis Juni. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Nr. 13 und 14, Juli 1894: Ueber Vielfachumschalter und deren Verwendung bei den Fernsprechvermittlungsanstalten (Schluß). — Die Einheitsbewegung im Verkehrswesen Australasiens (Schluß). — Die englischen Postsparkassen im Jahr 1892. — Ueber die Induktion in Fernspreitleitungen. — Der Betriebsfonds der preussischen Postverwaltung und der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung, 1727—1893. — Siam Handels- und Verkehrsverhältnisse im Jahr 1892. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrgang XXVII: 1894. Heft 11/12 u. 13/14: Die schweizerische Fabrikinspektion 1892 und 1893. — Die politische Oekonomie, einst und jetzt. — Der 21. Juni 1894 in Budapest, von A. Tr. — Denkschrift über die Lage der Landwirtschaft und die Organisation des Bauernstandes für den VI. (Wirtschafts-)Ausschuß der bayerischen Abgeordnetenversammlung erstattet von dem Abgeordneten Jaeger. — Die Wertdefinitionen der volkswirtschaftlichen Lehrbücher. — Das neue Sozialprogramm der katholischen Sozialreformer Frankreichs. — Ein katholisch-soziales Programm (mit Fortsetzung 1 und 2). — Sozialpolitische Rundschau V., VI. und VII. —

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart, herausgegeben von R. Fleischer. Jahrg. XIX, 1894, Juli und August: Die wunderbarsten Phänomene des Nichtbewußtseins, von C. Lombroso. — Blicke auf die ärztliche Thätigkeit in der Vorzeit und in der Gegenwart, von A. Graefe. — Fortleben, von (Prof.) L. Büchner. — Theater und Gesellschaft, von (Prof.) H. Bulthaupt. — Protektionismus und Isolierung, von A. Naquet. — Der Berlin-Ostseekanal, von (Vizeadmiral) Batsch. — Ungedruckte Briefe des Grafen Cavour (I. und II.). — Erinnerungsblätter, von Johanna Kinkel (IV. und V.). — Fürst Bismarck und die Parlamentarier, von H. v. Poschinger (I. und II.). — Erinnerungen aus dem Leben von Hans Viktor von Unruh, von H. v. Poschinger (IV. und V.). — Prinz Bernhard von Sachsen-Weimar: Erinnerungen von einer Reise um die Welt 1887/88 (IV. und V.). etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. XVIII (1894). Herausgegeben von Gustav Schmoller. Heft 3, erste Abteilung: Der deutsche Beamtenstaat vom 16.—18. Jahrhundert. Rede gehalten auf dem deutschen Historikertag zu Leipzig am 29. März 1894, von G. Schmoller. — Die Lage der deutschen Seefischerei, von (GORegR.) L. Bartels. (Vortrag gehalten in der Berliner Staatswissenschaftlichen Gesellschaft.) — Die Kleinbahnen und die Mittel ihrer Förderung. (Vortrag gehalten in der Berliner Staatswissenschaftlichen Gesellschaft), von (GORegR.) Gleim. — Die geschichtlichen Ursachen der irischen Agrarverfassung, von Moritz Jaffé. — Die amtliche Arbeiterstatistik des Deutschen Reichs, von H. v. Scheel. — Die Reform unserer Sozialversicherung, von W. Kulemann. — Oesterreichische und deutsche Arbeiterversicherung, von P. Köhne. — Die preussische Agrarkonferenz, von M. Sering. — Statistik der jugendlichen Fabrikarbeiter, von K. Oldenberg. — Die Neuordnung der staatswissenschaftlichen Prüfungen in Belgien. —

Journal für Landwirtschaft. Im Auftrage der k. Landwirtschaftsgesellschaft zu Hannover herausgegeben und redigiert von G. Liebscher. Bd. XLII, Heft 2, Juli 1894: Ueber den Bau der Samenschale einiger Brassica- und Sinapisarten, von O. Burchard (Hamburg.) Mit 4 Tafeln. — Untersuchungen über das Rind der Wahima (Watussi-) Stämme (*Bos Zebu africanus Watussi*), von L. Adametz (o. ö. Prof., Krakau). Mit 1 Tafel. — Kritische Geschichte der Lehre von der Fettbildung, von Selik Soskin. (Von der k. Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin gekrönte Preisschrift.) — Ergänzungsheft: Gedächtnisrede auf G. Drechsler und W. Henneberg, von Liebscher. —

Neue Zeit, die. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Jahrg. XII, Band 2

(1893—94), Nr. 33 bis Nr. 43: Die Lage in Oesterreich und der sozialdemokratische Parteitag, von Viktor Adler. — Zur Naturgeschichte des politischen Verbrechers von Fr. Grofse (Leipzig-Reudnitz). — Die Feldarbeiterbewegung in Ungarn, — Lombroso und sein Verteidiger, von K. Kautsky. — Die Prefszustände in Oesterreich, von J. Ingwer. — Eine neue Geschichte der Trade Union-Bewegung in England („Howell, Trade Unionism old and new“), von Ed. Bernstein. — Der Schutz der jugendlichen Arbeiter, von H. Rohrlack. — Commonweal and industrial armies, von Ph. Rappaport. — Die Judenausweisungen in Rufsland und die polnische Frage, von Rezawa. — Für zahlenrechtes Wahlverfahren, von Peter Braun. — Einiges vom Neuen Unionismus in England, von E. Aveling. — Zur Frage der Geschlechtscharaktere bei den Menschen, von Ed. Bernstein. — Das Spiritusmonopol. — Wie in Rumänien die Bojaren und Klöster die Wälder erworben haben, von Joan Nadejde. — Mann und Weib, von H. B. Adams-Walther. — Die Berliner Damenmäntelkonfektion, von B. Heymann. — Auf nach Washington! (Ueber die Coxey-Bewegung) von G. A. Hoehn. — Briefe aus England. — Die französischen Sozialisten in der Kammer, von Ch. Bonnier. — Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Großindustrie in Deutschland. — Die Krisis in der sozialistischen Bewegung Hollands, von H. Polak. — Zwei Kapitel aus dem dritten Bande des „Kapital“, von Karl Marx. — Eine Schweregeburt (über den polnischen Demokratismus seit 1863), von Rezawa. — Zur neueren Rodbertus-Litteratur, von F. Mehring. — Die Ergebnisse der Gewerbeaufsicht in Bayern, Württemberg und Hessen, von Max Quarck. — etc.

Preussische Jahrbücher. Herausgegeben von Hans Delbrück. Band LXXVII, Heft 2, August 1894: Die Akademie zu Münster und ihr katholischer Charakter, von Cajus. — Ueber die Vereinfachung der Arbeiterversicherung, von R. v. Landmann (k. bayer. Bevollmächtigter zum Bundesrat). — Der neue österreichische Entwurf einer Zivilprozessordnung, von K. Schneider (Landrichter, Kassel). — Das Testament Leo XIII., von (Prof.) A. Harnack. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Redigiert von J. Neumann. Jahrg. XXII, 1894, Nr. 7: Die Verhandlungen der bayerischen Abgeordnetenversammlung vom 14. u. 15. III. 1894 bezgl. der darin von dem Abgeordneten Ratzinger angegriffenen „Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft“ — Feuerversicherungsgeschäft in England in den Jahren 1889 bis 1893. — etc.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller. Herausgegeben von H. A. Bueck. Nr. 62, August 1894: Ein neues Logierhaus auf der Krupp'schen Gufstahlfabrik zu Essen. — Zur Arbeiterbewegung. — Kosten der letzten großen Streiks in Nordamerika. — Der Achtstundentag in England. — Mitteilungen über die Ausfuhr deutscher Waren nach Südafrika. — Mitteilungen über die Einfuhr von Maschinen in Indien. — Ueber einige wirtschaftliche Erscheinungen und Streitfragen der Gegenwart. — Die Entwicklung der Augsburger Industrie im 19. Jahrhundert. — etc.

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Herausgegeben von M. Schultzenstein und A. Keil. Band III, Heft 1/2, August 1894: Die polizeilichen Verfügungen zur Verhütung strafbarer Handlungen (oder Unterlassungen) und deren Durchführung nach preussischem Recht, von (AGerR.) E. Neukamp (Göttingen). — Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen. III. Artikel, von (GJustR. Prof.) E. Loening. — Die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die öffentlichen Rechte, von (Prof.) K. (Frh.) v. Stengel (Würzburg). — etc.

Zeitschrift des k. preussischen statistischen Büreaus. Herausgegeben von dessen Direktor E. Blenck. Jahrg. XXXIV, 1894, 2. Vierteljahrsheft: Die preussischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1892 bzw. 1892/93. Im amtlichen Auftrage bearbeitet von G. Evert (RegR.). — Statistische Korrespondenz. — Besondere Beilage: Wirkliche und Mittelpreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Tiere in den bedeutendsten Marktorten der preussischen Monarchie während des Kalenderjahres 1893 bzw. des Erntejahres 1892/93. — etc.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. I, 1894, Heft 8: August: Die Plattförmbahn, von Klinke (k. Eisenbahn- und Betriebsinspektor). — Die Brölthaler Eisenbahn, von (RegBauM.) Lauer (Schluß). — Zur Spurweitenfrage, von Peters (k. Eisenbahn- und Betriebsinspekt.). — Gesetzgebung. — Kleine Mitteilungen. — etc.

Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Kuno Frankenstein. Band III, 1894, Heft 1 bis 3: Auf dem Wege zur

Gewerbefreiheit in Preußen, von Kurt v. Rohrscheidt (Fortsetzung; Abschnitt 7—9). — Lehrsätze über die ökonomischen Kategorien, von Cort van der Linden (Prof., Amsterdam). — Der soziale Kongress zu Frankfurt a/M. am 8. und 9. Oktober 1893, von Rud. Grätzer. — Zur Biographie des Stifters der Physiokratie, François Quesnay, von (Prof.) Oncken. — Bibliographie des Arbeiterversicherungswesens im Deutschen Reiche, von K. Frankenstein (III und IV). — etc.

Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Herausgegeben von Dr. St. Bauer, C. Grünberg, L. M. Hartmann, E. Szanto. Band II Heft 3, 1894: Ueber den Einfluß der Grundherrlichkeit und Friedrichs des Großen auf das schlesische Leinengewerbe. Eine Antwort an meine Kollegen Grünhagen und Sombart in Breslau, von L. Brentano. — Der dänische Staatsbankerott im Jahre 1813, von M. Rubin. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Hrsg. von (Prof. Dr.) F. v. Liszt und K. v. Lilienthal. Band XV, Heft 1: Die Abstimmung in Strafgerichten. Abstimmung nach Gründen oder dem Gesamtergebnis? von (Ranw.) H. Heinemann. — Der Stoffsche Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches, von (Prof.) v. Lilienthal (Marburg). — Die Autorität der reichsgerichtlichen Entscheidungen in Strafsachen, von (Landrichter) K. Schneider (Kassel). — Dolus eventualis und Gefährdung, von (Prof.) C. Stoffs (Bern). — Beiträge zur Lehre von der Teilnahme, von (LandGerR.) Haupt (Leipzig). — Internationale Strafrechtschronik: Oesterreich 1890—1893. Redigiert von (Prof.) Friedmann (Wien). — etc.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Zustand und Fortschritte
der
deutschen Lebensversicherungsanstalten
im Jahre 1893.

Preis 2 Mark 40 Pf.

☛ Dieser Jahrgang erscheint nicht als Supplementheft
zu den Jahrbüchern für Nationalökonomie. ☛

Soeben erschien:

Die Statistik
der
Universität Halle
während der 200 Jahre ihres Bestehens

von

D. J. Conrad,

Professor der Staatswissenschaften.

Separatausgabe aus der Festschrift zum 200-jährigen Jubiläum
der Universität Halle.

Quart. 10 Bg. Preis: 3 Mark.

Dr. jur. Karl von Mangoldt,
Aus zwei deutschen Kleinstädten.

Ein Beitrag
zur

Arbeiterwohnungsfrage.

Preis: ca. 1 Mark 50 Pf.

Soeben erschien:

Internationales Eisenbahnfrachtrecht

auf Grund des internationalen Uebereinkommens über den Eisen-
bahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober und der Konferenzbeschlüsse
vom Juni und September 1893 dargestellt

von

Dr. Ed. Rosenthal,

Professor an der Universität Jena.

Preis: brosch. 9 Mark, geb. 10 Mark.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben wurde vollständig:

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Herausgegeben von

Dr. J. Conrad,
Professor der Staatswissenschaften zu Halle a. S.

Dr. W. Lexis,
Professor der Staatswissenschaften zu Göttingen.

Dr. L. Elster,
Professor der Staatswissenschaften zu Breslau.

Dr. Edg. Loening,
Professor der Rechte zu Halle a. S.

Sechs Bände.

Zum Gesamtumfange von 394 Druckbogen.

Preis brosch. 100 Mark, geb. 112 Mark.

Am 1. Januar 1895 wird der Preis auf 120 Mark für das
broschierte, auf 135 Mark für das gebundene Exemplar erhöht werden.

Ein derartiges Nachschlagewerk besaß bisher weder die deutsche noch die aus-
ländische Litteratur.

Das „Handwörterbuch“ giebt eine Darstellung des thatsächlichen Inhalts der
wirtschaftlichen und sozialen Erscheinungen. Es geht weit über die Grenzen einer
lediglich verwaltungsrechtlichen Behandlung der gegenwärtig in **Deutschland** be-
stehenden wirtschaftlichen und sozialen Ordnung hinaus.

Das „Handwörterbuch“ bietet die gesamte wirtschaftliche Gesetzgebung **aller
Kulturländer**, eine detaillierte Statistik, die Hauptergebnisse der parlamentarischen
und litterarischen Diskussion und eine vollständige bibliographische Uebersicht.

Lieferung 32/33 enthält: **Vorzugsrente** von Lexis. — **Wandergewerbe** von Lexis. — **Warenfälschung** von Uffelmann. — **Warrants (Lagerscheine) und Lagerhäuser** von Adler. — **Wassergenossenschaften** von Frank. — **Wechsel** (Die geschichtliche Entwicklung des Wechselrechts) von Lastig. — **Wechsel** (Volkswirtschaftliche Bedeutung) von Lexis. — **Wechselstempelabgabe** von Lehr. — **Wege** von Huber. — **Wehrsteuer** von Heberg. — **Wein und Weinsteuer** von v. Hedel. — **Weltpostverein** von Fischer. — **Werkgenossenschaften** von Krüger. — **Wert** von Böhm-Bawerk. — **Weserschiffahrt** von Sellinet. — **Wettbewerb** von Lexis. — **Wildschaden** von v. Brünnek. — **Wirtshauswesen und Getränkehandel** von Bode. — **Witwen- und Waisenversicherung** von Elster. — **Wohnungsfrage** von Lehr. — **Wolle und Wolleindustrie** von Lexis. — **Wucher** von Lexis. — **Zeitgeschäfte** von Eschenbach. — **Zeitungen, Zeitungs-
wesen, Zeitungsanzeigen** von Neufamp. — **Zeitungssteuer** von Neufamp. — **Zins** von Böhm-Bawerk. — **Zölle, Zollwesen** von Lehr. — **Zollverein** von Sommerlad. — **Zuckerindustrie und Zuckersteuer** von Baasche. — **Zündhölzsteuer** von v. Hedel. — **Zunftwesen** von Stieda. — **Zusammenlegung der Grundstücke** von Wittich. — **Zusammenlegung städtischer Grundstücke und Bonenenteignung** von Adickes. — **Zwangserziehung** von Loening. — **Zwangsvollstreckung** von Flesch. — **Nachträge.**

➤ Ausführliche Probehefte und Prospekte sind unentgeltlich durch jede Buchhandlung Deutschlands und des Auslandes oder direkt von der Verlagsbuchhandlung zu beziehen. ➤